

**Berechnungen der finanziellen Wirkungen
verschiedener Varianten einer Bürgerversicherung in
der Gesetzlichen Krankenversicherung**

**Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen**

Prof. Dr. Heinz Rothgang
Dr. Robert Arnold
Dr. Rainer Unger

Kontaktadresse:
Prof. Dr. Heinz Rothgang
Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
Parkallee 39
D-28209 Bremen
eMail: rothgang@zes.uni-bremen.de

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Zusammenfassung | v |
| 0. Einleitung | 1 |
| 1. Untersuchungsauftrag | 1 |
| 2. Methodische Vorgehensweise | 2 |
| 3. Verwendete Daten | 3 |
| 4. Aufbau des Gutachtens | 3 |
| I. Grüne Bürgerversicherung | 4 |
| 1 Modell der Grünen Bürgerversicherung | 5 |
| 2 Grünes Grundmodell und Modellvarianten | 12 |
| 3 Operationalisierungen für die Berechnungen | 13 |
| II. Beitragssatzeffekte | 17 |
| 1. Ergebnisse des Grundmodells | 17 |
| 2. Ergebnisse der Varianten | 20 |
| 3. Die wichtigsten Stellschrauben für den Beitragssatz | 22 |
| III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte | 26 |
| IV. Verteilungswirkungen | 29 |
| 1. Status quo | 36 |
| 2. Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung | 46 |
| 3. Variante 1: Anhebung der Bemessungsgrenze auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze | 59 |
| 4. Variante 2: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Bemessungsgrenze in der Rentenversicherung | 68 |
| 5. Variante 3: Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze | 79 |
| 6. Variante 4: Separate Beitragsbemessungsgrenze für Vermögenseinkommen | 90 |
| 7. Variante 5: Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende | 100 |
| 8. Variante 6: Mitversicherung wie im Status quo | 110 |
| 9. Variante 7: Beitragsfreie Mitversicherung nur für Kinder | 120 |
| V. Anhang | 130 |
| 1. Datengrundlage und Grundgesamtheit der Simulation | 130 |
| 2. Hochrechnung des SOEP an die GKV- und PKV-Versicherten in Deutschland | 131 |
| 3. Kalibrierung des beitragspflichtigen Entgelts | 131 |
| 4. Verwendete Einkommensvariablen | 131 |
| Literatur | 134 |

Zusammenfassung

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) leidet seit vielen Jahren unter einer *strukturellen Einnahmeschwäche*, die daraus resultiert, dass die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Einnahmen (Grundlohnsumme) langsamer wächst als das Bruttoinlandsprodukt. Bei Ausgaben der GKV, die in etwa parallel zum BIP wachsen, hat dies in der Vergangenheit zu kontinuierlich steigenden Beitragssätzen in der GKV geführt. Bei einem gesetzlich fixierten und als vorläufig konstant unterstellten einheitlichen Beitragssatz in der GKV resultiert hieraus eine permanente Finanzierungslücke, die in der Vergangenheit zu steigenden Beitragssätzen geführt hat. Zudem werden in der GKV diverse Ungerechtigkeiten beklagt, die sich sowohl auf die horizontale als auch auf die vertikale Gerechtigkeit beziehen. In Bezug auf *die horizontale Gerechtigkeit* wird dabei beklagt, dass Haushalte mit gleichem Einkommen und damit gleicher ökonomischer Leistungsfähigkeit zu ungleichen Beitragszahlungen herangezogen werden, je nachdem aus welchen Einkommensarten sich ihr Einkommen speist. Bei einem Haushaltseinkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze hängt die Höhe der beitragspflichtigen Einkommen zudem davon ab, wie sich das Haushaltseinkommen bei einem Ehepaar auf die beiden Partner verteilt. In Bezug auf *die vertikale Gerechtigkeit* wird beklagt, dass sich Besserverdiener der Umverteilung in Richtung auf einkommensschwächere Haushalte entziehen können, indem sie von der Gesetzlichen in die Private Krankenversicherung wechseln.

Das Konzept der *Bürgerversicherung* will dem entgegenreten durch eine Ausweitung des versicherungs- und beitragspflichtigen Personenkreises in die GKV und eine weitergehende Verbeitragung auch anderer Einkommen und Einkommensarten. Allerdings hängen sowohl die fiskalischen Gesamteffekte als auch die Verteilungswirkungen von der *Ausgestaltung* der Konzeption ab, für die mehrere Parameter variiert werden können. Um diese Effekte zu quantifizieren, hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen das vorliegende Gutachten in Auftrag gegeben.

Untersuchungsauftrag

In diesem Gutachten sollen verschiedene Varianten einer Bürgerversicherung auf ihre fiskalische Ergiebigkeit und auf ausgewählte Verteilungswirkungen untersucht werden, um so die Aussagen des IGES-Gutachtens aus dem Jahr 2004 zu aktualisieren. Inhalt des Gutachtens sind daher Berechnungen zu den Effekten einer Ausweitung der Finanzierungsbasis der Gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf den Kreis der versicherten.

cherten und beitragspflichtigen Personen sowie auf Einkommensarten und Einkommensgrenzen. Im Einzelnen werden

- Beitragssatzeffekte,
- finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und
- Verteilungswirkungen

untersucht.

Daten und Methoden

Um Beitragssatzeffekte verschiedener Finanzierungsregelungen abschätzen zu können, muss auf bevölkerungsrepräsentative Einkommensdaten zurückgegriffen werden. Datengrundlage für dieses Gutachten, ist das Sozioökonomische Panel (SOEP), das seit 1984 als jährliche Wiederholungsbefragung vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) durchgeführt wird. Grundlage der Berechnung bilden die Befragungsjahre 2007 und 2008. Grundgesamtheit der Simulation bilden die GKV- und PKV-Versicherten in Deutschland für 2007. Der Beitragssatz ergibt sich als Quotient der beitragspflichtigen Einkommen und der Ausgaben, wobei zusätzliche Einnahmen und Ausgaben, die nicht aus beitragspflichtigen Einnahmen stammen, berücksichtigt werden. Dabei liegen die Ausgaben für bereits im Status quo gesetzlich Versicherte Personen in entsprechenden Statistiken vor, während die Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung für die gegenwärtig privat Versicherten geschätzt werden muss. Zu diesem Zweck wurden aus den Daten des Risikostrukturausgleiches alters- und geschlechtsspezifische Ausgaben berechnet, die den gegenwärtig Privatversicherten zugeordnet wurden. Mithilfe der Einnahmen- und Ausgabenwerte lassen sich auch die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte beschreiben.

Bei der Ermittlung der Verteilungswirkungen können Wirkungen für konstruierte Haushalte simuliert werden. Der Nachteil dieser Vorgehensweise ist aber, dass nicht gesagt werden kann, wie groß der Anteil der jeweils modellierten Haushalte in der Realität ist. In diesem Gutachten werden die Verteilungseffekte der Einführung verschiedener Varianten der Bürgerversicherung daher auf Basis der bevölkerungsrepräsentativen Mikrodaten des SOEP errechnet.

Die Grüne Bürgerversicherung

Das Modell der Grünen Bürgerversicherung beruht auf folgenden Reformelementen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/258 von Dezember 2009):

- Einbeziehung aller Bürger in eine einheitliche Bürgerversicherung,

-
- Einbeziehung aller Einkommensarten in die Beitragspflicht zu dieser Bürgerversicherung ,
 - Beschränkung der beitragsfreien Mitversicherung auf Kinder, sowie Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen/-partner, die Kinder erziehen und/oder Pflegeleistungen erbringen,
 - Einführung eines Beitragssplittings für die sonstigen bisher beitragsfrei Mitversicherten und
 - Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze.

Allerdings sind Teilelemente der Bürgerversicherung nicht unumstritten; bei anderen fehlt noch eine operationale Festlegung. Um auch die Auswirkungen etwaiger alternativer Ausgestaltungen zu ermitteln, werden zu allen Stellschrauben Varianten berücksichtigt. Jeweils werden dabei dem Status quo eine oder mehrere alternativen Ausgestaltungen gegenübergestellt. Diese Optionen enthalten auch Ausgestaltungen, die nicht (mehr) in der politischen Debatte vertreten sind. Sie dennoch zu berücksichtigen, ermöglicht es aber, die Effekte unterschiedlicher Ausgestaltungen zu erfassen und damit zu beurteilen, welche Beitragssatzeffekte und welche Verteilungswirkungen mit bestimmten Festlegungen einher gehen. Werden alle Ausgestaltungsoptionen beliebig miteinander kombiniert, ergeben sich insgesamt 720 theoretisch mögliche Kombinationen. Für jedes dieser Modelle wurde der Beitragssatzeffekt berücksichtigt und im Anhang des Gutachtens ausgewiesen. Die Effekte für die öffentlichen Haushalte und die Verteilungswirkungen wurden dagegen nur für ein Grundmodell und sieben Varianten berechnet.

Das für die Berechnungen konstruierte *Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung* ist dabei gekennzeichnet durch

- Beibehaltung der Beitragsbemessungsgrenze,
- Einbeziehung der gesamten Bevölkerung in die Bürgerversicherung,
- Verbeitragung aller beitragspflichtigen Einkommen in einer Beitragssäule,
- Berücksichtigung aller Einkommensarten für die Beitragspflicht,
- Beschränkung der beitragsfreien Mitversicherung auf Kinder sowie Ehegatten/Lebenspartner, die Kinder erziehen und/oder Pflegedürftige pflegen und
- Beitragssplitting für die dann nicht mehr beitragsfrei Mitversicherten.

Das Grundmodell kennzeichnet dabei die Kombination von Ausprägungen, die dem Bundestagsantrag vom Dezember 2009 am ehesten entsprechen. Lediglich bei der Frage nach der Beitragsbemessungsgrenze konnte nicht auf diesen Antrag zurückgegriffen

werden, da dieser die Frage nach der Höhe der Anhebung offen gelassen hat. Das Grundmodell bezieht sich daher an dieser Stelle auf den Status quo.

Um die Wirkung einzelner Reformelemente besser bewerten zu können, werden zudem sieben *Varianten* näher betrachtet, die sich in jeweils einem Element vom Grundmodell unterscheiden. Im einzelnen sind diese Varianten durch folgenden Abweichungen vom Grundmodell definiert:

- Variante 1: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der GKV,
- Variante 2: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Bemessungsgrenze in der Rentenversicherung,
- Variante 3: Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze,
- Variante 4: Separate Beitragsbemessungsgrenze für weitere Einkommensarten (Zwei-Säulen-Modell),
- Variante 5: Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende
- Variante 6: Mitversicherter Personenkreis wie im Status quo,
- Variante 7: Beschränkung der Mitversicherung nur auf Kinder.

Während sich die Varianten 1-3 damit auf Variationen der Beitragsbemessungsgrenze beziehen, modelliert Variante 4 ein Zwei-Säulenmodell und berücksichtigt Variante 5 eine alternative Ausgestaltung des Beitragssplitting. Die Varianten 6 und 7 variieren dann den in die beitragsfreie Mitversicherung einbezogenen Personenkreis.

Beitragssatzeffekte

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, führt das *Grundmodell* der Grünen Bürgerversicherung zu einer Reduktion des Beitragssatzes um 1,6 Beitragssatzpunkte. Der Status quo bezieht sich dabei auf den 2007 zum Budgetausgleich rechnerisch notwendigen Beitragssatz. Der errechnete Beitragssatzrückgang beziffert den Effekt, den eine unmittelbare Einführung der Bürgerversicherung ohne Übergangsregelung bezogen auf die Zahlen des Jahres 2007 hat. Der errechnete Effekt ist damit etwas größer als im IGES-Gutachten von 2004, das – bezogen auf Zahlen des Jahres 2001 – eine Beitragssatzreduktion von 1,4 Beitragssatzpunkten ermittelt hat. Dieser Unterschied geht insbesondere darauf zurück, dass im hier berechneten Grundmodell – anders als im IGES-Gutachten – neben der Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises und der Einbeziehung weiterer Einkommensarten auch die Einschränkung der Mitversicherung mit einem Beitragssplitting für die dann nicht mehr beitragsfrei Mitversicherten berücksichtigt ist.

Beitragssatzeffekte einer Bürgerversicherung

| | Beitragssatz | Differenz zum Grundmodell |
|---|---------------------|---------------------------|
| Status quo | 14,8 | +1,6 |
| Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung | 13,2 | — |
| <i>Änderungen gegenüber dem Grünen-Grundmodell</i> | | |
| Variante 1: Beitragbemessungsgrenze in Höhe der Versicherungspflichtgrenze | 12,9 | -0,3 |
| Variante 2: Beitragbemessungsgrenze in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung | 12,4 | -0,8 |
| Variante 3: Aufhebung der Beitragbemessungsgrenze | 11,9 | -1,3 |
| Variante 4: Zwei-Säulen Modell | 13,0 | -0,2 |
| Variante 5: Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende | 12,8 | -0,4 |
| Variante 6: Mitversicherung wie Status quo | 13,4 | +0,2 |
| Variante 7: Mitversicherung nur von Kindern | 13,1 | -0,1 |

Im Vergleich zum Grundmodell führen insbesondere Veränderungen der Beitragsbemessungsgrenze zu erheblichen weiteren Beitragssatzeffekten. So führt eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Rentenversicherung zu einem zusätzlichen Beitragssatzrückgang um 0,8 Beitragssatzpunkte und eine Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze sogar zu einem weiteren Beitragssatzrückgang um 1,3 Beitragssatzpunkte.

Regressionsanalysen zur Wirksamkeit der einzelnen Reformelemente zeigen, dass die größten Effekte aus der Einbeziehung der bislang Privatversicherten in die Bürgerversicherung, der Aufhebung (oder deutlichen Anhebung) der Beitragsbemessungsgrenze und der Einbeziehung von Vermögenseinkommen in die Beitragspflicht resultieren.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Einbeziehung der Beamten in die Bürgerversicherung und die damit verbundene Umwandlung der Beihilfe in einen Arbeitgeberbeitrag führt – bei übergangsloser Einführung – zu Einsparungen der öffentlichen Haushalte. Diese Einsparungen belaufen sich im Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung auf etwa 3,5 Mrd. Euro. Dieser Betrag ist gegenüber den Varianten der Bürgerversicherung modellierten Variationen recht robust und liegt je nach Variante in einem Intervall von 3,2 bis 3,7 Mrd. Euro.

Einsparungen für die öffentlichen Haushalte (in Mrd. Euro)

| | Einsparungen gegenüber dem Status quo | Differenz zum Grundmodell |
|---|--|------------------------------|
| Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung | 3,46 | — |
| <i>Änderungen gegenüber dem Grünen-Grundmodell</i> | | |
| Variante 1: Beitragbemessungsgrenze in Höhe der Versicherungspflichtgrenze | 3,43 | -0,03 |
| Variante 2: Beitragbemessungsgrenze in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung | 3,47 | +0,01 |
| Variante 3: Aufhebung der Beitragbemessungsgrenze | 3,68 | +0,22 |
| Variante 4: Zwei-Säulen Modell | 3,52 | +0,06 |
| Variante 5: Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende | 3,53 | +0,07 |
| Variante 6: Mitversicherung wie Status quo | 3,19 | -0,27 |
| Variante 7: Mitversicherung nur von Kindern | 3,55 | +0,09 |

Verteilungswirkungen

Zur Ermittlung der Verteilungswirkungen der Bürgerversicherung werden die Beitragsbelastungen durch die Krankenversicherung in Bezug auf das Nettoeinkommen der Haushalte analysiert. Hierbei werden jeweils die Veränderungen im Vergleich zum Status quo, aber auch die Unterschiede zum Grundmodell ausgewiesen. Die Analysen werden jeweils für sechs Haushaltstypen getrennt und abschließend für das Äquivalenzeinkommen durchgeführt. Als Haushaltstypen werden unterschieden:

- Alleinstehende,
- Alleinerziehende.
- Ehepaare ohne Kinder,
- Ehepaare mit 1 Kind und
- Ehepaare mit 2 Kindern.

Die differenzierten Ergebnisse können dem Gutachten entnommen werden. Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

- Durch die Einführung einer Bürgerversicherung im Grundmodell werden die weitaus meisten Versicherten finanziell entlastet. Das gilt auch für die bisher Privatversicherten. Bei niedrigen und durchschnittlichen Einkommen liegen die

monatlichen Entlastungen im Grundmodell zwischen 10 und 20 Euro und steigen aufgrund der einkommensproportionalen Beiträge bei hohen Einkommen auf bis zu 50 Euro an. Hierbei ergeben sich nach Haushaltstyp in der Höhe differenzierte Werte.

- Trotz Wiederherstellung der Parität führt die Bürgerversicherung auch zu einem niedrigeren Arbeitgeberbeitrag. Im Grundmodell mit unveränderter Beitragsbemessungsgrenze werden die Arbeitgeber in der Summe um 3,5 Mrd. Euro entlastet. Dieser Effekt resultiert aus der Absenkung des Arbeitgeberbeitrags um 0,8 Beitragssatzpunkte (hälftiger Anteil der Beitragssatzreduktion des Grundmodells), die die Belastung durch die Wiederherstellung der Parität (0,45 Beitragssatzpunkte) überkompensiert.
- Dass die Grüne Bürgerversicherung bei allen betrachteten Haushaltstypen für alle berücksichtigten Einkommensklassen im Durchschnitt zu einer Entlastung führt, ist insbesondere auf zwei Effekte zurückzuführen: Zum einen wurde unterstellt, dass die ärztlichen Leistungen für die bislang Privatversicherten nach deren Einbeziehung in die Bürgerversicherung ebenfalls nach GKV-Tarifen abgerechnet werden. Walendzik und Kollegen haben berechnet, dass der Ärzteschaft dadurch für ambulante ärztliche Leistungen Einnahmeausfälle im Umfang von 3,6 Mrd. Euro entstehen. Sollen diese durch Anhebungen der GKV-Vergütungen ausgeglichen werden, würden für die Versicherten in der Bürgerversicherung Beitragssatzerhöhungen im Umfang von etwa 0,36 Beitragssatzpunkten resultieren. Allerdings wurde die geringere Morbidität der Privatversicherten nicht in die Berechnungen einbezogen. Diese würde wieder beitragsatzsenkend wirken. Zum anderen entfallen bei der Einbeziehung der Privatversicherten in die Bürgerversicherung die Beiträge, die bisher für die Altersrückstellungen aufgewandt wurden. Aufgrund ihrer Altersstruktur, die durch ein deutlich niedrigeres Durchschnittsalter als in der GKV gekennzeichnet ist, werden in der privaten Krankenversicherung derzeit per Saldo Altersrückstellungen aufgebaut. So hat sich der Bestand der Altersrückstellungen von 2007 bis 2008 um 8,7 Mrd. Euro erhöht. Da in der Bürgerversicherung keine Altersrückstellungen gebildet werden, muss dieser Aufwand gegenwärtig nicht mehr finanziert werden. Dies ist ein Hauptgrund dafür, dass die durchschnittliche Beitragsbelastung für alle Einkommensgruppen sinkt.
- Eine in den Varianten modellierte Anhebung oder Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze führt für Haushalte in den unteren und mittleren Einkommens-

klassen zu geringen zusätzlichen Entlastungen meistens im einstelligen Euro-Bereich pro Monat. Zusätzliche monatliche Entlastungen zwischen 20 und 40 Euro können durch die vollständige Abschaffung der BBG entstehen. Zwar nicht im Durchschnitt, wohl aber bei einem Teil der Haushalte in den oberen Einkommensklassen, führt eine deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze bzw. ihre Abschaffung hingegen zu monatlichen Belastungen, die bis in den dreistelligen Euro-Bereich hineinreichen.

- Die übrigen Varianten führen nur zu begrenzten Beitragssatzeffekten. Entsprechend unterscheiden sich die Verteilungswirkungen im Durchschnitt auch nicht wesentlich von denen im Grundmodell. Für Teilgruppen kann es allerdings zu merklichen Veränderungen gegenüber dem Grundmodell kommen.

Fazit

Die Bürgerversicherung zielt auf die Beseitigung / Begrenzung dreier Probleme in der GKV-Finanzierung: der strukturelle Einnahmeschwäche, der horizontalen und der vertikalen Ungerechtigkeiten.

Hinsichtlich der *fiskalischen Dimension* führt die Bürgerversicherung in der Form des „Grünen Grundmodells“ zu einer unmittelbaren Entlastung um 1,6 Beitragssatzpunkte. Das entspricht in etwa einem Betrag von 16 Mrd. Euro. Dieser Betrag erhöht sich noch deutlich, wenn die Beitragsbemessungsgrenze angehoben bzw. sogar aufgehoben wird. Gleichzeitig wird damit die Nachhaltigkeit der Finanzierung insoweit gestärkt, als künftige Verschiebungen in der funktionalen Einkommensverteilung nicht automatisch zu Finanzierungsproblemen führen, wenn neben den Erwerbseinkommen auch andere Einkommensarten beitragspflichtig werden.

Hinsichtlich der *horizontalen Gerechtigkeit* führt die Bürgerversicherung zu einem Abbau der Ungleichbehandlung nach Einkommensarten und nach der Verteilung der Haushaltseinkommen auf die Ehepartner. Empirisch drückt sich dies darin aus, dass die Streuung der Beitragsbelastung innerhalb der Einkommensklassen zurückgeht.

Die *vertikale Gerechtigkeit* wird zum einen bereits dadurch befördert, dass sich in der Bürgerversicherung – anders als im Status quo – alle Wohnbürger an der Einkommensumverteilung in der Krankenversicherung beteiligen. Eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze stärkt dabei diese Umverteilung. Allerdings kann das Leistungsfähigkeitsprinzip in Bezug auf die vertikale Gerechtigkeit nur durch Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze vollständig realisiert werden. Diese führt aber zu teilweise erheblichen Mehrbelastungen für Einkommensstarke.

0. Einleitung

Im Folgenden soll kurz auf den Untersuchungsauftrag (Abschnitt 1), die methodische Vorgehensweise (Abschnitt 2), die verwendeten Daten (Abschnitt 3) und den Aufbau des Gutachtens (Abschnitt 4) eingegangen werden.

1. Untersuchungsauftrag

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) leidet seit vielen Jahren unter einer strukturellen Einnahmeschwäche, die daraus resultiert, dass die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Einnahmen (Grundlohnsumme) langsamer wächst als das Bruttoinlandsprodukt (aktuell und für viele: Wille 2010; Reiners 2009). Bei Ausgaben der GKV, die in etwa parallel zum BIP wachsen, hat dies in der Vergangenheit zu kontinuierlich steigenden Beitragssätzen in der GKV geführt. Bei einem gesetzlich fixierten und als vorläufig konstant unterstellten einheitlichen Beitragssatz in der GKV resultiert hieraus eine permanente Finanzierungslücke, die in der Vergangenheit zu steigenden Beitragssätzen geführt hat. Zudem werden in der GKV diverse Ungerechtigkeiten beklagt, die sich sowohl auf die horizontale als auch auf die vertikale Gerechtigkeit beziehen.

Das Konzept der Bürgerversicherung will dem entgegenreten durch

- a) eine Ausweitung des versicherungs- und beitragspflichtigen Personenkreises in die GKV und
- b) eine weitergehende Verbeitragung auch anderer Einkommen und Einkommensarten.

Allerdings hängen sowohl die fiskalischen Gesamteffekte als auch die Verteilungswirkungen von der *Ausgestaltung* der Konzeption ab, für die mehrere Parameter variiert werden können. Um diese Effekte zu quantifizieren, hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen das vorliegende Gutachten in Auftrag gegeben. In diesem Gutachten sollen verschiedene Varianten einer Bürgerversicherung auf ihre fiskalische Ergiebigkeit und auf ausgewählte Verteilungswirkungen untersucht werden, um so die Aussagen des IGES-Gutachtens aus dem Jahr 2004 (Sehlen et al. 2004) zu aktualisieren. Inhalt des Gutachtens sind daher Berechnungen zur Ausweitung der Finanzierungsbasis der Gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf ihre finanziellen Entlastungswirkungen für die GKV und auf ihre Verteilungswirkungen.

2. Methodische Vorgehensweise

Der Auftrag besteht aus zwei großen Teilen: Erstens sollen die resultierenden Beitragsätze unterschiedlicher Varianten geschätzt werden und zweitens sollen die jeweils resultierenden Verteilungswirkungen ermittelt werden.

Für die Schätzung der Beitragssätze werden hier beitragspflichtige Einkommen im Status quo und für jede Modellvariante für alle Personen, für die in der Datengrundlage (Bevölkerungsstichprobe), genug Daten vorliegen (insbesondere die Einkommensangaben vollständig sind), berechnet. Aus dem Quotienten der beitragspflichtigen Einnahmen und der Ausgaben ergibt sich der Beitragssatz im jeweiligen Modell.¹ Dabei liegen die Ausgaben für bereits im Status quo gesetzlich Versicherte Personen in entsprechenden Statistiken vor, während die Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung für die gegenwärtig privat Versicherten geschätzt werden muss. Zu diesem Zweck wurden aus den Daten des Risikostrukturausgleiches alters- und geschlechtsspezifische Ausgaben berechnet, die den gegenwärtig Privatversicherten zugeordnet wurden.

Um die Auswirkungen der Einführung einer Bürgerversicherung auf die Einkommensverteilung zu untersuchen, gibt es im Wesentlichen zwei methodische Ansätze: Zum einen können Simulationsrechnungen durchgeführt werden, bei denen Verteilungswirkungen auf konstruierte Haushalte simuliert werden. Dieser Ansatz wurde 2004 vom Institut für Gesundheits- und Sozialforschung (IGES) bei seinem Gutachten zur „Grünen Bürgerversicherung“ gewählt (Sehlen et al. 2004). Der Vorteil dieser Methode liegt darin, dass insbesondere die Einkommenssituation für jeden Haushalt per Annahme gesetzt wird und damit klar definiert ist. So gelingt es, präzise die Effekte für eine bestimmte Haushaltskonstellation zu berechnen. Der Nachteil dieser Vorgehensweise besteht insbesondere darin, dass nicht gesagt werden kann, *wie viele Haushalte* in der Realität genau diesem Haushaltstyp entsprechen und inwiefern die gesetzte Konstellation typisch ist. Da die Auftraggeberin aber gerade auch zu diesem Punkt Informationen erhalten wollte, wurde in diesem Gutachten der andere Weg beschritten. Basierend auf bevölkerungsrepräsentativen Mikrodaten wurden die Effekte der Einführung verschiedener Varianten einer Bürgerversicherung für die gegenwärtig privat und gesetzlich versicherte Bevölkerung errechnet. Der Nachteil dieser Vorgehensweise liegt insbesondere darin, dass die tatsächliche Einkommenssituation nie ganz vollständig in der Datengrundlage abgebildet ist und vereinzelt Annahmen getroffen werden müssen, z.B. zur

¹ Dabei werden noch zusätzliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die nicht aus beitragspflichtigen Einnahmen stammen. Für Näheres dazu siehe Abschnitt II.1.

individuellen Zuordnung von Einkommen, dass in der Datenquelle auf Haushaltsebene erfasst ist. Der große Vorteil liegt darin, dass nicht nur gesagt werden kann, welcher Haushaltstyp in welchem Umfang betroffen ist, sondern auch ausgewiesen werden kann, wie viele Haushalte sich hinter dem entsprechenden Typ verbergen. Darüber hinaus ermöglicht es der Zugriff über die Mikrodaten auch, die Beitragsvarianz innerhalb einer Einkommensklasse zu erfassen, bzw. zu beobachten, wie sich diese Varianz durch Einführung der Bürgerversicherung verändert.

3. Verwendete Daten

Als Datengrundlage für eine derartige Fragestellung kommen in Deutschland nur zwei Datenquellen in Frage: die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes (EVS) und das Sozioökonomische Panel (SOEP). Die EVS ist eine vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Haushaltsbefragung. Sie findet alle fünf Jahre statt – 2008 zum zehnten Mal (vgl. Statistisches Bundesamt 2005). Die EVS bietet detaillierte Angaben zu Einkünften und Ausgaben der privaten Haushalte und wäre als Datengrundlage für das Gutachten geeignet. Allerdings sind die Ergebnisse der Erhebung von 2008 noch nicht verfügbar, so dass aktuelle EVS-Daten nicht zur Verfügung standen.

Stattdessen wurde mit den Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) gerechnet. Das SOEP wird seit 1984 als jährliche Wiederholungsbefragung (Panel) von anfänglich ca. 12.000 befragten Personen ab 16 Jahren in Privathaushalten durchgeführt (SOEP Group 2001). Nach einer Erweiterung der Stichprobe stehen für die Erhebungsjahre ab 2000 Angaben für mehr als 20.000 Befragte zur Verfügung. Die Berechnungen in diesem Gutachten beziehen sich auf das Jahr 2007, wofür zum Teil Daten aus der Befragung, die 2008 durchgeführt wurde, verwendet wurden. Weitere Informationen zur Datengrundlage sind im Anhang zusammengefasst.

4. Aufbau des Gutachtens

Ausgangspunkt des Gutachtens ist das Modell einer Grünen Bürgerversicherung, das in Kapitel I skizziert wird und dessen Auswirkungen in diesem Gutachten untersucht werden sollen. Gemäß der Fragestellungen gliedern sich die diesbezüglichen Ausführungen in drei Teile: die Beitragssatzeffekte (Kapitel II), die finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Kapitel III) und die Verteilungswirkungen (Kapitel IV). Im Anhang werden dann technische Informationen zur Datengrundlage, zu Hochrechnungen, Kalibrierungen und den verwendeten Einkommensvariablen zusammengetragen.

I. Grüne Bürgerversicherung

Wie vielfach gezeigt und entsprechend lange bekannt, sind die seit den 1980er Jahren mehr oder weniger unverändert anhaltenden Beitragssatzsteigerungen in der GKV nicht auf eine „Kostenexplosion“ zurückzuführen, sondern auf die „strukturelle Einnahmeschwäche“ der GKV (vgl. aktuell und als Beispiel für viele Wille 2010; Reiners 2009). Die Ausgaben der GKV sind seit dem Übergang von der Ausbauphase des Wohlfahrtsstaats zu einer Ausgabendämpfungspolitik Ende der 1970er Jahre im wesentlichen parallel zum Bruttoinlandsprodukt gewachsen und schwanken relativ stabil bei einem Anteil von 6-7% (Rothgang et al. 2010),² während das beitragspflichtige Einkommen der GKV-Mitglieder deutlich hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben ist. Eine Finanzierungsreform, die eine nachhaltige und stabile GKV-Finanzierung gewährleisten will, muss daher hier ansetzen und sicherstellen, dass die Einnahmehasis der GKV nicht länger von der Sozialproduktentwicklung abgekoppelt ist.

Gleichzeitig verweist die aktuelle Diskussion vollkommen zu Recht auf *Gerechtigkeitslücken* in der bestehenden GKV-Finanzierung (Greß/Rothgang 2010). Dem eigenen Selbstverständnis nach ist die GKV dem Solidarprinzip verpflichtet, dass sich aus dem Zusammentreffen einer Finanzierung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip und einer Leistungsgewährung nach dem Bedarfsprinzip ergibt. Das Leistungsfähigkeitsprinzip postuliert zum einen, dass Haushalte mit gleicher Leistungsfähigkeit, also gleichem Einkommen, gleich belastet werden (horizontale Gerechtigkeit) und zum anderen, dass Haushalte mit höherer Leistungsfähigkeit (höherem Einkommen) stärker belastet werden (vertikale Gerechtigkeit) (Wasem/Greß 2002). Die aktuelle GKV-Finanzierung setzt beides nur unvollständig um: Mit der Beitragsbemessungsgrenze wird das Prinzip der *vertikalen Gerechtigkeit* verletzt, da Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht verarbeitet wird. Das Prinzip der *horizontalen Gerechtigkeit* wird insbesondere dadurch verletzt, dass bei Pflichtersicherten nur die Arbeitseinkommen und die Lohnersatzleistungen, nicht aber andere Einkommensarten wie Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder Einkommen aus Vermögen beitragspflichtig sind. Im Ergebnis werden Haushalte mit gleichem Einkommen daher in unterschiedlichem Ausmaß zur Beitragszahlung herangezogen. Zu einer ähnlichen Ungleichbehandlung führt die Beitragsbemessungsgrenze im Haushaltskontext. Liegt das Haushaltseinkommen insgesamt oberhalb der einfachen Beitragsbemessungsgrenze, unterscheidet sich die

² Die Wiedervereinigung hat zu einem kleinen Sprung nach oben geführt, da das Bruttoinlandsprodukt in den neuen Ländern deutlich niedriger war und der Anteil der Gesundheitsausgaben am Bruttoinlandsprodukt in Ostdeutschland daher höher lag. Bereinigt um diesen Effekt ist der konstante Ausgabenanteil noch deutlicher erkennbar.

Beitragspflicht – bei gleichem Haushaltseinkommen – danach, wie sich dies auf die beiden Ehepartner verteilt (Dräther/Rothgang 2004). Eine „gerechte“ Finanzierungsreform sollte daher auch diese Ungerechtigkeiten soweit wie möglich beseitigen oder zumindest reduzieren.

Eine Option, die Gerechtigkeit der GKV-Finanzierung im o.g. Sinn zu verbessern und zugleich die Nachhaltigkeit der Finanzierung zu fördern, besteht im Konzept der Bürgerversicherung, die in verschiedenen Varianten vorgeschlagen wird (vgl. z.B. Nachhaltigkeitskommission 2003; Engelen-Kefer 2004; Strengmann-Kuhn 2005; Spies 2006). Nachstehend wird zunächst das in diesem Gutachten untersuchte Konzept der *grünen Bürgerversicherung* grob umrissen (Abschnitt 1). Danach werden das Grundmodell und verschiedene Varianten vorgestellt, die derzeit diskutiert werden (Abschnitt 2). Abschließend wird dargestellt, wie Grundmodell und Varianten im vorliegenden Gutachten operationalisiert und damit „rechenbar“ gemacht wurden.

1 Modell der Grünen Bürgerversicherung

Das Modell der Grünen Bürgerversicherung beruht auf folgenden Reformelementen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/258 von Dezember 2009):

- Einbeziehung aller Bürger in eine einheitliche Bürgerversicherung,
- Einbeziehung aller Einkommensarten in die Beitragspflicht zu dieser Bürgerversicherung,
- Beschränkung der beitragsfreien Mitversicherung auf Kinder sowie Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen/-partner, die Kinder erziehen und/oder Pflegeleistungen erbringen,
- Einführung eines Beitragssplittings für die sonstigen bisher beitragsfrei Mitversicherten,
- Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze.³

Allerdings sind Teilelemente der Bürgerversicherung umstritten; bei anderen fehlt noch eine operationale Festlegung. Um auch die Auswirkungen etwaiger alternativer Ausges-

³ Im genannten Antrag wird allerdings nicht quantifiziert, *in welchem Umfang* die Beitragsbemessungsgrenze angehoben werden soll. In einem älteren Beschluss der 23. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 2./3. Oktober 2004 wird die Frage nach einer etwaigen Anhebung sogar ausdrücklich offen gehalten.

taltungen zu ermitteln, werden zu allen Stellschrauben Varianten berücksichtigt. Jeweils werden dabei dem Status quo eine oder mehrere alternativen Ausgestaltungen gegenübergestellt. Die Ausgestaltungsoptionen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Stellschrauben für alle Modellvarianten

| Merkmal | Ausprägung |
|---|---|
| Beitragsbemessungsgrenze (BBG) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Status quo 2. Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der GKV 3. Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung 4. Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze |
| Versicherter Personenkreis | <ol style="list-style-type: none"> 1. Status quo 2. Einbeziehung der gesamten Bevölkerung |
| Zahl der Beitragssäulen und Beitragsbemessungsgrenzen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Status quo (eine BBG für alle Einkommen) 2. getrennte Bemessungsgrenzen für 2 Säulen |
| Beitragspflichtige Einkommensarten | <ol style="list-style-type: none"> 1. Status quo 2. Alle Einkommen 3. Alle Einkommen bei Berücksichtigung des Sparerfreibetrags für Einkommen aus Wertpapieren und Spareinlagen |
| Beitragsfrei Mitversicherte | <ol style="list-style-type: none"> 1. Status quo 2. nur Kinder 3. Kinder und Erziehende 4. Kinder und Pflegende 5. Kinder und Erziehende und/oder Pflegende |
| Behandlung der nunmehr nicht mehr beitragsfrei Mitversicherten Ehegatten | <ol style="list-style-type: none"> 1. Status quo 2. Beitragssplitting 3. Beitragssplitting mit doppelter BBG für Alleinstehende |

Diese Optionen enthalten auch Ausgestaltungen, die nicht (mehr) in der politischen Debatte vertreten sind. Sie dennoch zu berücksichtigen, ermöglicht es aber, die Effekte unterschiedlicher Ausgestaltungen zu erfassen und damit zu beurteilen, welche Beitragssatzeffekte und welche Verteilungswirkungen mit bestimmten Festlegungen einhergehen. Nachstehend wird auf die berücksichtigten Ausprägungen für alle Merkmale kurz eingegangen.

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

Im oben genannten Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom Dezember 2009 ist eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze gefordert – ohne dass eine Festlegung darüber erfolgt, bis zu welcher Höhe diese Anhebung vorzunehmen ist. In der Diskussion über eine Bürgerversicherung wird diesbezüglich insbesondere auf die Versicherungspflichtgrenze in der GKV, die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze als Reformoption verwiesen.⁴ Hinsichtlich dieses Merkmals werden nachfolgend daher folgende Optionen berücksichtigt:

1. Status quo: Beibehaltung der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 3.562,50 Euro im Monat.
2. Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der Versicherungspflichtgrenze in der GKV von (2007) 3.975 Euro im Monat,
3. Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung, d.h. (2007) 5.250 Euro für Westdeutschland und 4.550 Euro für Ostdeutschland.
4. Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze, d.h. Verbeitragung der Einkommen ohne Obergrenze.

⁴ Die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze würde auf der einen Seite das Äquivalenzprinzip, das auch in der Sozialversicherung noch vorhanden ist, sehr weit schwächen. Es ist daher fraglich, ob dies verfassungsrechtlich möglich ist. Auf der anderen Seite ist es die einzige Option, die dem Leistungsfähigkeitsprinzip wirklich gerecht wird und außerdem eine horizontale Gleichbehandlung von Ehepaaren untereinander und mit zwei Alleinstehenden ermöglicht. In diesem Gutachten wird der rechtlichen Frage nicht weiter nachgegangen, sondern werden lediglich die Folgen dieser Option berechnet.

Versicherter Personenkreis

Die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung in ein integriertes Versicherungssystem ist das namensgebende konstitutive Element einer Bürgerversicherung. Politisch diskutiert wird dagegen, ob diese Einbeziehung unmittelbar erreicht werden kann oder sukzessive, weil bisher PKV-Versicherte aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht zu einem unmittelbaren Eintritt in die Bürgerversicherung veranlasst werden können.

Ebenso kann zwischen verschiedenen Gruppen der bislang Privatversicherten unterschieden werden (Arbeitnehmer mit einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze, Beamte, Selbständige). Für diese Teilgruppen könnten unterschiedliche Zeitpläne für den endgültigen Einbezug in die Bürgerversicherung diskutiert werden. Für die Berechnungen wird an dieser Stelle aber keine weitere Differenzierung vorgenommen. Vielmehr werden nur zwei Ausprägungen unterschieden:

1. Status quo: Beschränkung der Versicherungspflicht auf die derzeit in der GKV Versicherten.
2. Ein sofortiger Einbezug der gegenwärtig Privatversicherten in die Bürgerversicherung.

Zahl der Beitragssäulen und Beitragsbemessungsgrenzen

Werden neben Arbeitseinkommen und Lohnersatzleistungen auch andere Einkommensarten (insbesondere Kapitaleinkommen) beitragspflichtig, ist zu diskutieren, ob alle Einkommen in einer Säule mit einer Beitragsbemessungsgrenze verbeitragt werden oder ob nach Einkommensarten getrennt zwei (oder mehr) Säulen gebildet werden mit je eigener Beitragsbemessungsgrenze. Werden alle Einkommen in einer Säule verbeitragt, kann dies dazu führen, dass zusätzliche Beitragsbelastungen verstärkt im unteren Einkommenssegment auftreten, da einkommensstärkere Versicherte bereits mit ihrem Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten. Allerdings schwächt sich dieser Effekt in dem Maße ab, in dem die Beitragsbemessungsgrenze erhöht wird. Ein zentraler Nachteil jedes Mehr-Säulenmodells mit je eigenen Beitragsbemessungsgrenzen ist dagegen, dass die horizontale Gerechtigkeit, d.h. die Gleichbehandlung von Haushalten mit gleichem Gesamteinkommen, die durch die Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Einkommensarten gefördert werden kann, durch ein Mehr-Säulenmodell wieder konterkariert wird. Um fiskalische Effekte und Verteilungswirkungen beurteilen zu können, werden in den nachstehende Berechnungen zwei Varianten berücksichtigt:

1. eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für die Summe aller Einkommen und
2. ein Zwei-Säulenmodell, bei dem die Beitragsbemessungsgrenze für jede Säule getrennt angewandt wird.

Behandlung der nunmehr nicht mehr beitragsfrei Mitversicherten

Soll die beitragsfreie Mitversicherung für Ehegatten und Lebenspartner eingeschränkt werden (s. u.), stellt sich die Frage, wie die Personen behandelt werden sollen, die bislang beitragsfrei mitversichert waren und im jeweiligen Modell nicht mehr unter die beitragsfreie Familienmitversicherung fallen. Im Modell der Grünen Bürgerversicherung wird für diesen Personenkreis ein Beitragssplitting vorgeschlagen, bei dem die Partnereinkommen addiert und diese Summe dann durch zwei dividiert wird. Für beide Partner ist der resultierende Betrag beitragspflichtig, wobei der volle Beitragssatz zur Anwendung kommt. Offensichtlich ist diese Vorgehensweise die einzige Möglichkeit, horizontale Gerechtigkeit zwischen bestimmten Ehepaaren herzustellen, so dass Paare mit gleichem Einkommen und damit gleicher ökonomischer Leistungsfähigkeit unabhängig davon, wie sich ihr Einkommen auf die beiden Partner verteilt, in gleichem Umfang beitragspflichtig sind (Dräther/Rothgang 2004). Derzeit wird dagegen ein Ehepaar A, bei dem ein Partner ein Einkommen erzielt, das über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, und der andere Partner eines, das unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, schlechter gestellt als ein Ehepaar B, das das gleiche Gesamteinkommen hat, bei dem aber der Anteil des Partners mit dem größeren Einkommen größer ist. Der Grund für diese Schlechterstellung ist, dass das größere Einkommen des Partners mit dem höheren Einkommen (bei Ehepaar B), das über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, nicht beitragspflichtig ist, während das Einkommen des Partners mit dem niedrigeren Einkommen (bei Ehepaar A) voll verbeitragt werden muss.

Allerdings ergibt sich beim Beitragssplitting womöglich eine verfassungsrechtliche Problematik: unverheiratete Paare, bei denen ein Partner ein Einkommen oberhalb, der andere aber ein Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze aufweist, werden dabei besser gestellt als verheiratete Paare bzw. Paare in Lebensgemeinschaft, bei denen der Einkommensanteil oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze durch das Splitting ebenfalls beitragspflichtig wird.⁵ Dies könnte im Hinblick auf den verfassungsrechtlich

⁵ Solange es eine Beitragsbemessungsgrenze gibt, ist es nicht möglich in allen Einkommenskonstellationen einerseits zwei alleinstehende Personen mit einem Ehepaar gleichzustellen (bei gleichem

gebotenen besonderen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) problematisch sein. Diese Problematik kann vermieden werden, wenn die Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende verdoppelt wird. In diesem Fall kann es dann zwar umgekehrt zu einer Bevorzugung von Ehepaaren und Lebenspartnerschaften gegenüber unverheirateten Paaren kommen, die aber verfassungsrechtlich unproblematisch wäre. Da die verfassungsrechtliche Frage und die normativen Implikationen an dieser Stelle nicht bewertet werden können, wird nachfolgend auch ein Szenario mit Verdopplung der Beitragsbemessungsgrundlage für Alleinstehende berechnet. Insgesamt werden damit die folgenden drei Optionen in die Berechnungen einbezogen:

1. Status quo: beitragsfreie Mitversicherung für alle auch bislang beitragsfrei Mitversicherten,
2. Beitragssplitting für die bislang beitragsfrei Mitversicherten, die in der Bürgerversicherung nicht mehr von der beitragsfreien Mitversicherung erfasst sind,
3. Beitragssplitting für die bislang beitragsfrei Mitversicherten, die in der Bürgerversicherung nicht mehr von der beitragsfreien Mitversicherung erfasst sind, bei Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende.

Beitragspflichtige Einkommensarten

Die Ausdehnung der Beitragspflicht auf weitere Einkommensarten ist das zweite konstitutive Element der Bürgerversicherung. Ein Schritt zur Verbesserung der horizontalen Gerechtigkeit wäre es, alle Einkommensarten (des Einkommensteuerrechts) zu verbeitragen. Tatsächlich ergeben sich aber praktische Schwierigkeiten – etwa bei Kapitalerträgen, für die selbst im Einkommensteuerrecht inzwischen eine Abgeltungssteuer die einkommensbezogenen Steuersätze ersetzt hat – und solche Einkommen, bei denen der (steuerrechtliche) Ertrag gering oder womöglich sogar negativ wird, wie bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Konzeptionell ist die Einbeziehung aller Einkommen aus Gründen der horizontalen Gleichbehandlung aber angezeigt und im Grünen Bürgerversicherungsmodell auch vorgesehen. Fraglich ist dagegen, ob – analog dem Einkommensteuerrecht – ein Sparerfreibetrag eingeräumt werden soll. Um die Effekte einer solchen Regelung zu ermitteln, wird nachfolgend eine Ausgestaltung mit und ohne Sparerfreibetrag untersucht, so dass sich die folgenden drei Ausgestaltungsoptionen ergeben:

Gesamteinkommen) und andererseits alle Ehepaare einander gleichzustellen (bei gleichem Gesamteinkommen) (vgl. Dräther/Rothgang 2004).

1. Status quo: Beschränkung der Beitragspflicht auf die auch bislang erfassten Einkommensarten,
2. Berücksichtigung aller Einkommen ohne Freibeträge,
3. Berücksichtigung aller Einkommen mit einem Sparerfreibetrag.

Beitragsfrei Mitversicherte

Unstrittig ist bei praktisch allen Bürgerversicherungsmodellen, dass Kinder auch weiterhin beitragsfrei mitversichert bleiben sollen. Diskutiert wird lediglich, ob und in welcher Form der daraus resultierende Beitragsverlust etwa durch einen Bundeszuschuss ausgeglichen werden soll. Weniger eindeutig ist dagegen die Antwort auf die Frage, in welchem Umfang Ehegatten und Lebenspartner in den Genuss der beitragsfreien Mitversicherung gelangen sollen. Hier reichen die Positionen von einer Beibehaltung des Status quo (z.B. SVRBgE 2000: Ziffer 484) bis zur vollständigen Abschaffung (z.B. Donges et al. 2002: 28).⁶ Zunehmend wird die beitragsfreie Mitversicherung auch damit begründet, dass Mitversicherte sofern sie Kinder erziehen oder Pflegebedürftige pflegen wichtige soziale Aufgaben erfüllen und aus diesem Grund beitragsfrei in die Krankenversicherung einbezogen werden sollen. So ist die Eingrenzung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten auf pflegende und erziehende Personen vom Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen bereits 1997 gefordert (SVRKaiG 1997, S. 293-294) und 2003 noch einmal bestärkt worden (SVRKaiG 2003: Ziffer 159). Entsprechende Vorschläge wurden auch in der Rürup- und Herzog-Kommission aufgegriffen. Damit wandelt sich natürlich der Charakter der Familienmitversicherung: Aus einem abgeleiteten Anspruch wird ein selbst erworbener Anspruch aufgrund eigener sozialer Leistungen. Entsprechend wäre eine Steuerfinanzierung zu diskutieren.

In ihrem Reformvorschlag schlägt auch die Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen eine Eingrenzung der Mitversicherung auf Kinder und erziehende oder pflegende Ehegatten bzw. Lebenspartner vor (BT-Ds. 17/258). Um die Effekte verschiedener Ausgestaltungsoptionen prüfen zu können, werden hierzu im Folgenden vier Ausgestaltungsoptionen berücksichtigt:

1. Status quo: Beibehaltung des derzeitigen Anspruchs auf beitragsfreie Mitversicherung,

2. Begrenzung der beitragsfreien Mitversicherung auf Kinder,
3. Begrenzung der beitragsfreien Mitversicherung auf Kinder und erziehende Ehegatten bzw. Lebenspartner,
4. Begrenzung der beitragsfreien Mitversicherung auf Kinder und pflegende Ehegatten bzw. Lebenspartner,
5. Begrenzung der beitragsfreien Mitversicherung auf Kinder und Ehegatten bzw. Lebenspartner, die Kinder erziehen und/oder Pflegedürftige pflegen.

2 Grünes Grundmodell und Modellvarianten

Die Kombination der genannten Stellschrauben ergibt insgesamt 720 mögliche Kombinationen.⁷ Nicht alle Kombinationen sind dabei sozialpolitisch sinnvoll. Die vollständige Erfassung dient vielmehr dazu, die Effekte der Veränderung einer Stellschraube bei allen anderen möglichen Kombinationen betrachten zu können. Für die ausführlichere Ergebnisdarstellung sind dagegen einige Kombinationen hervorzuheben.

Wird für jede Stellschrauben die Option „1“ gewählt, ergibt sich der *Status quo*, der als Vergleichsfolie für die Bürgerversicherung benötigt wird.

Als „Grundmodell“ der grünen Bürgerversicherung wird dagegen die Kombination bezeichnet, die in Bezug auf die 6 in Tabelle 1 genannten Stellschrauben gekennzeichnet ist durch

- Beibehaltung der Beitragsbemessungsgrenze (Option 1 = Status quo),
- Einbeziehung der gesamten Bevölkerung in die Bürgerversicherung (Option 2),
- eine Beitragssäule (Option 1 = Status quo),
- Berücksichtigung aller Einkommensarten für die Beitragspflicht (Option 2),
- Beschränkung der beitragsfreien Mitversicherung für Kinder und Erziehende/Pflegende Ehegatten/ Lebenspartner unf
- Beitragssplitting für die nicht mehr beitragsfrei Mitversicherten (Option 2)

⁶ Vgl. Dräther / Rothgang 2004 für eine Übersicht über vorliegende Vorschläge sowie deren Bewertung.

⁷ Diese Zahl ergibt sich durch Kombination aller genannter Ausgestaltungsoptionen ($4 * 2 * 2 * 3 * 3 * 5 = 720$).

Das Grundmodell kennzeichnet dabei die Kombination von Ausprägungen, die dem Bundestagsantrag vom Dezember 2009 am ehesten entsprechen. Lediglich bei der Frage nach der Beitragsbemessungsgrenze konnte nicht auf diesen Antrag zurückgegriffen werden, da dieser die Frage nach der Höhe der Anhebung offen gelassen hat. Das Grundmodell bezieht sich daher an dieser Stelle auf den Status quo.

Um die Wirkung einzelner Reformelemente besser bewerten zu können, werden nachfolgend zudem sieben *Varianten* näher betrachtet, die sich in jeweils einem Element vom Grundmodell unterscheiden. Im einzelnen sind diese Varianten wie folgt definiert:

- Variante 1: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der GKV,
- Variante 2: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Bemessungsgrenze in der Rentenversicherung,
- Variante 3: Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze,
- Variante 4: Separate Beitragsbemessungsgrenze für weitere Einkommensarten (Zwei-Säulen-Modell),
- Variante 5: Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende,
- Variante 6: Mitversicherter Personenkreis wie im Status quo und
- Variante 7: Beschränkung der Mitversicherung nur auf Kinder.

Während sich die Varianten 1-3 damit auf Variationen der Beitragsbemessungsgrenze beziehen, modelliert Variante 4 ein Zwei-Säulenmodell und berücksichtigt Variante 5 eine alternative Ausgestaltung des Beitragsplitting. Die Varianten 6 und 7 variieren dann den in die beitragsfreie Mitversicherung einbezogenen Personenkreis.

3 Operationalisierungen für die Berechnungen

Für die Berechnungen müssen die konzeptionellen Vorgaben operationalisiert und damit rechenbar gemacht werden. Dabei sind immer auch Einschränkungen der Datenbasis zu berücksichtigen, so dass teilweise auch Setzungen vorgenommen werden müssen, die sich von den konzeptionellen Überlegungen unterscheiden. Im Einzelnen wurden die nachstehenden Setzungen vorgenommen.

Beitragsbemessungsgrenze

Für die Beitragsbemessungsgrenze wurden jeweils die 2007 gültigen Beitragsbemessungsgrenzen in Krankenversicherung und Rentenversicherung sowie die Versicherungspflichtgrenze in der GKV herangezogen. Für die Variante mit Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze wurden zwar alle Einkommen berücksichtigt. Da die Datenquelle (das SOEP) bei sehr hohen Einkommen eine Unterschätzung aufweist, wird allerdings auch der Beitragssatzeffekt dieser Option unterschätzt.

Versicherter Personenkreis

Unterstellt wurde ein übergangsloser Einbezug aller gegenwärtig privat Versicherten in die Bürgerversicherung. Angenommen wurde dabei, dass die gegenwärtig privat Versicherten die gleichen alters- und geschlechtsspezifischen Ausgaben verursachen wie die gegenwärtig gesetzlich Versicherten.⁸ Eine solche Setzung überschätzt zum einen die Ausgaben für die bislang privat Versicherten, weil diese bekanntermaßen eine geringere altersspezifische Morbidität aufweisen. Auf der anderen Seite impliziert diese Setzung aber, dass die Vergütungsregeln in der Bürgerversicherung einheitlich für alle Versicherten gelten und hierbei das Vergütungsrecht der GKV zum Tragen kommt. Insofern die bei den Leistungsanbietern dadurch auftretenden Mindereinnahmen kompensiert werden sollen, werden die Gesamtausgaben mit diesem Ansatz daher unterschätzt.

Zahl der Beitragssäulen und Beitragsbemessungsgrenzen

Im Zwei-Säulen-Modell werden die bisherigen Beitragsarten und die neu hinzukommenden Beitragsarten in zwei verschiedenen Säulen erfasst. Für beide Säulen wird die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze angewandt, so dass maximal Einkommen in doppelter Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig sein können.

Behandlung der nunmehr nicht mehr beitragsfrei Mitversicherten

Für das Beitragssplitting werden alle jeweils als beitragspflichtig unterstellten Einkommen auf die beiden Partner aufgeteilt und dann bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze verrechnet. Im Zwei-Säulenmodell werden die bisher berücksichtigten und die bislang nicht berücksichtigten Einkommen getrennt aufgeteilt.

⁸ Das Gutachten folgt damit im Grundsatz dem Ansatz, den auch IGES 2004 bereits verfolgt hat (Shelen et al. 2004: 79).

Beitragspflichtige Einkommensarten

Für die Berechnungen werden neben Arbeitseinkommen, einschließlich Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Gewinn), auch Zinsen und Gewinne aus Wertpapieren sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung als beitragspflichtig in die Berechnungen einbezogen.⁹ Wenn bei Personen einzelne Einkommensarten einen negativen Wert aufweisen, wird diese Einkommensart nicht berücksichtigt. Negative Einkommen, beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung, mindern dadurch nicht das beitragspflichtige Einkommen. Bei Vermietung und Verpachtung wurden zur Ermittlung des beitragspflichtigen Gewinns von den Bruttoeinnahmen die steuerlich absetzbaren Ausgaben für Zinsen und Instandhaltung abgezogen. Für Einnahmen aus Zinsen und Wertpapieren wurde der 2007 geltende Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro pro Person und Jahr beitragsfrei gelassen.

Alle Vermögenseinkommen (d.h. aus Vermietung, Verpachtung, Zinsen und Wertpapieren) sind in der Datengrundlage (SOEP) nicht Personen zugeordnet, sondern Haushalten. Da die Beitragserhebung in der gesetzlichen Krankenversicherung an Individuen anknüpft, müssen diese Haushaltseinkommen den Haushaltsmitgliedern individuell zugeordnet werden. Zu diesem Zweck wurden diese Einkommen bei Verheirateten den Ehepartnern zu gleichen Teilen zugeordnet.

Beitragsfrei Mitversicherte

Im Grundmodell wird die derzeit bestehende beitragsfreie Mitversicherung für Ehegatten beschränkt auf solche Versicherte, die Kinder erziehen oder Pflegebedürftige pflegen. Dabei ist zum einen festzusetzen, bis zu welchem Alter der Kinder eine beitragsfreie Mitversicherung wegen der Kindererziehungsleistung legitimiert wird. Für die nachstehenden Berechnungen wurde eine solche Mitversicherung nur bei im Haushalt lebenden Kindern von bis zu 10 Jahren angenommen. Ähnlich ist zu definieren, ab welchem Pflegeumfang erbrachte Pflegeleistungen einen Anspruch auf beitragsfreie Mitversicherung begründen. Analog zur Legaldefinition der Pflegeperson in § 19 SGB XI wurde hierfür in den Berechnungen ein Mindestpflegeumfang von 14 Stunden pro Woche angesetzt.

⁹ Die landwirtschaftliche Krankenversicherung wird – ebenso wie im IGES-Gutachten – als Sondersystem hier nicht berücksichtigt. Die – wenigen – Landwirte in der Stichprobe wurden für die Auswertungen ausgeschlossen. Ebenso wurden die Sonderregelungen für die Künstlersozialversicherung nicht modelliert.

Anspruchsbegründend für die beitragsfreie Mitversicherung ist die Ehe oder die eingetragene Lebensgemeinschaft. Tatsächlich wird letztere im SOEP nicht erfasst. Die Berechnungen beziehen sich daher immer nur auf die Ehegatten. Allerdings ist der damit verbundene Fehler vergleichsweise klein.

II. Beitragssatzeffekte

Der Beitragssatz einer Krankenkasse ergibt sich aus der Summe der Leistungsausgaben zuzüglich der Ausgaben für Verwaltung und der sonstigen Ausgaben, abzüglich der Beiträge geringfügig Beschäftigter, der Beiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfänger und der sonstigen Einnahmen, dividiert durch die Summe der beitragspflichtigen Einkommen der Versicherten. Die Einführung von Bürgerversicherungselementen verändert dabei jeweils sowohl die Ausgaben als auch die die Summe der beitragspflichtigen Einkommen (Bemessungsgrundlage).

In Abschnitt 1 werden nachstehend die Beitragssatzeffekte erörtert, die sich bei Einführung der Grünen Bürgerversicherung in ihrem Grundmodell ergeben. Abschnitt 2 ist dann zu entnehmen, wie sich diese Effekte verändern, wenn verschiedene Varianten der Bürgerversicherung zugrunde gelegt werden. Allerdings hängt die Wirkung der verschiedenen Reformelemente davon ab, in welcher Weise sie gemischt werden. So ist beispielsweise der Effekt einer Einbeziehung weiterer Einkommensarten höher, wenn gleichzeitig die Beitragsbemessungsgrenze erhöht wird. Die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten werden dabei auch durch die 7 Varianten nicht abgedeckt. Um vollständige Aussagen über den Effekt einzelner Reformelemente angeben zu können, wurden daher alle Ausgestaltungsoptionen miteinander kombiniert. Dabei ergaben sich 720 Permutationen, d.h. 720 verschiedene Kombinationen der „Stellschrauben“. Die Beitragssatzeffekte für jede mögliche Kombination ist Anlage 1 zu entnehmen. Zusätzlich wurde eine Regression durchgeführt, die es erlaubt, den durchschnittlichen Effekt einer Maßnahme in Bezug auf alle anderen Varianten zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Regressionsrechnung finden sich in Abschnitt 3.

1. Ergebnisse des Grundmodells

Die Beitragssatzeffekte des Grundmodells sind in Tabelle 2 wiedergegeben. Mit Einführung des Grünen-Grundmodells ergeben sich durch die Einbeziehung der privat Versicherten um fast 15 Mrd. Euro höhere Leistungsausgaben, um nicht ganz 1 Mrd. Euro höhere Verwaltungsausgaben und um 131 Mill. Euro höhere sonstige Ausgaben.¹⁰ Dem stehen zusätzliche beitragspflichtige Einkommen der Krankenkassen von fast 240 Mrd. Euro gegenüber, was einem Anstieg gegenüber dem Status quo von etwa einem Viertel (24,9%) entspricht. Aus diesem Anstieg ergibt sich insgesamt eine Beitragssatzsenkung

¹⁰ Die Verwaltungs- und Sonstigen Ausgaben wurden dabei als prozentualer Aufschlag auf die Leistungsausgaben modelliert.

von 14,8% um 1,6 Prozentpunkte auf 13,2%, wenn die Bürgerversicherung im Jahr 2007 ohne Übergangsregelung eingeführt worden wäre.

Tabelle 2: Berechnung des Beitragssatzes des Status quo und des Grünen-Grundmodells

| Beiträge in Mrd. Euro/Jahr | Status quo | Grünen-Grundmodell | Differenz ¹⁾ |
|------------------------------------|--------------|--------------------|-------------------------|
| Beitragssatz = | 14,8% | 13,2% | -1,6 |
| (Leistungsausgaben | 144,429 | 159,328 | +14,899 |
| +Ausgaben Verwaltung | 8,180 | 9,024 | +0,844 |
| +Ausgaben Sonstige | 1,270 | 1,401 | +0,131 |
| -Beitrag geringfügig Beschäftigter | 2,450 | 2,450 | 0 |
| -Beitrag ALG II | 4,479 | 4,479 | 0 |
| -Beitrag Sonstige) | 5,712 | 5,712 | 0 |
| / Beitragspflichtiges Einkommen | 954,664 | 1.192,709 | +238,045 |

¹⁾ Abweichungen können aufgrund von Rundungen entstehen

Quelle: SOEP (2007/2008), eigene Berechnungen.

Der errechnete Effekt der Einführung einer grünen Bürgerversicherung ist damit z.T. größer als dies bei früheren Studien der Fall war, so dass sich die Frage stellt, ob und wenn ja wie diese Unterschiede erklärt werden können.

Die Unterschiede zu den Beitragssatzsenkungen früherer Studien beruhen vor allem darauf, dass die dort vorgenommenen Simulationen auf *anderen Modellvarianten* für eine Bürgerversicherung beruhen.

So fällt die Beitragssatzreduktion von 14,1% um 1,4 Prozentpunkte auf 12,7%, die für das Jahr 2001 im *IGES-Gutachten* zur Grünen Bürgerversicherung ermittelt wurde (Sehlen et al. 2004: 36), etwas geringer aus als die hier ermittelten 1,6 Beitragssatzpunkte. Dies lässt sich nahezu vollständig darauf zurück führen, dass in dem IGES-Gutachten nur die Einbeziehung weiterer Einkommensarten sowie die Erweiterung des Personenkreises auf alle Bürger berücksichtigt wurde. Ein Beitragssplitting und eine Einschränkung der Mitversicherung wurde hingegen nicht berücksichtigt.¹¹ Ein direkter

¹¹ Darüber hinaus ergeben sich noch weitere geringfügige Abweichungen daraus, dass im IGES-Gutachten die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung *nicht* berücksichtigt wurden (zu den hier verwendeten Variablen siehe Anhang). Seit dem im IGES-Gutachten untersuchten Jahr 2001

Vergleich ist jedoch über die im Anhang aufgeführten 720 Kombinationen aller Ausgestaltungsmöglichkeiten möglich. Die dem IGES-Gutachten vergleichbare Beitragssatzreduktion beläuft sich auf 1,5% (Modellnr. 481 im Anhang).

Auch die von der sog. *Rürup-Kommission* für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme in Auftrag gegebene Studie (s. Nachhaltigkeitskommission 2003) kommt zu vergleichbaren Beitragssatzsenkungen: Bei Einbeziehung aller Einkommensarten und aller Bürger sowie der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung würde der Beitragssatz dieser Berechnung zufolge von 14,4% um 2 Prozentpunkte auf 12,4% sinken. Der entsprechende Vergleichswert aus dem im Anhang wiedergegebenen Modell (Nummer 483) beträgt 2,3 Beitragssatzpunkte.¹²

Vom *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung* (2001) liegen ebenfalls Berechnungen vor, die für das Jahr 1999 simulieren, wie sich der Beitragssatz verändern würde, wenn die Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung angehoben würde und zusätzlich alle Einkunftsarten zur Beitragszahlung in der Krankenversicherung herangezogen würden. Demnach würde der Beitragssatz um 0,9 Prozentpunkte absinken. Hier beträgt der Vergleichswert aus dem im Anhang wiedergegebenen Modell 1,0 Prozentpunkte (Modellnr. 123 im Anhang). Insgesamt liegen damit große Übereinstimmungen zwischen den hier ermittelten Modellvarianten und den Ergebnissen der Simulationen früherer Studien vor.

Zur Einordnung dieses Ergebnisses müssen noch zwei Dinge berücksichtigt werden: Erstens vergrößert sich der Effekt noch dann, wenn neben den Regelungen im Grundmodell (Modellnr. 705) zudem die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wird (s. u.). Eine Anhebung auf die Höhe der derzeitigen Versicherungspflichtgrenze würde den Gesamteffekt auf 1,9 Beitragssatzpunkte erhöhen (Modellnr. 706), eine Anhebung dieser Grenze auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung bereits auf 2,4 Beitragssatzpunkte (Modellnr. 707) und die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Modellnr. 708) sogar um fast 2,9 Beitragssatzpunkte.

bis zum hier untersuchten Jahr 2007 ist ferner die Zahl der privat Versicherten von 7,710 Mio. um ca. 11% auf 8,549 Mio. angestiegen (PKV-Verband 2008), während die Zahl der gesetzlich Versicherten mit 70,995 Mio. im Jahr 2001 und 70,327 Mrd. im Jahr 2007 relativ unverändert geblieben ist. Die Einbeziehung der bislang privaten Versicherten in die Bürgerversicherung bewirkt aber desto größere Effekte, je größer der Umfang dieser Gruppe ist.

¹² Dabei muss wiederum berücksichtigt werden, dass der Anteil der privat Versicherten stark angestiegen ist und der errechnete Effekte im vorliegenden Gutachten größer sein sollte (vgl. Fußnote 11).

Allerdings beruhen diese Effekte u. a. auch darauf, dass für die bislang privat Versicherten nunmehr implizit die Vergütungsregelungen der GKV angesetzt wurden. Nach Berechnungen von Walendzik et al. (2008) erhalten die Ärzte insgesamt für die Behandlung privat versicherter Patienten 3,6 Mrd. € mehr, als wenn sie diese Patienten auf der Basis des Vergütungssystems in der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt hätten. Eine Einbeziehung der Privatversicherten in die Bürgerversicherung bei Anwendungen des Vergütungsrechts der GKV führt für die Ärzte daher zu einem entsprechenden Einkommensverlust. Sollen die Ärzte für diesen Verlust kompensiert werden, reduziert sich die Beitragssatzreduktion entsprechend um etwa 0,36 Beitragssatzpunkte.

2. Ergebnisse der Varianten

In Tabelle 3 sind die Beitragssatzänderungen wiedergegeben, die sich aus den Änderungen gegenüber dem Grundmodell in den Varianten 1-7 ergeben:

- Eine Erhöhung der Bemessungsgrenze auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze (Variante 1) führt demnach nur zu einer geringen Beitragssatzreduktion um 0,3 Beitragssatzpunkte. Wird die Bemessungsgrenze dagegen auf die Höhe der Bemessungsgrenze in der Rentenversicherung angehoben (Variante 2), beläuft sich die zusätzliche Beitragsreduktion auf 0,8 Beitragssatzpunkte. In dieser Variante würde die Bürgerversicherung insgesamt damit zu einer Beitragssatzreduktion um 2,4 Beitragssatzpunkten führen. Der Wegfall der Bemessungsgrenze (Variante 3) erhöht den Gesamteffekt sogar auf 2,9 Beitragssatzpunkte.
- Die getrennte Anwendung zweier Beitragsbemessungsgrenzen im Zwei-Säulen Modell (Variante 4) bewirkt dagegen nur eine geringe zusätzliche Beitragssatzreduktion um 0,2 Beitragssatzpunkte.
- Wird das Beitragssplitting mit einer Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende kombiniert (Variante 5), ergibt sich im Vergleich zum Grundmodell eine zusätzliche Beitragssatzreduktion um 0,4 Beitragssatzpunkte. Der Effekt ist damit ähnlich hoch wie bei einer Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze.
- Die Veränderung des in die beitragsfreie Mitversicherung einbezogenen Personenkreises führt nur zu geringen Beitragssatzeffekten: Eine weitere Eingrenzung der Mitversicherung nur auf Kinder (Variante 7) erzeugt einen Entlastungseffekt von lediglich 0,1 Beitragssatzpunkten. Eine Ausdehnung der Mitver-

sicherung auch auf die nicht erziehenden und pflegenden Ehegatten wie im Status quo (Variante 6) führt dagegen zu einer Beitragssatzsteigerung um 0,2 Beitragssatzpunkte gegenüber dem Grundmodell. Die geringe Beitragssatzwirkung der Variante 7 deutet darauf hin, dass es nur wenig Einverdienerpaare gibt, in denen Erziehungsleistungen erbracht werden und deren Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenze liegt, so dass durch das Splitting weitere Einkommensbestandteil beitragspflichtig gemacht würden. Von der Ausweitung der beitragsfreien Mitversicherung auf alle im Status quo mitversicherten Ehegatten profitieren im Vergleich zum Grundmodell, offenbar mehr Paare und / oder in größerem Ausmaß. Die Effekte sind größer als bei der Beschränkung der beitragsfreien Mitversicherung nur auf Kinder.

Tabelle 3: Berechnung des Beitragssatzes bei unterschiedlichen Ausgestaltungen des Grundmodells

| Modell | Beitragspflichtiges Eink. in Mrd. Euro/Jahr | Beitragssatz | Differenz gegenüber Status quo | Differenz gegenüber Grünen-Grundmodell |
|---|--|--------------|-----------------------------------|---|
| Status quo ¹⁾ | 955 | 14,8 | — | +1,6 |
| Grünen-Grundmodell ²⁾ | 1.193 | 13,2 | -1,6 | — |
| <i>Änderungen gegenüber dem Grünen-Grundmodell:</i> | | | | |
| V1: Beitragbemessungsgrenze in Höhe der VPG | 1.217 | 12,9 | -1,9 | -0,3 |
| V2: Beitragbemessungsgrenze in Höhe der BBG der RV | 1.261 | 12,4 | -2,4 | -0,8 |
| V3: Ohne Beitragbemessungsgrenze | 1.316 | 11,9 | -2,9 | -1,3 |
| V4: Separate Anwendung der BBG für Vermögens-Eink. | 1.205 | 13,0 | -1,8 | -0,2 |
| V5: BBG für Alleinstehende doppelt | 1.225 | 12,8 | -2,0 | -0,4 |
| V6: Mitversicherung wie Status quo | 1.175 | 13,4 | -1,4 | +0,2 |
| V7: Mitversicherung nur von Kindern | 1.199 | 13,1 | -1,7 | -0,1 |

¹⁾ Als Leistungsausgaben wurden im Modell Status quo 144,429 Mrd. Euro/Jahr ermittelt.

²⁾ Als Leistungsausgaben in allen übrigen Modellen wurden durch den Einbezug der PKV-Versicherten 159,329 Mrd. Euro/Jahr ermittelt.

Quelle: SOEP (2007/2008), eigene Berechnungen.

Durch Variation eines der für die Bürgerversicherung konstitutiven Parameter kann der für das Grundmodell ausgewiesene Effekt damit deutlich verändert werden. Die Beitragssatzreduktion reicht dann von nur noch 1,4 Beitragssatzpunkten (Variante 6: Mitversicherung wie Status quo) bis zu einer Reduktion um 2,9 Beitragssatzpunkte (Variante 3: Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze).

3. Die wichtigsten Stellschrauben für den Beitragssatz

In den vorstehenden Abschnitten wurde der Beitragssatzeffekt des Grundmodells quantifiziert und für 7 Varianten, die durch die Variation jeweils eines Parameters gekennzeichnet sind, die resultierenden Veränderungen des Beitragssatzeffektes ermittelt. Allerdings sind auch andere Kombination der Stellschrauben denkbar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Ausmaß der Beitragssatzänderung, die ein Reformelement hervorruft, immer davon abhängt, wie die anderen Parameter gewählt sind. Um dem Rechnung zu tragen, sind in Anlage 1 die Beitragssatzänderungen für alle 720 mögliche Kombinationen der Stellschrauben enthalten. Durch Vergleich der geeigneten Kombinationen, kann daher der Effekt jeder Stellschraube in jeder möglichen Umgebung anderer Setzungen abgelesen werden.

Zusätzlich wurde eine *Regressionsanalyse* (allgemeines lineares Modell) durchgeführt. Dabei wurden mittels schrittweisen Hinzufügens und Entfernens von Stellschrauben diejenigen Stellschrauben identifiziert, mittels derer der Beitragssatz aller 720 Modellvarianten am genauesten zu bestimmen ist. Tabelle 4 enthält die Ergebnisse dieser Regressionsanalyse. Enthalten sind alle Einzeleffekte sowie die Interaktionseffekte, die den stärksten Einfluss auf den Beitragssatz haben.¹³ Die ausgewiesenen Beitragssatzeffekte geben dabei den durchschnittlichen Effekt einer Veränderung der jeweiligen Stellschraube (des jeweiligen Interaktionseffektes) in allen Kombinationen wieder. Sie unterscheiden sich damit von den Effekten der Tabelle 3, in der der Beitragssatzeffekt in Bezug auf die Konstellation des Grundmodells angegeben ist. Um dies an einem Beispiel deutlich zu machen: Der komplette Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze führt

¹³ Werden die Einflüsse addiert, ergibt sich der durchschnittliche Beitragssatzeffekt aller Permutationen. Berücksichtigt wurden in der Regression 19 Effekte. Damit ist gewährleistet, dass der geschätzte Beitragssatz, der sich durch Einsetzen der Einzelwerte in die Regressionsgleichung ergibt, in keinem Fall um mehr als 0,1 Beitragssatzpunkte vom tatsächlichen Beitragssatz dieser Kombination abweicht. Für die Hälfte der Modelle (Median) ergab sich eine Abweichung von nicht mehr als 0,025 Beitragssatzpunkten. Das auf diese Weise erzeugte Modell erklärt 99,75% der Varianz des Beitragssatzes (R^2) durch die ermittelten wichtigsten Stellschrauben (Determinationskoeffizient).

gegenüber dem grünen Grundmodell zu einer Beitragssatzreduktion um 1,3 Beitragssatzpunkte (Tabelle 3). Der durchschnittliche Effekt in Bezug auf alle Kombinationen ist mit 0,8 Beitragssatzpunkten dagegen deutlich geringer (Tabelle 4). Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei letzterem diese Option auch mit Kombinationen verglichen wird, in denen unter anderem die Privatversicherten nicht in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen sind und / oder die Vermögenseinkommen nicht verbeitragt werden. Im Vergleich zu diesen Kombinationen muss der Effekt des Wegfalls einer Bemessungsgrenze natürlich niedriger ausfallen als im Vergleich mit dem Grünen Grundmodell.

Werden die Einzeleffekte betrachtet, ergibt sich eine Beitragssatzsenkung von 0,6 Beitragssatzpunkten aufgrund der Berücksichtigung aller Einkommensarten bzw. von 0,4 Beitragssatzpunkten bei Berücksichtigung des Sparerfreibetrags für Vermögenseinkommen. Die Ausweitung des Personenkreises um die privat Versicherten resultiert in einer Beitragssatzreduzierung in Höhe von 1,2 Beitragssatzpunkten. Die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen divergieren in ihrer Wirkung stark: Während eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze den Beitragssatz lediglich um 0,2 Beitragssatzpunkte reduziert, fällt die Beitragssatzreduktion bei einer Anhebung auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung mit 0,5 Beitragssatzpunkten und bei der Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze mit 0,8 Beitragssatzpunkten deutlich höher aus. Unterschiedliche Mitversicherungsvarianten sind demgegenüber in ihren Auswirkungen relativ ähnlich: erstreckt sich die Mitversicherung nur auf Kinder, reduziert dies den Beitragssatz um 0,3 Beitragssatzpunkte, bei Kindern und Kindererziehenden um 0,2 Beitragssatzpunkte, bei Kindern und Pflegenden um 0,3 Beitragssatzpunkte und bei Kindern, Kindererziehenden und Pflegenden um 0,2 Beitragssatzpunkte. Die Beitragsregelung für ehemals Mitversicherte hat ebenfalls einen vergleichsweise geringen Einfluss auf den Beitragssatz. Hier führt das Beitragssplitting bei Ehepaaren, verbunden mit einer Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende, zu einer Absenkung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte. Wie daran erkennbar ist, dass die Modellvariante eines Beitragssplitting ohne Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende nicht als Variable in der Regression auftaucht, hat das Beitragssplitting keinen nennenswerten Einfluss auf eine Modellverbesserung. Der Effekt von 0,2 Beitragssatzpunkten beim Beitragssplitting verbunden mit einer Verdoppelung der Beitragsbemessungsgrenze für Unverheiratete ist daher fast ausschließlich auf den Effekt der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende zurückzuführen. Eine getrennte Anwendung der

Beitragsbemessungsgrenzen auf Arbeits- und Vermögenseinkommen bewirkt schließlich eine Absenkung des Beitragssatzes um lediglich 0,06 Beitragssatzpunkte.

Tabelle 4: Die wichtigsten Stellschrauben für den Beitragssatz (Ergebnisse der Regressionschätzung)

| | Beitragssatz in % | |
|--|--|------|
| Durchschnitt aller anderen, d.h. dem Status quo im Beitragssatz ähnlichen Modellvarianten | 14,8 | |
| | Beitragssatzerhöhung in Prozentpunkten | |
| Einzeleffekte | | |
| Einkommensarten | | |
| Einbeziehung von Vermögenseinkommen | -0,6 | |
| Einbeziehung von Vermögenseinkommen mit Sparerfreibetrag | -0,4 | |
| Personenkreis | | |
| Einbezug der gegenwärtig privat Versicherten | -1,2 | |
| Beitragsbemessungsgrenze (BBG) | | |
| BBG in Höhe der Versicherungspflichtgrenze | -0,2 | |
| BBG in Höhe der BBG der Rentenversicherung ohne BBG | -0,5 | |
| ohne BBG | -0,8 | |
| Mitversicherung | | |
| nur Kinder | -0,3 | |
| Kinder und Kindererziehende | -0,2 | |
| Kinder und Pflegende | -0,3 | |
| Kinder und Kindererziehende und Pflegende | -0,2 | |
| Beitragsregelung ehemals Mitversicherter | | |
| Beitragssplitting für nicht mitversicherte Ehegatten/Lebenspartner + doppelte BBG für Alleinstehende | -0,2 | |
| BBG für Arbeits- und Vermögenseinkommen | | |
| Getrennte Anwendung der Beitragsbemessungsgrenzen auf Arbeits- und Vermögenseinkommen | -0,06 | |
| Interaktionseffekte | | |
| Stellschraube 1 | Stellschraube 2 | |
| Einbeziehung privat Versicherter | BBG in Höhe der BBG der RV | -0,1 |
| Einbeziehung privat Versicherter | ohne BBG | -0,3 |
| Einbeziehung privat Versicherter | Arbeits- und Vermögenseinkommen | +0,1 |
| Einbeziehung privat Versicherter | Arbeits- und Vermögenseinkommen mit Sparerfreibetrag | +0,1 |
| BBG in Höhe der BBG der Rentenversicherung ohne BBG | Beitragssplitting + doppelte BBG für Alleinstehende | +0,1 |
| | Beitragssplitting + doppelte BBG für Alleinstehende | +0,2 |

Quelle: Eigene Berechnungen, Datengrundlage: SOEP-Befragungen 2007 und 2008.

Werden gegenüber dem Status quo mehr als eine Stellschraube verändert, treten *Interaktionseffekte* auf. Diese zeigen, wie sich der Effekt der Veränderung einer Stellschraube ändert, wenn gleichzeitig eine zweite Stellschraube geändert wird. Tabelle 4 weist 6

wichtige Interaktionseffekte aus. So ist der Effekt der Einbeziehung der bislang privat Versicherten in die Bürgerversicherung davon abhängig, wie die Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt wird. Wird diese auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung angehoben, liegt die durch die Einbeziehung der bislang Privatversicherten ausgelöste Beitragsreduktion um 0,1 Beitragssatzpunkt höher. Fällt die Beitragsbemessungsgrenze ganz weg, ist die Beitragsreduktion durch Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Bürgerversicherung auf die Gesamtbevölkerung sogar um 0,3 Beitragssatzpunkte höher.¹⁴ Hierfür ist jeweils das im Durchschnitt höhere Einkommen der privat Versicherten verantwortlich, das beim Fehlen einer Beitragsbemessungsgrenze verbeitragt wird.

Werden hingegen die Privatversicherten und die Vermögenseinkommen mit einbezogen, dann verringert sich die Beitragssatzreduktion der Einzeleffekte um 0,1 Beitragssatzpunkte. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Privatversicherten durchschnittlich ein höheres Arbeitseinkommen erzielen, das bereits an oder über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, so dass der Effekt des Einbezugs anderer Einkommensarten bei Privatversicherten geringer ist als bei gesetzlich Versicherten. Dadurch ist der durchschnittliche Effekt der Einbeziehung von Vermögenseinkommen bei beiden zusammen (um 0,1 Beitragssatzpunkte) niedriger als bei den gesetzlich Versicherten allein.

Die beiden letzten Interaktionseffekte erscheinen auf den ersten Blick verblüffend, sind aber letztlich leicht erklärlich: Der Effekt einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung oder gar des Wegfalls der Beitragsbemessungsgrenze ist nämlich niedriger, wenn gleichzeitig ein Beitragssplitting mit Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende unterstellt wird. Schon die Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende würde nämlich einen Großteil des Effektes auslösen, der ansonsten der allgemeinen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zugeschrieben würde.

¹⁴ Der Gesamteffekt lässt sich dann durch Addition der Einzeleffekte und des Interaktionseffektes ermitteln. Also: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die der Rentenversicherung: -0,5 Beitragssatzpunkte; Einbezug der gegenwärtig Privatversicherten: -1,2 Beitragssatzpunkte; Interaktionseffekt: - 0,1 Beitragssatzpunkte. Der Gesamteffekt beträgt dann -1,8 Beitragssatzpunkte. Entsprechend beläuft sich der Gesamteffekt bei Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle und Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze auf $-1,2-0,8-0,3 = -2,3$.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Konzept der Grünen Bürgerversicherung ist vorgesehen, dass alle bislang privat Versicherten in die Bürgerversicherung einbezogen werden. Das gilt auch für Beamte und Pensionäre, die gegenwärtig anstelle eines Arbeitgeberanteils einen Teil ihrer Rechnungen für die Behandlung von Krankheiten im Rahmen von Beihilferegelungen von ihrem Arbeitgeber erstattet bekommen. Für den Teil, der ihnen nicht von der Beihilfe erstattet wird, schließen sie in der Regel private Krankenversicherungen ab. Der vorgesehene Einbezug der privat Versicherten in die gesetzliche Krankenversicherung impliziert die Abschaffung der Beihilfe. An ihre Stelle tritt ein Arbeitgeberanteil, den der öffentliche Arbeitgeber an die gesetzliche Krankenversicherung zahlt. Es stellt sich daher die Frage, welche fiskalischen Auswirkung diese Umstellung für die öffentlichen Haushalte hat.

Die Ergebnisse der diesbezüglichen Berechnungen sind in Tabelle 5 enthalten. Sie zeigen im Grundmodell und in allen Varianten *Einsparungen* für die öffentlichen Arbeitgeber. Diese Einsparung wurden wie folgt berechnet:

Die Entlastung der öffentlichen Haushalte ergibt sich aus der Differenz zwischen den Arbeitgeberbeiträgen, die die öffentliche Hand in der Bürgerversicherung zahlen muss (Spalte E) und den Beihilfezahlungen (Spalte F), die im derzeitigen System anfallen. Die Beihilfezahlungen beliefen sich im Jahre 2006 auf insgesamt ca. 9,3 Mrd. Euro pro Jahr (Statistisches Bundesamt 2009: 584). Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages, den die öffentliche Hand zu tragen hätte, kann anhand der Beamten- und Versorgungsbezüge ermittelt werden. Sie beliefen sich 2006 auf 63,050 Mrd. Euro Beamten- und 33,922 Mrd. Euro Versorgungsbezüge (Statistisches Bundesamt 2009: 584), insgesamt also ca. 96,97 Mrd. Euro pro Jahr (Spalte A). Diese Summe wird nur in der Modellvariante voll verbeitragt, in der es keine Beitragsbemessungsgrenze gibt. Bei den anderen Modellen ist der beitragspflichtige Anteil etwas niedriger, weil bei einigen Beamten und Pensionären die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Wie viel er niedriger ist, wurde durch Anwendung der Beitragsbemessungsgrenzen auf die Beamten- und Versorgungsbezüge im SOEP als Anteil an den gesamten Bezügen ermittelt (Spalte B). Dieser Anteil multipliziert mit der Summe der Bezüge, ergibt die beitragspflichtige Bezügesumme (Spalte C). Der Arbeitgeberanteil (Spalte E) ergibt sich durch Multiplikation der beitragspflichtigen Bezügesumme mit dem hälftigen Beitragsatz (Spalte D).

Tabelle 5: Einsparung für die öffentlichen Haushalte durch Umwandlung der Beihilfe in Arbeitgeberbeiträge

| Modell | Beamten- und Versorgungsbezüge der öffentlichen Hand in Mrd. Euro pro Jahr | Beitragspflichtiger Anteil in Prozent | Beitragspflichtiger Anteil in Mrd. Euro pro Jahr | Beitragssatz in der Modellvariante | Arbeitgeberbeitrag für Beamte und Pensionäre in Mrd. Euro pro Jahr | Gegenwärtige Beihilfeausgaben in Mrd. Euro pro Jahr | Einsparung für die öffentlichen Haushalte in Mrd. Euro pro Jahr |
|--|--|---------------------------------------|--|------------------------------------|--|---|---|
| Formel | A | B | C = $A \times B$ | D | E = $\frac{C \times D}{2}$ | F | G = F-E |
| Status quo ¹⁾ | 96,97 | 94,5% | 91,60 | 14,8% | 6,36 ¹⁾ | 9,32 | +2,95 |
| Grünen-Grundmodell ²⁾ | 96,97 | 94,5% | 91,60 | 12,8% | 5,86 | 9,32 | +3,46 |
| <i>Varianten des Grundmodell:</i> | | | | | | | |
| Variante 1: Beitragbemessungsgrenze in Höhe der Versicherungspflichtgrenze | 96,97 | 96,9% | 93,92 | 12,5% | 5,89 | 9,32 | +3,43 |
| Variante 2: Beitragbemessungsgrenze in Höhe der Beitragbemessungsgrenze der Rentenversicherung | 96,97 | 99,4% | 96,40 | 12,1% | 5,84 | 9,32 | +3,47 |
| Variante 3: Beitragbemessungsgrenze aufgehoben | 96,97 | 100% | 96,97 | 11,6% | 5,64 | 9,32 | +3,68 |
| Variante 4: Getrennte Anwendung der Beitragbemessungsgrenze für Vermögenseinkommen | 96,97 | 94,5% | 91,60 | 12,7% | 5,80 | 9,32 | +3,52 |
| Variante 5: Beitragbemessungsgrenze für Alleinstehende verdoppelt | 96,97 | 95,7% | 92,78 | 12,5% | 5,79 | 9,32 | +3,53 |
| Variante 6: Mitversicherung wie Status quo | 96,97 | 94,5% | 91,60 | 13,4% | 6,12 | 9,32 | +3,19 |
| Variante 7: Mitversicherung nur von Kindern | 96,97 | 94,5% | 91,60 | 12,6% | 5,77 | 9,32 | +3,55 |

¹⁾ Im Status quo trägt der Arbeitgeber die Hälfte des um 0,9 Prozentpunkte verringerten Beitragssatzes, diese Zelle berechnet sich daher zu $\frac{0,148-0,009}{2} \times 96,97 = 6,36$.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2009), S. 584 und eigene Auswertungen aus SOEP (2007 und 2008).

Die Tabelle zeigt, dass die übergangslose Einbeziehung der Beamten und Pensionäre in eine integrierte Krankenversicherung zu Entlastungen für die öffentlichen Haushalte führt – sogar, wenn diese Integration in das derzeitige System der GKV erfolgen würde, also ohne Berücksichtigung weiterer Einkommensarten, Verringerung der Mitversicherung und Anhebung der Bemessungsgrenze. Diese Entlastung ist in allen Varianten der Bürgerversicherung relativ stabil bei mehr als 3 Mrd. Euro anzusetzen.

Damit bestätigen sich die Entlastungswirkungen, die auch frühere Berechnungen ergeben haben. Im Vergleich zu den Berechnungen von Knappe/Arnold (2002: 31f.) und Sehlen et al. (2002: 54f.) ergibt sich allerdings eine stärkere Entlastung der öffentlichen Haushalte. Bei Sehlen et al. beträgt die Entlastung der öffentlichen Haushalte bei einer übergangslosen Umstellung $7,335 - 6,599 = 0,734$ Mrd. Euro, bei Knappe/Arnold 0,5 bis 1 Mrd. Euro jährlich. Der wichtigste Grund für die höhere Entlastung in den vorliegenden Berechnungen liegt darin, dass die Summe der Beihilfeausgaben laut Statistischem Bundesamt von 7,33 Mrd. Euro im Jahre 1998, auf dem die Zahlen bei Sehlen et al. sowie Knappe/Arnold beruhen, auf 9,32 Mrd. Euro im Jahr 2006, also um etwa 2 Mrd. Euro gestiegen sind. Daneben weisen offenbar sowohl das Sozioökonomische Panel 2001 als auch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998 in der Summe etwas höhere Beamten- und Versorgungsbezüge aus als das Statistische Bundesamt. Bei den genannten älteren Berechnungen ergibt sich daher ein Arbeitgeberbeitrag, der den Wert von [je nach Höhe der Beitragsbemessungsgrenze] 5,7 bis 6,3 Mrd. Euro sogar noch übersteigt, der sich ergibt, wenn die Angaben des Statistischen Bundesamtes für 2006 mit unseren Berechnungen aus dem SOEP 2007 und 2008 verknüpft werden.¹⁵

¹⁵ Knappe/Arnold errechnen basierend auf der EVS 1998 einen Arbeitgeberbeitrag von 6,1 Mrd. Euro. Bei Sehlen et al. 1998 liegt dieser Wert bei 6,599 Mrd. Euro.

IV. Verteilungswirkungen

Neben den Beitragssatzeffekten interessieren auch die Verteilungswirkungen der Bürgerversicherung. Dazu werden durchgängig die Beitragsbelastungen durch die Krankenversicherung¹⁶ in Bezug auf das Nettoeinkommen der Haushalte analysiert.¹⁷ Diese Belastungen werden zunächst für den Status quo dargestellt (Abschnitt 1), der dann als Referenz für die Bürgerversicherung dient. Abschnitt 2 analysiert die resultierenden Belastungen im Grundmodell der Bürgerversicherung und die Be- oder Entlastungen, die sich durch Einführung der Bürgerversicherung im Vergleich zum Status quo ergeben. In den Abschnitten 3 bis 9 werden dann die aus Kapitel II bekannten Varianten analysiert. Hierbei werden jeweils die Veränderungen im Vergleich zum Status quo, aber auch die Unterschiede zum Grundmodell ausgewiesen. Die Analysen werden jeweils für Haushaltstypen getrennt durchgeführt und abschließend für das Äquivalenzeinkommen (s. u.).

Haushaltstypen

Die Verteilungswirkungen unterscheiden sich für verschiedene Haushaltstypen. Nachstehend werden dabei für Status quo, Grundmodell und die Varianten jeweils sechs Haushaltstypen betrachtet.

1. Alleinstehende,
2. Alleinerziehende,
3. Ehepaare ohne Kinder,
4. Ehepaare mit 1 Kind,
5. Ehepaare mit 2 Kindern.

¹⁶ Direktzahlungen beispielsweise für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden *nicht* berücksichtigt. Allerdings werden bei betragsmäßigen Selbstbeteiligungstarifen in der PKV 50 % des vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrages (dies entspricht dem Arbeitnehmeranteil) als Beitragsbelastung im Status quo angesetzt. Bei einer prozentualen Selbstbeteiligung wird der Beitrag linear auf eine Vollversicherung hochgerechnet.

¹⁷ Das Nettoeinkommen wird im Sozioökonomischen Panel mit folgender Frage ermittelt: „Wenn man mal alle Einkünfte zusammennimmt: Wie hoch ist das monatliche Haushaltseinkommen aller Haushaltsmitglieder heute? Bitte geben Sie den monatlichen Netto-Betrag an, also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Regelmäßige Zahlungen wie Renten, Wohngeld, Kindergeld, BAföG, Unterhaltszahlungen usw. rechnen Sie bitte dazu! Falls nicht genau bekannt: Bitte schätzen Sie den monatlichen Betrag.“

Diese Haushaltstypen bilden mehr als 90% der gegenwärtig gesetzlich oder privat Versicherten Bevölkerung Deutschlands ab.

Äquivalenzeinkommen

Zusätzlich ist eine Darstellung enthalten, die sich auf das *Äquivalenzeinkommen* bezieht. Dieses gemäß der von der OECD entwickelten Äquivalenzskala umgerechnete Einkommen dient dazu, das Wohlstandsniveau unterschiedlich zusammengesetzter Haushalte vergleichbar zu machen. Dazu wird das Einkommen berechnet, das ein Alleinstehender haben müsste, um den gleichen Wohlstand zu genießen wie der untersuchte Mehrpersonenhaushalt.

Um dieses Ziel zu erreichen, könnte in einem einfachen Ansatz das Haushaltseinkommen durch die Anzahl der Personen im Haushalt geteilt werden. Dies würde jedoch vernachlässigen, dass

- Kinder weniger Geld brauchen, um das gleiche Wohlstandsniveau zu erreichen wie Jugendliche und Erwachsene,
- dass manche Güter im Haushalt weitgehend unabhängig von der Personenzahl nur einmal gebraucht werden (Küche, Toiletten, Licht und Ähnliches) und
- dass durch den Kauf von Großpackungen günstiger eingekauft werden kann.

Die OECD hat darum eine Gewichtungsskala entworfen, die diesen Wirkungen Rechnung trägt. Sie weist der ersten Person im Haushalt ein Bedarfsgewicht von 1 zu, jede weitere Person ab einem Alter von 15 Jahren erhält ein Bedarfsgewicht von 0,5 und Kinder bis 14 Jahren ein Bedarfsgewicht von 0,3 (neue OECD-Skala). Das zu einem Alleinstehenden äquivalente Einkommen wird berechnet, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte, die den Personen im Haushalt zugewiesen wurden, geteilt wird.¹⁸

Damit entspricht das Haushaltsnettoeinkommen von Alleinstehenden dem Äquivalenzeinkommen. Das Haushaltsnettoeinkommen von Paaren ohne Kinder wird durch 1,5 geteilt, um das Äquivalenzeinkommen zu bestimmen. Für die Haushaltstypen, für die im Folgenden Verteilungswirkungen dargestellt sind, ergeben sich die in Tabelle 6 enthaltenen Bedarfsgewichte.

¹⁸ Zur Begründung für die Bedarfsgewichte, siehe Statistisches Bundesamt 2002: 10-11.

Tabelle 6: Bedarfsgewichte nach Haushaltstyp

| Haushaltstyp | Devisor zur Ermittlung des Äquivalenzeinkommens |
|-----------------------|---|
| Alleinstehend | 1 |
| Alleinerziehend | 1,3 bis 1,5 (je nach Alter der Kinder) |
| Paar ohne Kinder | 1,5 |
| Paar mit einem Kind | 1,8 bis 2 (je nach Alter der Kinder) |
| Paar mit zwei Kindern | 2,1 bis 2,5 (je nach Alter der Kinder) |

Um die unterschiedliche Wirkung der Modellvarianten auf die privat und gesetzlich Versicherten sichtbar zu machen, sind die Verteilungswirkungen gemessen am Äquivalenzeinkommen getrennt dargestellt für Haushalte, bei denen der Haushaltsvorstand privat und solchen, bei denen er gesetzlich versichert ist.

Operationalisierungen

Für den Status quo wurde bei derzeit privat Versicherten der aktuelle, vergleichbar gemachte PKV-Beitrag eingesetzt.¹⁹ Bei abhängig beschäftigten PKV-Versicherten wurde von diesem Beitrag der Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung abgezogen. Bei Beihilfeberechtigten (vor allem Beamte und Pensionäre) wurde ihr vergleichbar gemachter PKV-Beitrag als Arbeitnehmeranteil ausgewiesen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei ihnen nur der von der Beihilfe nicht gedeckte Kostenteil privat versichert ist.

¹⁹ In vielen Privatversicherungsverträgen sind Selbstbeteiligungen vorgesehen, so dass der unkorrigierte PKV-Beitrag die tatsächlichen Ausgaben der Privatversicherten für ihre Krankenbehandlung nicht ausreichend abbildet. Bei Personen, die einen privaten Versicherungsvertrag mit einem Selbstbehalt, beispielsweise in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr, abgeschlossen haben, wurde die Hälfte des Selbstbehaltes, also 500 Euro dem PKV-Beitrag zugeschlagen. Wenn der Versicherungsvertrag eine prozentuale Selbstbeteiligung vorsieht, wurde der Beitrag mittels Dreisatz auf 100% hochgerechnet.

Grafische Darstellung

Die Verteilungswirkungen des Status quo, des Grundmodells und der 7 Varianten sind in den folgenden Abschnitten grafisch wiedergegeben. Dabei gehören jeweils zwei Abbildungen zusammen. Die obere Abbildung weist die Beitragsbelastung bzw. deren Veränderung aus, während der unteren Abbildung zu entnehmen ist, wie viele Beitragszahler in die jeweiligen Einkommensklasse fallen. Sie unterscheiden sich zwischen Status quo, Grundmodell und Varianten je nachdem, wer in die beitragsfreie Mitversicherung einbezogen ist. Die genauen Besetzungszahlen der einzelnen Einkommensgruppen sind für Status quo und Grundmodell der Anlage 2 zu entnehmen.

In den oberen Abbildungen sind jeweils die Krankenversicherungsbeiträge abzüglich der Arbeitgeberanteile ausgewiesen. In den Abbildungen ist nach rechts das bisherige Haushaltsnettoeinkommen in Einkommensklassen von jeweils 500 Euro aufgetragen und nach oben der Krankenversicherungsbeitrag des jeweiligen Haushalts. Dabei wurden alle Krankenversicherungsbeiträge der Haushaltsmitglieder zusammengerechnet.

In den oberen Grafik finden sich bis zu vier Kurven:²⁰

- Die blaue Kurve gibt in den Abschnitten 3-9 die Beiträge in der jeweiligen Variante an.²¹
- Zum Vergleich gibt die schwarze Kurve die Beiträge im Status quo an.
- Die rote Kurve gibt die durch das jeweilige Modell entstehende Entlastung (plus) gegenüber dem Status quo wieder.
- Zusätzlich gibt die grüne Kurve die Beiträge im Grünen-Grundmodell an. Sie dient als zusätzliche Vergleichsmöglichkeit.

Dabei sind die gegenwärtig privat und gesetzlich Versicherten zusammengefasst. Dargestellt ist der vom Versicherten selbst zu tragende Beitragsanteil, also der Gesamtbeitrag abzüglich des Arbeitgeberanteils. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Darstellungen geben die kurzfristige Verteilungswirkung wieder. Überwälzungsprozesse, die beispielsweise dazu führen können, dass erhöhte Arbeitgeberbeiträge den Lohnanstieg bremsen (Rückwälzung) oder die Preise für die Nachfrager der produzierten Güter erhöhen (Vorwälzung), sind nicht modelliert worden.

²⁰ Bei der Status quo-Betrachtung in Abschnitt 1 fehlen naturgemäß die blauen, roten und grünen Linien. Im Grundmodell (Abschnitt 2) fehlt die blaue Linie.

²¹ Ausgenommen hiervon ist die Status quo-Betrachtung in Abschnitt 1.

- Bei gleichem Einkommen ist der ausgewiesene Beitrag bei Personen, die keinen Arbeitgeberanteil erhalten, also insbesondere bei Selbständigen, entsprechend doppelt so hoch ist wie bei Arbeitnehmern mit Arbeitgeberanteil. Das führt in der Abbildung dazu, dass es innerhalb einer Einkommensklasse große Schwankungen der Krankenversicherungsbeiträge gibt und der Anteil der Selbständigen in einer Einkommensklasse deutlichen Einfluss auf den Durchschnittsbeitrag in der Einkommensklasse hat. Um diesen Effekt abschätzen zu können, ist in der unteren Abbildung jeweils der Anteil derjenigen, die keinen Arbeitgeberanteil erhalten, zusätzlich ausgewiesen.
- Die dargestellten Be- und Entlastungen gleichen sich in der Summe nicht genau aus. So sehen Grundmodell und alle Varianten vor, dass der auf Arbeitnehmer-einkommen zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen geteilt wird. Gegenwärtig zahlen die Arbeitnehmer einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,45 Prozentpunkten, während der Beitragssatz für die Arbeitgeber um 0,45 Prozentpunkte verringert ist. Die Abschaffung dieser ungleichen Aufteilung führt im Vergleich zum Status quo zu einer Belastung der Arbeitgeber und einer generellen Entlastung für Arbeitnehmer. Da hier nur die Versichertensicht wiedergegeben ist, scheinen sich viele durch die Grünen Bürgerversicherungsmodelle besser zu stellen, ohne dass dem Belastungen anderer Versicherter gegenüberstehen. Insoweit die Arbeitgeber ihre Zusatzlast langfristig auf die Arbeitnehmer rückwälzen, kommt es im Vergleich zu den ausgewiesenen Werten zu einer Schlechterstellung der Arbeitnehmer.
- Für den Status quo wurde bei derzeit privat Versicherten der aktuelle, vergleichbar gemachte PKV-Beitrag (s.o., Fußnote 19) eingesetzt. Bei abhängig beschäftigten PKV-Versicherten wurde von diesem Beitrag der Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung abgezogen. Bei Beihilfeberechtigten (vor allem Beamte und Pensionäre) wurde ihr vergleichbar gemachter PKV-Beitrag als Arbeitnehmeranteil ausgewiesen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei ihnen nur der von der Beihilfe nicht gedeckte Kostenteil privat versichert ist.

Die Kurven verbinden jeweils den *Median* der einzelnen Einkommensklassen. Der Median bezeichnet dabei den Mittelwert, der die Verteilung so teilt, dass jeweils 50% der Haushalte einen größeren und die anderen 50% einen kleineren Beitrag zahlen. Bei der Entlastungskurve (rote Kurve) impliziert der Median, dass 50% der Haushalte mit mindestens dem angegebenen Betrag entlastet werden. Aus der Differenz der Mediane der Beiträge im Status und der jeweiligen Modellvariante kann nicht der Median der Entlas-

tung berechnet werden, weil es beispielsweise Entlastungen geben kann, ohne dass sich der Median der Beiträge ändert. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Entlastungen nur bei Haushalten auftreten, deren Beitrag sowohl vor als auch nach der Reform oberhalb des Medians liegt.

Unter anderem aus diesem Grund ist zusätzlich zum Median bei der Kurve des Grundmodells, der betrachteten Variante und der Status quo-Kurve der arithmetische Mittelwert als runder Punkt in der jeweiligen Linienfarbe angegeben. Der rote runde Punkt in der Grafik gibt dementsprechend die Differenz der Beitragsdurchschnitte und damit die durchschnittliche Entlastung (arithmetischer Mittelwert) an.

Um die Verteilungswirkung noch genauer beurteilen zu können, sind weiterhin das erste und dritte Quartil mit dünnen Strichen nach unten bzw. oben angegeben. Dabei kennzeichnet das erste Quartil den Beitrags- bzw. Entlastungsbetrag, der von 25% der Haushalte in der jeweiligen Einkommensklasse unterschritten wird, während das dritte Quartil den Wert angibt, der von einem Viertel der Betroffenen überschritten wird.

Zur Beurteilung, wie viele Personen jeweils betroffen sind und um den Verlauf der Beitragshöhe besser erklären zu können, ist unter jeder Beitragsgrafik eine Abbildung die die Anzahl der beitragszahlenden Personen in der jeweiligen Einkommensklasse des jeweiligen Haushaltstyps und der Modellvariante angibt. Da sich die Zahl der beitragszahlenden Personen nur in den Modellvarianten mit unterschiedlicher Mitversicherungsregelung unterscheidet, sind diese Abbildungen in den anderen Fällen identisch. Die beitragszahlenden Personen sind in der Grafik danach unterteilt, ob sie bisher privat versichert waren und ob ihr Beitrag durch einen Arbeitgeberanteil gemindert wird. Aus der Kombination dieser beiden Merkmale ergeben sich vier Gruppen: (1) die privat Versicherten, die einen Zuschuss vom Arbeitgeber erhalten, (2) die privat Versicherten, die keinen Arbeitgeberzuschuss erhalten (insbesondere Selbständige), (3) die gesetzlich Versicherten, bei denen der Arbeitgeber einen Anteil zahlt und (4) die gesetzlich Versicherten, die keinen Arbeitgeber haben (insbesondere Selbständige). In der Grafik repräsentieren die hell- und dunkelgrau gezeichneten Flächen diejenigen Beitragszahler, für die der Arbeitgeber einen Teil der Krankenversicherungsbeiträge übernimmt und die hell- und dunkelviolett gezeichneten Flächen diejenigen Beitragszahler, die den vollen Krankenversicherungsbeitrag alleine zahlen. Dabei stehen die hellen Flächen jeweils für gesetzlich und die dunklen für privat Versicherte.

Da in den oberen Einkommensklassen die Zahl der Beitragszahler so klein ist, dass man die Größe der Flächen kaum mehr beurteilen kann, ist zusätzlich die blaue Linie eingezeichnet, die das Verhältnis von der Anzahl derjenigen Beitragszahler, die keinen Ar-

beitgeberanteil erhalten, zu allen Beitragszahlen angegeben. Der entsprechende Anteil ist auf der *rechten* Y-Achse abzulesen. Je größer er ist, desto größer ist bei konstantem Einkommen der in der oberen Abbildung ausgewiesene Beitrag des jeweiligen Modells.

Die Kurven gehen häufig nicht über das gesamte Einkommensspektrum, da für die zuverlässige Ermittlung der jeweiligen Median- und Durchschnittsbeiträge mehr als 50 Datensätze aus der Stichprobe (Sozioökonomisches Panel) zugrunde liegen müssen. Für Einkommensklassen, bei denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, sind keine Werte ausgewiesen. Alle eingezeichneten und zusammengehörenden Median-Punkte sind jeweils mit einer Line verbunden.

1. Status quo

In den Abbildungen 1-14 sind die Belastungsverteilungen im Status quo (Abbildungen mit ungeraden Nummern) und die jeweilige Besetzung der betrachteten Einkommensklassen (gerade Nummern) angegeben. Der Quartilsabstand ist Ausdruck der horizontalen (Un)Gleichheit, während der Vergleich von Mittelwert und Median Rückschlüsse auf die Schiefe der Verteilung erlaubt.

In Abbildung 1 ist erkennbar, dass der Krankenversicherungsbeitrag bei *Alleinstehenden* bis zu einem Nettogesamteinkommen von 2.500 Euro annähernd linear ansteigt (schwarze Kurve). Bei höheren Einkommen greift die Bemessungsgrenze von 3.562,50 Euro. Da sich diese Bemessungsgrenze bei Pflichtversicherten auf den *Bruttolohn* bzw. der *Bruttorente* bezieht, in der Abbildung aber das *Nettoeinkommen* aufgetragen ist, ist die Wirkung der Beitragsbemessungsgrenze schon ab der vierten Einkommensklasse (2.500 – 3.000 Euro) deutlich erkennbar. Die durchschnittlichen Beiträge liegen (abgesehen von der zweiten Einkommensklasse zwischen 1.000 und 1.500) oberhalb der Medianbeiträge (schwarze runde Punkte oberhalb der schwarzen Kurve). Dies impliziert, dass es einige Beitragszahler gibt, die wesentlich höhere Beiträge zahlen als 50 % der Beitragszahler und den arithmetischen Mittelwert so nach oben ziehen. .

Für *Alleinerziehende* sind für die Einkommensklassen oberhalb von 2.500 Euro in der zugrunde liegenden Stichprobe nicht genug Fälle vorhanden sind, um zuverlässige Mittelwerte angeben zu können. Die grafische Darstellung in Abbildung 3 endet daher bei der Einkommensklasse 2.000 bis 2.500 Euro. Hierdurch ist die Wirkung der Beitragsbemessungsgrenze nicht sichtbar.

Der Krankenversicherungsbeitrag von *Ehepaaren ohne Kinder* steigt nahezu linear mit dem Haushaltsnettoeinkommen wobei die Beitragsbemessungsgrenze keine durchschlagende Wirkung zu haben scheint (Abbildung 5). Die Gründe dafür liegen unter anderem darin, dass in diesem Haushaltstyp der Anteil der Doppelverdiener hoch ist und die Anzahl der Beitragszahler pro Haushalt mit dem Haushaltseinkommen steigt. Damit verliert die einfache Beitragsbemessungsgrenze an Bedeutung. Zudem nimmt mit dem Einkommen auch der Anteil der Privatversicherten zu, bei denen der vergleichbar gemachte Beitrag über dem Maximalbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung liegen kann. Schließlich steigt der Anteil der Beitragszahler ohne Arbeitgeberanteil, also insbesondere der Selbständigen in den höheren Einkommensklassen an (Abbildung 6). Da für diese Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil berücksichtigt ist, steigert ein hoher Anteil von Selbständigen in einer Einkommensgruppen den ausgewiesenen Betrag.

Ein ganz ähnliches Bild zeigt sich auch bei den *Ehepaaren mit einem Kind* (Abbildung 7). Die zugehörige Abbildung 8, zur Einkommensverteilung der Beitragszahler in diesem Haushaltstyp zeigt, dass hier deutlich höhere Einkommen vorliegen als etwa bei den Alleinstehenden oder Alleinerziehenden. Insofern es sich um Doppelverdienerhaushalte handelt, verliert die einfache Beitragsbemessungsgrenze daher ihre Bedeutung.

Bei den *Ehepaaren mit zwei Kindern* (Abbildung 9) zeigt sich – bei einem ansonsten wiederum fast linearen Belastungsverlauf – für die Einkommensklassen von 4.500 bis 5.000 Euro ein niedrigerer Verlauf als in den Nachbarklassen. Dies kann ein Effekt der Beitragsbemessungsgrenze sein, deren Bedeutung zunimmt, wenn – bei zwei Kindern – eine größere Zahl von Einverdienerhaushalten vorhanden ist. Vor allem aber spiegelt sich in der Beitragsbelastung der drei obersten Einkommensklassen der jeweilige Anteil der Beitragszahler ohne Arbeitgeberanteil (Abbildung 10).

Anders als in den Abbildungen nach Haushaltstyp sind in Abbildung 11 und Abbildung 13, die die Beitragsbelastung in Abhängigkeit vom *Äquivalenzeinkommen* enthalten, die Krankenversicherungsbeiträge des Haushaltes gleichmäßig auf alle Personen im Haushalt verteilt worden. Entsprechend ist nicht die Gesamtbetrag des Haushaltes ausgewiesen, sondern die Belastung pro Person. Bei den *Haushalten mit einem gesetzlich versicherten Haushaltsvorstand* liegt der Medianbeitrag deshalb sogar in der höchsten Einkommensklasse unter 200 Euro (Abbildung 11). Die Beiträge steigen bei den Äquivalenzeinkommensklassen, die mit 1.000 bis 2.000 Euro anfangen, zunächst linear mit dem Äquivalenzeinkommen. Ab 2.500 Euro Äquivalenzeinkommen wird die Beitragsbemessungsgrenze wirksam, so dass die Beitragsbelastung bis zu einem Äquivalenzeinkommen von 4.000 Euro im wesentlichen konstant bleibt. Lediglich in der obersten Einkommensklasse, für die noch hinreichend viele Beobachtungen vorliegen, um Aussagen machen zu können, liegt der Beitrag um etwa 50 Euro höher. Ursächlich hierfür ist u. a., das diese Einkommensklasse den größten Anteil an Beitragszahler ohne Arbeitgeberanteil aufweist. Letztlich sind in dieser Einkommensklasse aber nur rd. 150 Tausend Versicherte vertreten. Insgesamt zeigt die Äquivalenzeinkommensbetrachtung damit die zu erwartende Wirkung der Beitragsbemessungsgrenze: Ab einem bestimmten Einkommen bleibt die Beitragsbelastung auch bei steigendem Einkommen konstant. Gleichzeitig sind die Quartilsabstände insbesondere bei den einkommensstärkeren Haushalten durchgängig sehr groß. Für die Äquivalenzeinkommen ab 2.000 Euro liegen sie in etwa im Bereich des Beitrags. Dies deutet auf eine horizontale Ungleichbehandlung hin.

Bei den Haushalten, *bei denen der Haushaltsvorstand privat versichert* ist, zeigt sich dagegen ein anderes Bild: Hier steigt der Beitrag mit zunehmendem Äquivalenzeinkommen bis zur Einkommensklasse von 3.000 bis 3.500 Euro, um danach wieder zurückzugehen (Abbildung 13). Dass der Beitrag zunächst mit dem Einkommen steigt, obwohl die Beitragszahlung zur privaten Krankenversicherung einkommensunabhängig ist, hat zwei Hauptursachen: Erstens leben in den Haushalten, bei denen der Haushaltsvorstand privat versichert ist, etwa 10% bis 20% gesetzlich versicherte Personen, die einen einkommensabhängigen Beitrag zahlen. Zweitens steigt sowohl das Einkommen als auch der private Krankenversicherungsbeitrag mit dem Alter, so dass sich über diesen Mechanismus ein indirekter Einkommensbezug in der PKV ergibt. Der Rückgang des Beitrags bei Äquivalenzeinkommen oberhalb von 3.500 Euro ist insbesondere auf den ab dieser Einkommensklasse sinkenden Anteil der Beitragszahler ohne Arbeitgeberanteil (Abbildung 14) zurückzuführen.

Abbildung 1

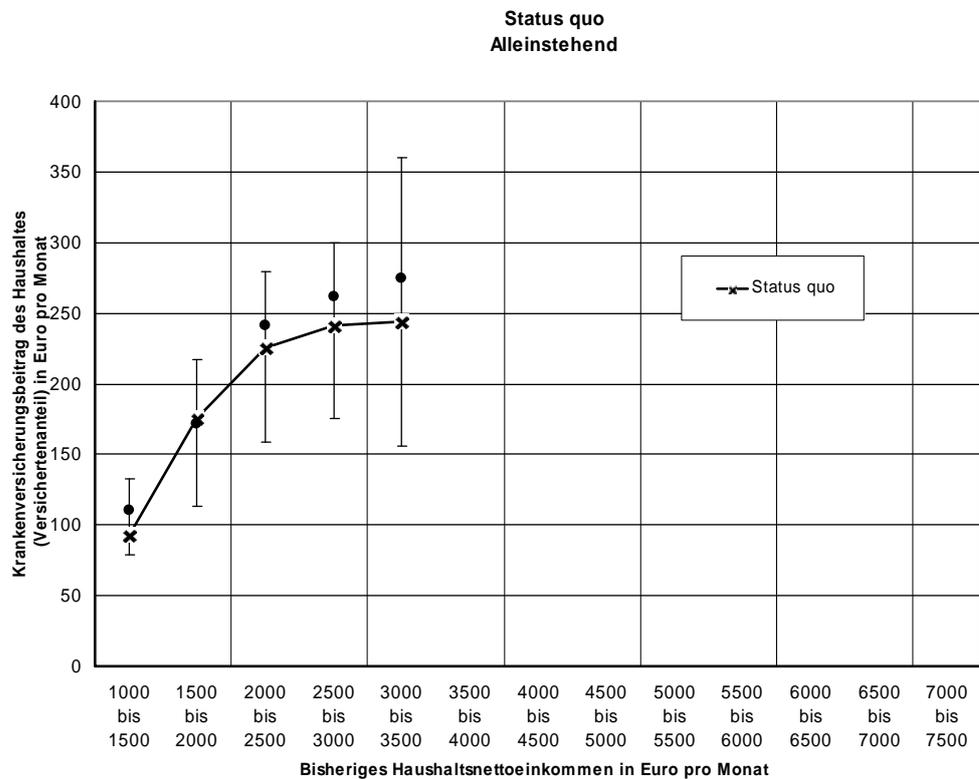


Abbildung 2

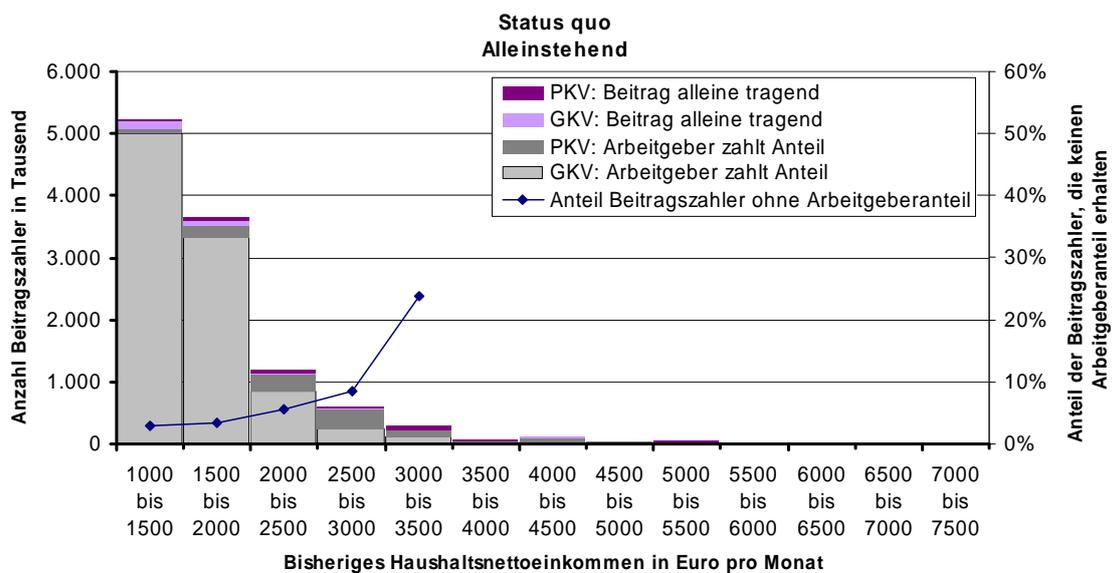


Abbildung 3

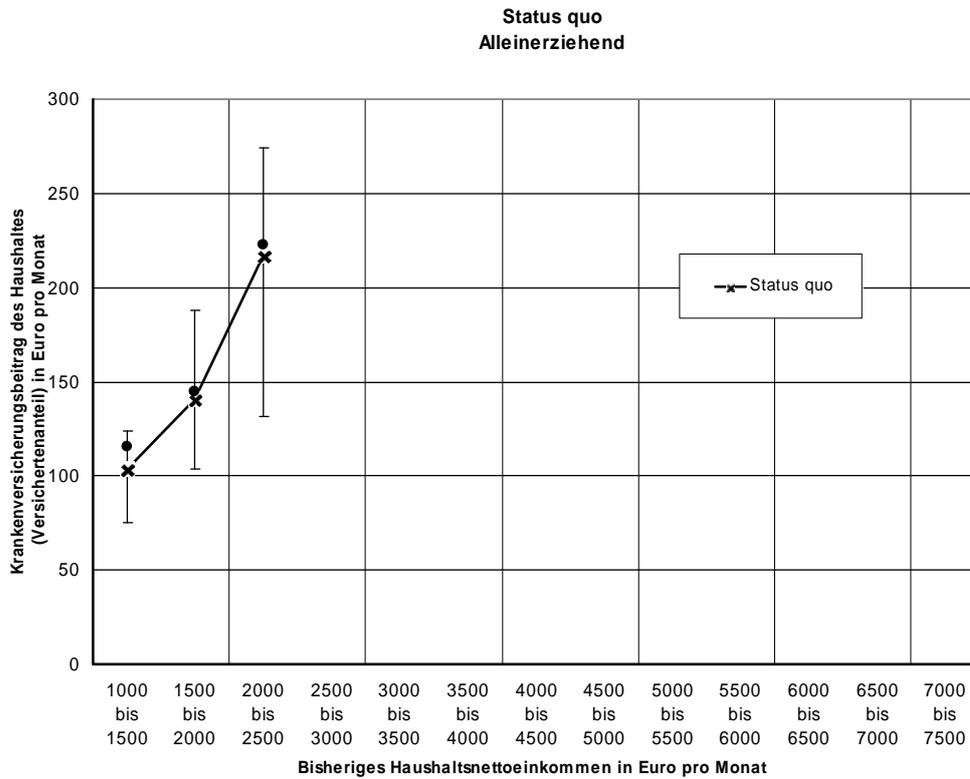


Abbildung 4

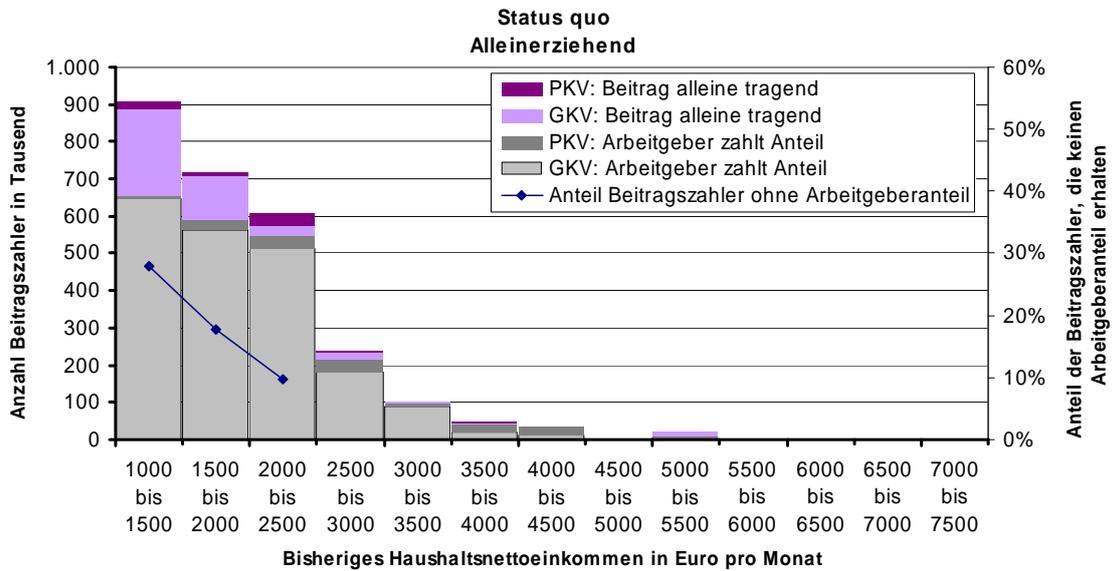


Abbildung 5

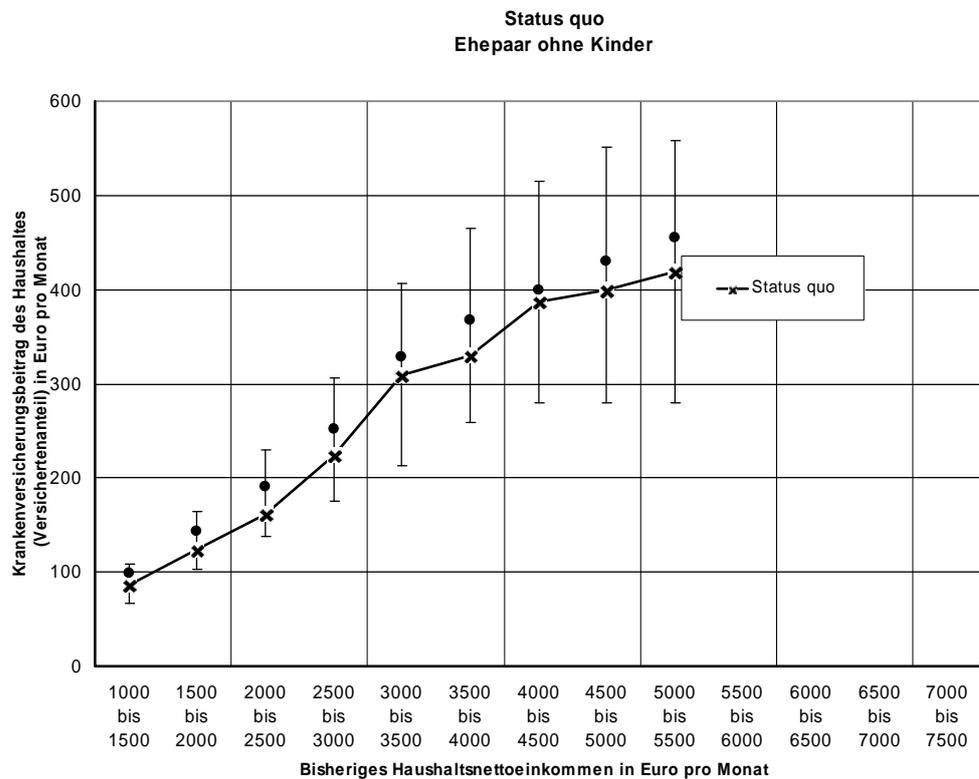


Abbildung 6

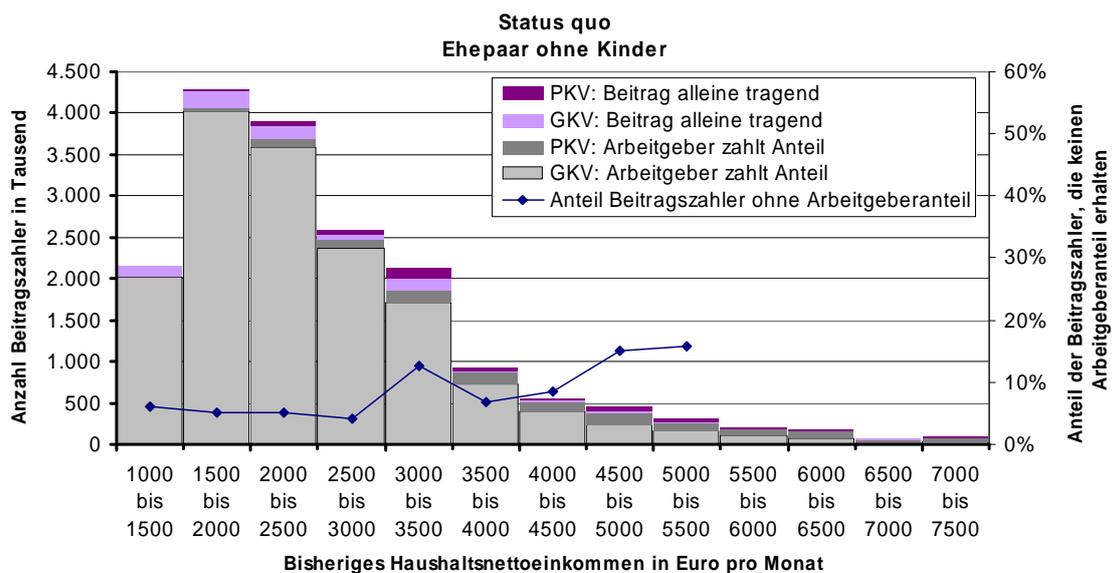


Abbildung 7

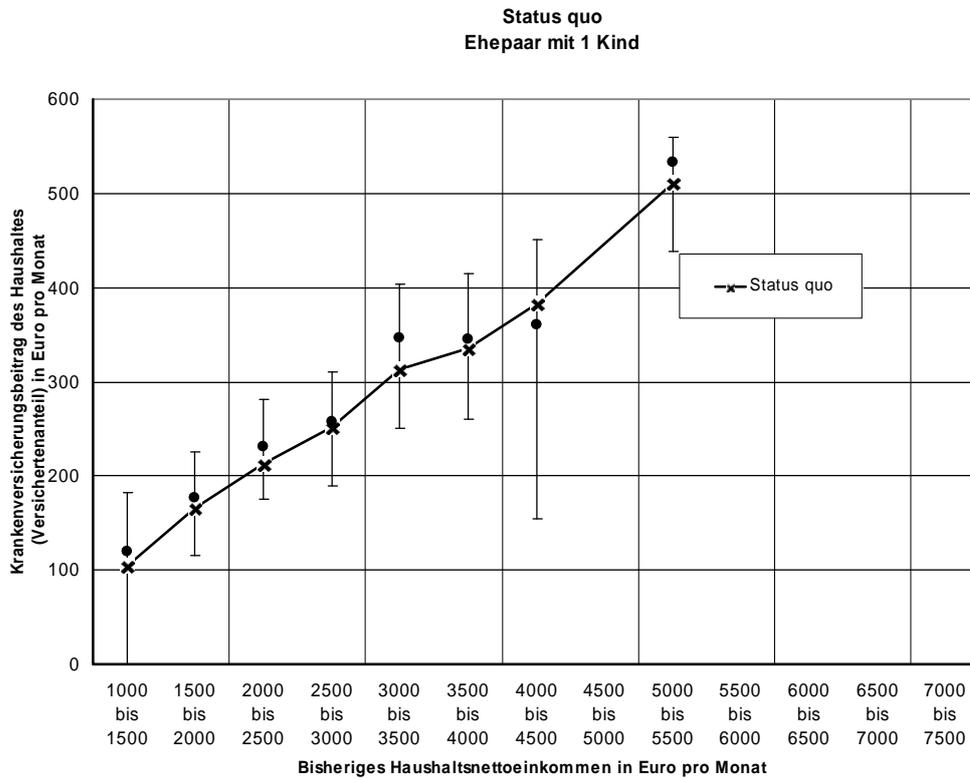


Abbildung 8

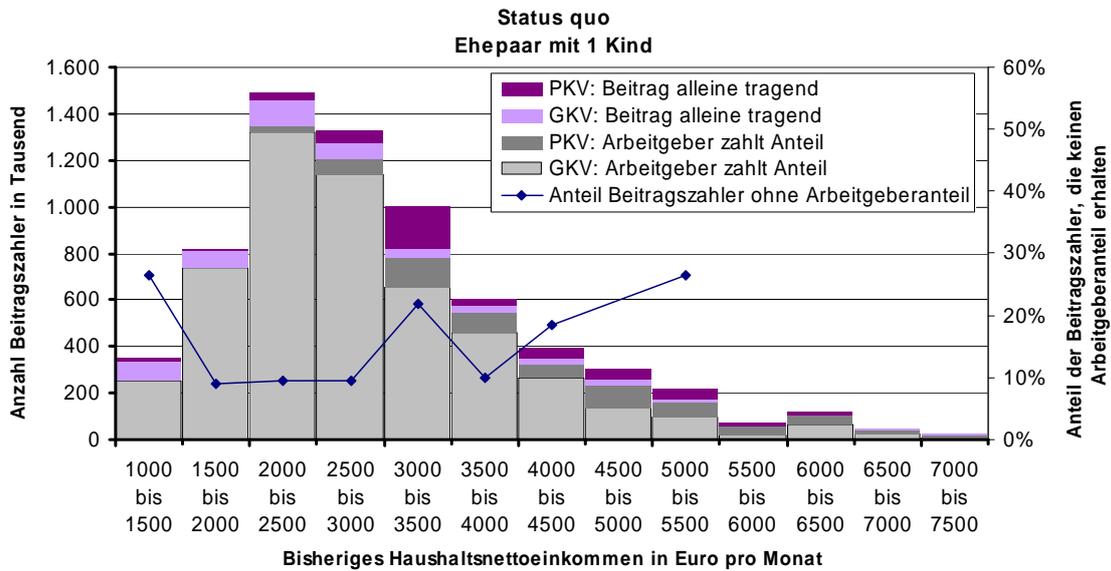


Abbildung 9

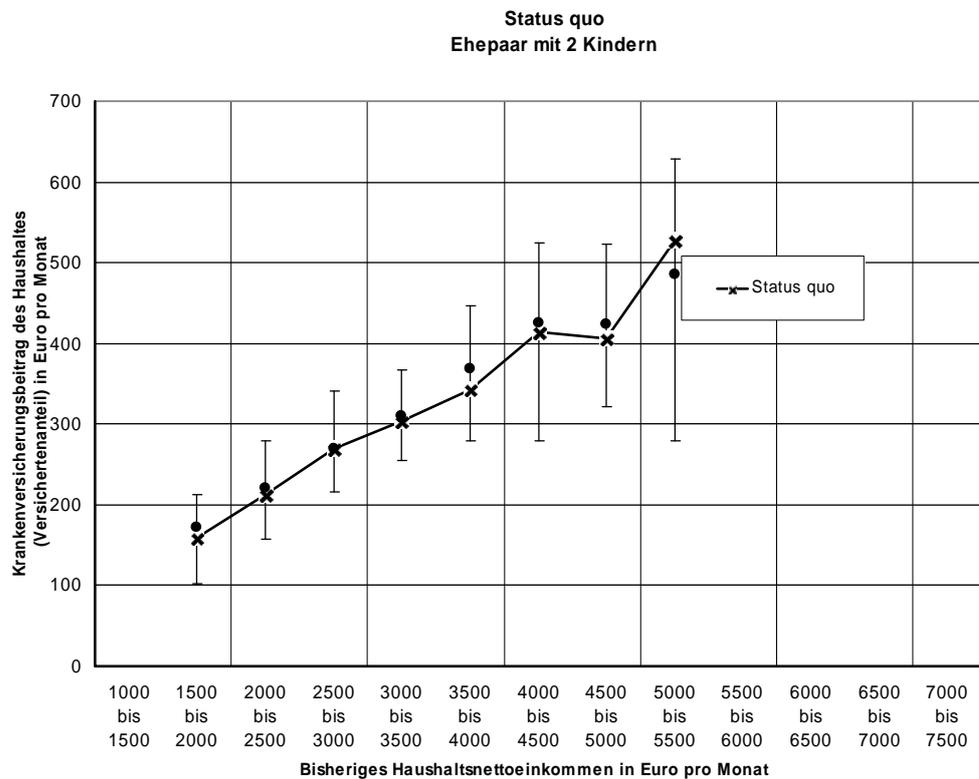


Abbildung 10

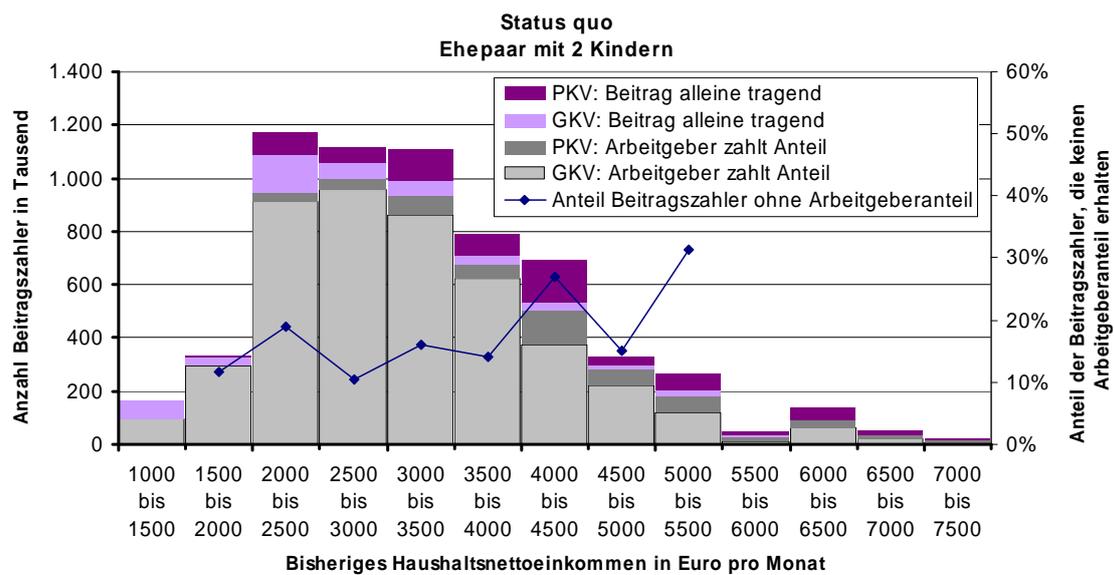


Abbildung 11

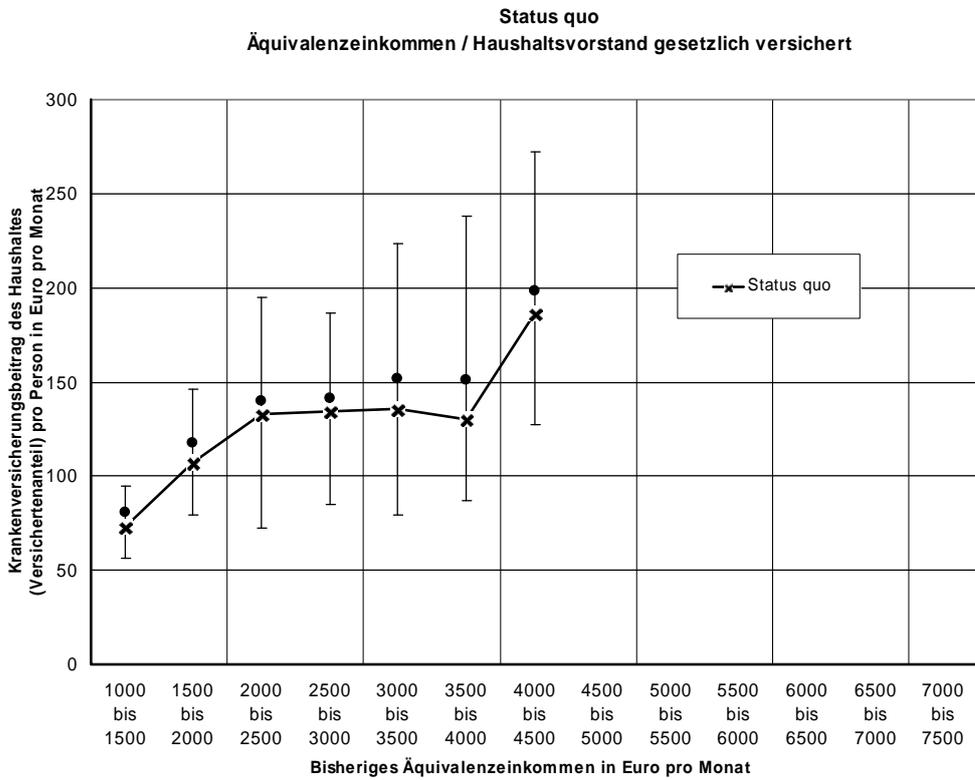


Abbildung 12

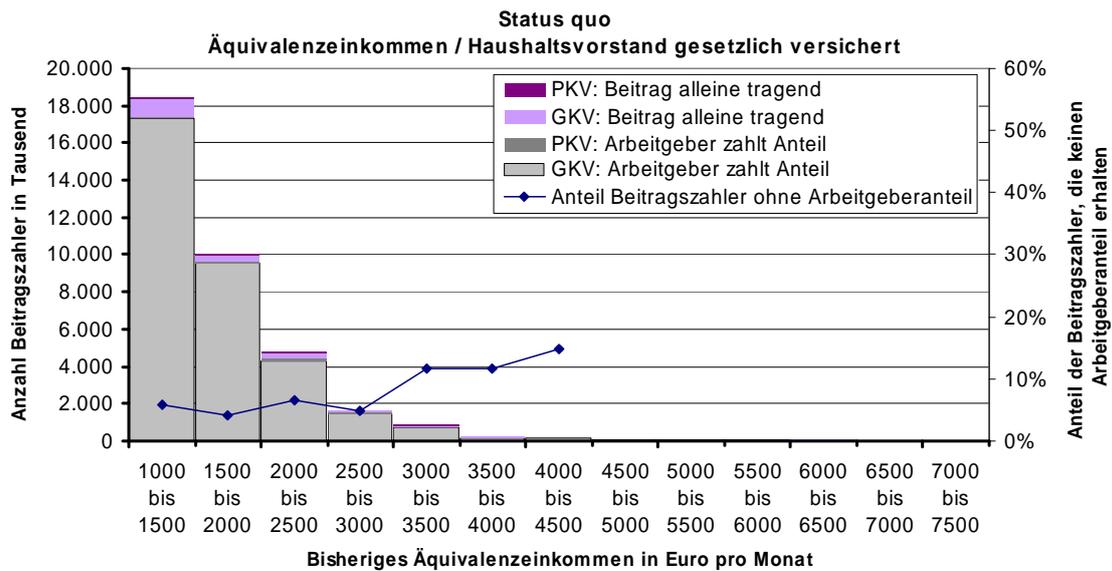


Abbildung 13

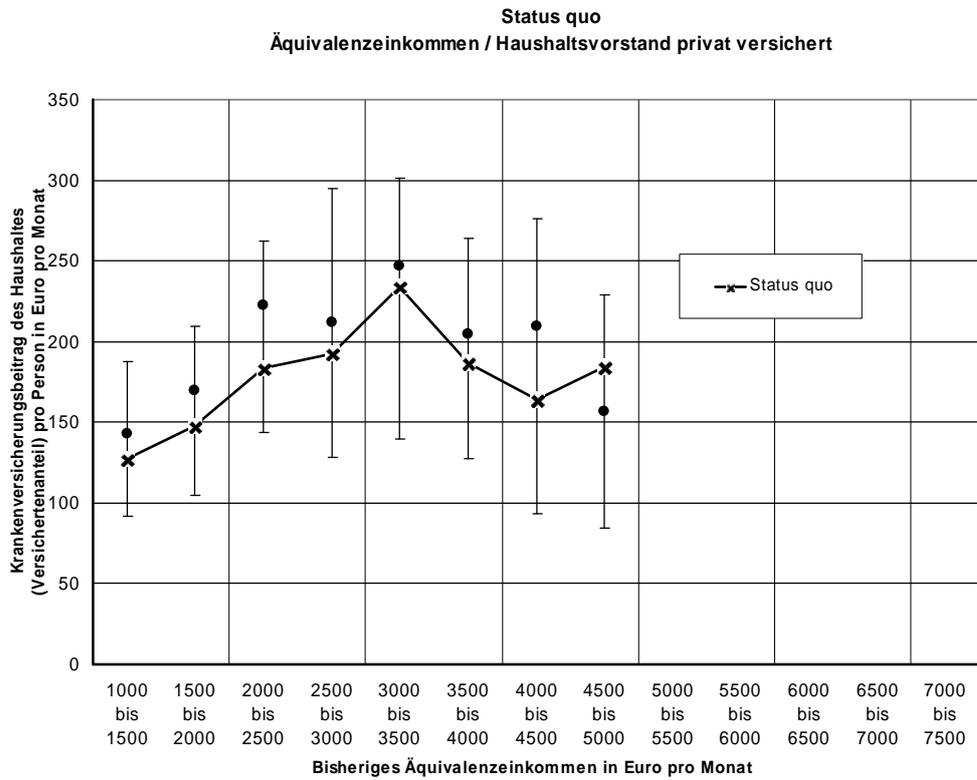
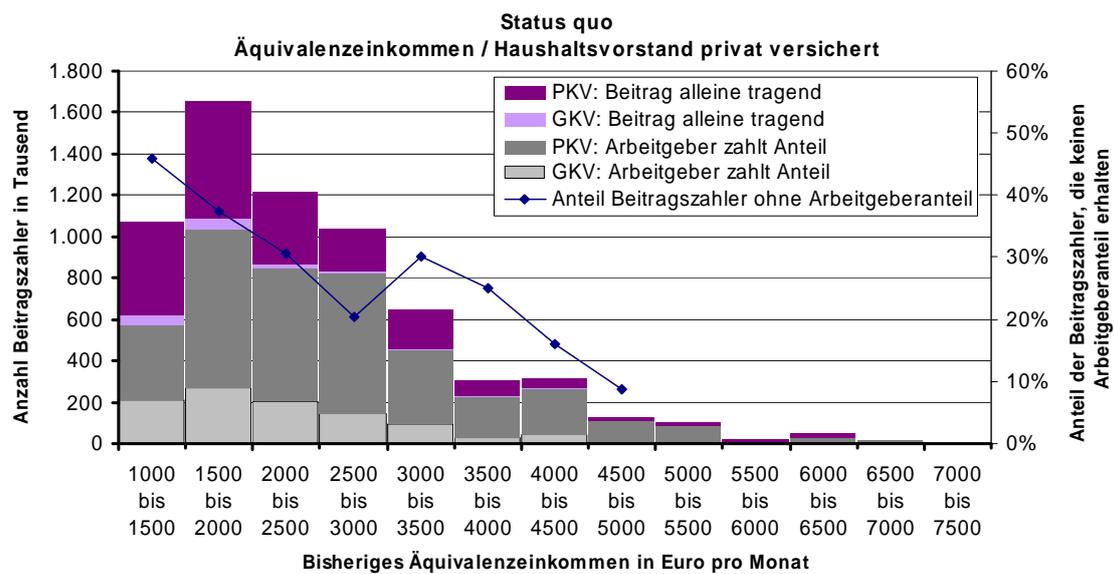


Abbildung 14



2. Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung

In den Abbildungen 15-28 sind die Beiträge im Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung (Abbildungen mit ungeraden Nummern) angegeben. Um einen Eindruck davon zu erhalten, wie viele Personen betroffen sind, sind zusätzlich wiederum auch die jeweilige Besetzung der betrachteten Einkommensklassen (gerade Nummern) angegeben.²²

Bei den *Alleinstehenden* liegt der Median und der Durchschnitt des Beitrages im Grundmodell in allen dargestellten Einkommensklassen niedriger als im Status quo (Abbildung 15). Es kommt damit zu einer Entlastung über alle Einkommensklassen hinweg. Der Entlastungsbetrag liegt dabei bei durchschnittlich 20-33 Euro im Monat (Median). Bei den ersten vier Einkommensklassen greift die Entlastung für mindestens 75% der Versicherten in jeder Einkommensklasse. Dies zeigt der untere Quartilswert der (roten) Entlastungslinie. Die Entlastung ist absolut am höchsten bei Nettoeinkommen von 2.000 bis 3.000 Euro. In der höchsten hier ausgewiesenen Einkommensklasse von 3.000 bis 3.500 Euro wird hingegen ein erheblicher Teil der Versicherten belastet – der Median liegt zwar noch knapp oberhalb der Nulllinie, der erste Quartilswert aber bereits weit im negativen Bereich. Ein Viertel der Versicherten in dieser Einkommensklasse werden um mehr als 90 Euro belastet. Diese hohen Belastungen eines Teils der Versicherten führt dazu, dass das arithmetische Mittel der Entlastung deutlich unterhalb des Medians bei Null liegt. Der Grund für die Entlastung liegt im niedrigeren Beitragssatz im Grundmodell. Veränderungen bei der Ehegattenmitversicherung spielen bei Alleinstehenden naturgemäß keine Rolle und die Mehrbelastungen durch Berücksichtigung weiterer Einkommensarten werden durch den Beitragssatzeffekt im Durchschnitt überkompensiert. Die im Durchschnitt geringe Entlastungen und teilweise sogar entstehende Belastungen in der höchsten Einkommensgruppe sind dagegen insbesondere auf die Berücksichtigung weiterer Einkommensarten zurückzuführen, die das beitragspflichtige Einkommen eines Teils der Versicherten an die Beitragsbemessungsgrenze heranführt, der im Status quo noch nicht den Höchstbeitrag gezahlt hat. Auch ist dies die einzige Einkommensklasse mit einem größeren Anteil an Versicherten, die keinen Arbeitgeberanteil erhalten (Abbildung 16). Für die anderen ausgewiesenen Einkommensklassen ist der Anteil der Versicherten, die keinen Arbeitgeberanteil erhalten, in diesem Haushaltstyp zu gering, um die Abbildung sichtbar zu beeinflussen.

²² Da die beitragsfreie Familienmitversicherung im Grundmodell im Vergleich zum Status quo eingeschränkt ist, ändert sich die Zahl der Beitragszahler, so dass sich die unteren Grafiken im Vergleich zur Betrachtung des Status quo (Abschnitt IV.1) ändern.

Bei den *Alleinerziehenden* können wegen der begrenzten Fallzahl in der Stichprobe nur drei Einkommensklassen ausgewiesen werden (Abbildung 17). Bei diesen liegt der Durchschnitt und Median des Beitrages im Grundmodell niedriger als im Status quo. Die Hälfte der Alleinerziehenden (Median) in der ersten Einkommensklasse wird mit monatlich 13 Euro entlastet; bis zur dritten Einkommensklasse steigt dieser Betrag auf 25 Euro an. In der dritten Einkommensklasse (2.000-2.500 Euro) liegt die Entlastung für einen Teil der Versicherten aber deutlich höher – der Mittelwert liegt bei ca. 50 Euro und damit erheblich oberhalb des Medians. Die Streuung der Entlastung innerhalb der Einkommensklassen ist relativ gering. So liegt der untere Quartilswert der Entlastungen jeweils deutlich oberhalb der Nulllinie. Es werden also mehr als drei Viertel der Versicherten in dieser Einkommensklasse entlastet. Der Grund für die Entlastung ist wiederum der niedrigere Beitragssatz im Grundmodell. Da dieser einkommensproportional wirkt, steigt die absolute Entlastung mit dem Einkommen an. Die im Grundmodell vorgesehene Änderung der Familienmitversicherung ist für diesen Haushaltstyp wiederum irrelevant und die Einbeziehung weiterer Einkommensarten von geringer Bedeutung, da die Einkommensgruppen, bei denen vermehrt Vermögenseinkommen vorliegen, nicht ausgewiesen sind.

Bei den *Ehepaaren ohne Kinder* werden die Einkommensklassen bis 5.500 Euro ausgewiesen, so dass zum ersten mal auch Aussagen über Bezieher höherer Einkommen möglich sind. Für alle Einkommensklassen liegt der Durchschnitt und Median des Beitrages im Grundmodell unter dem im Status quo, es kommt also zu einer Entlastung (Abbildung 19). Die Entlastung ist zunächst zunehmend, von durchschnittlich 12 Euro (Median) bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 1.000 – 1.500 Euro auf gut 50 Euro bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 4.000 bis 4.500 Euro. Dies kann wiederum auf den Beitragssatzeffekt zurückgeführt werden, der einkommensproportional (allerdings in Bezug auf das beitragspflichtige Bruttoeinkommen) wirkt. In der nächsten Einkommensklasse liegt die durchschnittliche Entlastung dann nur noch um 3 Euro höher und bei der letzten ausgewiesenen Klasse dann sogar wieder um rd. 10 Euro niedriger als in der vorletzten. Die Abschwächung bzw. sogar der Rückgang des Entlastungseffekts ist wohl darauf zurückzuführen, dass bei diesem Haushaltstyp erstmals das Beitragssplitting merklich zum Tragen kommt. Bei Ehepaaren ohne Kinder wird der größere Teil der bislang beitragsfrei versicherten Ehegatten aus der Mitversicherung herausfallen und dem Splitting unterworfen werden. Gerade für diesen Teil der Versicherten wird dann auch der Einbezug weiterer Einkommen in die Beitragspflicht relevant, weil für Alleinverdienerhaushalte aufgrund des Splittings de facto die doppelte Beitragsbemessungsgrenze gilt, und damit nur ein sehr geringer Teil dieser Einkommen wegen

Überschreiten der Beitragsbemessungsgrundlage aus der Beitragspflicht herausfällt. Die Entlastung kommt nicht allen Versicherten zugute. Ab einem Einkommen von 3.500 Euro liegt der 1. Quartilswert in unmittelbarer Nähe der Nulllinie. Für etwa ein Viertel der Versicherten in diesen Einkommensgruppen kommt es daher zu einer Belastung.

Bei den *Ehepaaren mit einem Kind* ist der Verlauf der Entlastung ähnlich (Abbildung 21). Die durchschnittliche Entlastung (Median) steigt absolut von 9 Euro in der der niedrigsten berücksichtigten Einkommensklasse (1.000 bis 1.500 Euro Haushaltsnettoeinkommen) bis auf 45 Euro für Haushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen von 3.000 bis 3.500 Euro. In dieser Höhe ist er auch für die folgenden Einkommensklassen, um bei der letzten Klasse auf 60 Euro anzusteigen. Allerdings liegt der erste Quartilswert der Entlastung lediglich bei der Einkommensgruppe mit einem Nettohaushaltseinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro im negativen Bereich. Für alle anderen Einkommensgruppen werden mehr als drei Viertel der Versicherten entlastet. Der Grund für die Entlastung liegt wiederum in der aus der Bürgerversicherung resultierenden Beitragsatzreduktion, die auch den zunächst mit dem Einkommen steigenden Verlauf des Entlastungsbetrags erklärt. Dass die Entlastung auch für diesen Haushaltstyp in den höheren Einkommensgruppen konstant bzw. minimal rückläufig ist, kann zum einen auf die Einkommensbestandteile zurückgeführt werden, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen und daher nicht verbeitragt werden. Für diese Einkommensanteile führt die Reduktion des Beitragssatzes daher auch nicht zu einer Verringerung des Beitrags. Zudem führt die Berücksichtigung der übrigen Einkommensarten in der Beitragspflicht für alle die Versicherten, bei denen die Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits mit Arbeitseinkommen und Lohnersatzleistungen erreicht ist, zu einer Beitragssteigerung. Schließlich stellt die Definition des Haushaltstyps auf im Haushalt lebende Kinder ab, die Berechtigung für eine beitragsfreie Mitversicherung aber auf die Erziehung von Kindern bis zum Alter von 10 Jahren. Für einen Teil der in diesem Haushaltstyp erfassten Einverdienerehen kommt daher das Beitragssplitting zum Tragen, dass bei höheren Haushaltseinkommen zu gesteigerten Beiträgen führen kann.

Ein letztlich wieder ähnliches Bild ergibt sich bei *den Ehepaaren mit 2 Kindern* (Abbildung 23). Verlauf und Höhe der Entlastung sind ähnlich. Lediglich in der obersten betrachteten Einkommensklasse mit einem Nettohaushaltseinkommen von 5.000 bis 5.500 Euro sinkt die Entlastung nunmehr sogar absolut, und für mehr als ein Viertel der Haushalte in dieser Einkommensklasse kommt es zu Belastungen von mindestens 64 Euro im Monat (1. Quartilswert).

Die Zusammenfassung über alle Haushaltstypen mittels der *Äquivalenzeinkommen* zeigt bei den Haushalten, bei denen der *Haushaltsvorstand gesetzlich versichert* ist, eine durchschnittliche Entlastung (Median), die sich bei einem Nettoäquivalenzeinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro auf rund 11 Euro pro Person beläuft, und für alle anderen Einkommensklassen bei ca. 15 Euro pro Person liegt (Abbildung 25). Die absolute Entlastung verteilt sich damit sehr gleichmäßig über die Einkommensgruppen. Nur bei der höchsten Einkommensgruppe ist der arithmetische Mittelwert der Entlastung dann negativ, und auch der Wert des ersten Quartils ist kleiner als Null. Das zeigt, dass sich der Beitrag für mehr als ein Viertel der Haushalte in diesem Einkommensbereich erhöht und dass diese Erhöhung für einen Teil immerhin so groß ist, dass der Mittelwert deutlich nach unten gezogen wird.

Bei den Haushalten, bei denen der *Haushaltsvorstand privat versichert* ist, ergibt sich dagegen ein anderes Bild (Abbildung 27): Resultiert bei einem Nettoäquivalenzeinkommen von 1.000 bis 2.500 Euro noch eine Entlastung von durchschnittlich 50 Euro pro Person (Median), sinkt diese Entlastung mit steigendem Einkommen immer weiter ab und wird bei der obersten betrachteten Einkommensklasse mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von 4.500 bis 5.000 Euro gleich Null. Der erste Quartilswert ist bei den Äquivalenzeinkommen oberhalb 2.500 Euro negativ und impliziert damit, dass sich der Beitrag für mindestens ein Viertel der betroffenen Haushalte erhöht. Der insgesamt fallende Verlauf der Entlastungskurve ist dabei Ausdruck dessen, dass die Einbeziehung der privat Krankenversicherten in die Bürgerversicherung auch für diesen Bevölkerungsanteil erstmalig eine systematische einkommensbezogene Umverteilung bei der Finanzierung der Krankenversicherung einführt. Die im Durchschnitt deutliche Besserstellung der Privatversicherten gegenüber dem Status quo entsteht im Wesentlichen aus der Besserstellung von Beamten, deren Bezüge unter der Beitragsbemessungsgrenze liegen. Sie zahlen gegenwärtig einen (relativ zum Einkommen) hohen Beitrag zur Privaten Krankenversicherung, der grundsätzlich unabhängig vom Einkommen ist. Durch ihre Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung wird ihr Beitrag einkommensabhängig, so dass sie davon finanziell profitieren.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Grüne Bürgerversicherung bei allen betrachteten Haushaltstypen für alle berücksichtigten Einkommensklassen im Durchschnitt (Median) zu einer Entlastung führt. Dies erscheint zunächst kontraintuitiv, da kurzfristig alle Entlastungen durch Belastungen an anderer Stelle refinanziert werden müssen. Tatsächlich kommt es durch die Bürgerversicherung in der hier modellierten Form – im Vergleich zum Status quo – zu einer Lastverschiebung 1) im Verhältnis von Arbeit-

nehmern und Arbeitgebern, 2) in Bezug auf die Leistungserbringer sowie 3) über die Zeit :

- 1) Mit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) im Jahr 2004 wurde ein Zusatzbeitragssatz von 0,9 Beitragssatzpunkten eingeführt, der ausschließlich vom Arbeitnehmer zu zahlen ist. Damit wurde die Parität der Beitragsfinanzierung formal durchbrochen. Im Modell der Grünen Bürgerversicherung ist dagegen ausdrücklich eine Rückkehr zur Parität und der Wegfall dieses Sonderbeitrags vorgesehen. Dadurch werden – ceteris paribus – Ausgaben im Umfang von etwa 4,5 Mrd. Euro auf die *Arbeitgeber* verlagert. Gleichzeitig sinkt allerdings der Beitragssatz im Grünen Grundmodell um 1,6 Beitragssatzpunkte. Bei unveränderter Grundlohnsumme entlastet dies die Arbeitgeber um etwa 8 Mrd. Euro. Zwar steigt durch das Beitragssplitting in Verbindung mit der Reduktion der beitragspflichtigen Mitversicherung sowie die Einbeziehung weiterer Einkommensarten die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Einnahmen – allerdings nur im Hinblick auf die Arbeitnehmeranteile. Für die privaten Arbeitgeber bleibt die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Einnahmen unverändert. Insgesamt werden die Arbeitgeber damit um etwa 3,5 Mrd. Euro entlastet.²³
- 2) Für die Privatversicherten wurde unterstellt, dass die für sie erbrachten Leistungen nach deren Einbeziehung in die Bürgerversicherung ebenfalls nach GKV-Tarifen abgerechnet werden. Für ambulante ärztliche Leistungen entstehen der Ärzteschaft dadurch Einnahmeausfälle im Umfang von 3,6 Mrd. Euro (Walendzik et al. 2008). Sollen diese durch Anhebung der GKV-Vergütungen ausgeglichen werden, würden für die Versicherten in der Bürgerversicherung Beitragssatzerhöhungen im Umfang von 0,36 Beitragssatzpunkten entstehen, die in die vorgelegten Berechnungen nicht eingegangen sind.²⁴
- 3) Vor allem aber entfallen bei der Einbeziehung der Privatversicherten in die Bürgerversicherung die Beiträge, die bisher für die Altersrückstellungen aufgewandt

²³ Private Arbeitgeber zahlen auch Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung für ihre dort versicherten Beschäftigten. Auch diese Zuschüsse können sich durch die Integration dieser Versicherten in die Bürgerversicherung ändern. Die Zuschüsse sind doppelt begrenzt, zum einen auf den Beitrag, der ansonsten als Arbeitgeberbeitrag in der GKV zu entrichten wäre und zum anderen auf die Hälfte der tatsächlichen Prämienzahlung (§ 257 Abs. 2 SGB V). Durch die Beitragssatzsenkung, die durch die Bürgerversicherung ausgelöst wird, sinkt die erstgenannte Grenze, durch eine Einbeziehung von Versicherten mit bislang niedrigen PKV-Prämien kann dagegen die zuletzt genannte Grenze steigen, so dass der Saldo unklar ist.

²⁴ Hier wie auch an anderen Stelle wird faustformelhaft einem Beitragssatzpunkt Einnahmen von 10 Mrd. Euro zugeordnet.

wurden. Aufgrund ihrer Altersstruktur, die durch ein deutlich niedrigeres Durchschnittsalter gekennzeichnet ist, als dies in der GKV der Fall ist, werden in der privaten Krankenversicherung derzeit per Saldo Altersrückstellungen aufgebaut. So hat sich der Bestand der Altersrückstellungen von 2007 auf 2008 um 8,7 Mrd. Euro von 106,5 Mrd. Euro auf 115,2 Mrd. Euro erhöht (PKV-Verband 2009: 95). Da in der Bürgerversicherung keine Altersrückstellungen gebildet werden, muss dieser Aufwand *gegenwärtig* nicht mehr finanziert werden. Dies ist der Hauptgrund dafür, dass die Beitragsbelastung den obigen Berechnungen zufolge im Durchschnitt für alle Einkommensgruppen sinkt. Allerdings impliziert dies, dass eine entsprechende Vorsorge für die demographische Alterung entfällt und zukünftige Lasten *ceteris paribus* höher sind als wenn Altersrückstellungen gebildet würden.

Diese drei Effekte (Arbeitgeberentlastung um 3,5 Mrd. Euro, Belastung der Leistungserbringer um ca. 3,6 Mrd. Euro und Verschiebung von 8,7 Mrd. Euro Alterslast in die Zukunft) bewirken eine kurzfristige Entlastung der Versicherten um insgesamt 8,8 Mrd. Euro pro Jahr. Bei ca. 82,6 Mio. Einwohnern entspricht dies einer Entlastung von durchschnittlich ca. 9 Euro im Monat.²⁵ Dies entspricht von der Größenordnung her der Besserstellung, die in Abbildung 25 über alle Haushalte, deren Vorstand gesetzlich versichert ist, an den Mittelwerten der Entlastung (rote Punkte) abgelesen werden kann. Sie schwankt in den Einkommensklassen bis 4.000 Euro Äquivalenzeinkommen zwischen 4 und 15 Euro. Für die höheren Einkommensklassen ist die Besetzung so gering, dass diese bei der Betrachtung der Entlastungssumme an dieser Stelle keine entscheidende Rolle spielen.

²⁵ Aus der Division der Entlastung, die sich auf 8,8 Mrd. Euro im Jahr bzw. 0,733 Mrd. Euro im Monat beläuft, durch die Zahl der Bürger (82,6 Mio.), ergibt sich ein Entlastungsbetrag von 8,88 Euro pro Bürger und Monat.

Abbildung 15

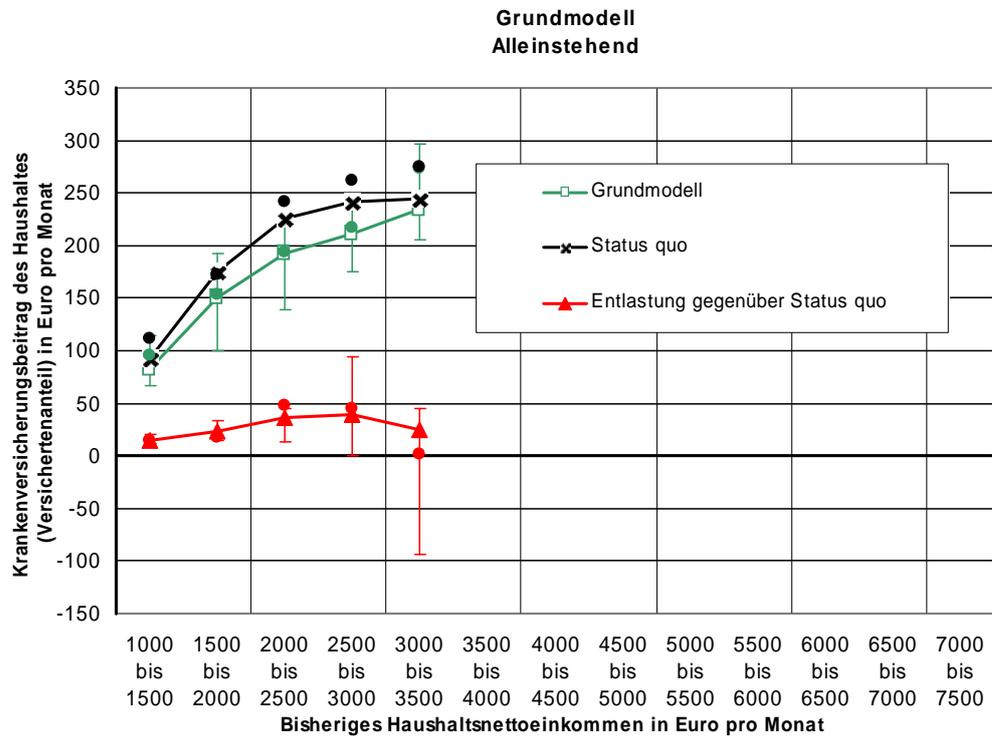


Abbildung 16

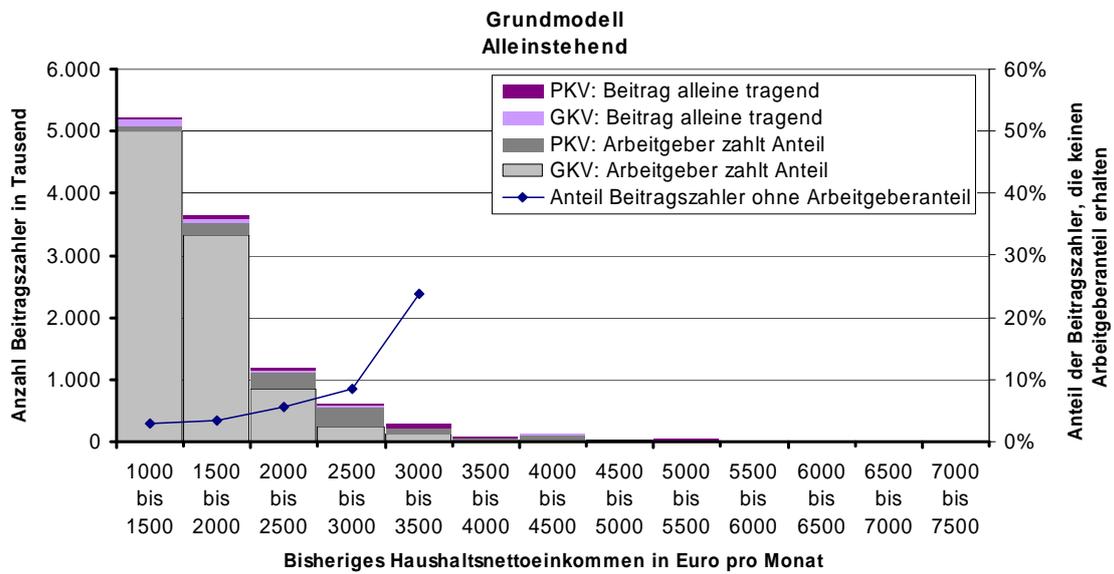


Abbildung 17

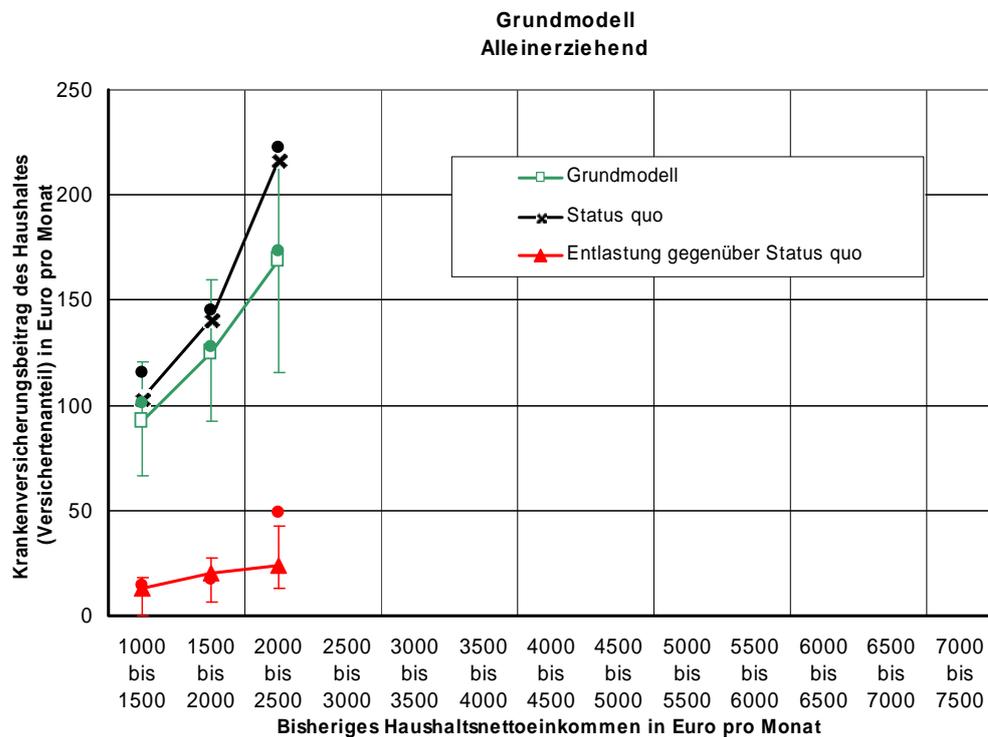


Abbildung 18

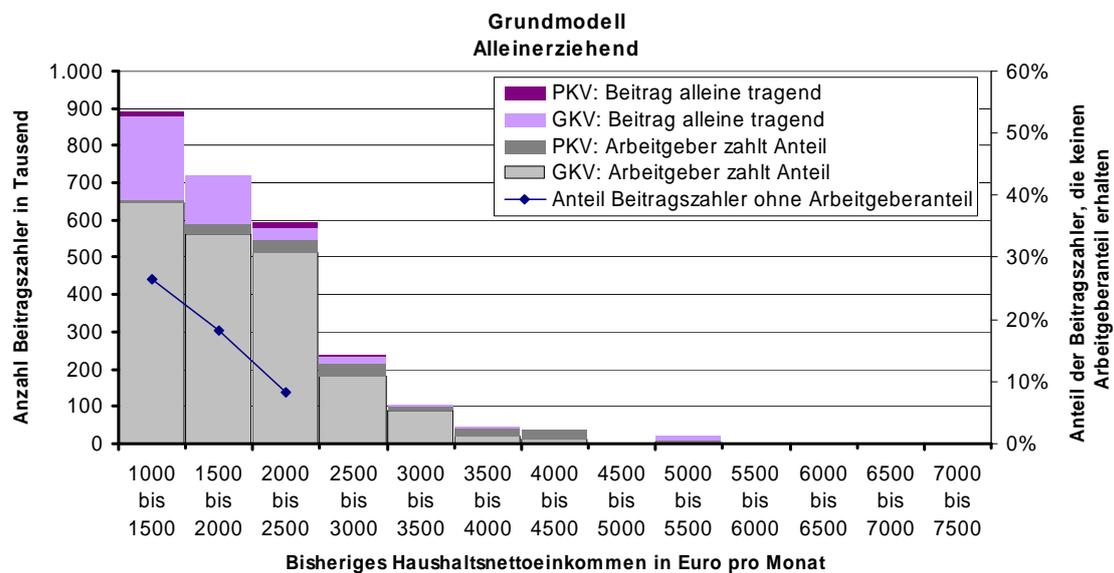


Abbildung 19

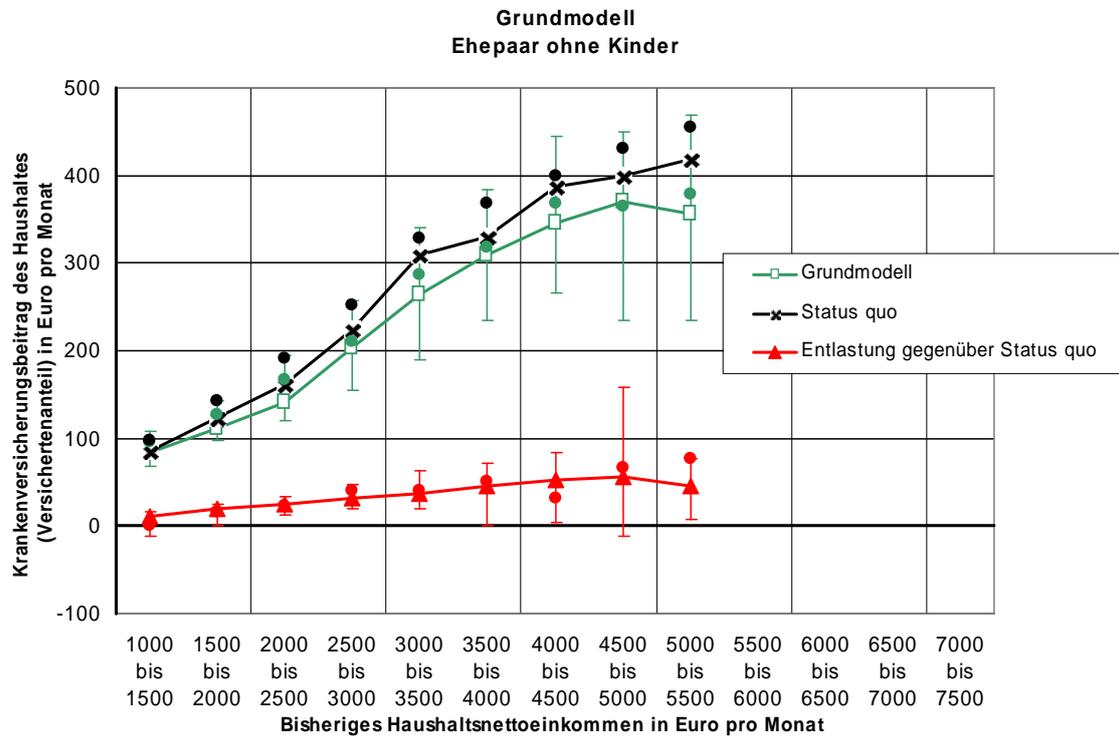


Abbildung 20

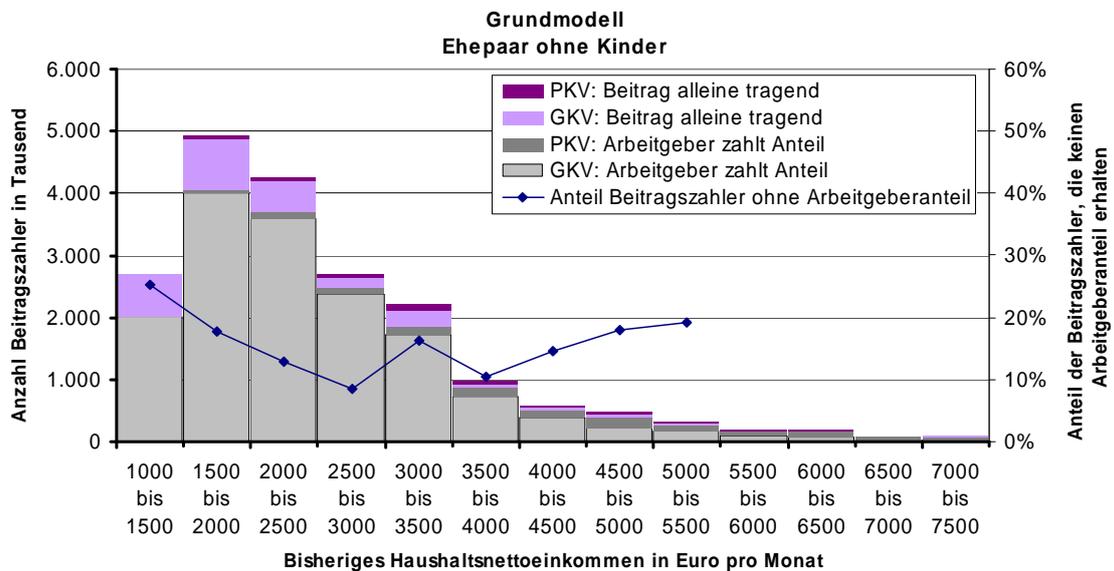


Abbildung 21

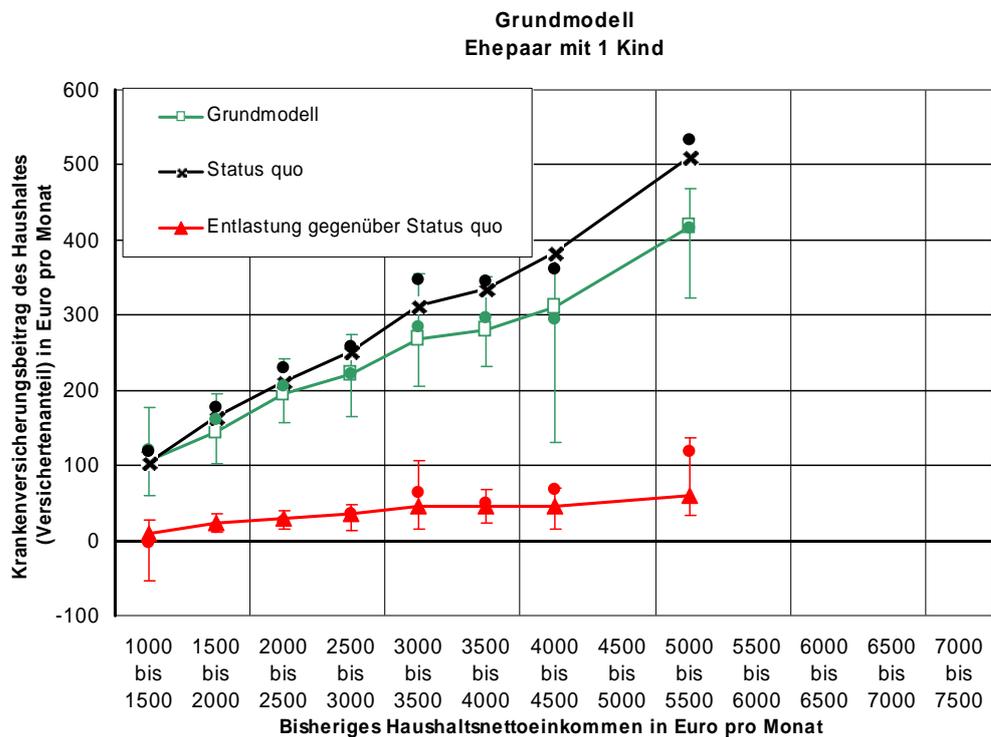


Abbildung 22

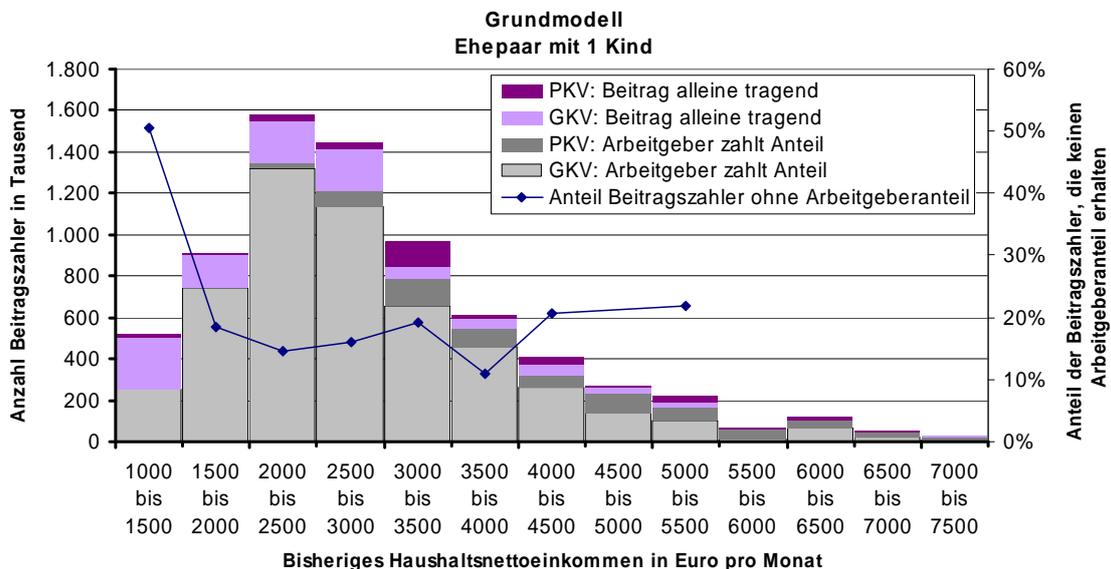


Abbildung 23

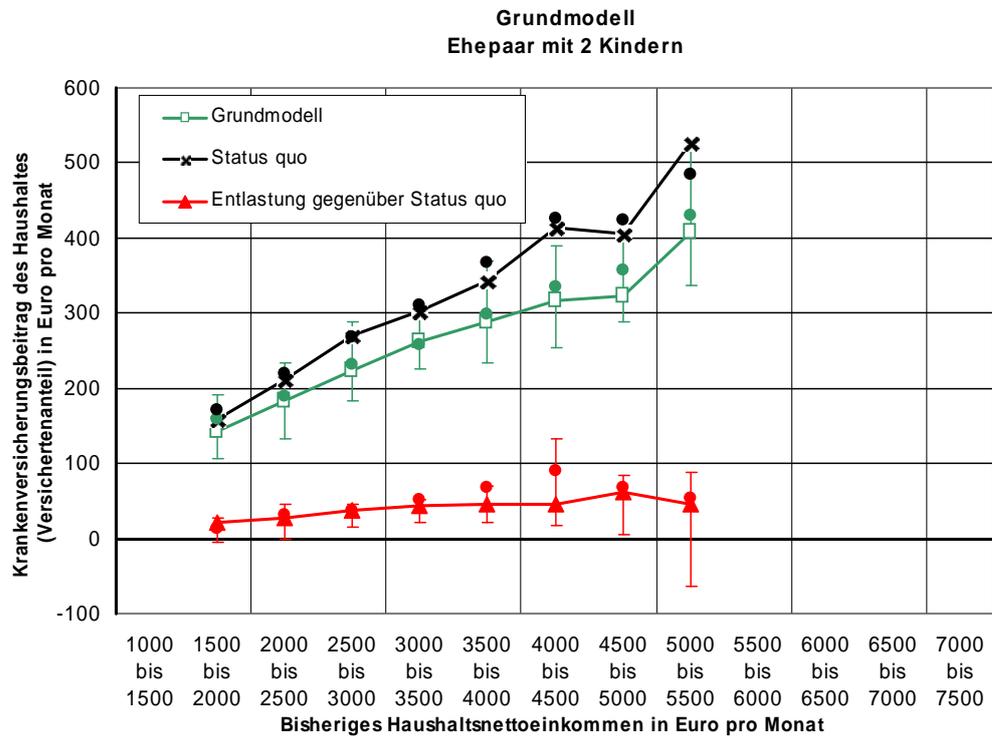


Abbildung 24

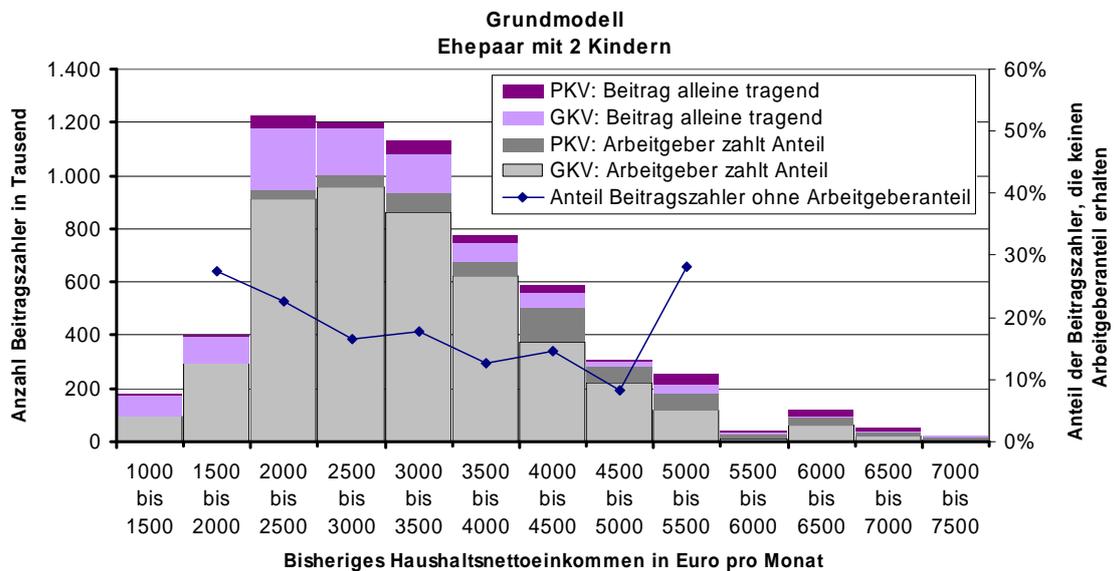


Abbildung 25

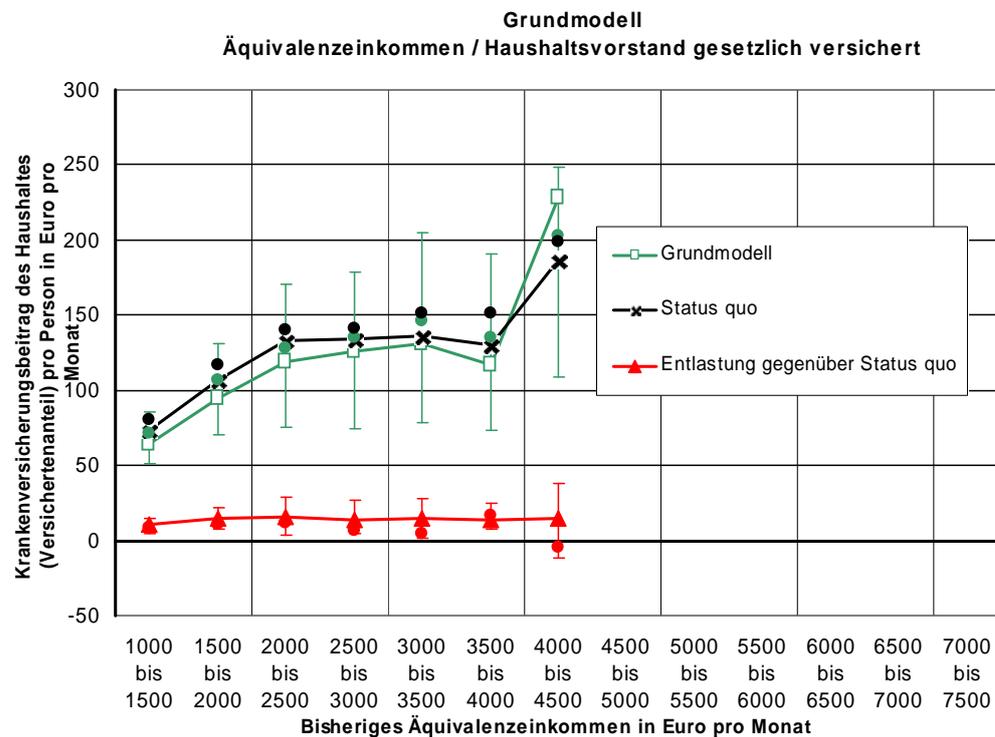


Abbildung 26

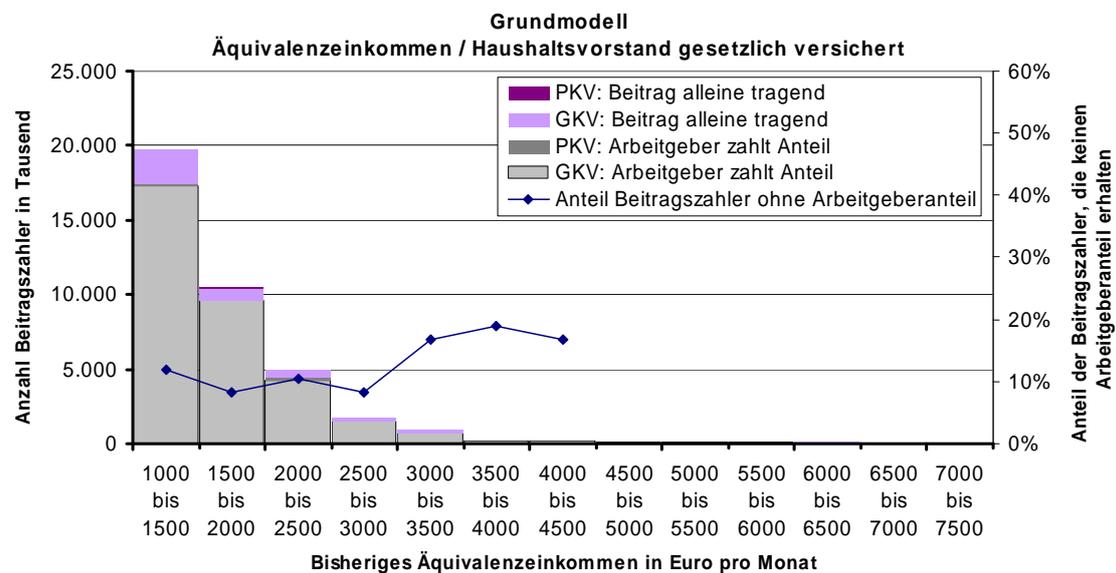


Abbildung 27

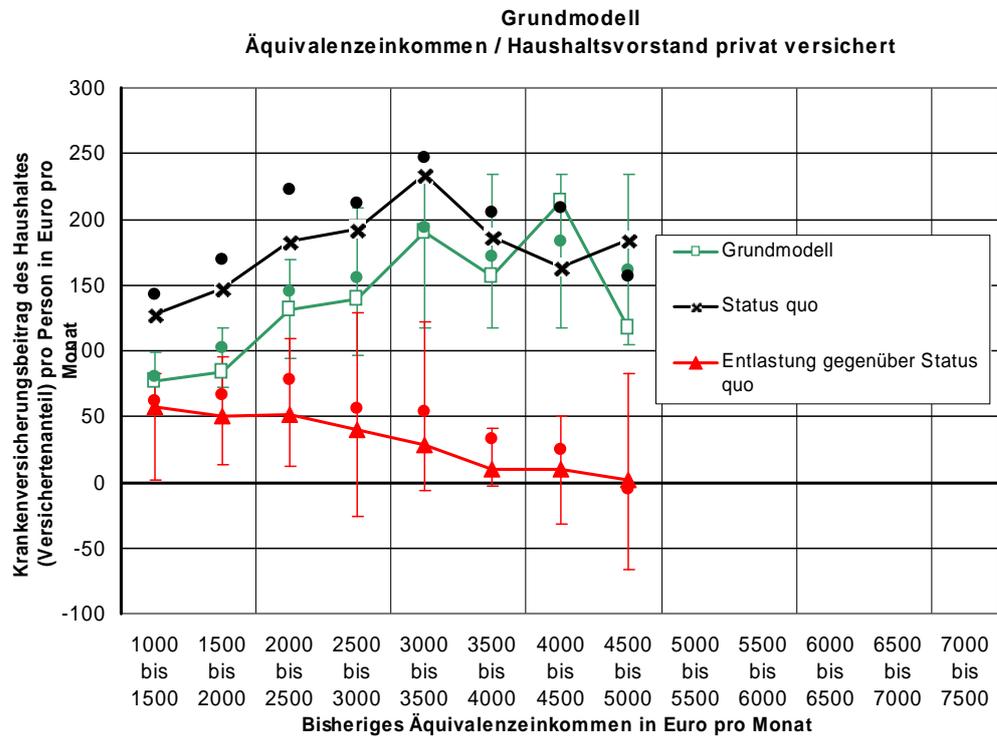
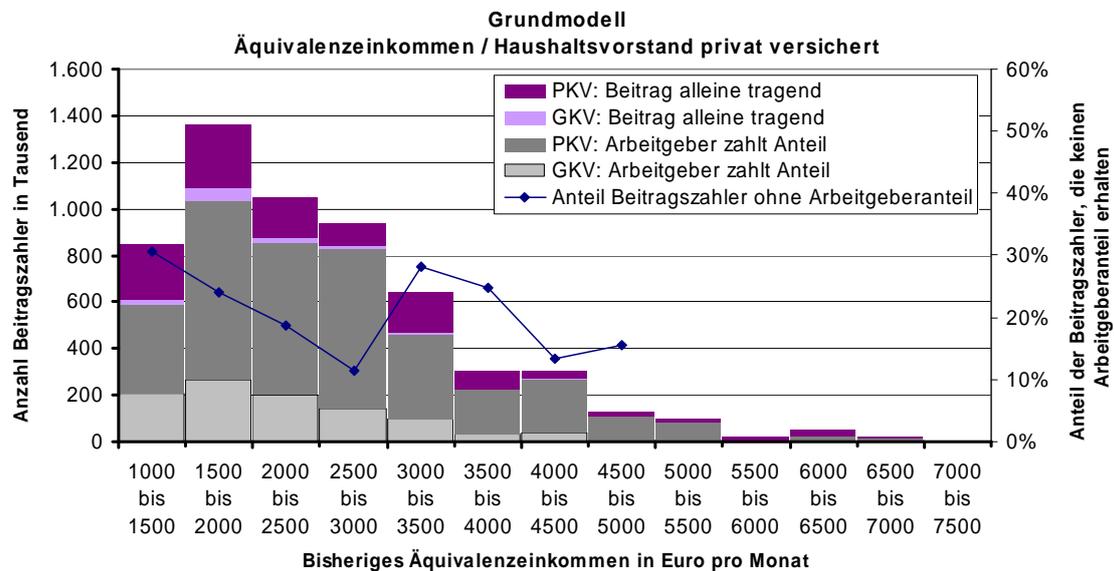


Abbildung 28



3. Variante 1: Anhebung der Bemessungsgrenze auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze

Wurde im vorstehenden Abschnitt untersucht, wie sich die Beitragsbelastung in Abhängigkeit vom Einkommen durch die Einführung der Grünen Bürgerversicherung verändert, geht es bei den Varianten insbesondere um die Effekte möglicher Variationen des Grundmodells. Neben der Entlastung gegenüber dem Status quo ist daher immer auch der Vergleich mit dem Grundmodell von Interesse.²⁶

Variante 1 unterscheidet sich vom Grundmodell lediglich dadurch, dass die Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze angehoben wird (vgl. Abschnitt I.2). Alle anderen Regelungen sind mit dem Grundmodell identisch. Die Effekte werden wiederum für die 6 Haushaltstypen und das Äquivalenzeinkommen betrachtet.

Wie Abbildung 29 zeigt, liegt der Medianbeitrag der *Alleinstehenden* in den vier unteren Einkommensklassen um weniger als 5 Euro und damit nur ganz geringfügig unter dem im Grundmodell. Dies ist auf die Beitragssatzverringerung zurückzuführen, die mit der Erhöhung der Bemessungsgrenze einhergeht (vgl. Kapitel II). In der höchsten hier ausgewiesenen Einkommensklasse mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 3.000 bis 3.500 Euro liegt der mittlere Beitrag (Median) in der Variante 1 allerdings um 22 Euro über dem im Grundmodell. Entsprechend verringert sich für diese Einkommensklasse auch die Entlastung, die im Mittelwert sogar unter die Nulllinie absinkt. Für ein Viertel der Versicherten in dieser Einkommensklasse resultiert aus der Bürgerversicherung in der Variante 1 dabei eine zusätzliche monatliche Belastung von fast 100 Euro. Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage gegenüber dem Grundmodell kommt also erst ab einem Nettoeinkommen von 3.000 Euro sichtbar zum Tragen und führt für Alleinstehende in dieser Einkommensregion gegenüber dem Grundmodell zu deutlichen Belastungen.

Für *Alleinerziehende* führt Variante 1 im Vergleich zum Grundmodell nur zu einem sehr geringen Effekt (Abbildung 31), der wiederum auf der Absenkung des Beitragssatzes beruht, der durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der Versicherungspflichtgrenze ausgelöst wird. Die zusätzlichen Entlastungen bewegen sich im Bereich von ca. 2 Euro für die erste und ungefähr 3 Euro für die vierte Einkom-

²⁶ Die hier untersuchten Varianten führen jeweils zu Beitragssatzeffekten. Diese führen insofern zu einer Veränderung des vom Arbeitgeber zu tragenden Beitrags. Im Vergleich zum Grundmodell müssen sich für die Versicherten die Be- und Entlastungen einer Variante daher nicht in der Summe aufheben.

mensklasse (Differenz der Mediane). Eine zusätzlich Belastung ist hier nicht erkennbar, da diese erst in höheren Einkommensklassen auftreten würden, die für diesen Haushaltstyp aber zu gering besetzt sind, um sinnvoll ausgewiesen werden zu können.

Auch in Abbildung 33, die die Situation für *Ehepaare ohne Kinder* angibt, sind die blaue Linie (für Variante 1) und die grüne Linie (für das Grundmodell) praktisch identisch – bis zu einem Einkommen von 5.000 Euro. Für höhere Einkommen ist wiederum zu beobachten, dass die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zu einer zusätzlichen Belastung führt, hier im Umfang von 22 Euro pro Monat (Differenz der Mediane).

Auch für *Ehepaare mit einem Kind* bewirkt die mit Variante 1 verbundene Beitragsreduktion für die Haushalte mit einem Nettoeinkommen bis 4.000 Euro eine geringfügige Entlastung gegenüber dem Grundmodell, während für die Haushalte mit höherem Einkommen Mehrbelastungen resultieren (Abbildung 35). Selbst in der höchsten hier ausgewiesenen Einkommensklasse (Haushaltsnettoeinkommen von 5.000 bis 5.500 Euro), bei der die Mehrbelastung am höchsten ist, ist sie mit monatlich 5 Euro (Differenz der Mediane) letztlich aber als gering zu bezeichnen.

Ein ähnlicher Verlauf zeigt sich auch für *Ehepaare mit zwei Kindern* (Abbildung 37): Für diesen Haushaltstyp ist in Variante 1 im Vergleich zum Grundmodell bis zu einem Haushaltsnettoeinkommen von 3.500 Euro eine Entlastung zu verzeichnen, während die Haushalte mit darüber liegenden Einkommen – im Vergleich zum Grundmodell – im Durchschnitt belastet werden (Differenz der Mediane). Diese Belastung liegt im Bereich von 12 Euro (bei einem Nettohaushaltseinkommen von 4.000 bis 4.500 Euro) bis zu 17 Euro (bei einem Nettohaushaltseinkommen von 4.500 bis 5.000 Euro).

Die finanziellen Wirkungen der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze sind im Vergleich zum Grundmodell damit bei allen Haushalten prinzipiell ähnlich: Niedrigere Einkommen werden durch den leicht gesunken Beitragssatz etwas entlastet, während höhere Einkommen etwas belastet werden (grüne Kurve im Vergleich zur blauen). Entsprechend ist dieser Effekt auch bei den *Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit einem gesetzlich versicherten Haushaltsvorstand* sichtbar, eine Darstellung, bei der die Effekte über alle Haushaltstypen summarisch ablesbar sind (Abbildung 39). Bis zu einem Äquivalenzeinkommen von 2.500 Euro kommt es zu einer Entlastung, bei darüber liegendem Einkommen zu einer Belastung. Dieser Verlauf zeigt sich grundsätzlich auch bei den *Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit einem privat versicherten Haushaltsvorstand* (Abbildung 41), wobei die Mehrbelastung hier ab einem Äquivalenzeinkommen von 3.000 Euro einsetzt.

Abbildung 29

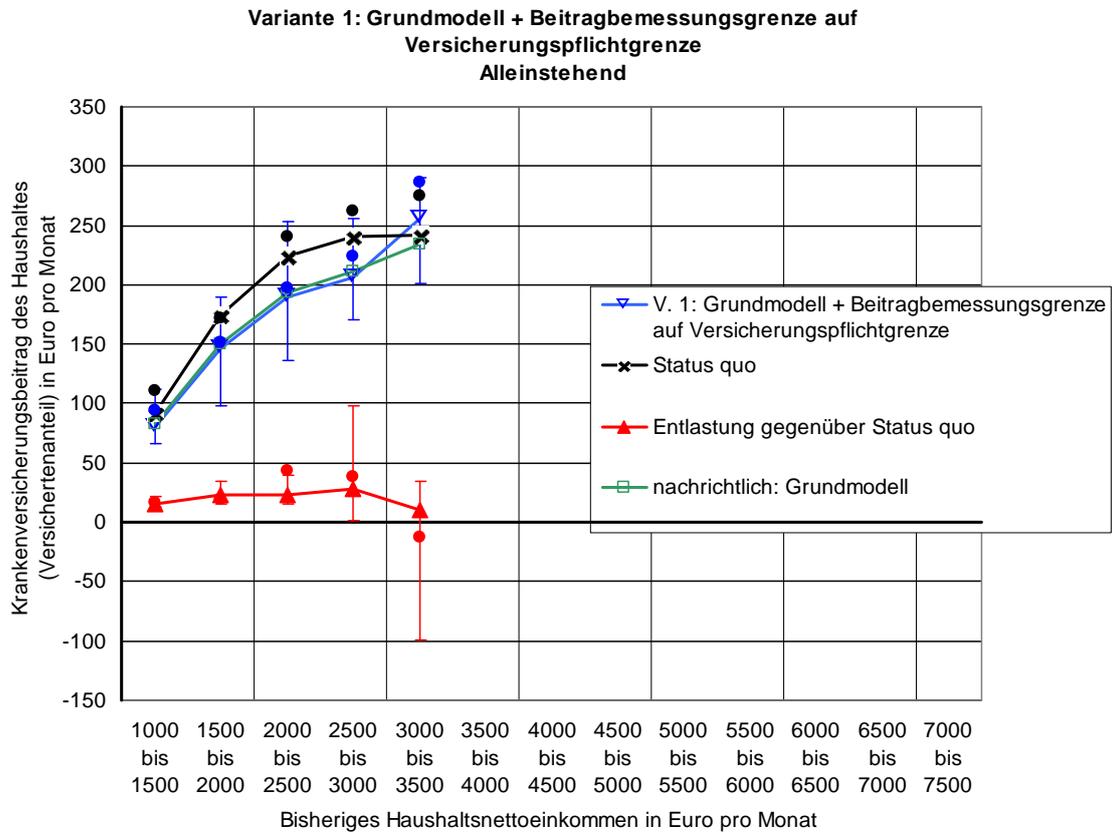


Abbildung 30

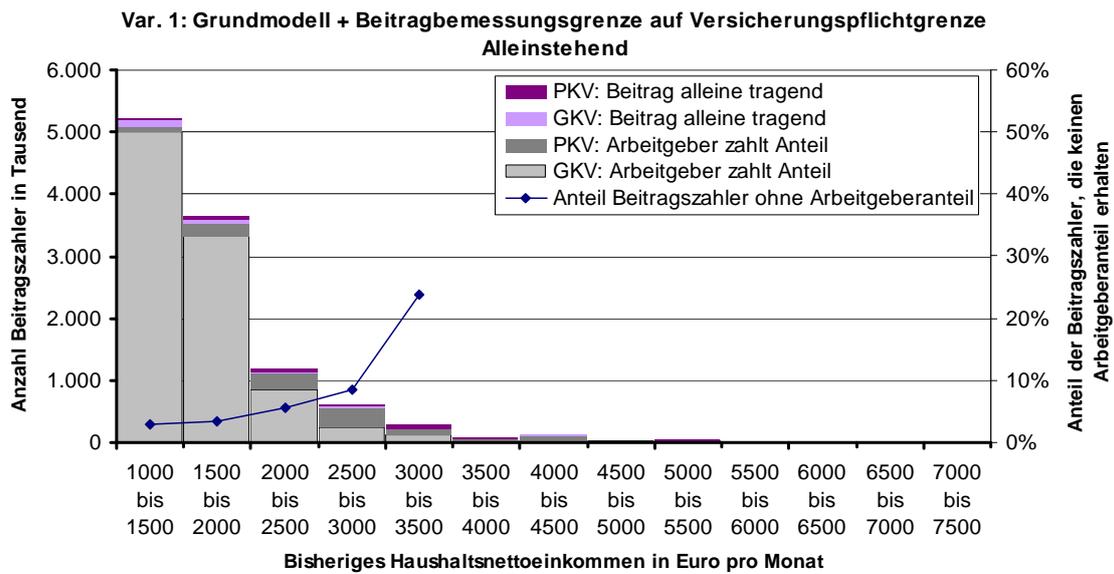


Abbildung 31

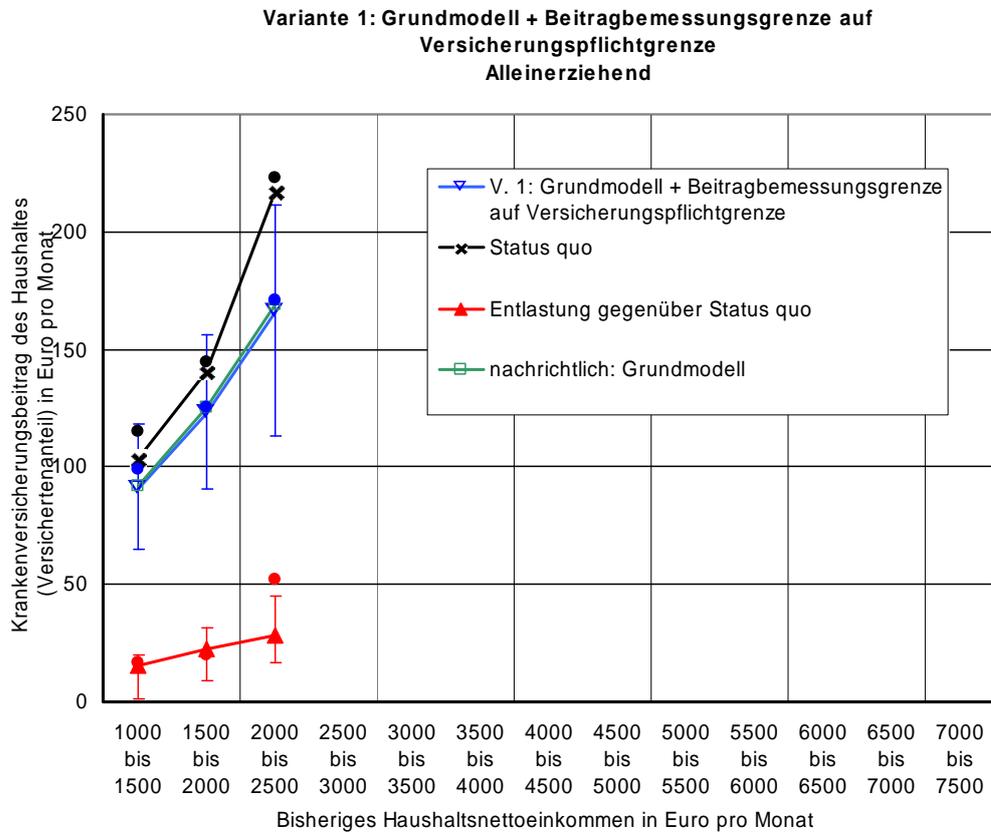


Abbildung 32

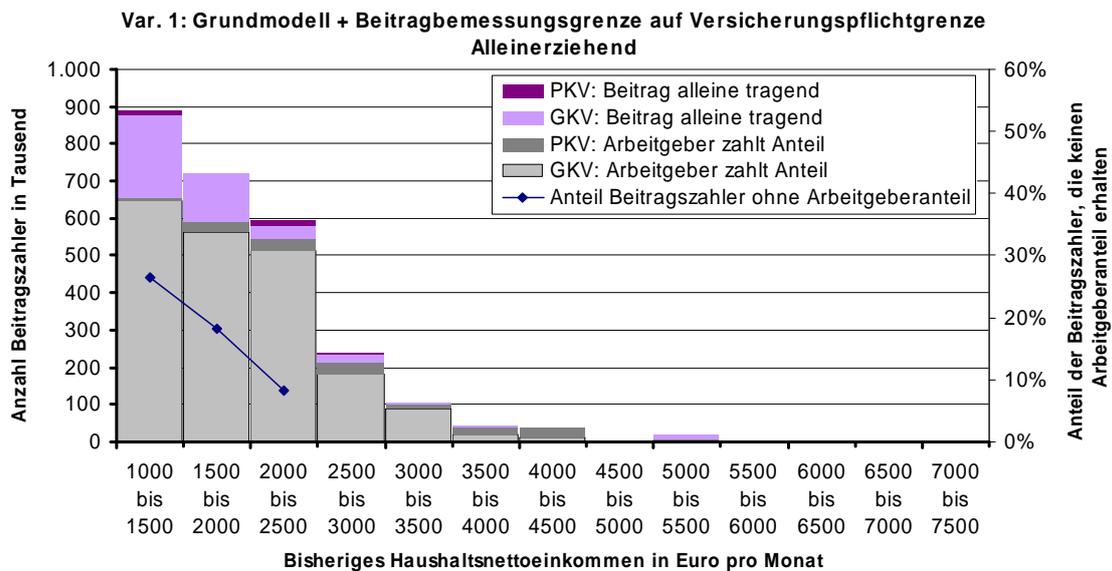


Abbildung 33

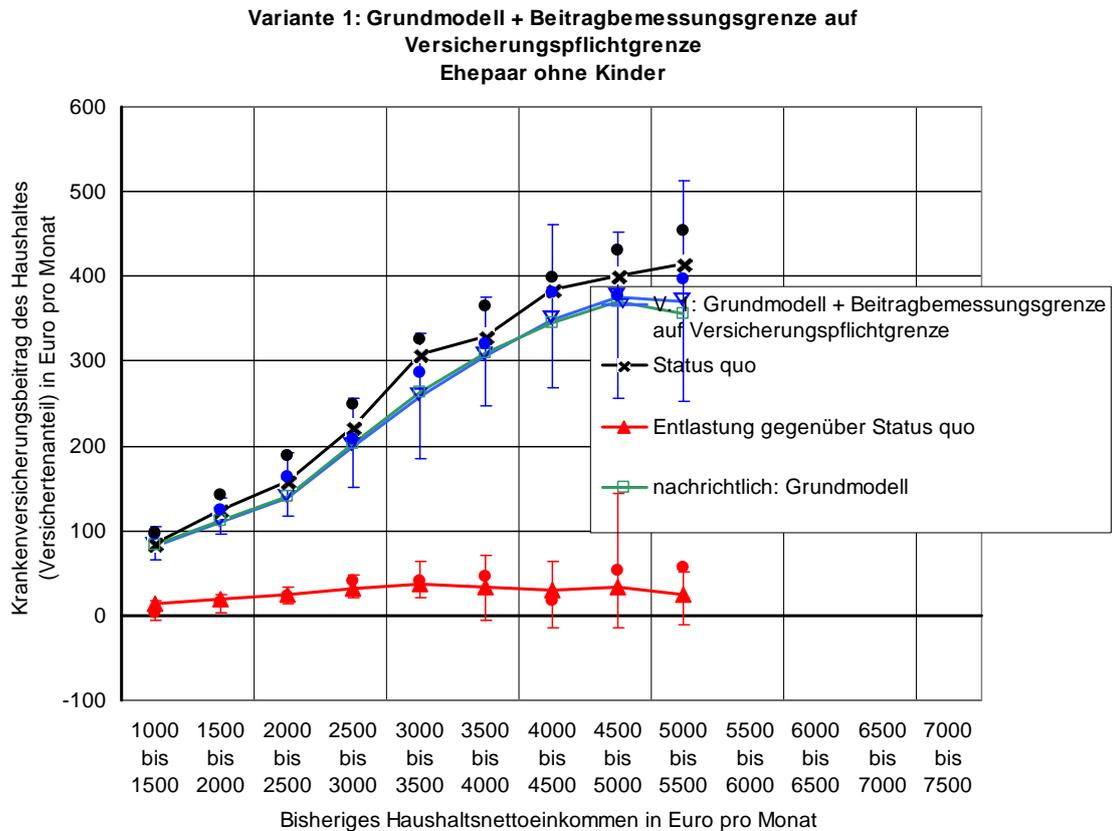


Abbildung 34

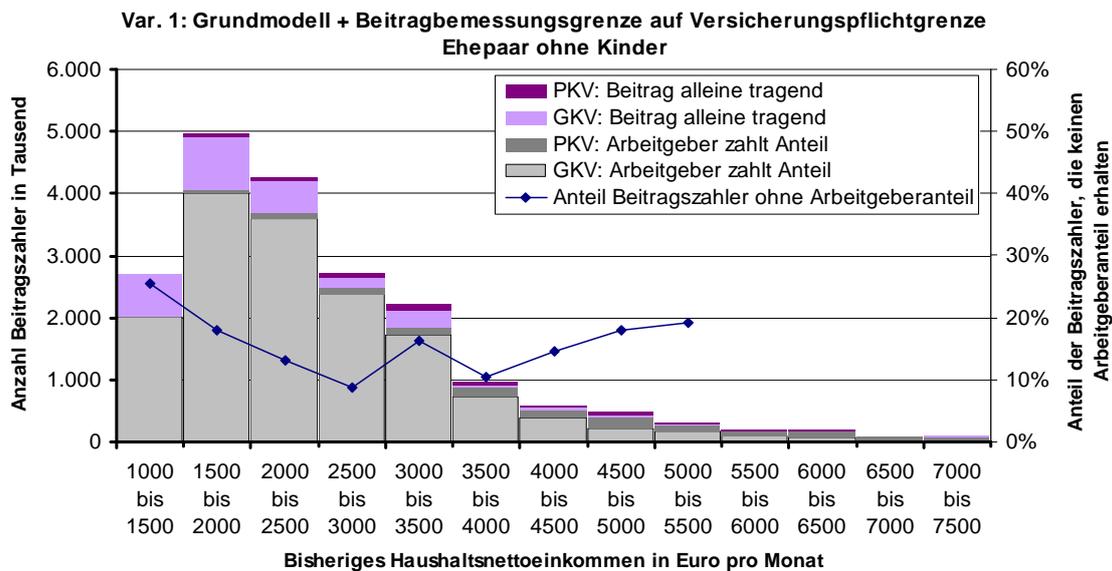


Abbildung 35

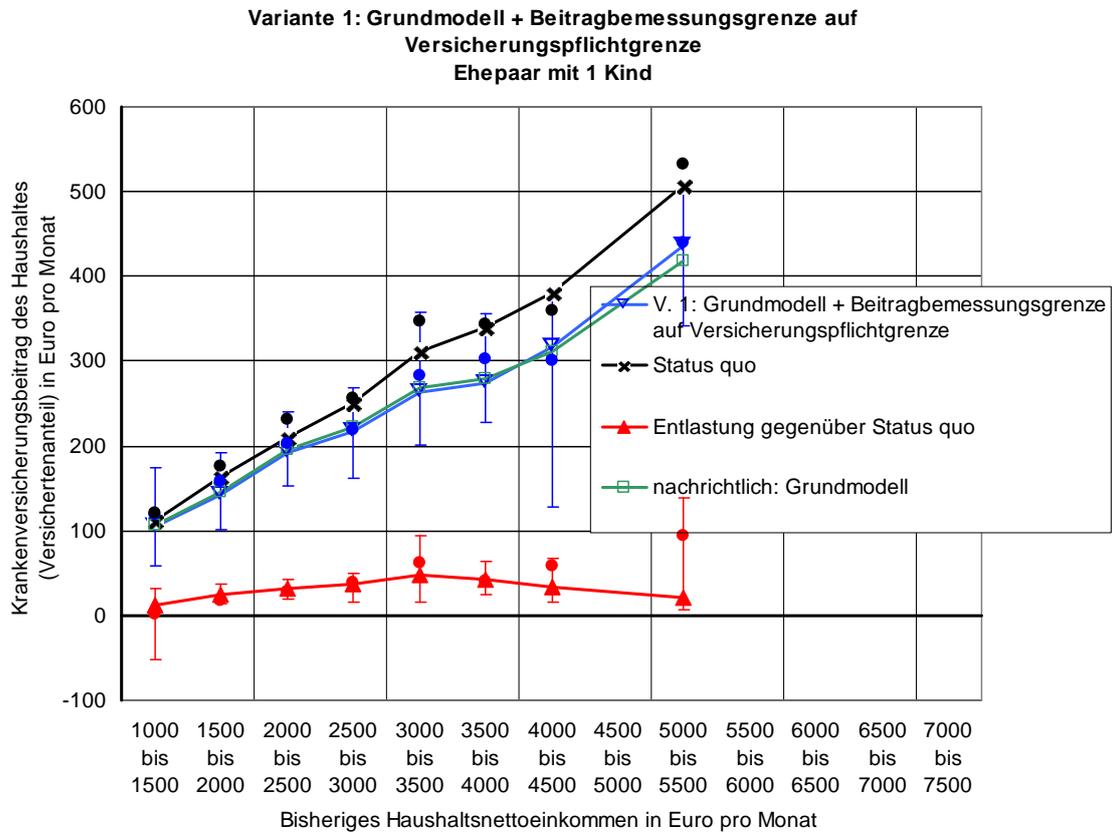


Abbildung 36

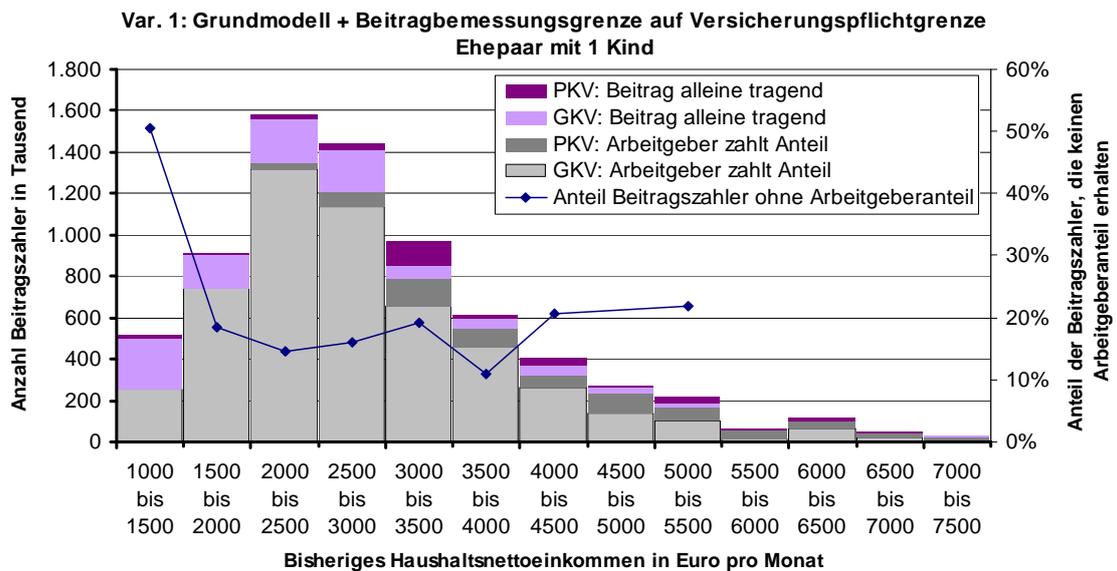


Abbildung 37

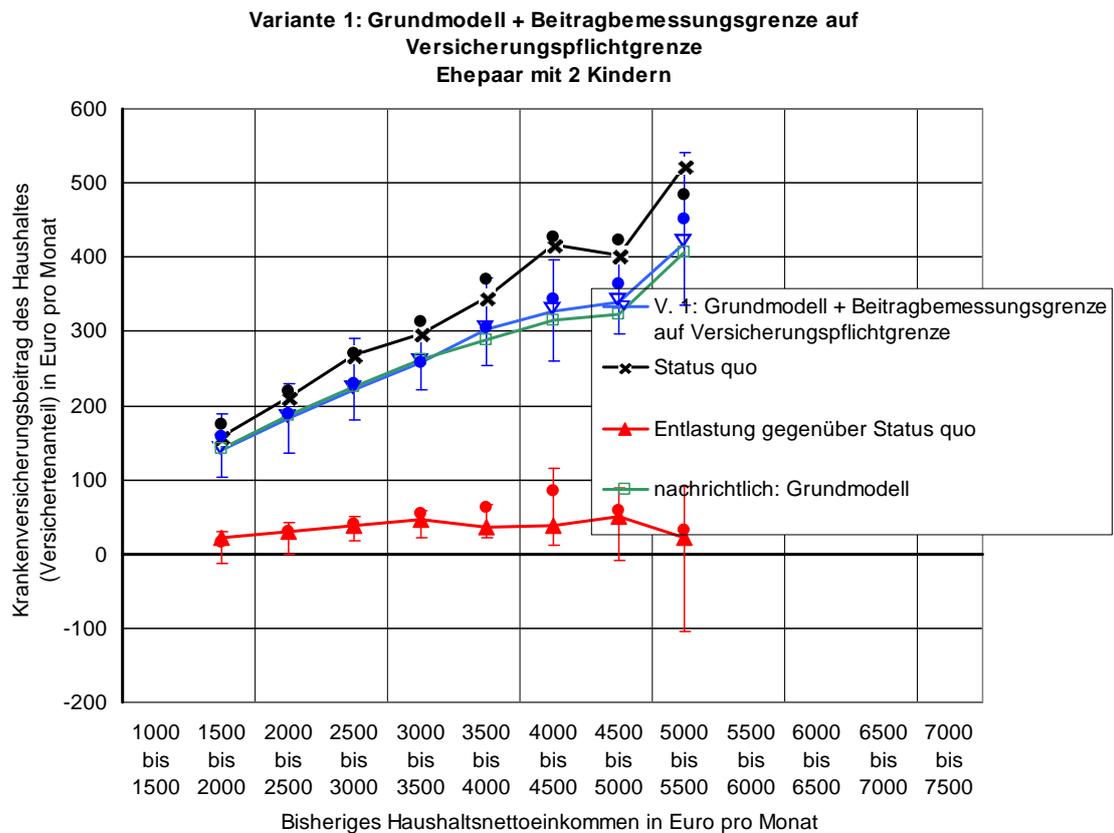


Abbildung 38

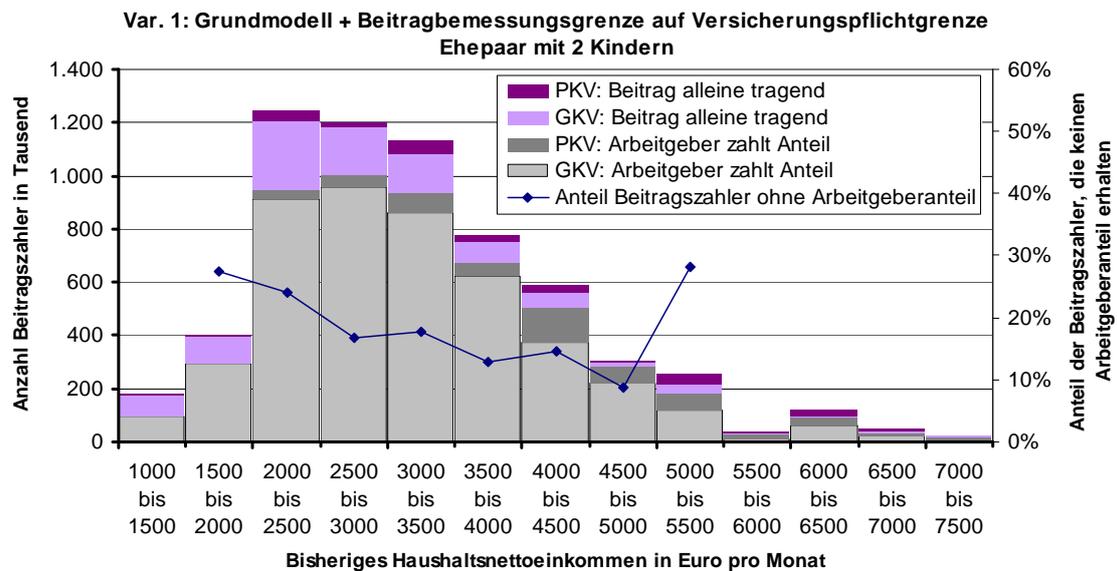


Abbildung 39

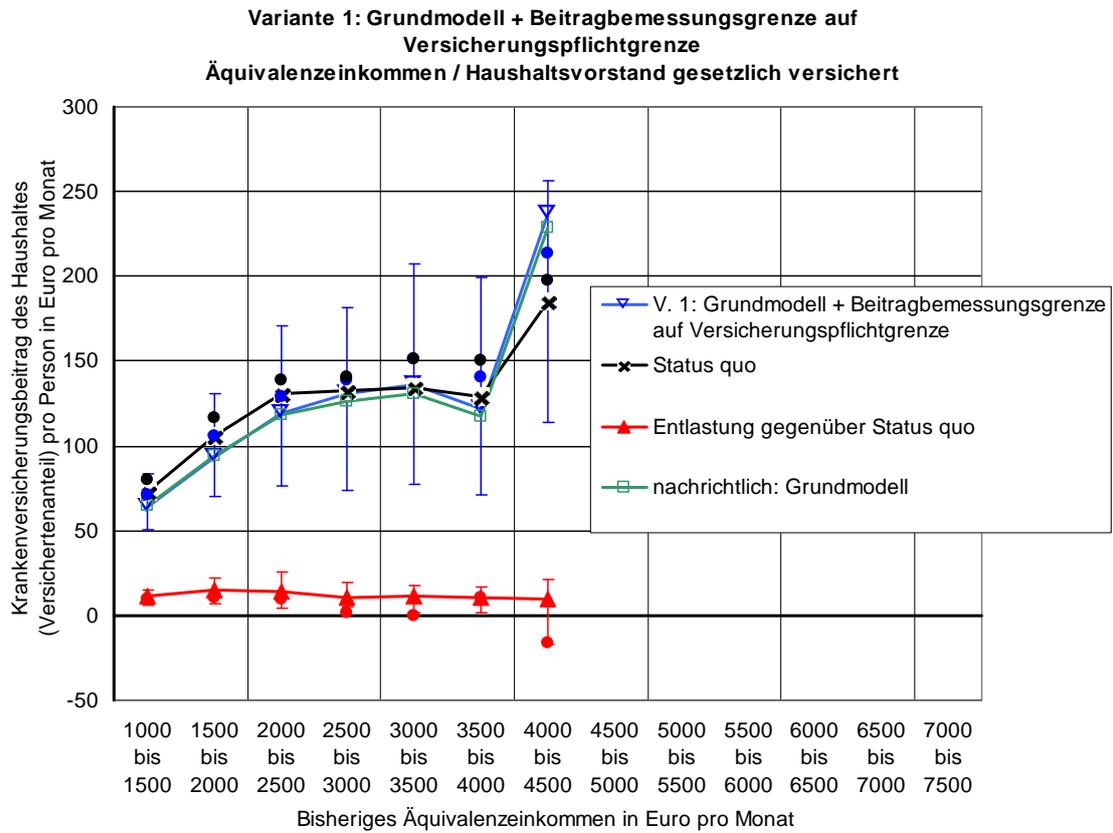


Abbildung 40

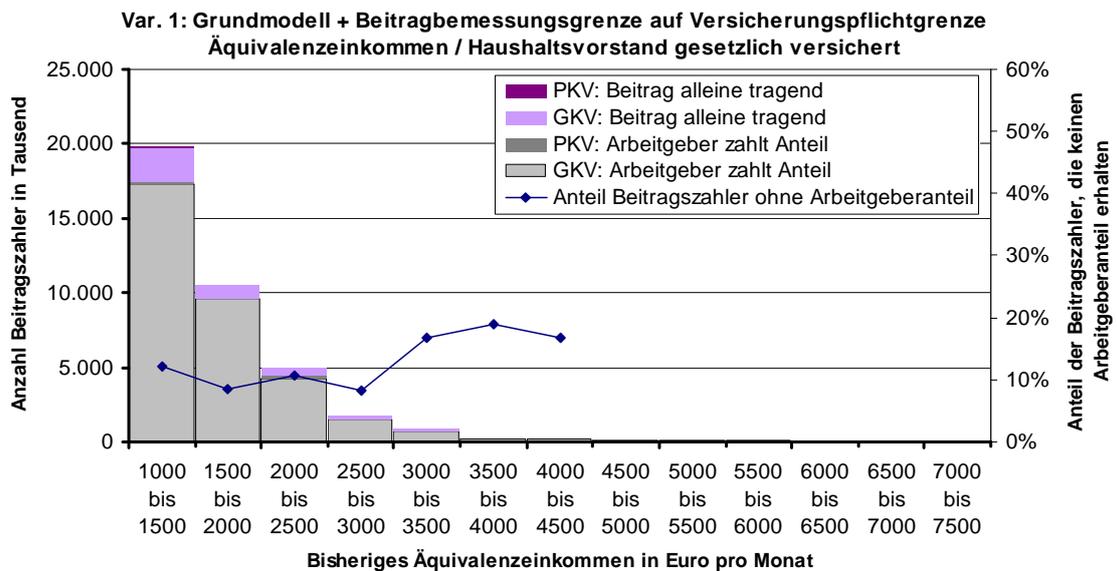


Abbildung 41

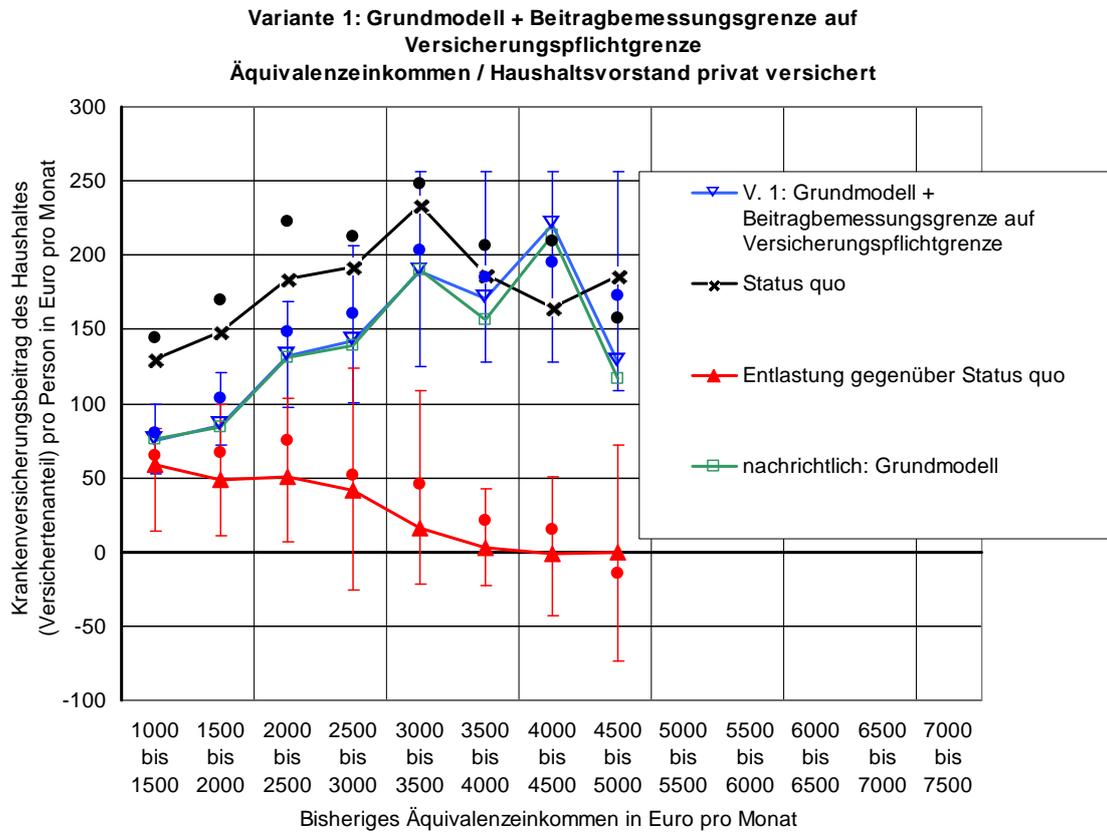
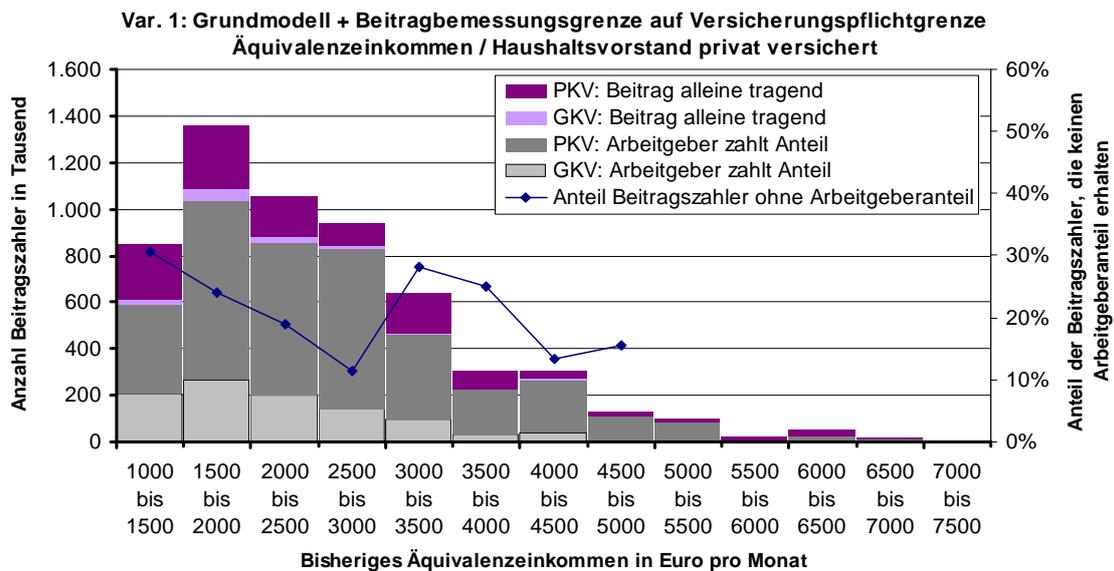


Abbildung 42



4. Variante 2: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Bemessungsgrenze in der Rentenversicherung

Variante 2 unterscheidet sich vom Grundmodell – wie Variante 1 – ebenfalls dadurch, dass die Beitragsbemessungsgrenze höher liegt. In Variante 2 ist dabei eine Anhebung auf die Höhe der Bemessungsgrenze in der Rentenversicherung und damit eine stärker Anhebung als in Variante 1 modelliert (vgl. Abschnitt I.2). Alle anderen Regelungen sind mit dem Grundmodell identisch. Die Effekte werden wiederum für die 6 Haushaltstypen und das Äquivalenzeinkommen betrachtet.

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der Rentenversicherung bewirkt gegenüber dem Grundmodell – und auch im Vergleich zu Variante 1 – eine Absenkung des Beitragssatzes. Dadurch werden *Alleinstehende* mit einem Nettoeinkommen bis zu 3.000 Euro noch etwas stärker entlastet als bereits im Grundmodell (Abbildung 43). Die mittlere zusätzliche Entlastung (Differenz der Mediane) steigt dabei von monatliche 4 Euro für Haushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro auf 11 Euro für Haushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen von 2.500 bis 3.000 Euro. Ab einem Nettoeinkommen von 3.000 Euro wird die höhere Bemessungsgrenze für Alleinstehende spürbar. Der Medianbeitrag steigt für Haushalte mit Einkommen von 3.000 Euro bis 3.500 Euro im Vergleich zum Grundmodell um 70 Euro pro Monat. Dies führt dazu, dass die Hälfte der Haushalte in dieser Einkommensklasse durch diese Variante der Bürgerversicherung mit Mehrbelastungen von mehr als 50 Euro pro Monat rechnen müssen. Median und Mittelwert fallen hier zusammen.

Auch für *Alleinerziehende* zeigt sich das aus Variante 1 bekannte Bild – nur in etwas stärkerem Ausmaß (Abbildung 45). Die zusätzlichen monatlichen Entlastungen der drei betrachteten Nettohaushaltseinkommensgruppen im Vergleich zum Grundmodell belaufen sich auf 5 Euro (Einkommen von 1.000 bis 1.500 Euro), 7 Euro (Einkommen von 1.500 – 2.000 Euro) bzw. 9 Euro (Einkommen von 2.000 – 2.500 Euro).

Auch bei *Ehepaaren ohne Kinder* bleibt das aus Variante 1 bekannte Muster erhalten (Abbildung 47): eine zusätzliche Entlastung für die unteren Einkommensgruppen – hier bis zu einem Nettoeinkommen von monatlich 3.500 Euro – und eine zusätzliche Belastung für Haushalte mit einem Nettoeinkommen oberhalb dieses Betrags. Der Entlastungsbetrag steigt dabei von 5 Euro in der untersten ausgewiesenen Einkommensklasse auf 11 Euro in der vierten ausgewiesenen Einkommensklasse. Bei einem Nettohaushaltseinkommen von 3.000 bis 3.500 Euro liegt er dann noch bei 8 Euro (jeweils Medianwerte). Die Belastungen für die höheren Einkommensklassen liegen – bezogen auf den Median – zwischen 12 Euro (Nettohaushaltseinkommen von 3.500 bis 4.000 Euro)

und 36 Euro (Nettohaushaltseinkommen von 5.000 bis 5.500 Euro). Für alle Einkommensklassen, oberhalb von 3.500 Euro ist der untere Quartilswert nunmehr deutlich negativ. Mehr als ein Viertel der Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen oberhalb von 4.000 Euro werden durch diese Variante der Bürgerversicherung damit im Vergleich zum Status quo um mindestens 50 Euro im Monat belastet. Im Grundmodell lag dieser Quartilswert in den gleichen Einkommensklassen dagegen noch in der Nähe von Null (Abbildung 19).

Ein Nettohaushaltseinkommen von 3.500 Euro markiert auch bei den *Ehepaaren mit einem Kind* die Klassengrenze zwischen Be- und Entlastung (Abbildung 49). Haushalte in Einkommensklassen bis 3.500 Euro werden im Vergleich zum Grundmodell zusätzlich entlastet, wobei das Maximum der Entlastung in der Einkommensklasse von 2.500 bis 3.000 Euro mit einem Wert von 12 (Differenz der Mediane) erreicht wird. Die Belastung erreicht in der höchsten ausgewiesenen Einkommensklasse (Haushaltsnettoeinkommen von 5.000 bis 5.500 Euro) einen Wert von 71 Euro im Monat (Differenz der Mediane) und ist damit in etwa doppelt so groß wie in der gleichen Einkommensklasse bei Haushalten ohne Kinder.²⁷ Die Belastung konzentriert sich bei diesem Haushaltstyp auf die höchste berücksichtigte Einkommensklasse. Die zeigt sich auch bei der Betrachtung des ersten Quartilswert, der bei Einkommen im Bereich von 3.000 bis 4.500 Euro die Nulllinie umspielt. Für Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 5.000 bis 5.500 Euro liegt er dagegen bei mehr als minus 100 Euro. Ein Viertel aller Haushalte in dieser Einkommensklasse werden durch diese Variante der Bürgerversicherung damit im Vergleich zum Status quo um mehr als 125 Euro belastet, und insgesamt werden mehr Haushalte be- als entlastet (Median = - 22 Euro).

Auch bei *Ehepaaren mit zwei Kindern* tritt eine zusätzliche Entlastung in den Einkommensklassen bis 3.500 Euro, eine zusätzliche Belastung bei Einkommensklassen ab 3.500 Euro auf (Abbildung 51). Die mittlere zusätzliche Entlastung im Vergleich zum Grundmodell erreicht ihren höchsten Wert mit 12 Euro im Monat bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 2.500 bis 3.000 Euro; die Belastungen liegen zwischen 28 Euro (Einkommen von 4.000 bis 4.500 Euro) und 61 Euro (Einkommen von 5.000 bis 5.500) (jeweils: Differenz der Mediane). Der erste Quartilswert der Belastung im Vergleich zum Status quo liegt in der vorletzten betrachteten Einkommensklasse bei 95 Euro und in der höchsten betrachteten Einkommensklasse bei 189 Euro im Monat. Jeweils ein Viertel der Haushalte in diesen Einkommensklassen wird somit durch Variante 2 der

²⁷ Die Werte für die Nettohaushaltseinkommen von 4.500 bis 5.000 Euro sind nicht ausgewiesen, da in der Stichprobe weniger als 50 Beobachtungen vorlagen.

Bürgerversicherung um mehr als diesen Betrag belastet. Für die höchste Einkommensklasse gilt zudem, dass mehr Haushalte be- als entlastet werden (Median der Entlastung, d.h. rote Kurve, im negativen Bereich).

Die Verteilungswirkung ist damit – wie auch in Variante 1 – über alle Haushaltstypen grundsätzlich ähnlich: Im Vergleich zum Grundmodell kommt es zu einer Entlastung der niedrigeren und einer Belastung der höheren Einkommensklassen. Dieses Ergebnis ergibt sich auch bei der Betrachtung der *Äquivalenzeinkommen der Haushalte mit einem gesetzlich versicherten Haushaltsvorstand* (Abbildung 53). Bis zum Äquivalenzeinkommen von 2.000 Euro kommt es zu Entlastungen, die für die Hälfte der Haushalte aber 5 Euro pro Person nicht übersteigen. In der nächsten Einkommensklasse liegt der Median der Entlastung bei etwa minus 1 Euro pro Person, und für Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen von 2.000 bis 3.500 ergibt die Differenz der Mediane eine Belastung von 9-11 Euro pro Person. Für die höchste Einkommensstufe sinkt diese Belastung hingegen wieder auf 3 Euro pro Person (Differenz der Mediane). Im Vergleich zum Status quo werden etwa die Hälfte der Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen von 3.500 bis 4.000 Euro durch Variante 2 der Bürgerversicherung be- und die andere Hälfte entlastet. Für Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen von 4.000 bis 4.500 Euro liegt selbst der dritte Quartilswert nur wenig über Null. Fast $\frac{3}{4}$ dieser Haushalte werden damit durch die Umstellung auf eine Bürgerversicherung in Form der Variante 2 belastet.

Tendenziell zeigt sich auch bei *Haushalten mit einem privat versicherten Haushaltsvorstand* im Vergleich zum Grundmodell eine Besserstellung der Haushalte mit niedrigerem und eine Schlechterstellung der Haushalte mit höherem Äquivalenzeinkommen (Abbildung 55). Bemerkenswert ist hierbei aber vor allem, dass sich der Effekt einer Einführung der Bürgerversicherung für die Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen von 3.500 bis 5.000 Euro stark verändert, wenn Variante 2 und nicht mehr das Grundmodell zugrunde gelegt wird. Im Grundmodell kommt es – im Vergleich zum Status quo – auch für diese Haushalte mehrheitlich zu einer Entlastung, der Medianwert der Entlastung ist positiv (Abbildung 27). Abbildung 55 zeigt hingegen, dass Mittelwerte und Mediane der Entlastung (im Vergleich von Variante 2 zum Status quo) negativ sind. Mehr als die Hälfte der Haushalte mit privat versichertem Haushaltsvorstand und einem Äquivalenzeinkommen von 3.500 bis 4.000 Euro (4.000 bis 4.500 bzw. 4.500 bis 5.000) werden durch den Übergang vom Status quo zu Variante 2 um mindestens 36 Euro (33 Euro bzw. 20 Euro) pro Person belastet.

Insgesamt wirkt Variante 2 damit in gleicher Richtung wie Variante 1 – nur in stärkerem Ausmaß: Die Haushalte mit eher niedrigerem Einkommen werden durch den im

Vergleich zum Grundmodell geringeren Beitragssatz entlastet, während die Haushalte mit höherem Einkommen durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze belastet werden.

Abbildung 43

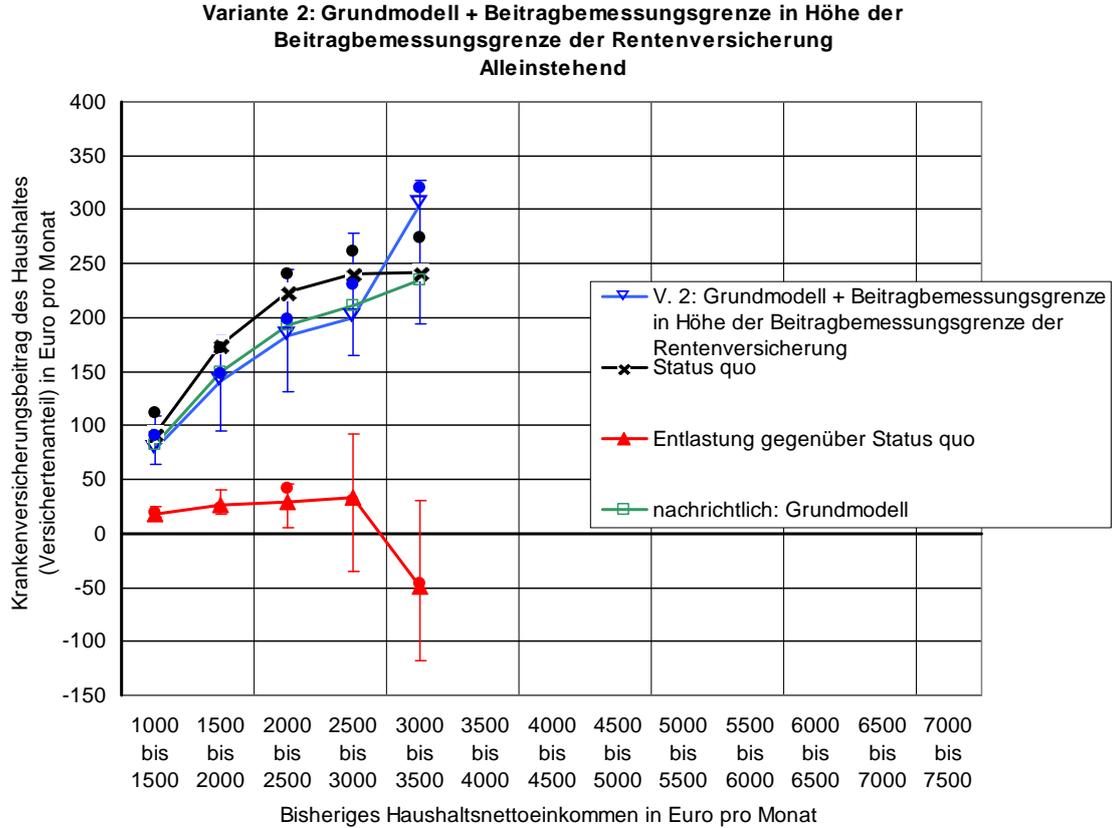


Abbildung 44

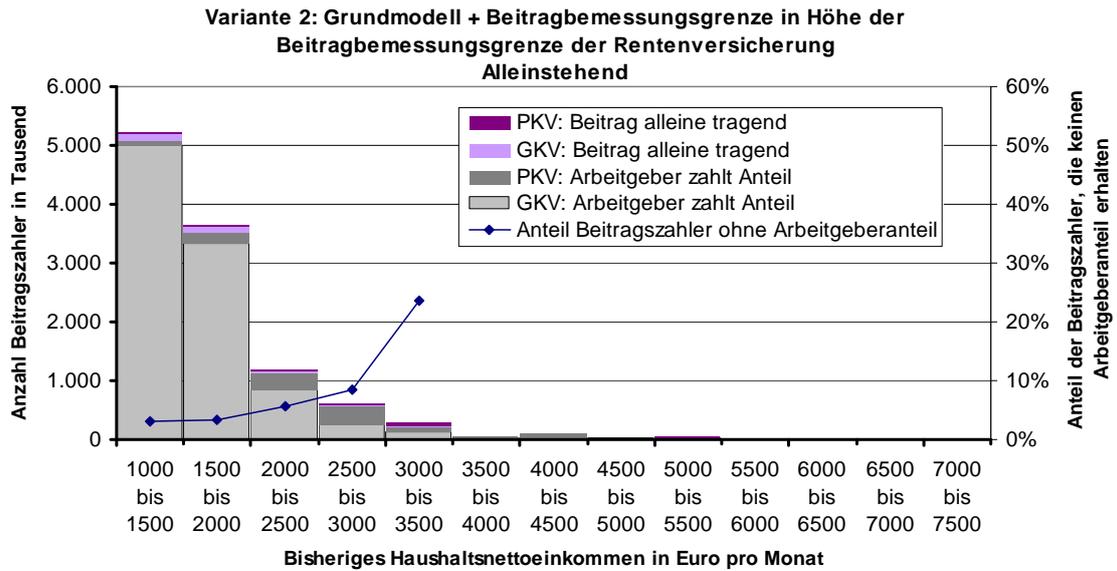


Abbildung 45

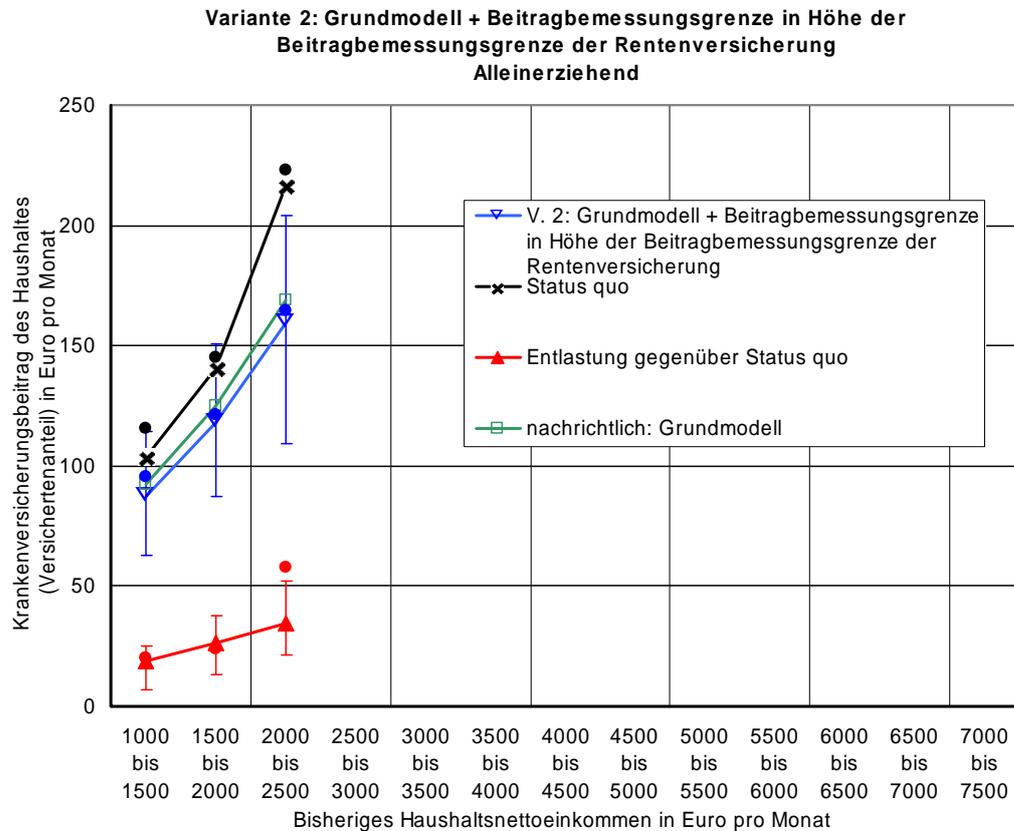


Abbildung 46

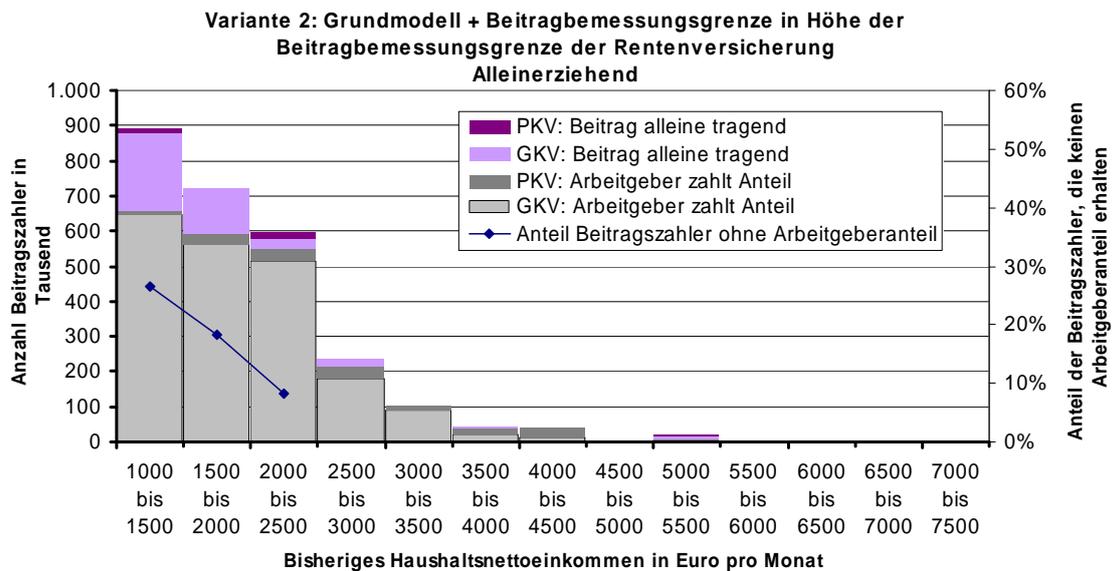


Abbildung 47

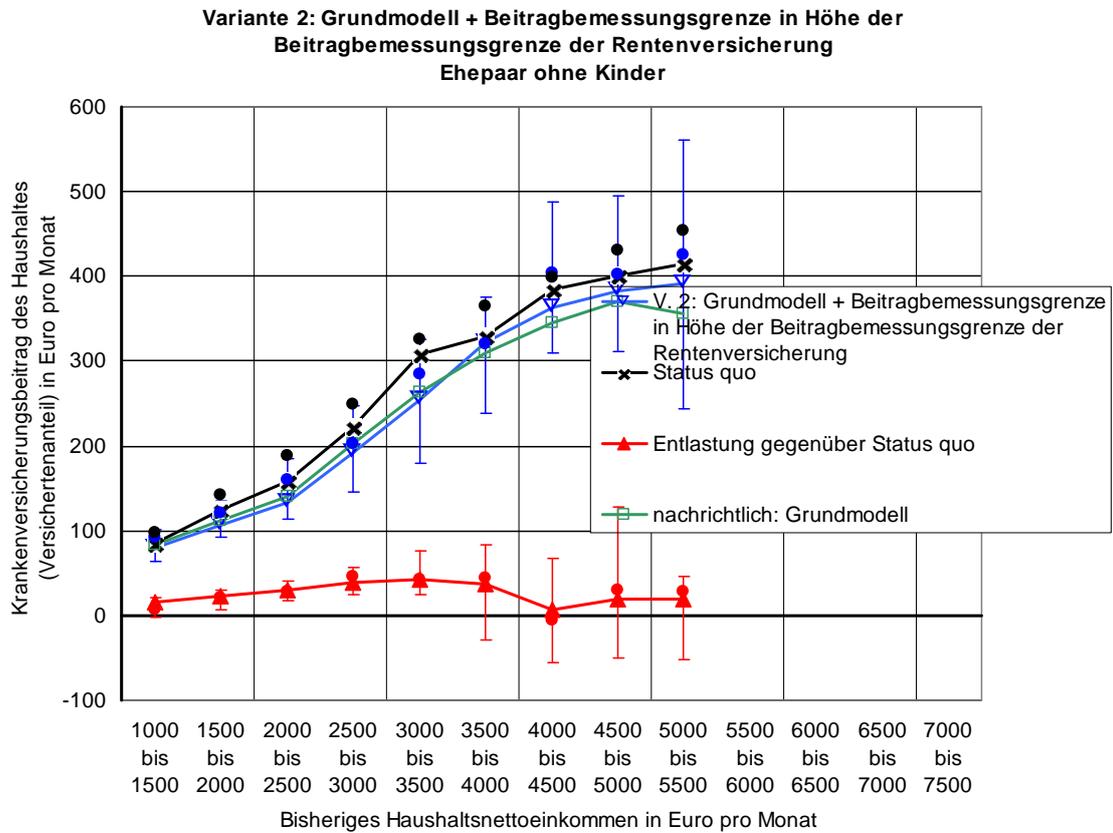


Abbildung 48

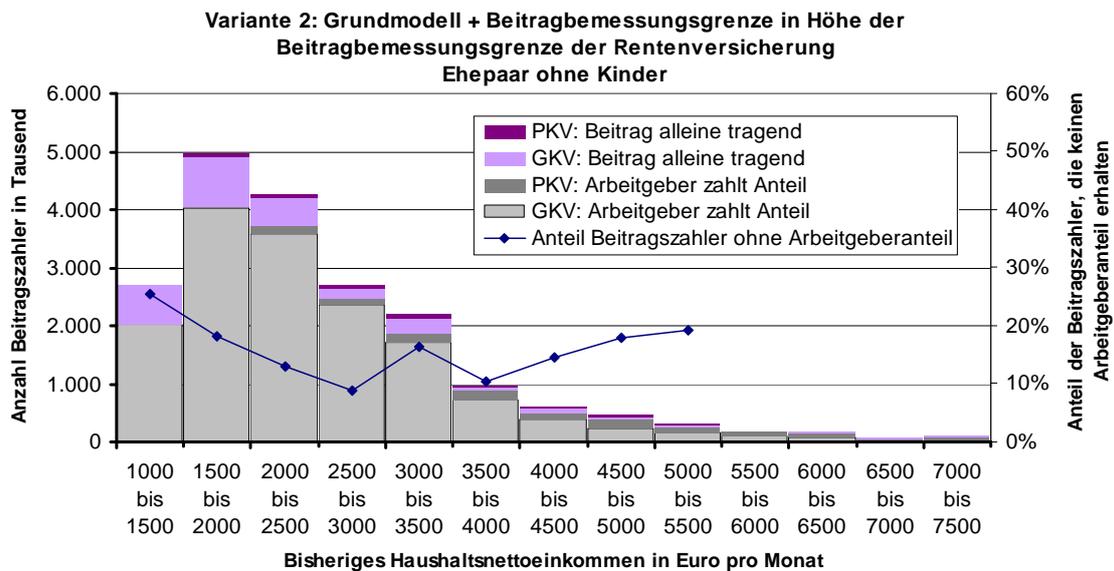


Abbildung 49

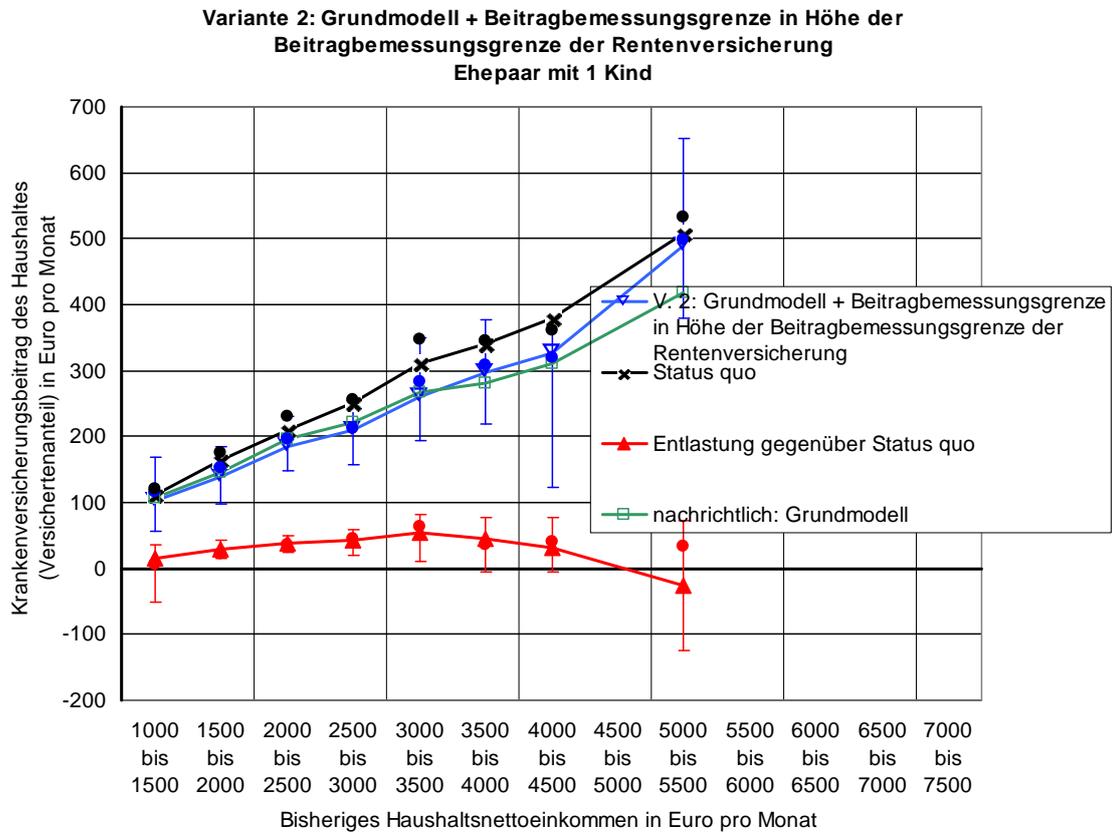


Abbildung 50

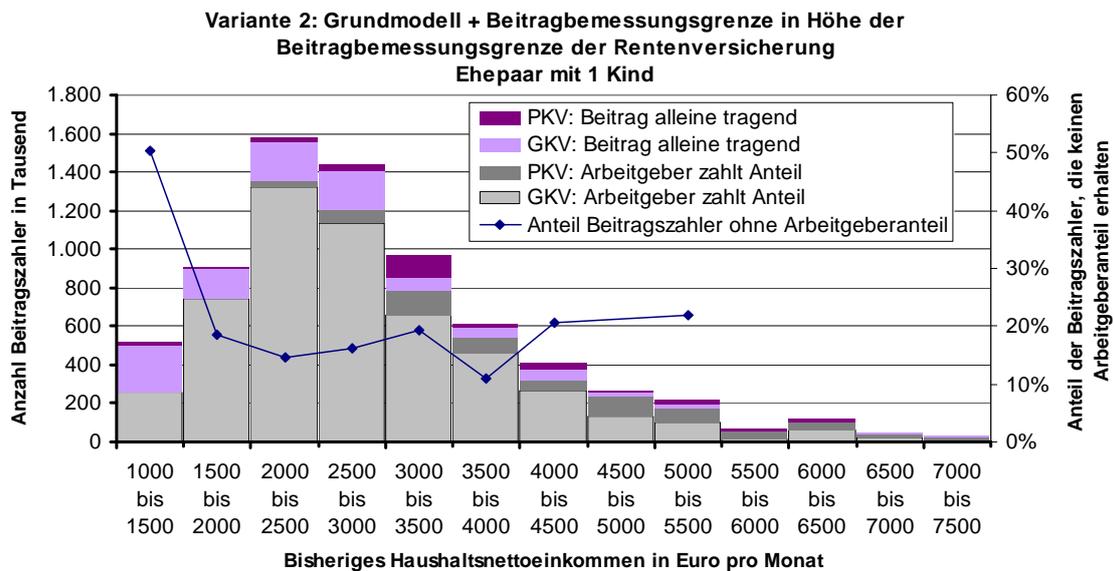


Abbildung 51

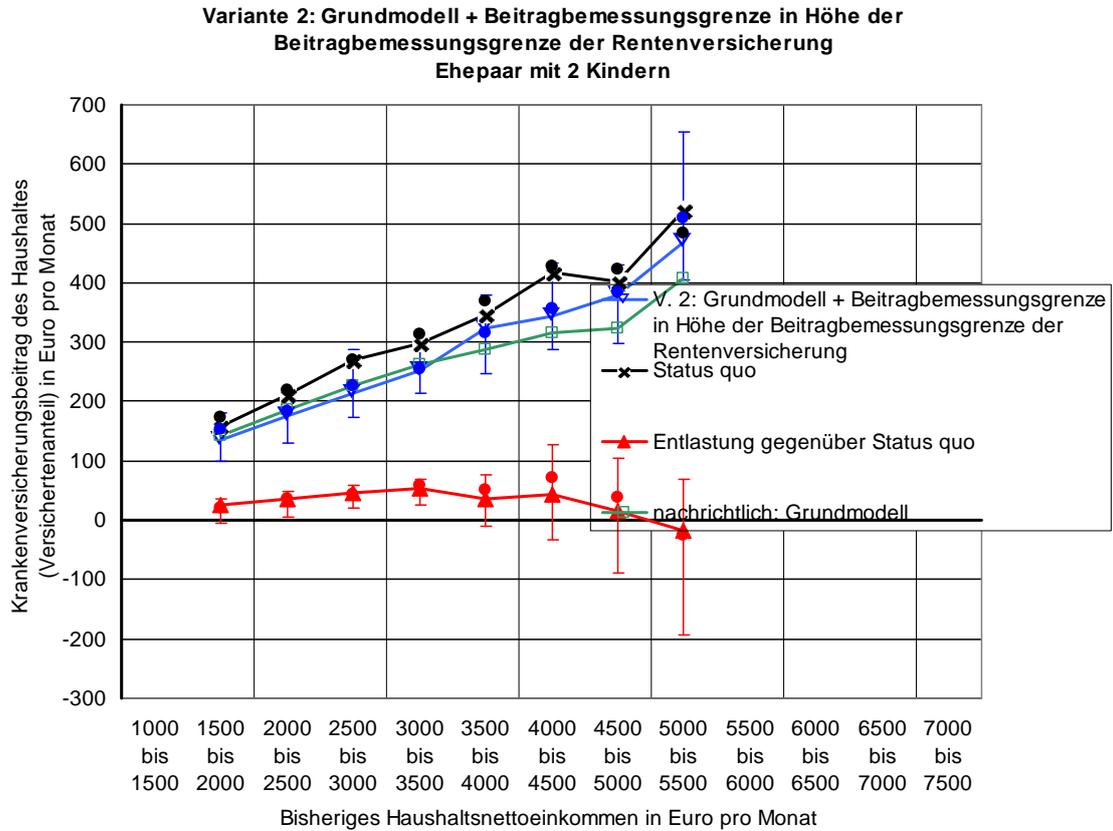


Abbildung 52

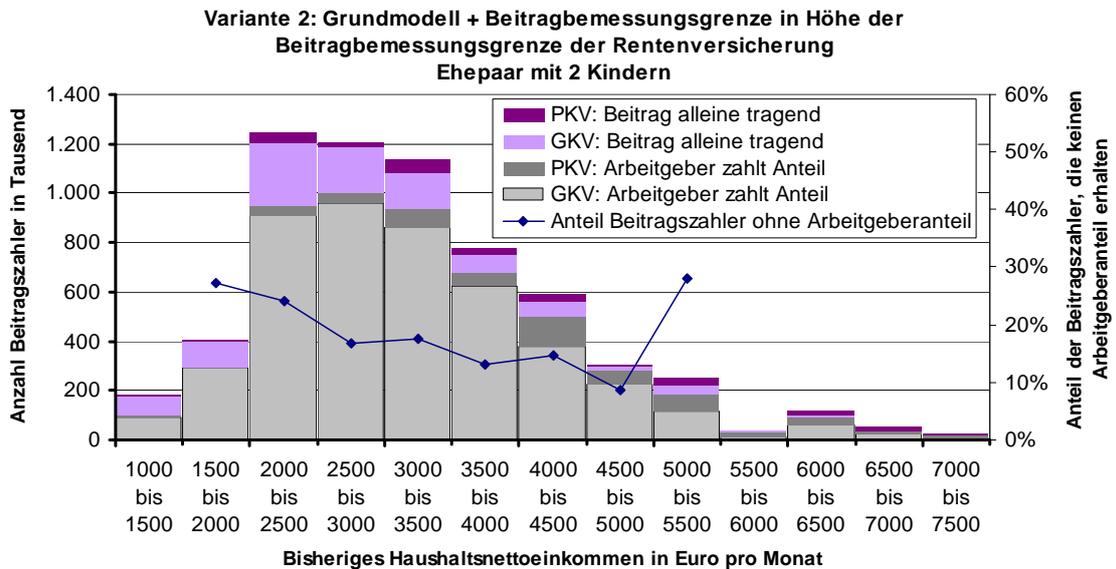


Abbildung 53

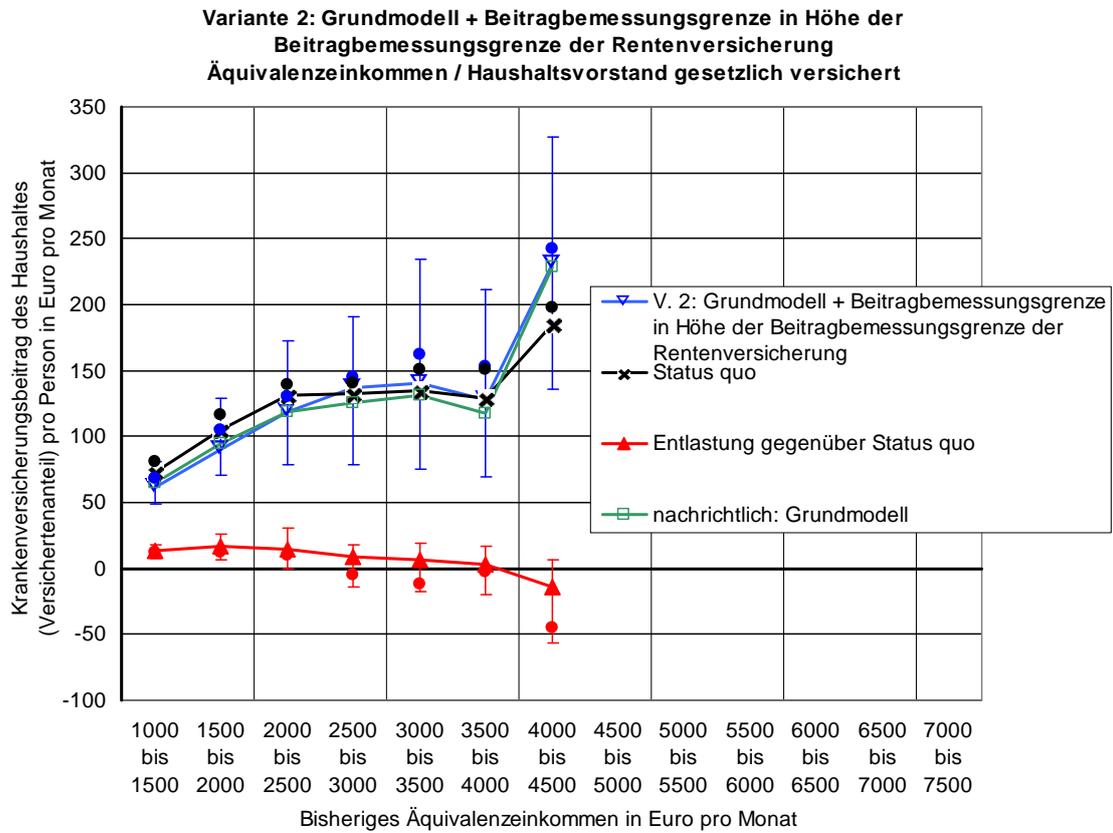


Abbildung 54

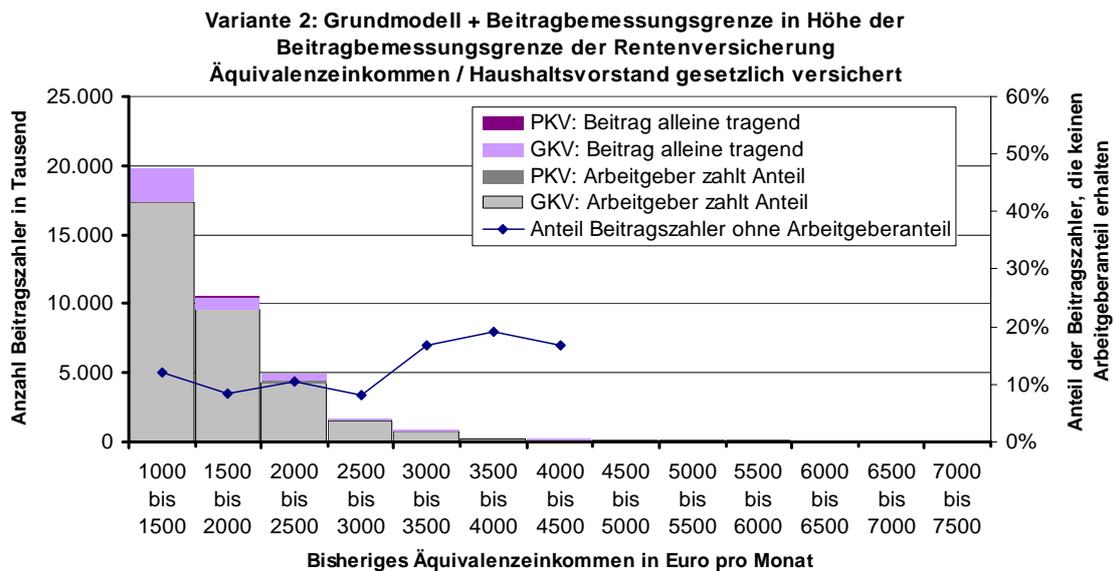


Abbildung 55

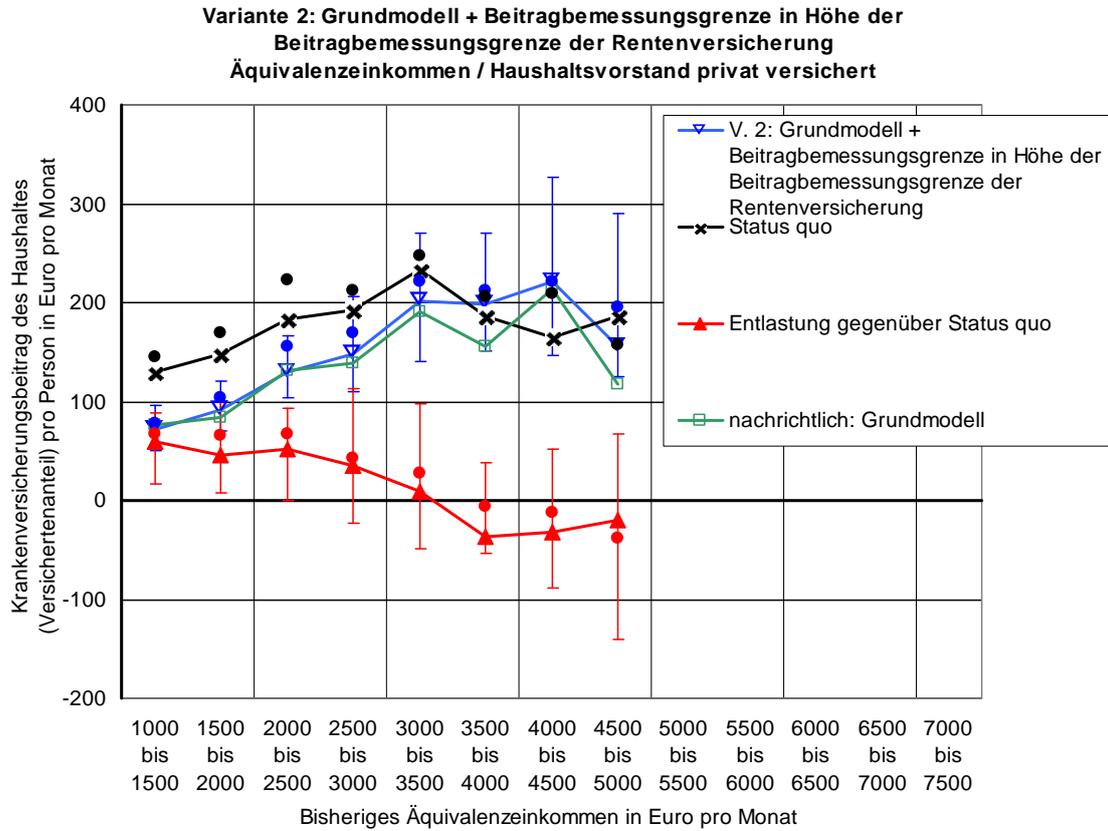
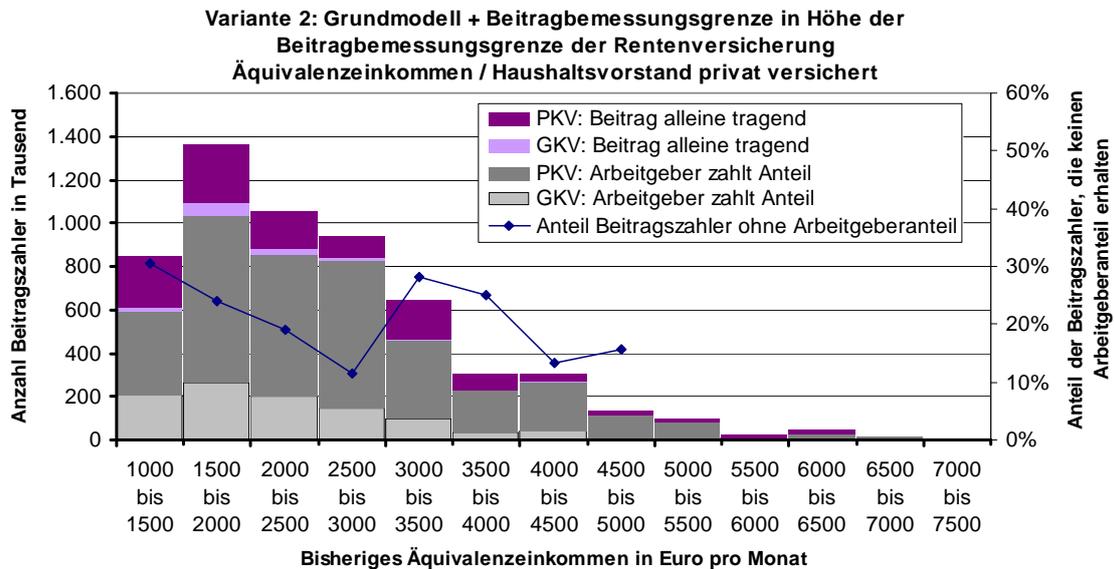


Abbildung 56



5. Variante 3: Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze

Die vollständige Aufhebung ist die weitestgehende Form einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze. Folglich ist der Beitragssatzeffekt auch größer als in den Varianten 1 und 2. Führt die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Höhe der Versicherungspflichtgrenze (Variante 1) gegenüber dem Grundmodell zu einer weiteren Reduktion des Beitragssatzes um 0,3 Beitragssatzpunkte und deren Anhebung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (Variante 2) – im Vergleich zum Grundmodell – zu einer weiteren Beitragssatzreduktion um 0,8 Beitragssatzpunkte, liegt der zusätzliche Beitragssatzeffekt bei Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Variante 3) bei 1,3 Beitragssatzpunkten (Tabelle 3). Entsprechend ist damit zu rechnen, dass – im Vergleich zum Grundmodell – sowohl die Entlastungen im unteren als auch die Belastungen im oberen Einkommensbereich stärker ausgeprägt sind.

Dementsprechend sinken die Beiträge für *Alleinstehende* im Vergleich zum Grundmodell um einen Betrag, der von 8 Euro bei einem Nettohaushaltseinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro monoton auf einen Beitrag von 20 Euro für Nettohaushaltseinkommen von 2.500 bis 3.000 Euro (jeweils Differenz der Mediane) ansteigt (Abbildung 57). Insbesondere in den beiden niedrigsten hier ausgewiesenen Einkommensklassen ist die Entlastung im Vergleich zum Status quo damit deutlich größer als im Grundmodell. Beträgt der Median dieser Entlastung in Variante 3 der Bürgerversicherung 22 Euro (Nettohaushaltseinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro) und 33 Euro (Nettohaushaltseinkommen von 1.500 bis 2.000 Euro) liegt er im Grundmodell in den selben Einkommensklassen nur bei 14 Euro bzw. 24 Euro. Bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 3.000 bis 3.500 Euro werden die Alleinstehenden durch Variante 3 im Vergleich zum Grundmodell dagegen um 58 Euro belastet (Differenz der Mediane). Für die Hälfte der Alleinstehenden in dieser Einkommensklasse erhöht sich der Krankenversicherungsbeitrag durch Einführung der Bürgerversicherung in Variante 3 damit um mehr als 45 Euro (Median der Belastung) gegenüber dem Status quo.

Wie bereits in den Variante 1 und 2 führt die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in Variante 3 durch die damit ausgelöste Beitragssatzreduktion für *Alleinerziehende* in allen hier ausgewiesenen Einkommensklassen im Durchschnitt zu einer Entlastung (Abbildung 59). Diese Entlastung beläuft sich – ausweislich der Differenz der Mediane – in Variante 3 im Vergleich zum Grundmodell auf Beträge von 9 Euro (Nettohaushaltseinkommen von 1.000 bis 1.500) 12 Euro (Nettohaushaltseinkommen von 1.500 bis 2.000) bzw. 16 Euro (Nettohaushaltseinkommen von 2.000 bis 2.500 Euro). Entsprechend fällt auch die Entlastung im Vergleich zum Status quo höher aus und beträgt

beispielsweise für die Hälfte der Haushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen von 2.000 bis 2.500 Euro mehr als 42 Euro (Medianwert).

Die weitere Entlastung gegenüber dem Grundmodell erstreckt sich bei *Ehepaaren ohne Kinder* bis in die Nettohaushaltseinkommensklasse von 3.500 bis 4.000 Euro (Abbildung 61). Diese Entlastung (Differenz der Mediane) erreicht in der Nettohaushaltseinkommensklasse von 2.500 bis 3.000 Euro den höchsten Wert und beträgt dort 19 Euro. Bei höheren Einkommen kommt es wiederum – im Vergleich zum Grundmodell – zu Mehrbelastungen, deren Medianwert in der Einkommensklasse von 4.500 bis 5.000 Euro mit 38 Euro ihren höchsten Wert erreichen. Für ein Viertel der Haushalte mit einem Nettoeinkommen von 4.500 bis 5.500 Euro impliziert die Einführung einer Bürgerversicherung unter Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze (Variante 3) eine Mehrbelastung von mindestens 88 Euro gegenüber dem Status quo. Im Grundmodell lag der erste Quartilswert der Entlastung dagegen nur bei Einkommen zwischen 4.500 und 5.000 Euro ganz knapp unterhalb der Nulllinie. Der Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze führt für einen Teil der Haushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen von 4.500 bis 5.500 Euro damit zu erheblichen Mehrbelastungen. Die beim Wegfall der Bemessungsgrundlage auftretenden erklecklichen Mehrbelastungen für die sehr hohen Einkommen sind dagegen nicht ablesbar, weil für Nettohaushaltseinkommen oberhalb von 5.500 nicht genügend Beobachtungen im SOEP vorhanden sind, um verlässliche Aussagen zu treffen.

Bei *Ehepaaren mit einem Kind* findet sich grundsätzlich das gleiche Muster wie bei Ehepaaren ohne Kinder: Im Vergleich zum Grundmodell führt Variante 3 zu einer Entlastung in den Einkommensklassen bis 3.500 Euro und zu einer Belastung für die höheren Einkommensklassen (Abbildung 63). Allerdings ist die Entlastung hier weniger ausgeprägt als bei den Ehepaaren ohne Kind und erreicht – bezogen auf den Median – ihr Maximum bei einem Wert von 21 Euro in der Haushaltsnettoeinkommensklasse von 2.500 bis 3.000 Euro. Die durch den Wechsel vom Grundmodell zu Variante 3 ausgelöste zusätzliche Belastung für die höheren Einkommensklassen ist dagegen stärker ausgeprägt als bei den Haushalten ohne Kinder. Für die Einkommensklasse von 5.000 bis 5.500 Euro liegt der Median der Beiträge in Variante 3 um 100 Euro über dem Median im Grundmodell. Anders als bei den Haushalten ohne Kinder ist die Bürgerversicherung in Form der Variante 3 auch im Vergleich mit dem Status quo für mehr als die Hälfte der Haushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen von 5.000 bis 5.500 Euro mit Beitragserhöhungen verbunden. Für ein Viertel der Haushalte in dieser Einkommensklasse beläuft sich die Belastung sogar auf mindestens 178 Euro (erster Quartilswert der roten Linie).

Für *Haushalte mit 2 Kindern* verstärkt sich der durch den Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze in Variante 3 ausgelöste Effekt noch einmal (Abbildung 65). Die Entlastung der Nettohaushaltsklassen von 1.500 bis 3.500 Euro bleibt begrenzt – mit einem Maximum von 21 Euro (Differenz der Mediane) bei Nettohaushaltseinkommen zwischen 2.500 und 3.000 Euro, während die Haushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen von 4.500 bis 5.000 Euro und von 5.000 Euro bis 5.500 durch den Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze gegenüber dem Grundmodell um 76 Euro bzw. 77 Euro (Differenz der Mediane) belastet werden. Im Vergleich zum Status quo werden in der höchsten ausgewiesenen Einkommensklasse die Hälfte der betroffenen Haushalte durch Einführung der Bürgerversicherung in Variante 3 um mindestens 46 Euro belastet (Median der Entlastung, rote Kurve). Für ein Viertel der Haushalte in dieser Einkommensklasse kommt es im Vergleich von Variante 3 zum Status quo sogar zu Mehrbelastungen von mindestens 240 Euro.

In Abbildung 67 können die Verteilungswirkungen der Variante 3 auf Beiträge in Relation zum *Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit einem gesetzlich versicherten Haushaltsvorstand* abgelesen werden. Waren der Median der Entlastung im Vergleich zum Status quo im Grundmodell (Abbildung 25) und in Variante 1 (Abbildung 39) noch für alle betrachteten Äquivalenzeinkommensklassen positiv, lag er in Variante 2 (Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung) bei einem Äquivalenzeinkommen von 4.000 bis 4.500 Euro schon bei -14 Euro (Abbildung 53). Bei einer Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze wie sie in Variante 3 modelliert ist, ergibt sich für die Hälfte der Haushalte in dieser Einkommensklasse dagegen eine Belastung von mindestens 87 Euro. Die mittlere Belastung (arithmetisches Mittel) liegt bei 163 Euro und ein Viertel der Haushalte in dieser Einkommensklasse werden mit mehr als 236 Euro belastet.

Bei den *Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit einem privat versicherten Haushaltsvorstand* kommt es – wie auch schon im Grundmodell und in den Varianten 1 und 2 – dazu, dass sich die Entlastung im Vergleich zum Status quo mit steigendem Einkommen verringert. Allerdings ergibt sich sowohl im Grundmodell als auch in Variante 1 selbst in der höchsten Äquivalenzeinkommensklasse bezüglich des Medians keine Belastung im Vergleich zum Status quo (Abbildung 27 und Abbildung 41). In Variante 2 hingegen kommt es für die Hälfte der Haushalte in den Einkommensklassen von 3.500 bis 5.000 Euro bereits zu Belastungen im Vergleich zu Status quo von mindestens 20 Euro – wobei die höchste Belastung in der Äquivalenzeinkommensklasse von 3.500 bis 4.000 Euro liegt (Abbildung 55). Auch in Variante 3 werden die Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen von 3.500 bis 5.000 Euro im Durchschnitt im Vergleich zum

Status quo belastet, in der höchsten Einkommensklasse aber deutlich stärker. So liegt die durchschnittliche Belastung (arithmetisches Mittel) in der obersten Einkommensklasse bei 98 Euro, und die Hälfte der Haushalte in dieser Einkommensklasse wird um mehr als 138 Euro belastet (Median). Allerdings ist der erste Quartilswert hier nicht so stark negativ wie bei den Haushalten mit gesetzlich versichertem Haushaltsvorstand.

Insgesamt führt die Variante 3 damit über alle Haushaltstypen hinweg – im Vergleich zum Grundmodell – zu einer Entlastung der niedrigeren und einer Belastung der höheren Einkommensklassen. Dieser Effekt ist desto stärker, je höher die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wird. Bei den höheren Einkommensklassen führt dies dazu, dass sich – anders als etwa im Grundmodell – für einen beachtlichen Teil der Haushalte in diesen Einkommensklassen beachtliche Belastungen im Vergleich zum Status quo ergeben.

Abbildung 57

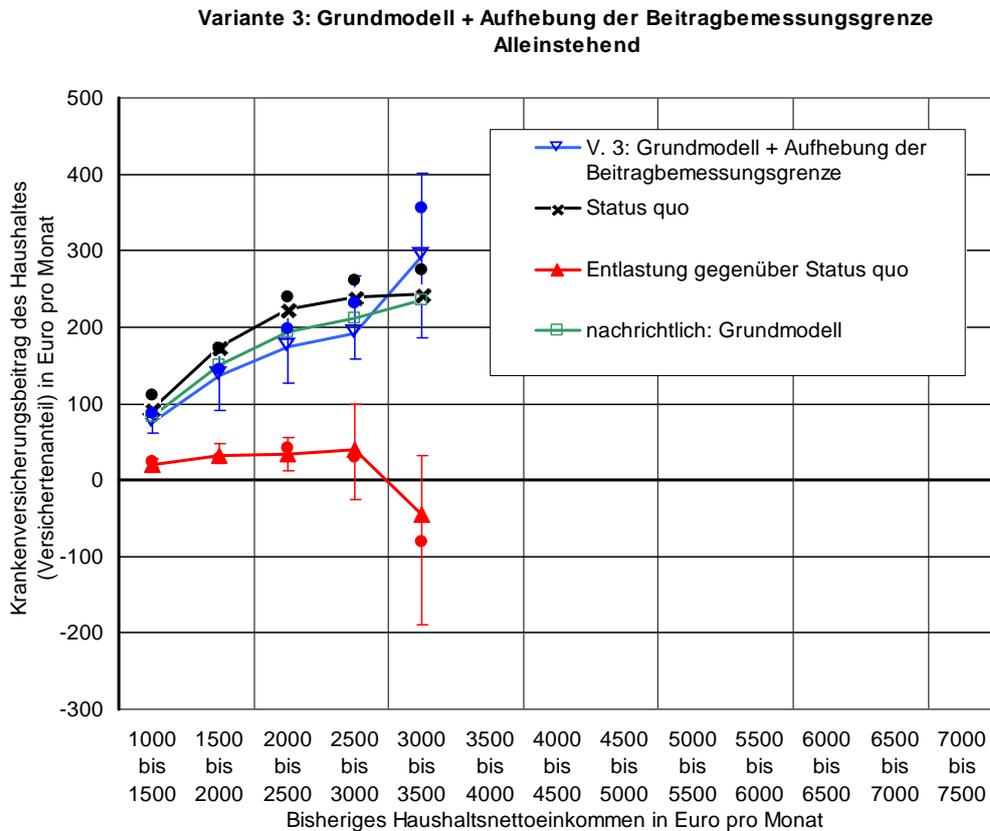


Abbildung 58

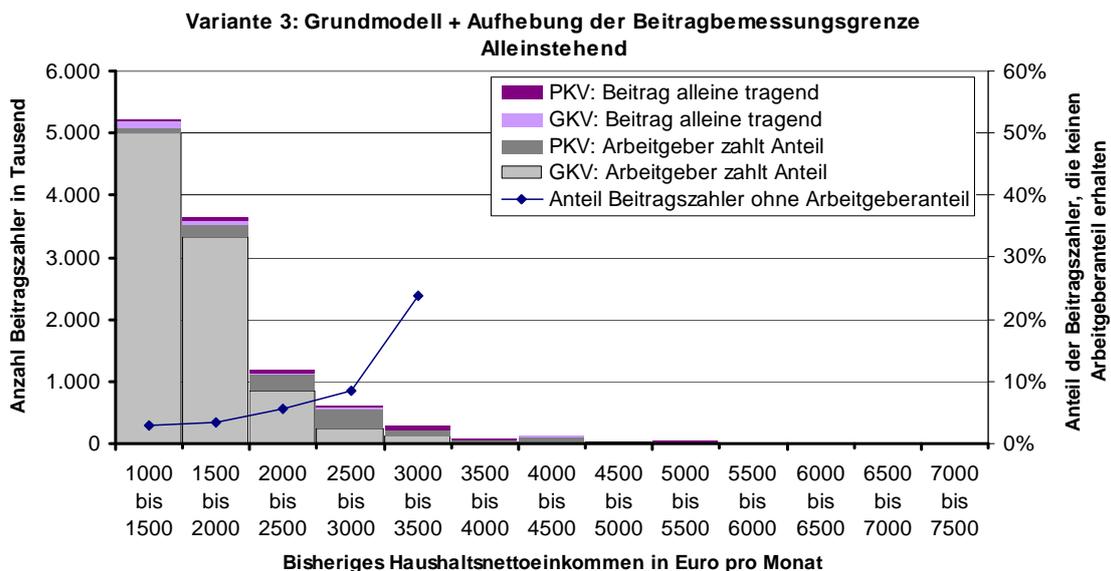


Abbildung 59

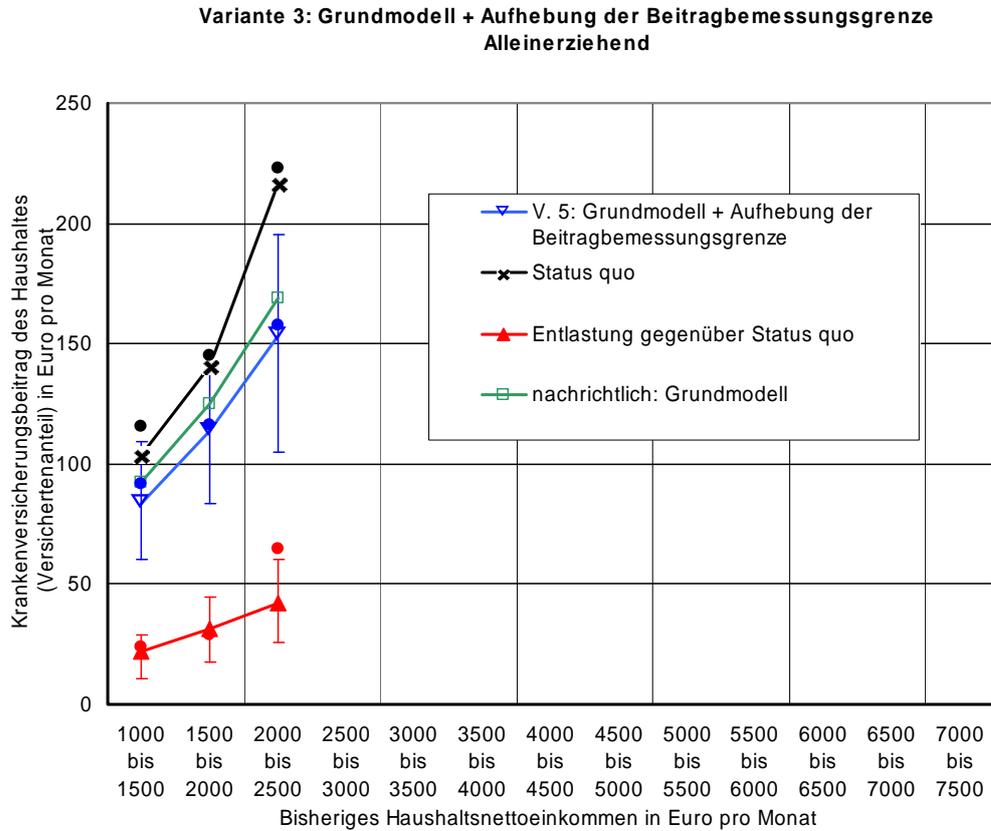


Abbildung 60

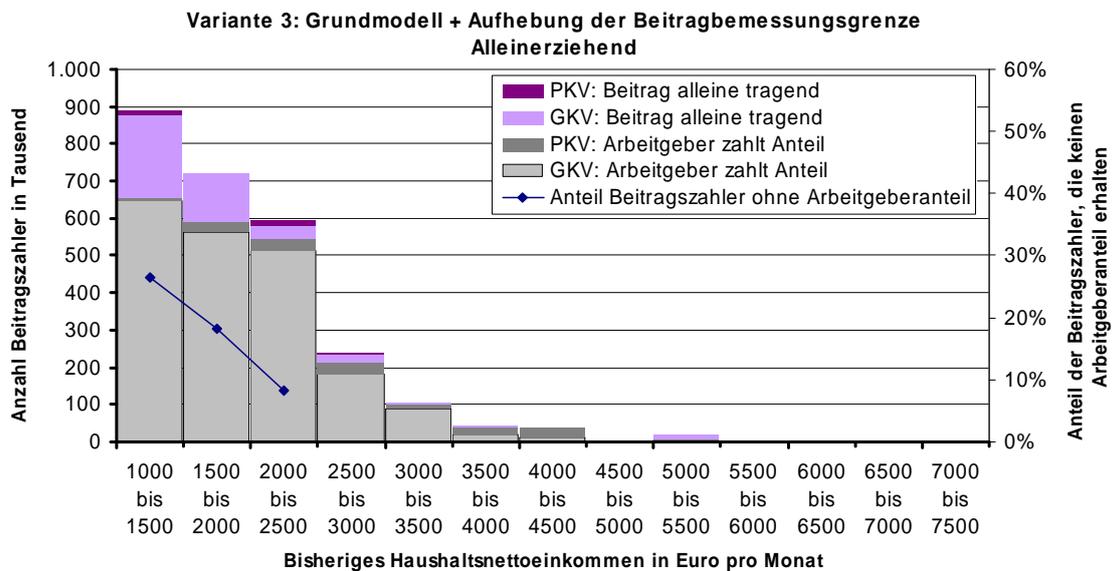


Abbildung 61

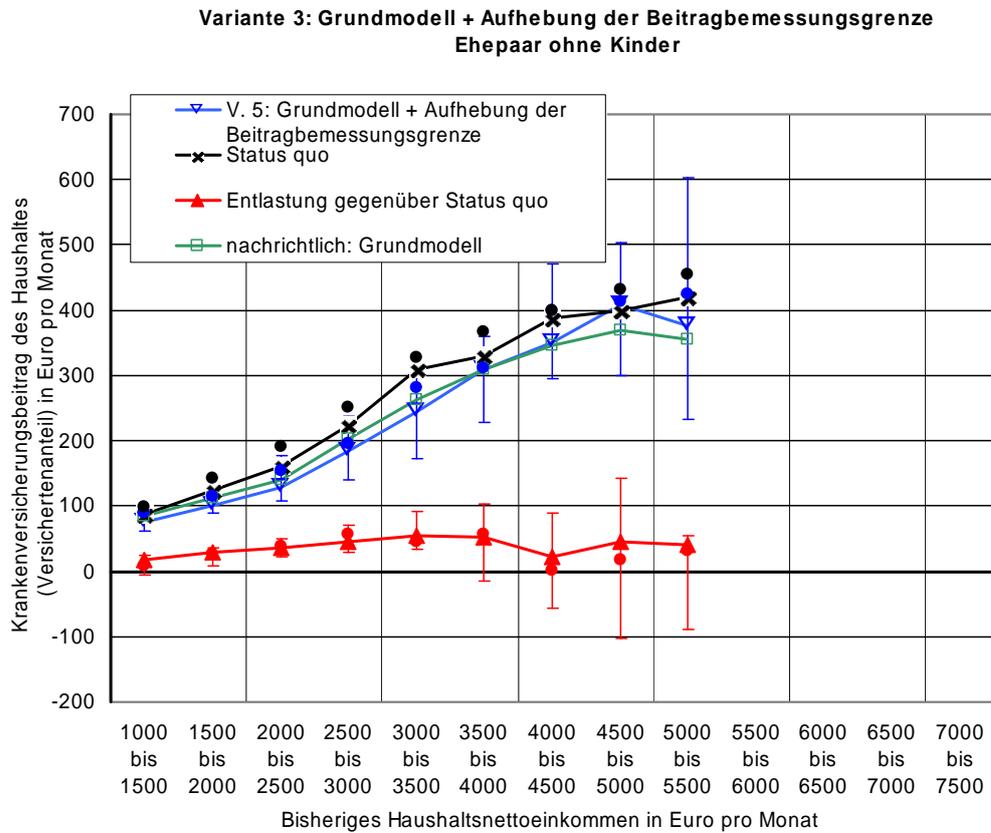


Abbildung 62

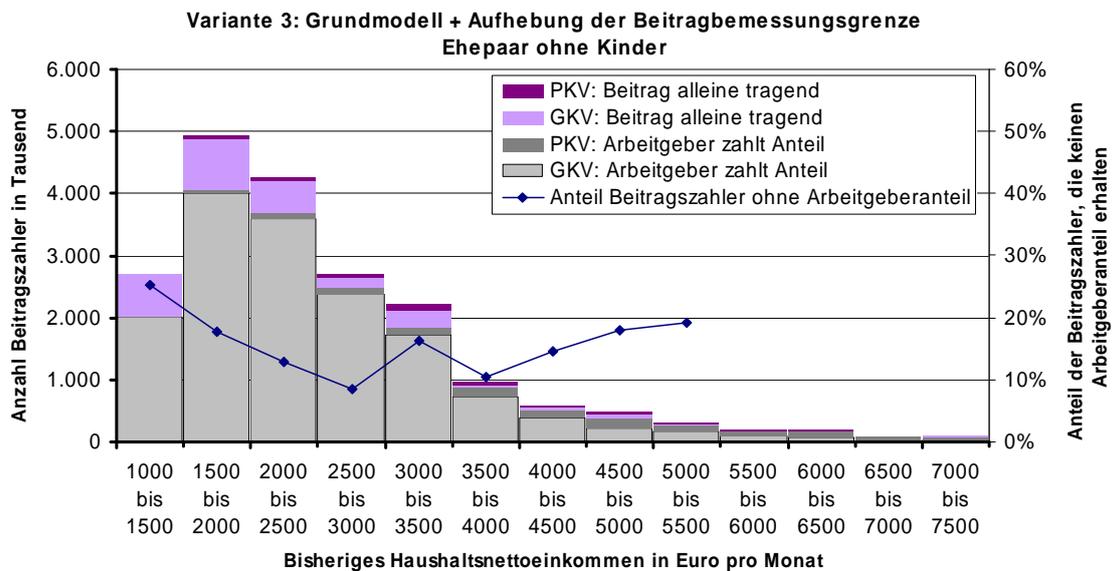


Abbildung 63

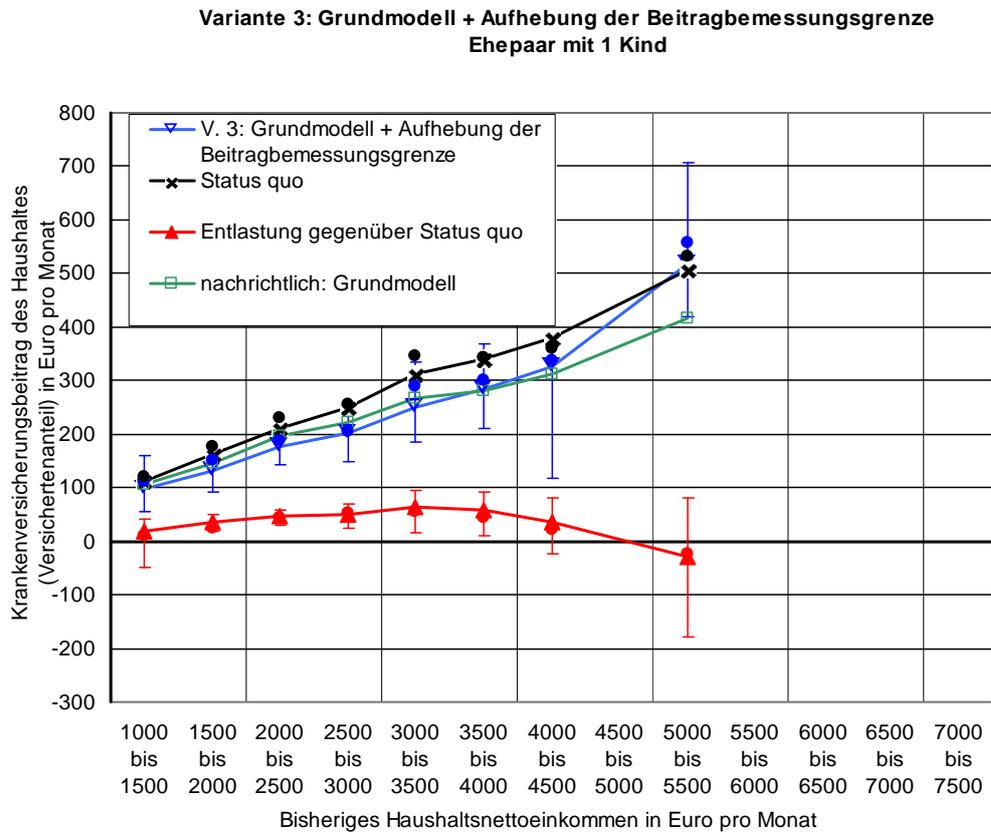


Abbildung 64

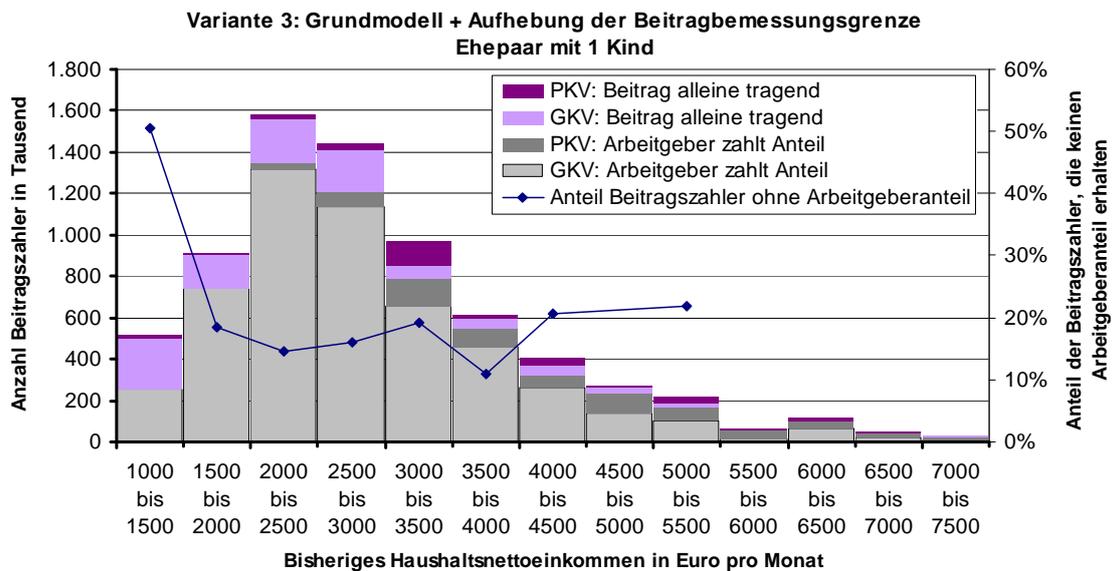


Abbildung 65

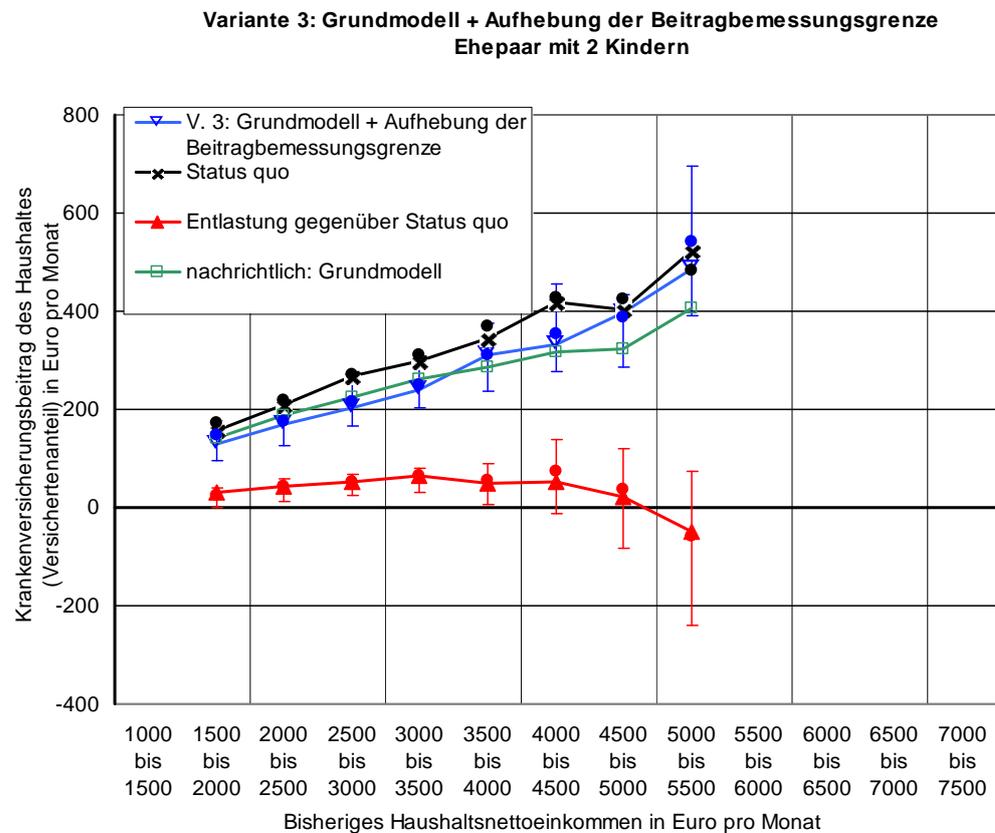


Abbildung 66

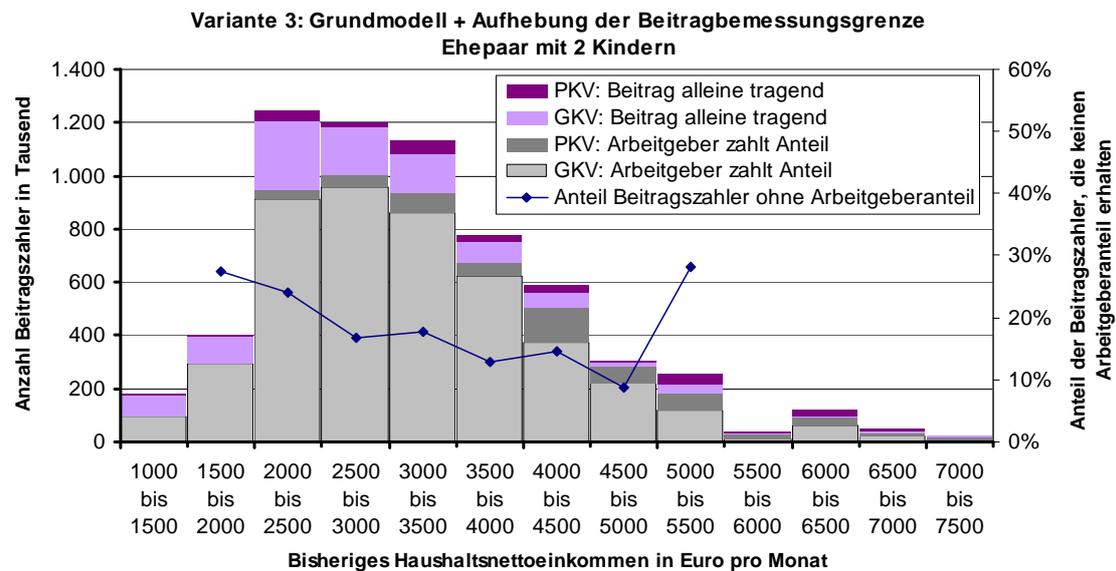


Abbildung 67

Variante 3: Grundmodell + Aufhebung der Beitragbemessungsgrenze
Äquivalenzeinkommen / Haushaltsvorstand gesetzlich versichert

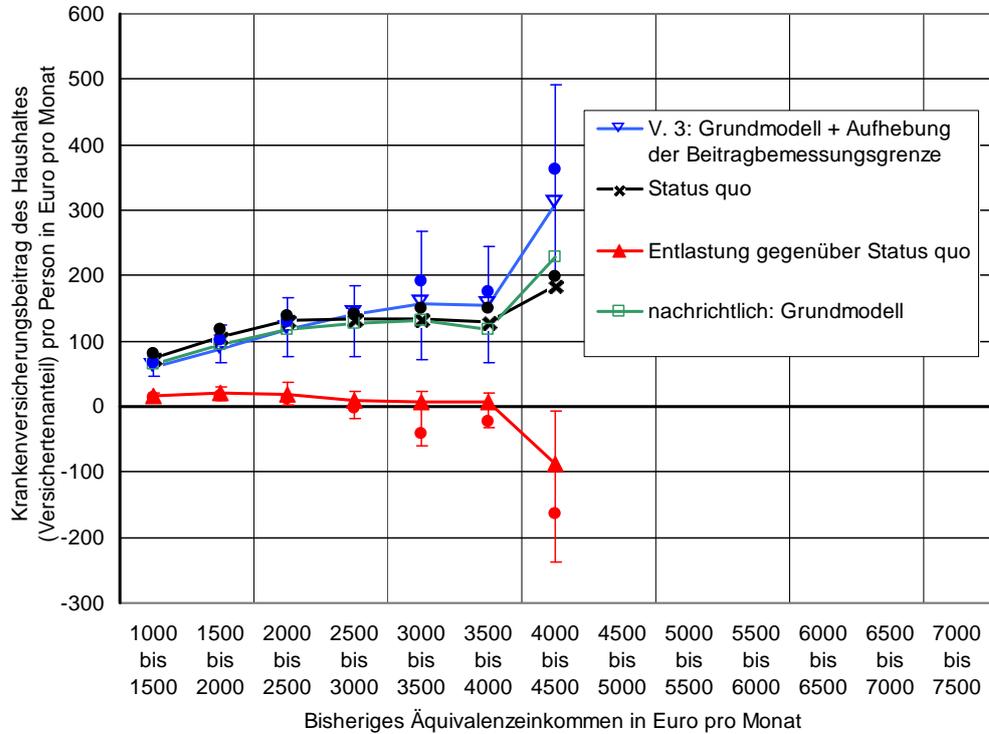


Abbildung 68

Variante 3: Grundmodell + Aufhebung der Beitragbemessungsgrenze
Äquivalenzeinkommen / Haushaltsvorstand gesetzlich versichert

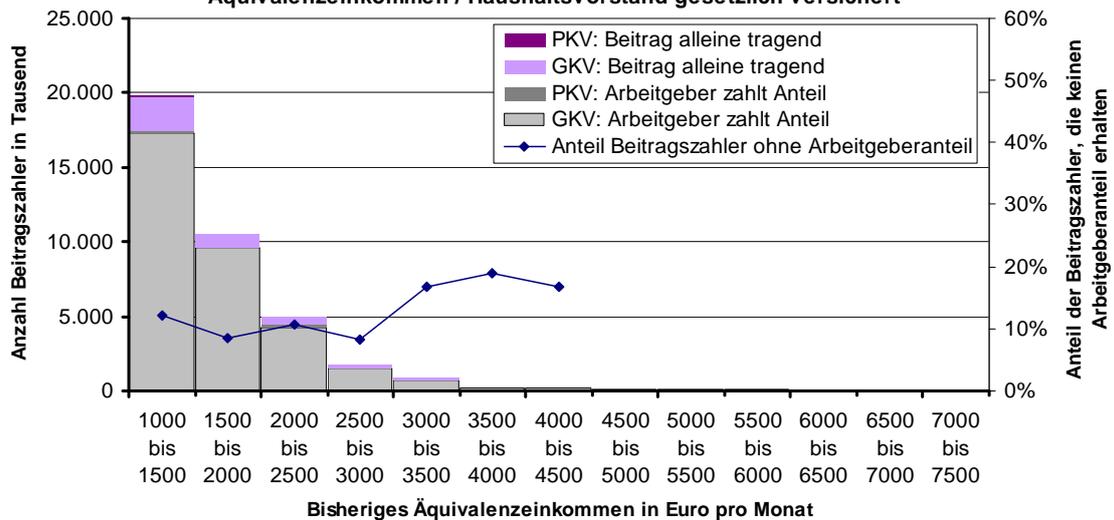


Abbildung 69

Variante 3: Grundmodell + Aufhebung der Beitragbemessungsgrenze
Äquivalenzeinkommen / Haushaltsvorstand privat versichert

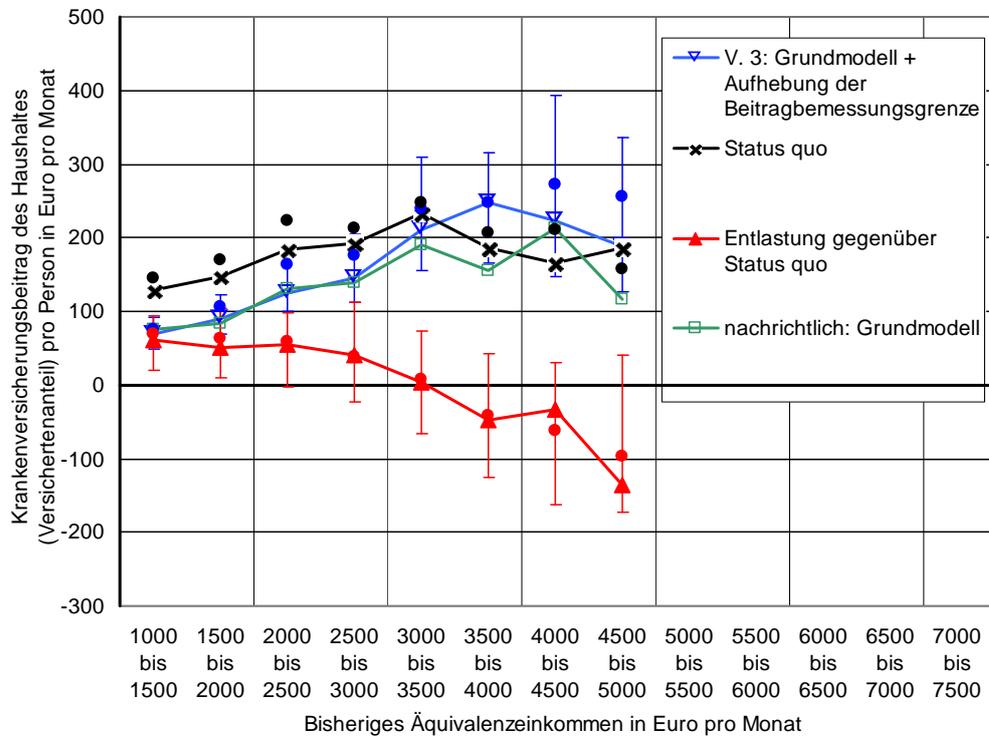
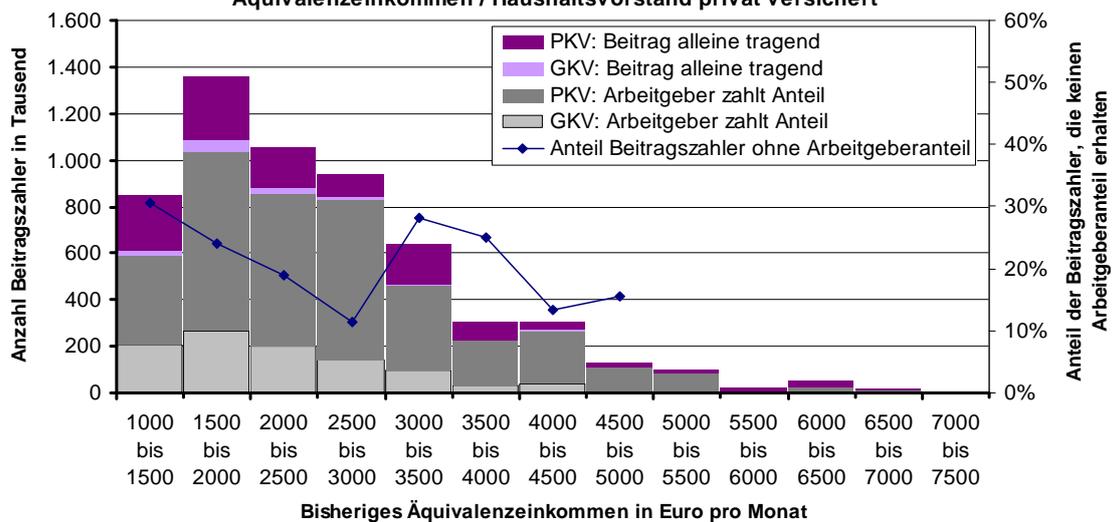


Abbildung 70

Variante 3: Grundmodell + Aufhebung der Beitragbemessungsgrenze
Äquivalenzeinkommen / Haushaltsvorstand privat versichert



6. Variante 4: Separate Beitragsbemessungsgrenze für Vermögenseinkommen

Diese Modellvariante sieht vor, dass die Vermögenseinkommen zusätzlich zum Arbeitseinkommen in einer zweiten Säule verbeitragt werden, für die eine zweite Beitragsbemessungsgrenze in gleicher Höhe gilt. Für Haushalte, bei denen die Vermögenseinkommen in etwa gleich hoch sind wie die Arbeitseinkommen, führt das zu einer effektiven Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze. Im Vergleich zum Grundmodell führt diese Variante zu einer weiteren Beitragssatzreduktion um 0,2 Beitragssatzpunkte (vgl. Tabelle 3), also zu einem sehr geringen Effekt. Dem entsprechend ist mit eher begrenzten Beitragsentlastungen für untere Einkommen zu rechnen, während die Mehrbelastungen, die sich im Vergleich zum Grundmodell ergeben, bei den Haushalten auftreten, deren Arbeitseinkommen in der Nähe der Beitragsbemessungsgrenze liegt, die aber über beträchtliche Vermögenseinkommen verfügen.

Bei den *Alleinstehenden* liegt der Medianwert des Beitrags daher in Variante 3 in allen betrachteten Einkommensklassen niedriger als im Grundmodell (Abbildung 71). Allerdings liegt die Differenz der Mediane in allen Einkommensklassen bei weniger als zweieinhalb Euro. Infolgedessen bleibt auch die Entlastung im Vergleich zum Status quo gegenüber dem Grundmodell praktisch unverändert.

Ganz ähnlich stellt sich dies für die *Alleinerziehenden* dar (Abbildung 73): In den hier ausgewiesenen Haushaltsnettoeinkommensklassen dürften kaum Vermögenseinkünfte in nennenswertem Umfang vorliegen, so dass lediglich die Wirkung des – begrenzten – Beitragssatzeffektes zu beobachten ist. Die Differenz der Mediane der Beiträge gegenüber dem Grundmodell zeigt dabei in allen ausgewiesenen Einkommensklassen bei weniger als 1,80 Euro zusätzliche Entlastung an.

Für die *Ehepaare ohne Kinder* steigen die Entlastungen gegenüber dem Grundmodell bis zur Haushaltsnettoeinkommensklasse von 4.000 bis 4.500 Euro an, erreichen aber auch in dieser Klasse lediglich eine Differenz der Medianbeiträge von 4 Euro (Abbildung 75). Bei diesem Haushaltstyp zeigen sich aber erstmals auch Mehrbelastungen gegenüber dem Grundmodell. So liegt der Median der Beiträge für Modell 4 bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 4.500 bis 5.000 um 4 Euro höher als im Grundmodell. Für diese Einkommensklasse liegt der arithmetische Mittelwert der Entlastung im Vergleich zum Status quo dann auch erkennbar unterhalb des Medians. Dies deutet darauf hin, dass sich in dieser Einkommensklasse einige Haushalte befinden, die merk-

lich negativ von der Einführung einer Bürgerversicherung der Variante 4 betroffen sind. Die Mediane und Mittelwerte aller Einkommensklassen der Entlastung im Vergleich zum Status quo befinden sich aber oberhalb der Nulllinie und zeigen damit, dass der Entlastungseffekt bei mehr als der Hälfte der Haushalte überwiegt.

Bei den *Ehepaaren mit einem Kind* verschwindet auch dieser kleine Belastungseffekt fast wieder vollständig (Abbildung 77). Im Vergleich zum Grundmodell kommt es zu geringen Entlastungen bei den Haushalten mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 1.000 bis 4.000 Euro. Der stärkste Rückgang des Medians ist dabei in der Einkommensklasse von 5.000 bis 5.500 Euro festzustellen, in der der Median des Grundmodells um 4 Euro über dem der Variante 4 liegt. In der Einkommensklasse von 4.000 bis 4.500 Euro liegt der Median der Beiträge in Variante 4 dagegen um 1 Euro über dem des Grundmodells. Wie auch im Grundmodell zeigen sich im Vergleich zum Status quo aber für alle Einkommensklassen für Mittelwerte und Mediane Entlastungen. Lediglich in der niedrigsten ausgewiesenen Einkommensklasse gibt es für mehr als ein Viertel der Haushalte erhebliche Belastungen von mehr als 53 Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in dieser Einkommensklasse etwa die Hälfte der Beitragszahler keinen Arbeitgeberanteil erhalten (Abbildung 78).

In der Grafik erkennbare Belastungen durch die Einführung der zweiten Säule mit eigener Beitragsbemessungsgrenze zeigen sich erstmals bei den *Ehepaaren mit 2 Kindern* (Abbildung 79). Die Differenz der Medianbeiträge liegt hier für Variante 4 in der Haushaltsnettoeinkommensklasse von 4.500 bis 5.000 Euro bei 14 Euro und in der Klassen von 5.000 bis 5.500 Euro bei 21 Euro. Für die Mehrheit der Haushalte auch in diesen Einkommensklassen führt die Einführung einer Bürgerversicherung in der Variante 4 aber zu einer Entlastung im Vergleich zum Status quo. Für ein Viertel der Haushalte in den beiden höchsten ausgewiesenen Einkommensklassen ergeben sich dagegen im Vergleich zum Status quo Mehrbelastungen von mindestens 84 Euro. Bemerkenswert ist dies insbesondere für die Haushaltsnettoeinkommensklasse von 4.500 bis 5.000 Euro, für die der untere Quartilswert im Grundmodell noch oberhalb der Nulllinie der Entlastung lag (Abbildung 23).

Für die *Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit gesetzlich versichertem Haushaltsvorstand* verteilen sich die beobachteten geringen und selektiven Effekte dann so auf alle Einkommensklassen, dass keine in der Abbildung sichtbare Wirkung verbleiben (Abbildung 81). Die Differenz der Mediane von Grundmodell und Variante 4 unterscheiden sich daher in keiner Einkommensklasse um mehr als 2 Euro. Allerdings ist die Streuung der Be- und Entlastung gegenüber dem Status quo in Variante 4 in der Äqui-

valenzeinkommenklasse von 4.000 bis 4.500 Euro deutlich höher als im Grundmodell. So liegt der Median hier zwar über, der Mittelwert aber deutlich unter Null. Dies weist darauf hin, dass die Vermögenseinkommen in dieser Einkommensklasse ungleich verteilt sind und die Berücksichtigung einer zweiten Säule daher selektiv wirkt. Für ein Viertel der Haushalte in dieser Einkommensklasse beträgt die Belastung durch Variante 4 im Vergleich zum Status quo mehr als 38 Euro (1. Quartilswert, rote Linie).

Bei den Haushalten *mit privat Versichertem Haushaltsvorstand* führt die in einer eigenen Beitragssäule getrennte Verbeitragung des Vermögenseinkommens dazu, dass sich für die Mehrzahl der Haushalte in einer Äquivalenzeinkommensklasse von 4.000 bis 5.000 Euro im Vergleich zum Status quo eine – wenn auch geringe – Belastung ergibt (Abbildung 83). Im Grundmodell lagen die Mittelwerte dagegen auch bei Äquivalenzeinkommen von 4.000 bis 4.500 Euro noch über und bei Einkommen von 4.500 bis 5.000 Euro noch bei Null (Abbildung 27).

Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass das 2-Säulen-Modell zu einem nur geringen Beitragssatzeffekt führt und daher auch nur geringe Entlastungswirkungen mit sich bringt. Lediglich bei den Ehepaaren mit 2 Kindern und den Äquivalenzeinkommen zeigen sich zudem für einen Teil der Haushalte in den oberen Äquivalenzeinkommensklassen merkliche Mehrbelastungen.

Abbildung 71

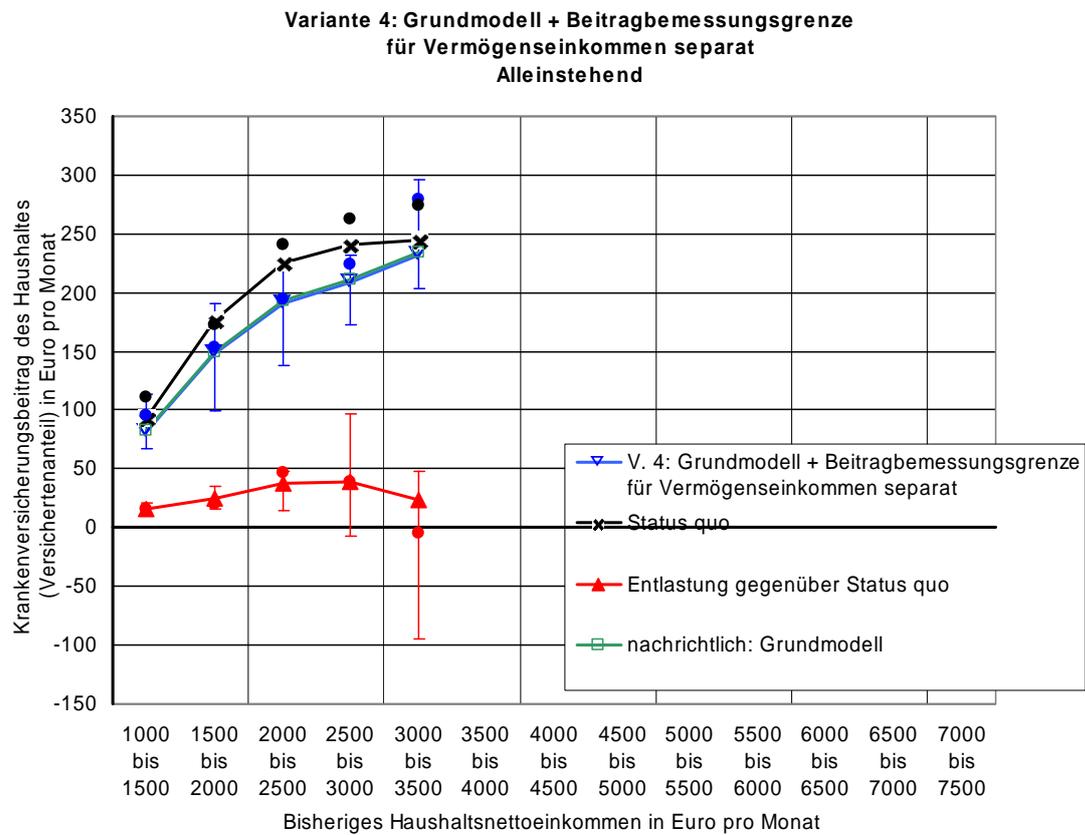


Abbildung 72

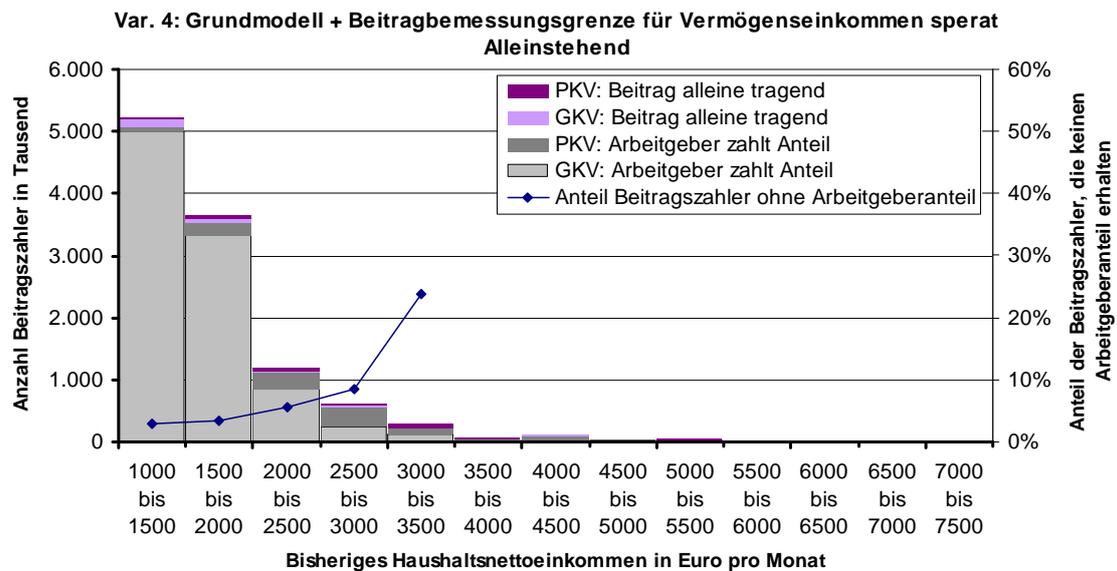


Abbildung 73

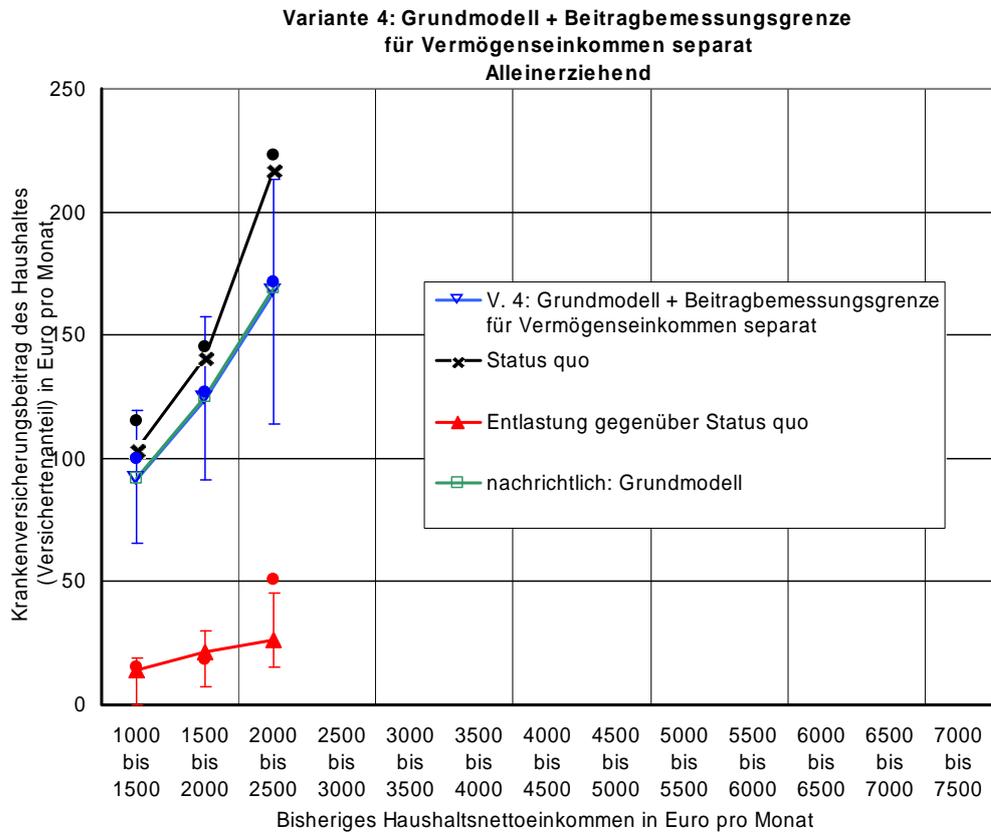


Abbildung 74

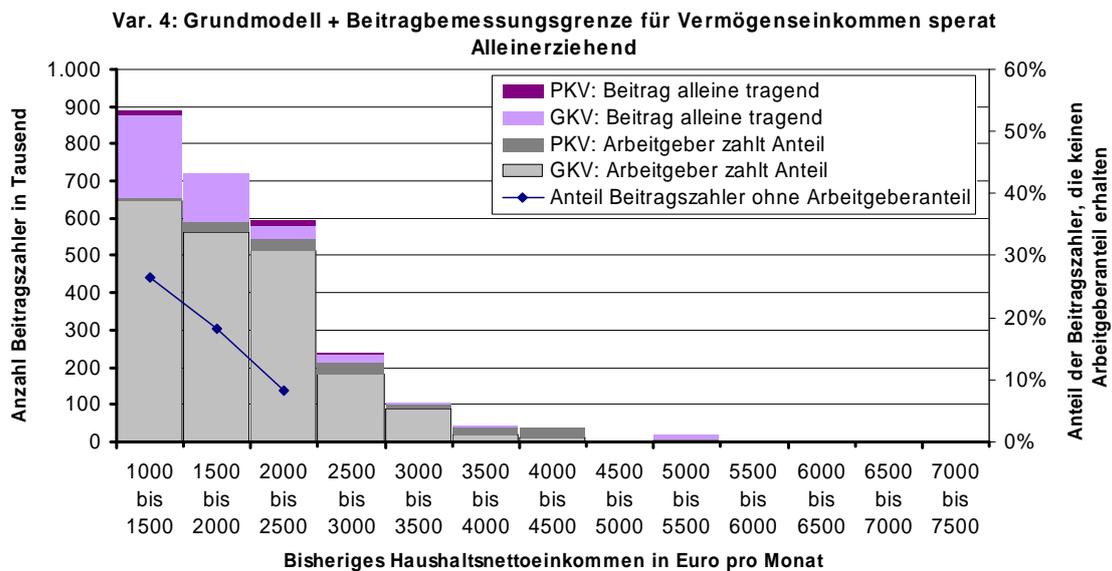


Abbildung 75

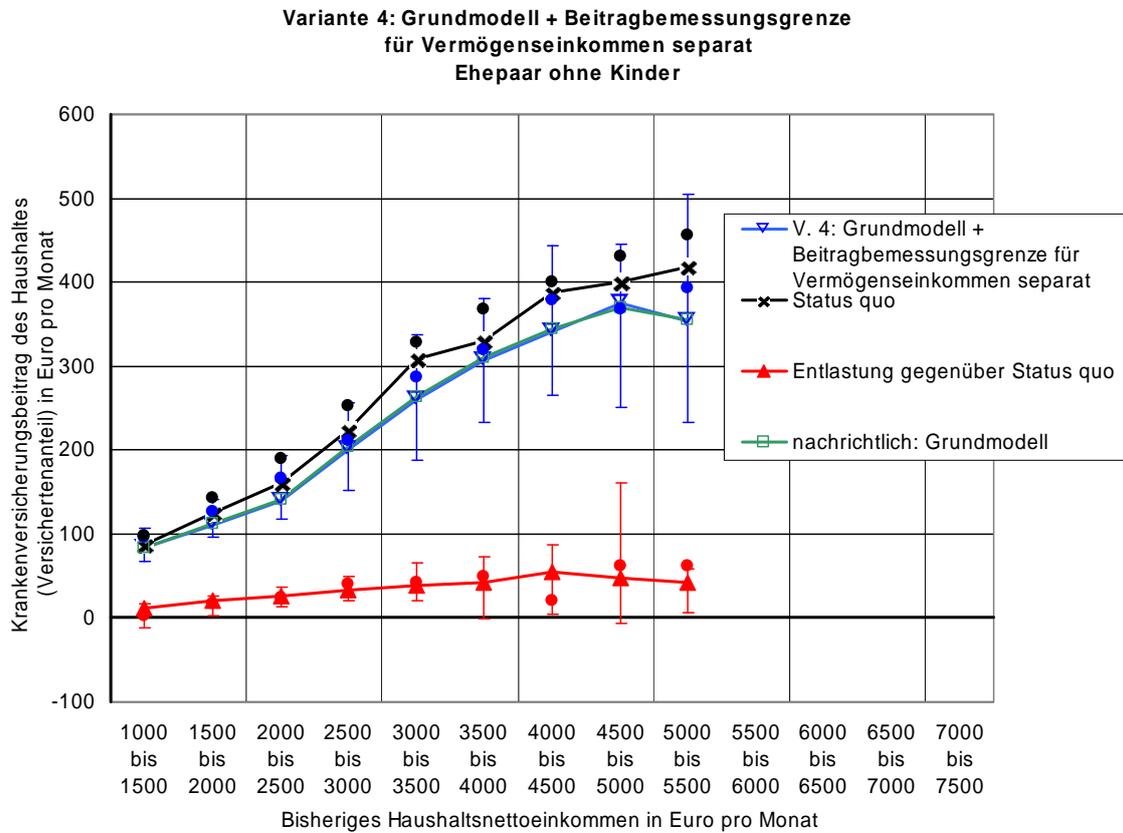


Abbildung 76

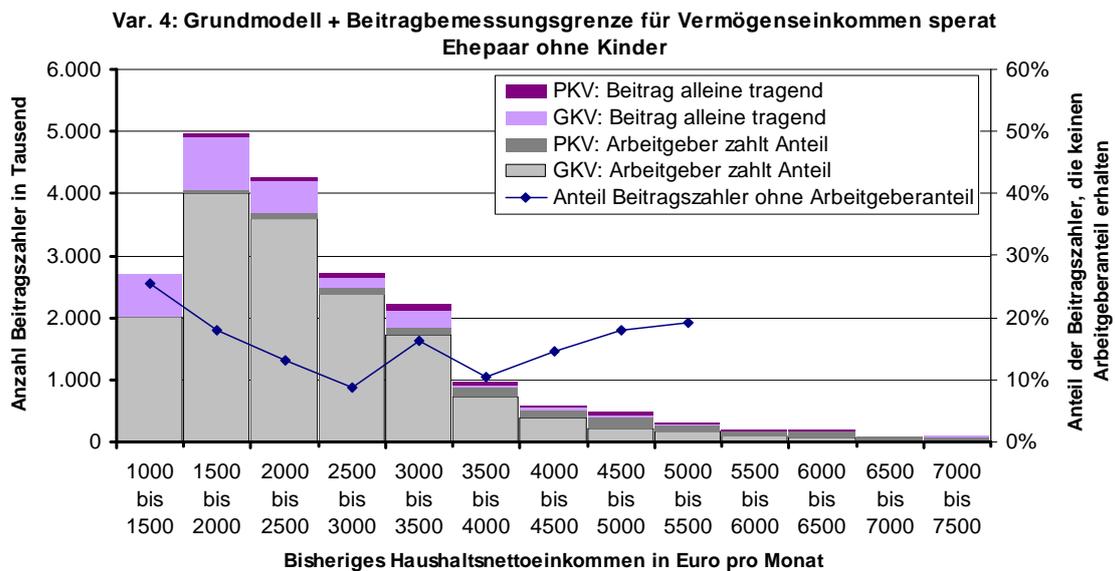


Abbildung 77

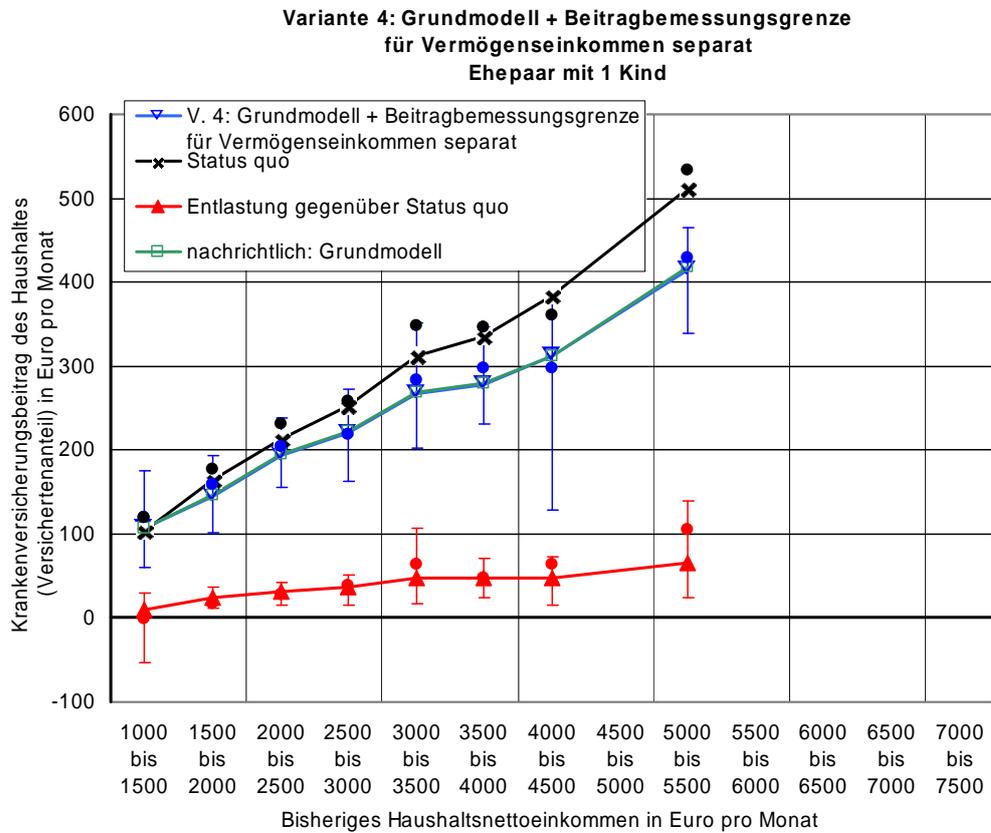


Abbildung 78

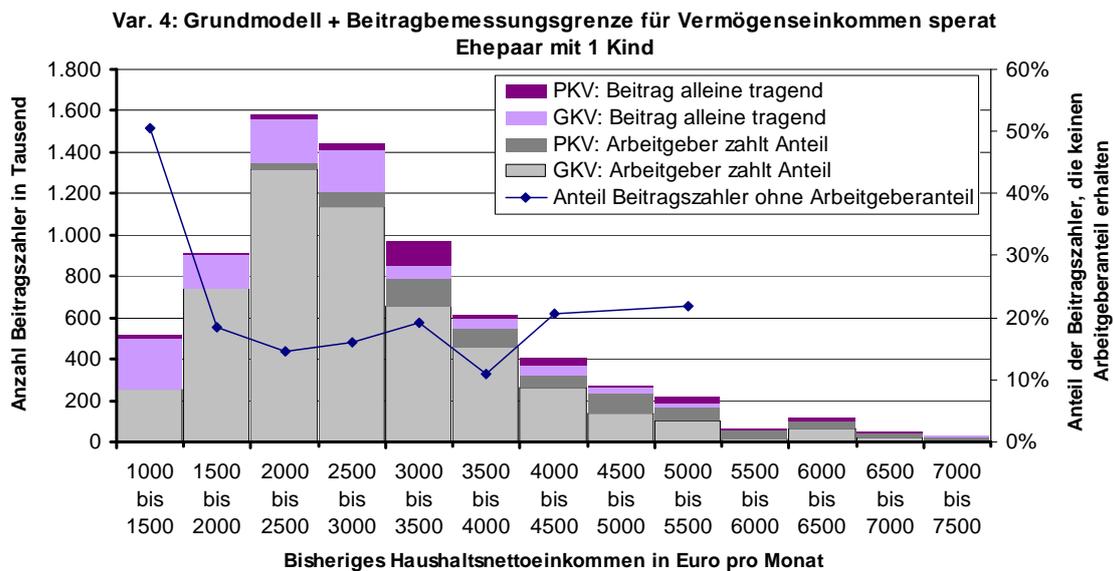


Abbildung 79

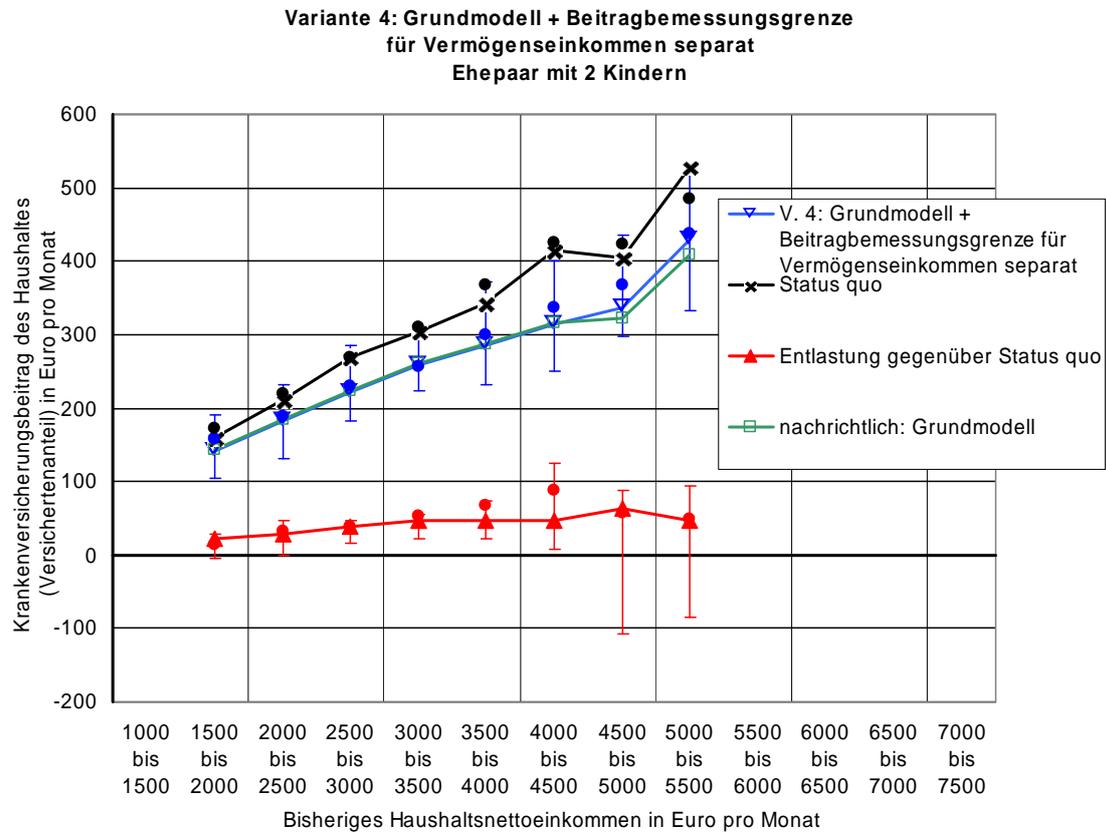


Abbildung 80

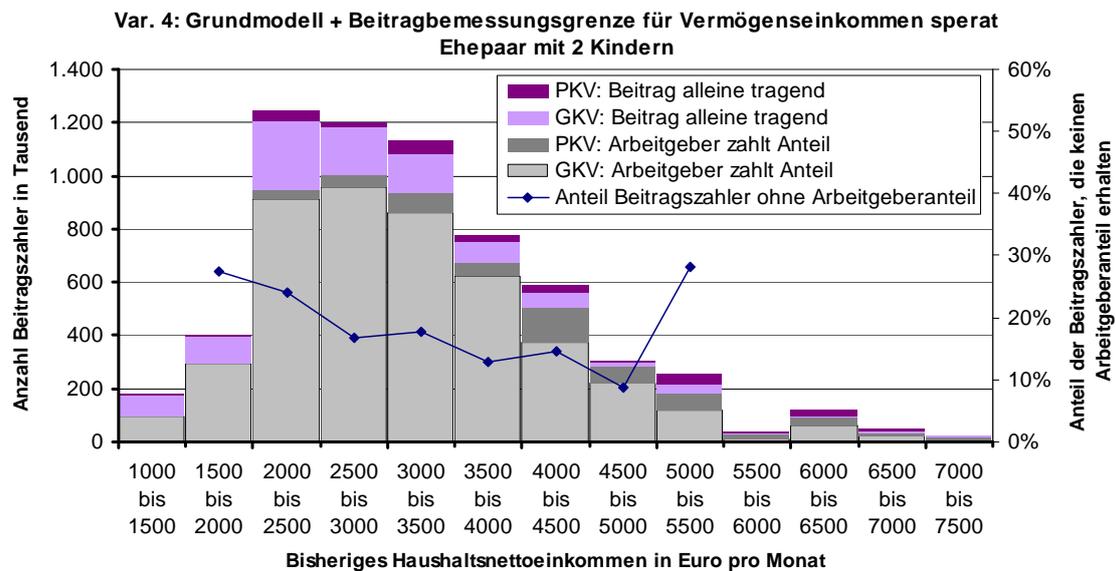


Abbildung 81

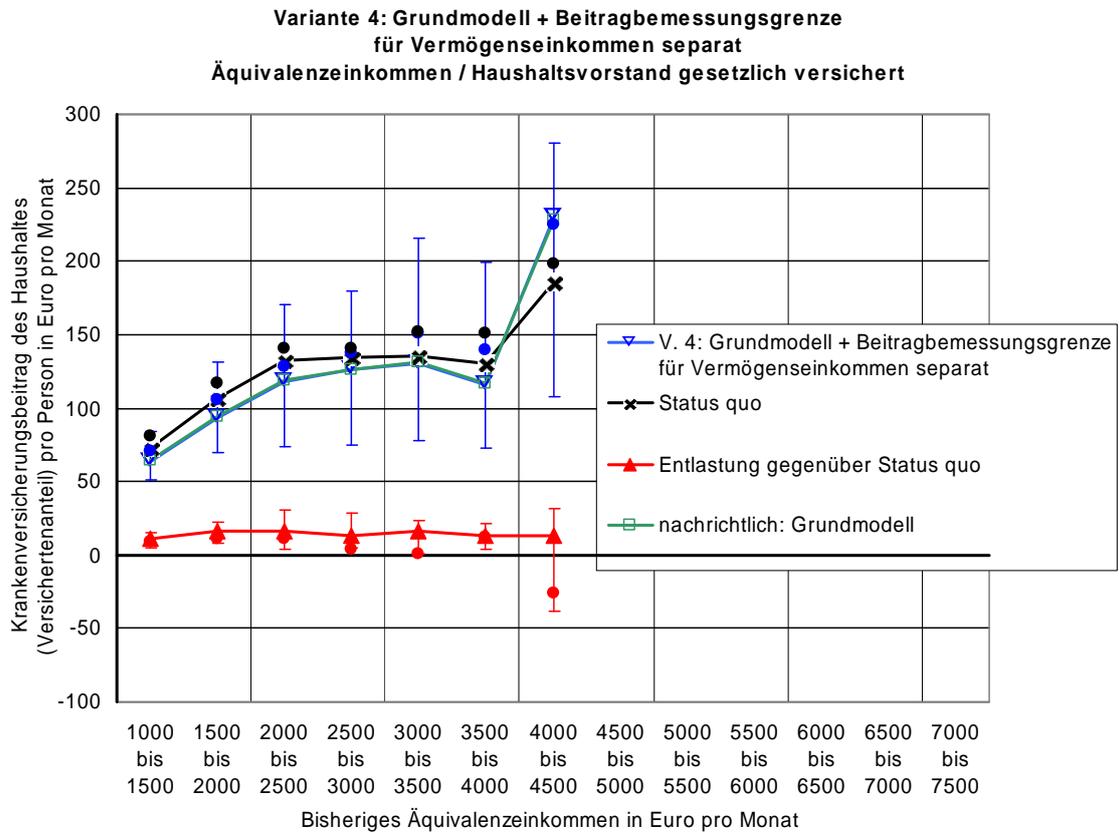


Abbildung 82

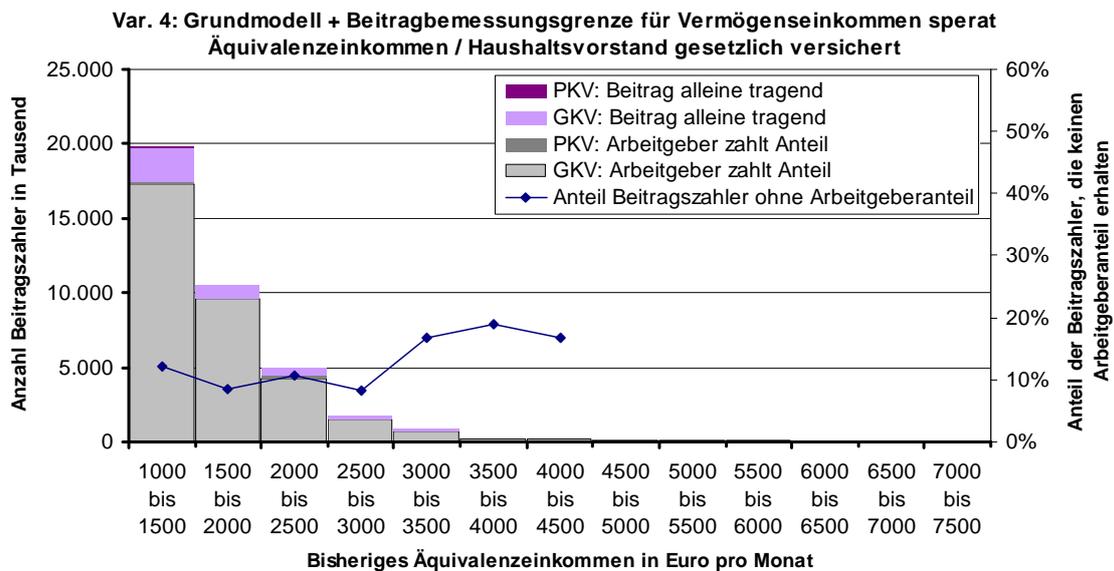


Abbildung 83

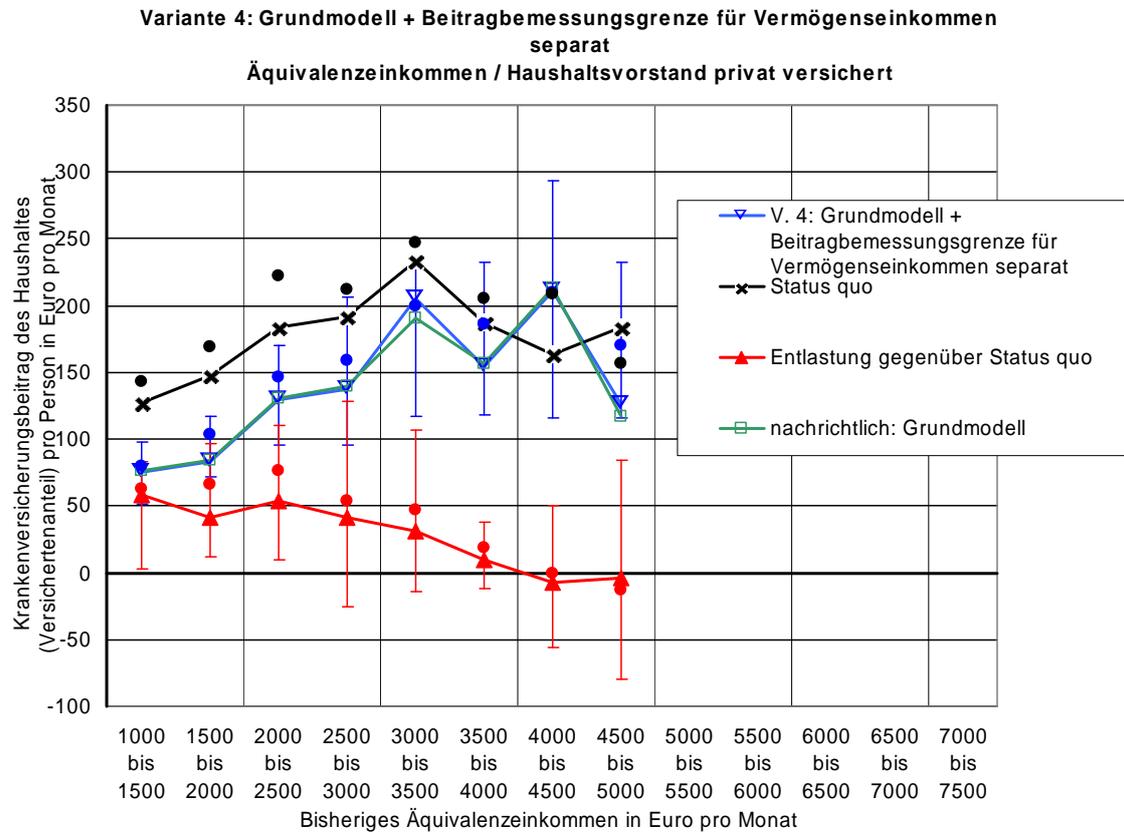
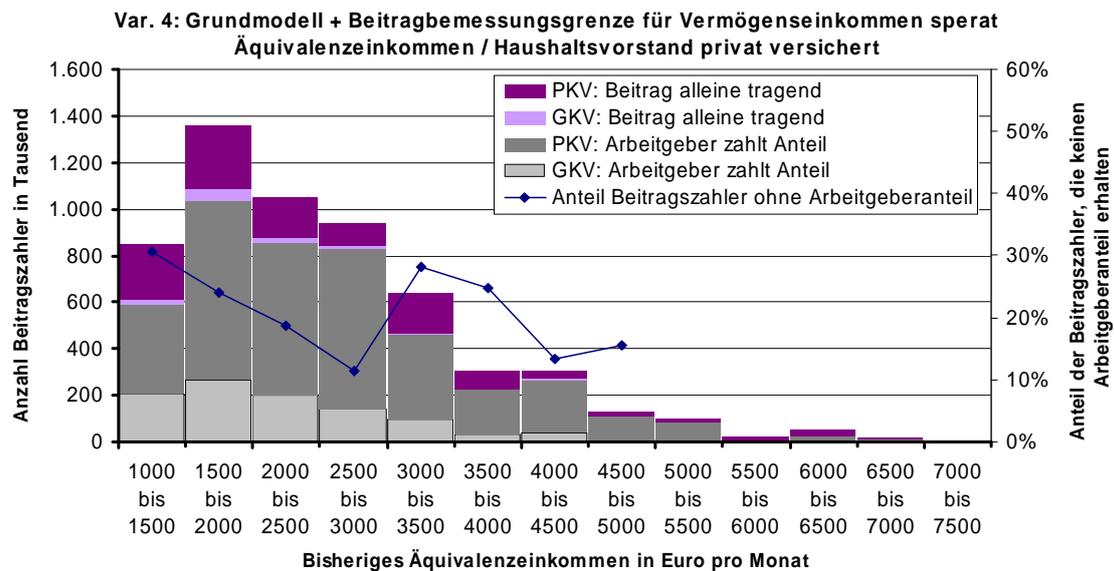


Abbildung 84



7. Variante 5: Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende

Die Verdoppelung der Beitragsbemessungsgrenze für Unverheiratete ist eine Option, die sicherstellt, dass Ehepaare nicht schlechter gestellt werden als Unverheiratete mit gleichem Einkommen. Dafür werden umgekehrt manche zusammenlebende Alleinstehende schlechter gestellt. Diese Variante ist nicht im Modell der Grünen Bürgerversicherung vorgesehen, wird hier dennoch untersucht, um ihre Verteilungswirkungen abzuschätzen. Auch diese Option bewirkt gegenüber dem Grundmodell eine Absenkung des Beitragssatzes. Dem steht eine Belastung gegenüber, die ausschließlich bei den Alleinstehenden mit einem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze auftreten kann.

Tatsächlich zeigt der Vergleich von blauer und grüner Kurve in Abbildung 85 eine – allerdings geringe – Verringerung des Medians der Beitragszahlungen der *Alleinstehenden* mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 1.000 bis zu 3.000 Euro. Die Entlastungen bleiben dabei aber in einem Bereich von 2 Euro (Einkommen von 1.000 bis 1.500 Euro) bis 5 Euro (Einkommen von 2.500 bis 3.000 Euro) (jeweils Differenz der Mediane). Interessanterweise führt die Betrachtung der Entlastung gegenüber dem Status quo (rote Linie) zu einem etwas anderen Ergebnis. Der Median der Entlastung ist in Variante 5 auch in der Einkommensklasse von 2.000 bis 3.000 geringer als im Grundmodell (Abbildung 15). Bemerkenswert ist auch, dass in Abbildung 85 die Mittelwerte der Beitragszahlung (blaue Punkte) regelmäßig und mit steigendem Einkommen in zunehmendem Maße oberhalb des betreffenden Medians (blaue Dreiecke bzw. Linie) liegen. Dieser Effekt, der deutlich ausgeprägter ist als im Grundmodell zeigt, dass auch in den niedrigeren Einkommensklassen ein Teil der Alleinstehenden durch die Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze erheblich belastet wird, dies den Median aber unberührt lässt, weil nur wenige Haushalte davon betroffen sind. In der Einkommensklasse von 3.000 bis 3.500 Euro liegt die Medianbelastung in Variante 5 dann um 80 Euro oberhalb der Belastung im Grundmodell (Vergleich von blauer und grüner Kurve). Dieser Effekt führt dazu, dass sich die Beitragsbelastung für die Mehrheit der Haushalte in dieser Einkommensklasse im Vergleich zum Status quo um mehr als 84 Euro erhöht (Median der Entlastung, rote Kurve). Für ein Viertel der Haushalte in dieser Einkommensklasse liegt die Belastung sogar bei mehr als 178 Euro (erster Quartilswert). Diese Belastungen liegen damit deutlich höher als im Grundmodell, für das für diese Einkommensklasse eine mittlere *Entlastung* von 25 (Median) bzw. eine Belastung von 93 Euro (erster Quartilswert) errechnet wurden.

Bei den *Alleinerziehenden* sind in den ausgewiesenen Haushaltsnettoeinkommensklassen im Vergleich von Variante 5 und Grundmodell nur geringe Beitragsentlastungen zu verzeichnen (Abbildung 87). Die Differenz der Mediane liegt in allen betrachteten Einkommensklassen bei weniger als 5 Euro. Mehrbelastungen zeigen sich nicht, da die höheren Einkommensklassen, in denen solche Mehrbelastungen zu erwarten wären, für diesen Haushaltstyp nicht ausreichend besetzt sind, um ausgewertet zu werden.

Auch bei den *Ehepaaren ohne Kinder* zeigen sich im Vergleich zum Grundmodell lediglich Entlastungswerte, die aus dem Beitragssatzeffekt resultieren (Abbildung 89). Diese zusätzlichen Entlastungen steigen mit dem Einkommen, von 2 Euro für Haushalte mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro bis auf 10 Euro für Haushalt mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 5.000 bis 5.500 Euro (Differenz der Mediane). Mehrbelastungen aufgrund einer erhöhten Beitragsbemessungsgrenze für Alleinstehende gibt es bei Ehepaaren natürlich nicht.

Gleiches gilt auch für die *Ehepaare mit einem Kind* (Abbildung 91) und die *Ehepaare mit zwei Kindern* (Abbildung 93). Jeweils führt der Beitragssatzeffekt dazu, dass die Mediane der Beitragszahlung in allein ausgewiesenen Einkommensklassen in Variante 5 niedriger liegen als im Grundmodell. Nur bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 5.000 bis 5.500 Euro übersteigt die Differenz der Mediane bei den Haushalten mit zwei Kindern mit einem Wert von 11 Euro. Für alle anderen Einkommensklassen liegt diese Differenz (überwiegend deutlich) unter 10 Euro.

Bei den *Äquivalenzeinkommen der Haushalte mit gesetzlich versicherten Haushaltsvorstand* kommt es bei Äquivalenzeinkommen bis 3.000 Euro im Vergleich zum Grundmodell zu geringen Entlastungen (Abbildung 95). Die Differenz der Mediane erreicht dabei den höchsten Wert von 3 Euro in der Äquivalenzeinkommensklasse von 2.500 bis 3.000 Euro. Eine merkliche Belastung ergibt sich dagegen in der Einkommensklassen von 3.000 bis 3.500 Euro. Hier liegt der Median des Beitrags in dieser Variante um 20 Euro oberhalb des Medians im Grundmodell. Dieser Effekt resultiert aus der Mehrbelastung der Alleinstehenden in dieser Einkommensklasse, der schon bei Betrachtung der Abbildung 85 deutlich geworden war. In den beiden darüber liegenden Einkommensklassen sollten die Mehrbelastungen für die Alleinstehenden noch deutlicher werden. Alleinstehende sind in diesen Einkommensklassen aber zu gering vertreten (vgl. Abbildung 86), um den Durchschnitt sichtbar zu beeinflussen. Der Effekt kann jedoch an der Veränderung des Mittelwertes und des ersten Quartilsabstands der Entlastung im Vergleich zum Status quo festgestellt werden. So liegt der arithmetische Mittelwert der Entlastung im Vergleich zum Status quo im Grundmodell in der Äquivalenzeinkom-

mensklassen von 4.000 bis 4.500 Euro bei 4 Euro (Abbildung 25). In der hier betrachteten Variante 5 beträgt dieser Wert hingegen 35 Euro. Noch deutlicher ist der Effekt in Bezug auf den ersten Quartilswert. Im Grundmodell beträgt die Belastung für ein Viertel der Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen von 4.000 bis 4.500 Euro mindestens 11 Euro (Abbildung 25), in Variante 5 werden ein Viertel der Haushalte in dieser Äquivalenzeinkommensklasse um mindestens 75 Euro belastet. Für die wenigen Alleinstehenden in dieser Einkommenskategorie zeigen sich damit beträchtliche Mehrbelastungen.

Wird die Entlastung verglichen, die sich im Vergleich zum Status quo für *Haushalte mit einem privat Versicherten Haushaltsvorstand* in Variante 5 (Abbildung 97) und im Grundmodell (Abbildung 27) ergibt (jeweils rote Markierungen), fällt zunächst auf, dass sich bei einem Äquivalenzeinkommen von 4.000 bis 4.500 Euro nunmehr im Durchschnitt (Median und Mittelwert) eine Belastung ergibt, während für diese Klasse im Grundmodell sowohl Median als auch Mittelwert eine Entlastung ausgewiesen wird. In dieser Äquivalenzeinkommensklasse findet sich eine größere Gruppe Alleinstehender mit einem Einkommen oberhalb der einfachen Beitragsbemessungsgrenze. Mindestens ebenso bemerkenswert ist aber das Verhältnis von Mittelwert und Median. Liegt der Mittelwert im Grundmodell für alle Einkommensklassen bis 4.500 Euro oberhalb des Medians, trifft dies in Variante 5 nur noch für die ersten drei ausgewiesenen Einkommensklassen mit einem Äquivalenzeinkommen von 1.000 bis 2.500 Euro zu. Im Grundmodell wird also ein kleinerer Teil jeder Einkommensklasse in höherem Ausmaß entlastet, im Grundmodell steht dem ein etwa gleich großer Teil gegenüber der in höherem Maße belastet wird, so dass Median und Mittelwert wieder weitgehend zusammenfallen.

Insgesamt wirkt Variante 5 damit – wie zu erwarten – selektiv: der Großteil der Versicherten wird – im Vergleich zum Grundmodell – geringfügig entlastet, eine kleine Zahl Alleinstehender in hohen Einkommensklassen zum Teil erheblich belastet.

Abbildung 85

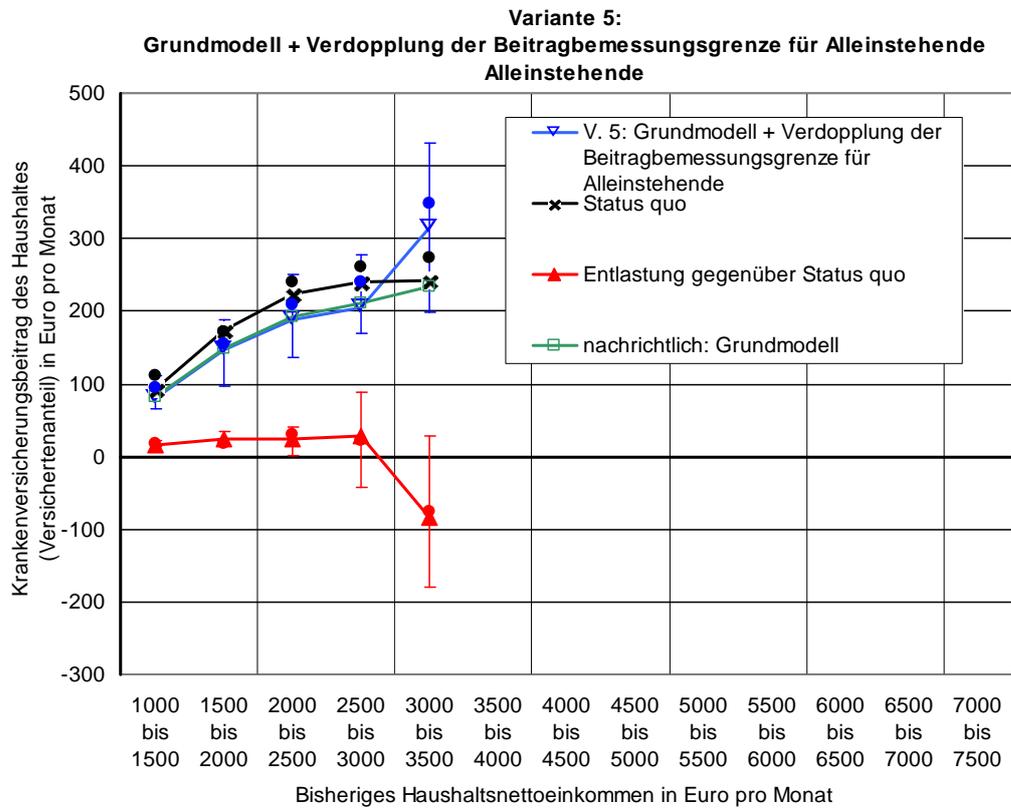


Abbildung 86

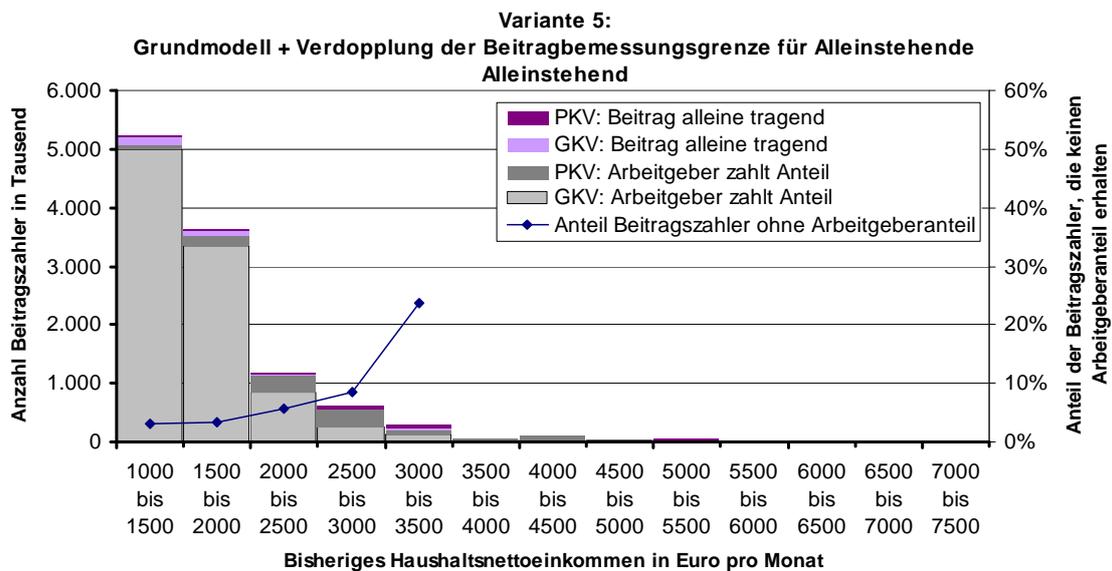


Abbildung 87

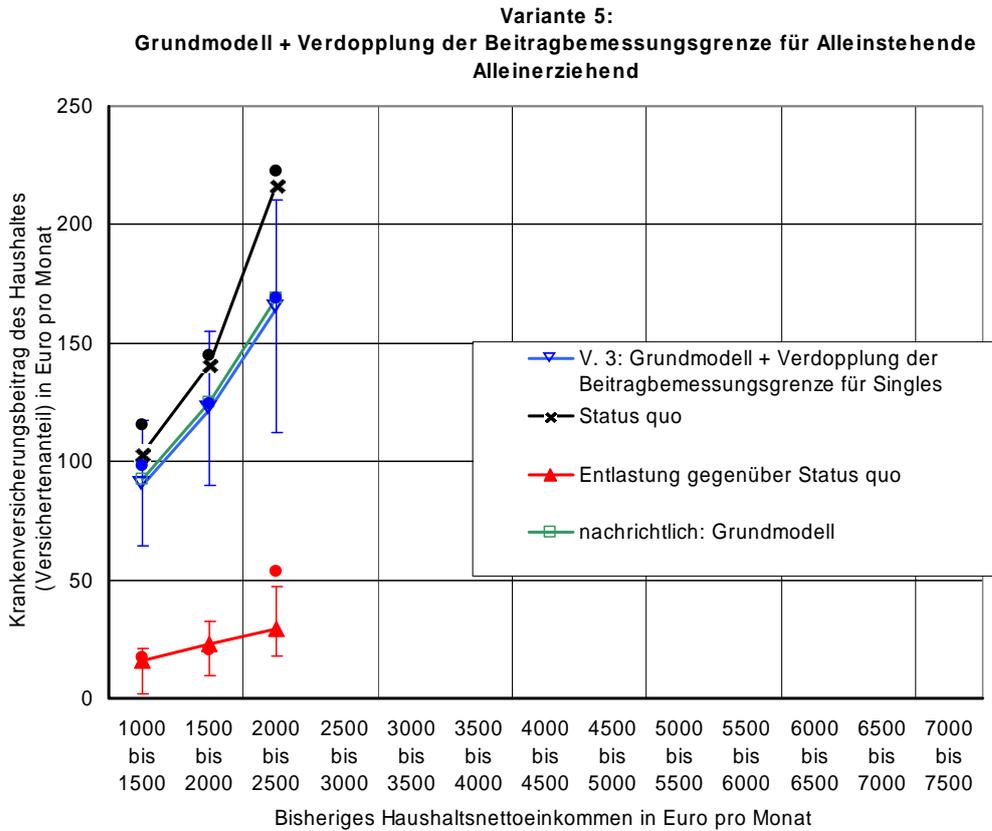


Abbildung 88

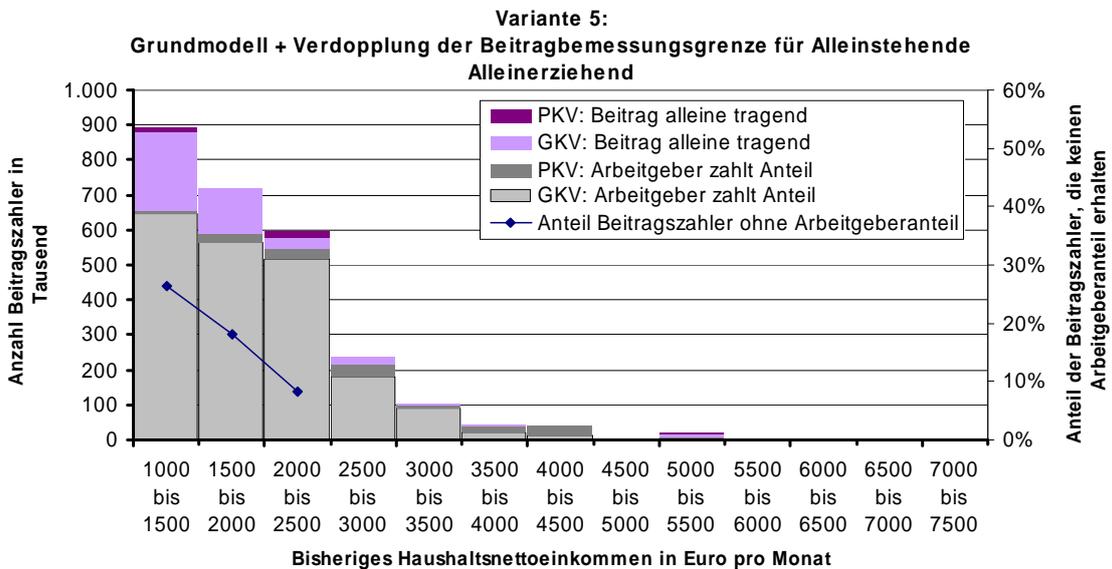


Abbildung 89

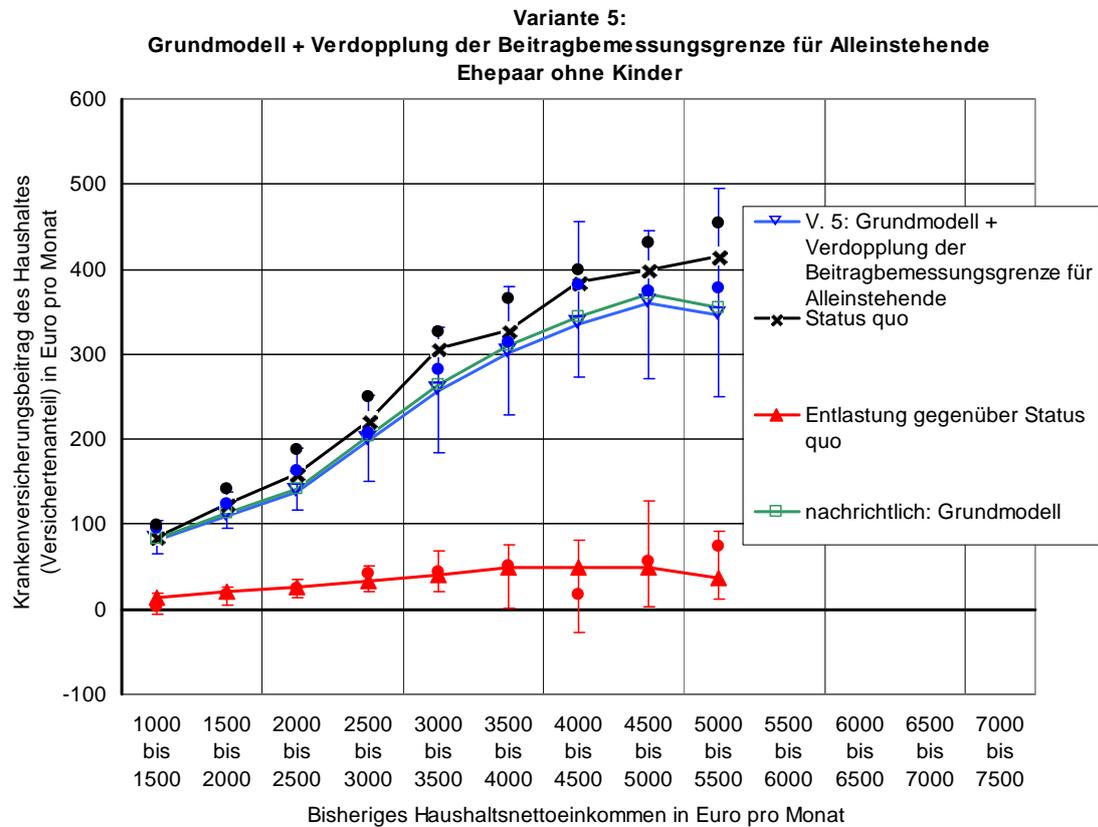


Abbildung 90

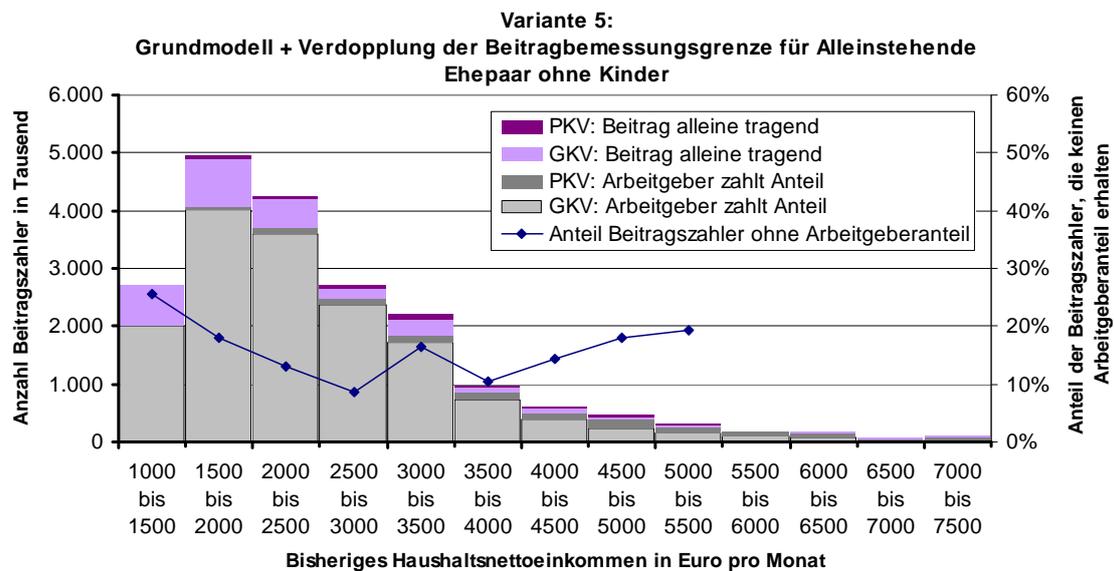


Abbildung 91

Variante 5: Grundmodell + Verdopplung der Beitragbemessungsgrenze für Alleinstehende Ehepaar mit 1 Kind

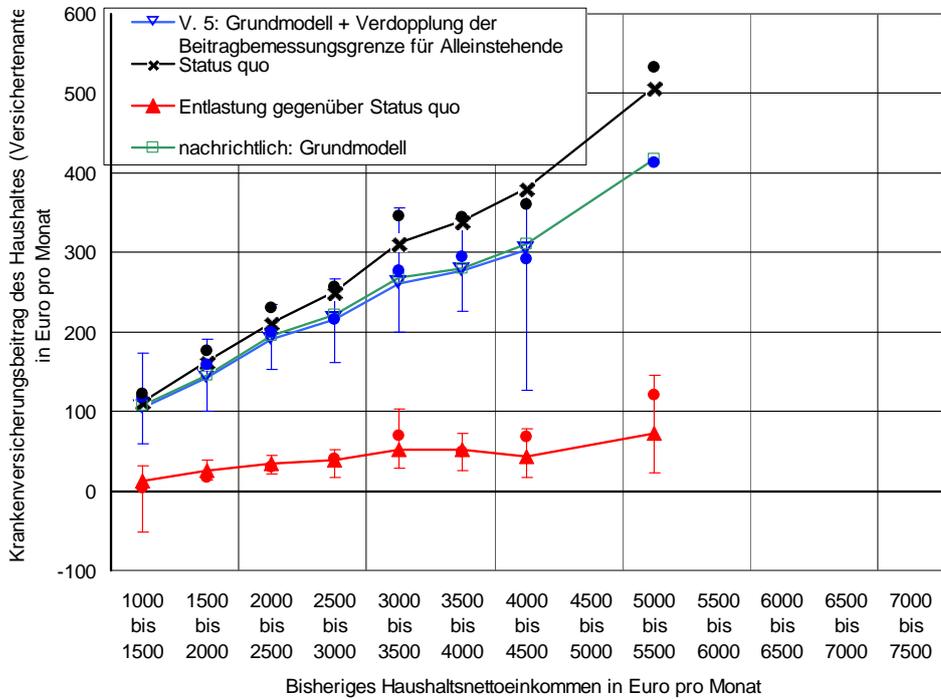


Abbildung 92

Variante 5: Grundmodell + Verdopplung der Beitragbemessungsgrenze für Alleinstehende Ehepaar mit 1 Kind

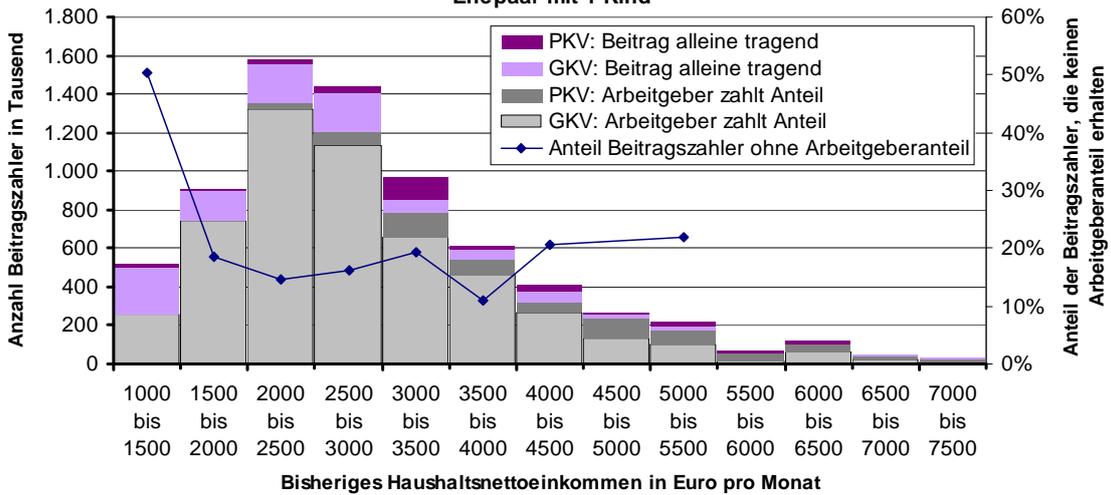


Abbildung 93

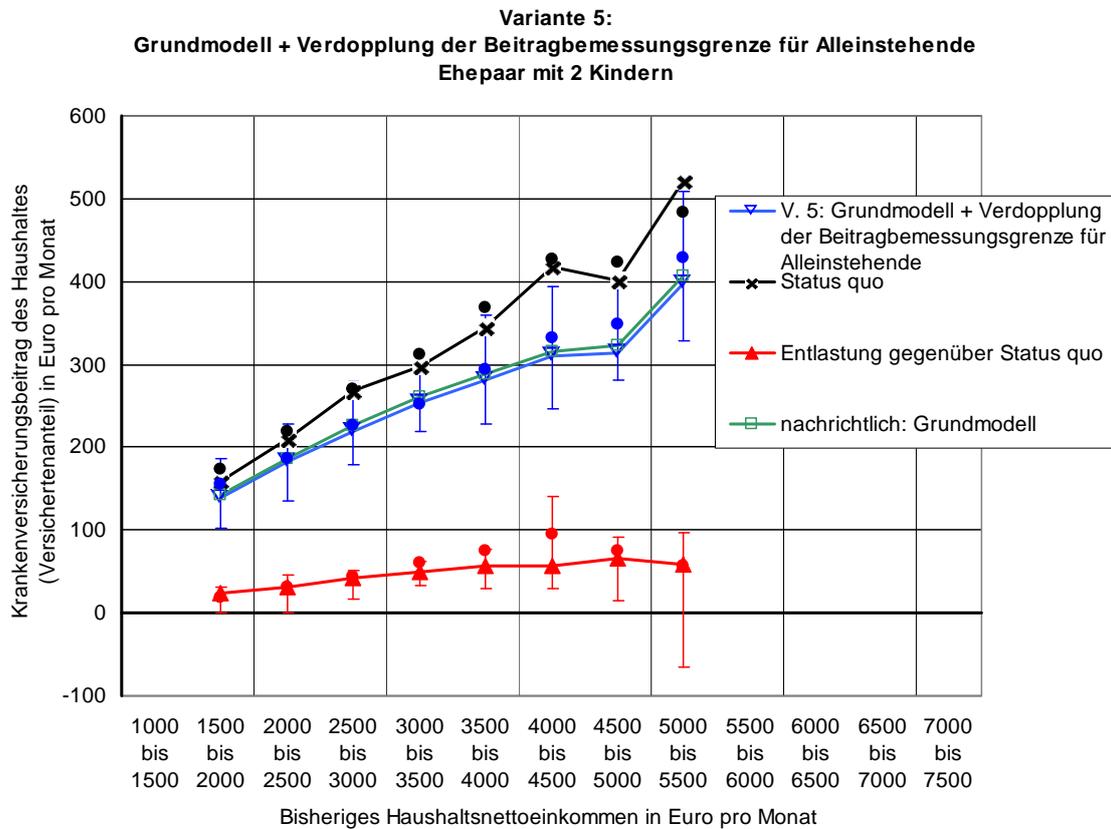


Abbildung 94

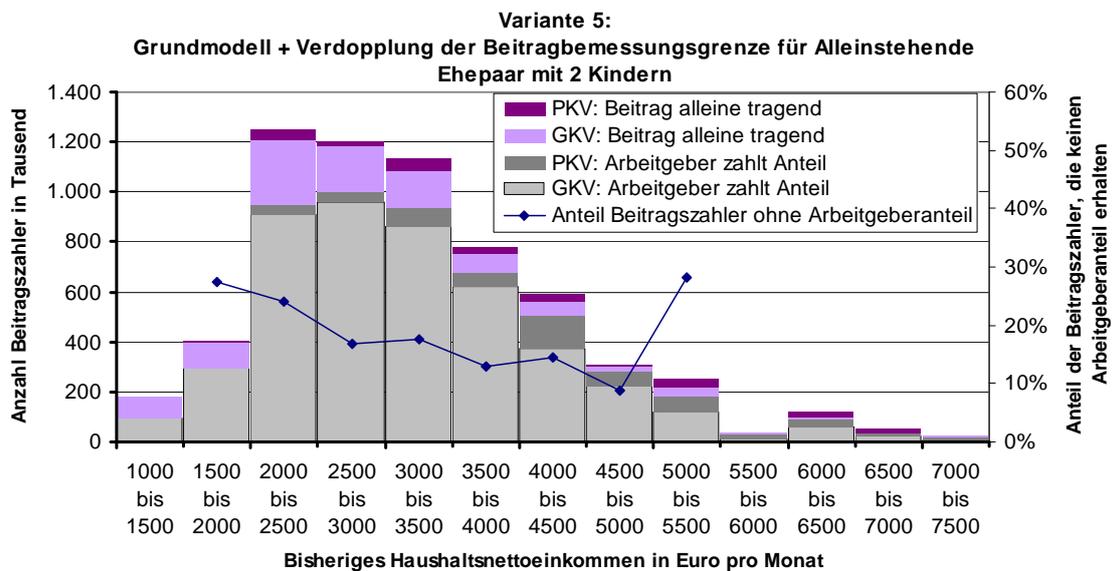


Abbildung 95

Variante 5:
 Grundmodell + Verdopplung der Beitragbemessungsgrenze für Alleinstehende
 Äquivalenzeinkommen / Haushaltsvorstand gesetzlich versichert

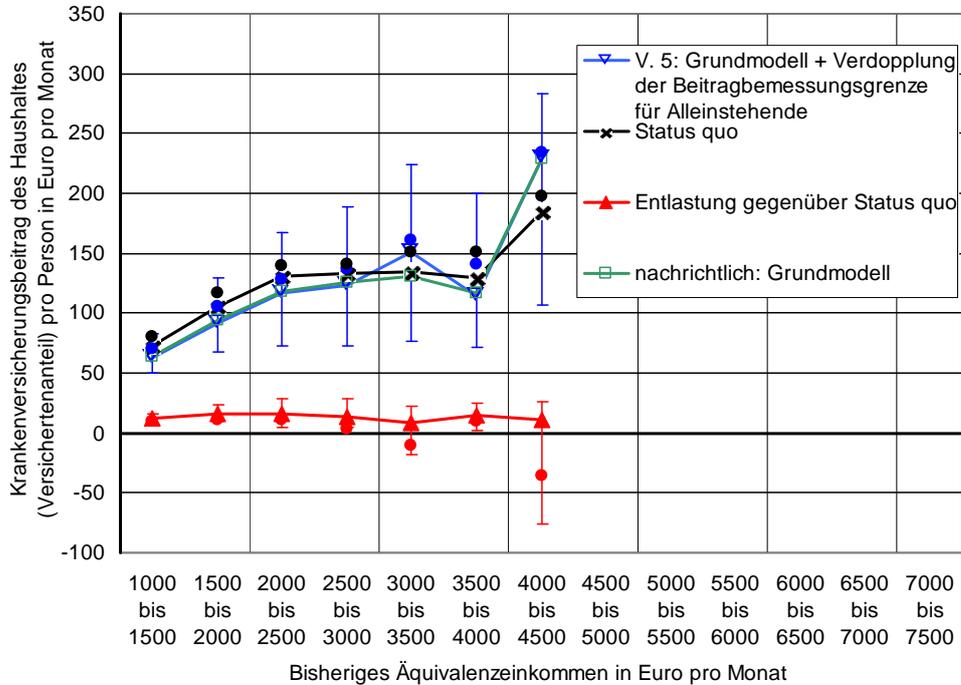


Abbildung 96

Variante 5:
 Grundmodell + Verdopplung der Beitragbemessungsgrenze für Alleinstehende
 Äquivalenzeinkommen / Haushaltsvorstand gesetzlich versichert

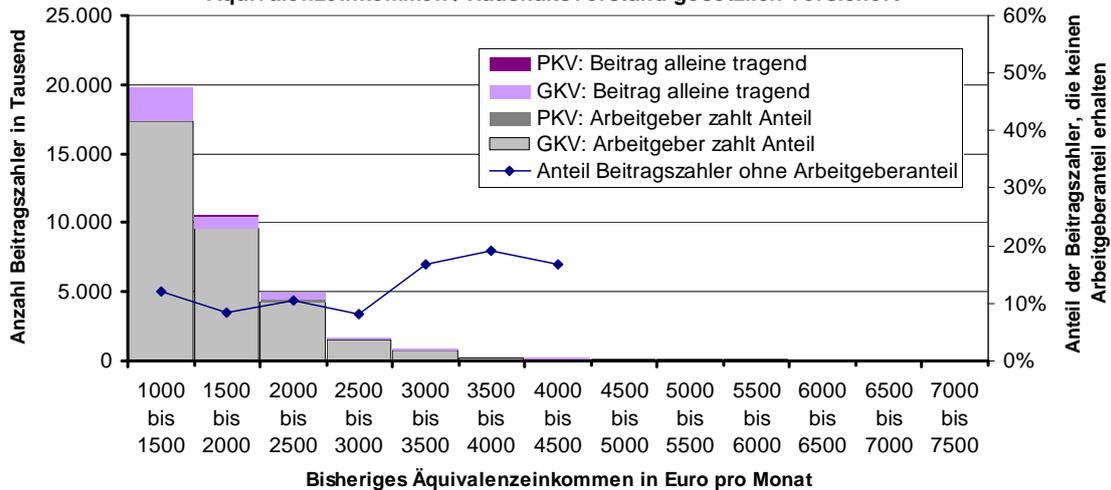


Abbildung 97

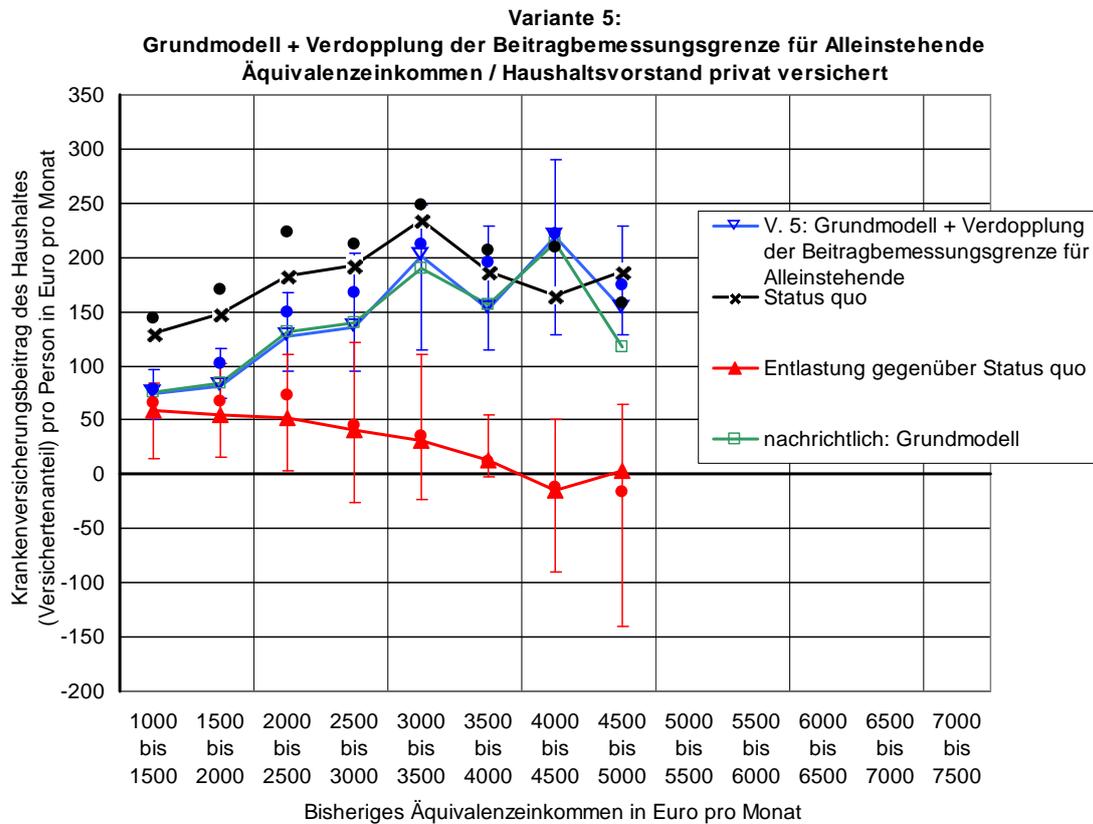
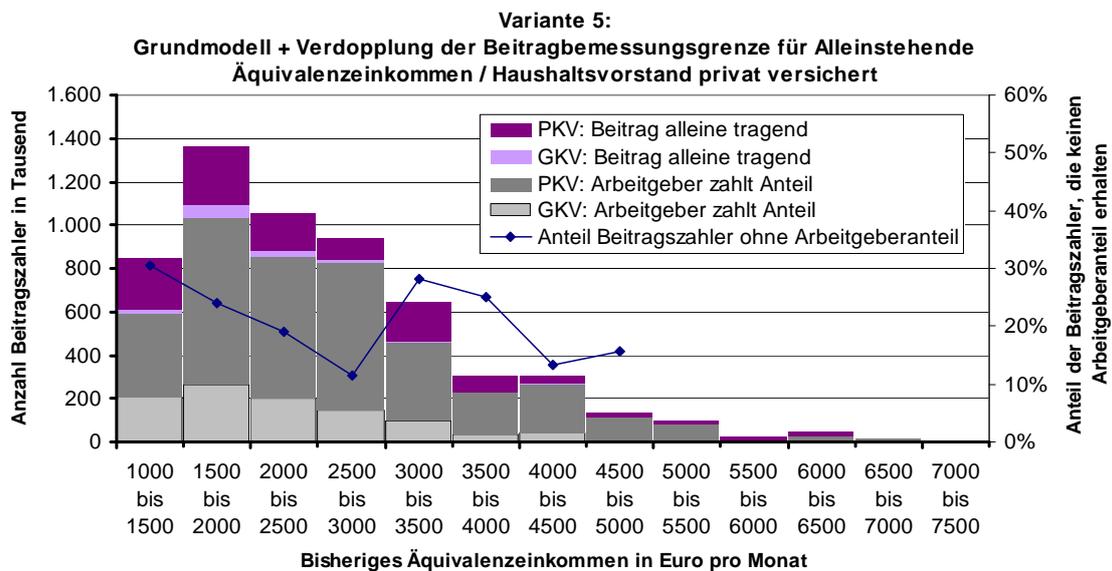


Abbildung 98



8. Variante 6: Mitversicherung wie im Status quo

Im Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung ist vorgesehen, die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten und Lebenspartnern auf diejenigen zu beschränken, die Kinder erziehen und/oder Pflegebedürftige pflegen. Für die nach dieser Regelung nicht mehr beitragsfrei mitversicherten Partner wird ein Beitragssplitting eingeführt. Um zu untersuchen, welche Verteilungswirkungen von dieser Regelung ausgehen, wird in diesem Abschnitt eine Variante 6 der Bürgerversicherung untersucht, bei der die Regelungen zur Mitversicherung unverändert dem Status quo entsprechen, um so den Effekt der Änderung der Mitversicherung isoliert betrachten zu können.

In Variante 6 ist demnach der Anteil der beitragsfrei Mitversicherten höher als im Grundmodell. Dies führt im Vergleich zum Grundmodell zu einer Beitragssatzerhöhung von 0,2 Beitragssatzpunkten (Tabelle 3). Dieser einkommensproportionalen Belastung für alle Beitragszahler steht eine Entlastung für Ehepaare gegenüber, bei denen – erstens – nur einer arbeitet, – zweitens – keine Kinder bis zum Alter von 10 Jahren erzogen oder Pflegebedürftige gepflegt werden und – drittens – deren Haushaltseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Bei den *Alleinstehenden* ist der Belastungseffekt in Abbildung 99 kaum sichtbar. Zwar liegen die Medianbeiträge der Beiträge in Variante 6 in allen Einkommensklassen oberhalb des jeweiligen Medianbetrags im Grundmodell, die Differenz der Mediane erreicht aber in der obersten hier ausgewiesenen Einkommensklasse lediglich einen Wert von 4 Euro und ist in den anderen Klassen noch niedriger.

Bei *Alleinerziehenden* (Abbildung 101) zeigt sich, dass in den ersten beiden dargestellten Einkommensklassen (1.000 bis 2.000 Euro) eine minimale Belastung (weniger als 2 Euro) durch den höheren Beitragssatz eintritt. In der dritten dargestellten Einkommensklasse (2.000 bis 2.500 Euro) gibt es offenbar einige Alleinerziehende, die verheiratet sind,²⁸ und dadurch von der beitragsfreien Mitversicherungsregelung für Ehegatten im Vergleich zum Grundmodell profitieren (ca. 5 Euro Differenz der Mediane).

Bei *Ehepaaren ohne Kinder* führt die Variante 6 im Vergleich zum Grundmodell ausweislich des Medians fast durchgängig zu einer Entlastung – die grüne Linie verläuft in

²⁸ Alleinerziehend und gleichzeitig verheiratet zu sein, scheint ein Widerspruch in sich zu sein. Tatsächlich kann es sich um Familien handeln, bei denen die Ehepartner getrennt voneinander leben. Daneben ist zu berücksichtigen, dass in der Datengrundlage (SOEP) in keiner Einkommensklasse bei Alleinerziehenden mehr als 150 Personen befragt wurden, so dass Besonderheiten und / oder die zufällig Häufung von Einzelfällen, bereits Differenzen im Medianbeitrag erzeugen können.

Abbildung 103 oberhalb der blauen. Lediglich bei Haushaltsnettoeinkommen von 4.500 bis 5.500 Euro liegt der Median der Variante 6 um ungefähr 6 Euro über dem des Grundmodells. Im Mittel (Median) der Haushalte der übrigen Einkommensklassen überkompensiert die Entlastung für die Ausweitung der Mitversicherung im Vergleich zum Grundmodell die Belastung durch den Beitragssatzeffekt. Dies ist insofern plausibel, als Einverdienerehen in diesem Haushaltstyp in Variante 6 automatisch beitragsfrei mitversichert sind, im Grundmodell aber nicht. Auffallend ist der deutliche Effekt einer – im Vergleich zum Grundmodell – Ausweitung der beitragsfreien Mitversicherung für die Haushalte mit einem Nettoeinkommen von 4.000 bis 4.500 Euro. Anscheinend gibt es in dieser Einkommensklasse besonders viele Einverdienerhaushalte, die durch die Einschränkung der Mitversicherung auf Kindererziehende und Pflegende im Grundmodell negativ betroffen sind, deren Arbeitseinkommen aber gleichzeitig oberhalb der einfachen Beitragsbemessungsgrenze liegt.²⁹

Bei den *Ehepaaren mit einem Kind* treten je nach Einkommensklasse sowohl Be- als auch Entlastungen im Medianbeitrag im Vergleich zum Grundmodell auf (Abbildung 105). So liegt der Medianbeitrag des Grundmodells für Haushalte mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro um 11 Euro und für Haushalte mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 2.500 bis 3.000 Euro um 8 Euro oberhalb des Medians der Variante 6. Andererseits liegt der Median der Variante 6 in der Einkommensklasse von 1.500 bis 2.000 Euro um ca. 1 Euro und in der Einkommensklassen von 3.500 bis 4.000 Euro um etwa 5 Euro oberhalb des Medians des Grundmodells. Die Belastungen durch den höheren Beitragssatz und Entlastungen durch die umfassendere Beitragsmitversicherung gleichen sich zwischen den Haushalten bei diesem Haushaltstyp also weitgehend innerhalb einer Einkommensklasse gegenseitig aus.³⁰

²⁹ Natürlich darf nicht vergessen werden, dass die Stichprobe durch die vielfältige Differenzierung für jede Einzelklasse nur eine begrenzte Fallzahl enthält – in diesem Fall 80 Fälle. Die zufallsbedingte Überrepräsentanz einer bestimmten Konstellation kann daher zu Ausschlägen führen, die stichprobenbedingt sind.

³⁰ Das impliziert, dass es Personen in Haushalten gibt, die im Grundmodell aus der beitragsfreien Mitversicherung herausfallen, in Variante 6 aber mitversichert sind. Dies mag erstaunen, da es sich um Haushalte mit einem Kind handelt und im Grundmodell erziehende Ehepartner mitversichert sind. Tatsächlich werden bei der Klassifikation der Haushalte (Haushalte mit 1 oder mehr Kindern) Kinder von mehr als 10 Jahren berücksichtigt, während die beitragsfreie Mitversicherung im Grundmodell beschränkt ist auf Partner, die Kinder von höchstens 10 Jahren erziehen. In einem großen Teil der „Haushalte mit ein Kind“ findet daher keine Kindererziehung statt, die zur Inanspruchnahme der beitragsfreien Mitversicherung im Grundmodell berechtigen würde.

Bei *Ehepaaren mit 2 Kindern* ist der Effekt ebenso kaum in der Abbildung 107 erkennbar. Auch hier weicht der Median der Beiträge in jeder dargestellten Einkommensklasse nur um wenige (+/- 6) Euro vom Medianbeitrag des Grundmodells ab.

Bezogen auf die *Äquivalenzeinkommen* zeigen sich bei *Haushalten mit einem gesetzlich versicherten Haushaltsvorstand* bei sechs der sieben Einkommensklassen kaum Unterschiede zwischen Variante 6 und Grundmodell – die blaue und die grüne Kurve sind fast deckungsgleich (Abbildung 109). Lediglich bei einem Äquivalenzeinkommen von 3.000 bis 3.500 Euro führt Variante 6 zu einer Entlastung im Vergleich zum Grundmodell. In dieser Einkommensklasse liegt der Median der Beitragsbelastung in Variante 6 um 8 Euro niedriger als im Grundmodell. Insgesamt streut die Wirkung von Variante 6 (Ausweitung der Mitversicherung gegenüber dem Grundmodell) also über alle Einkommen.

Auch für die Haushalte mit einem *privat versicherten Haushaltsvorstand* sind die Effekte der Variante 6 bezogen auf das Äquivalenzeinkommen nicht sehr hoch (Abbildung 111). In sechs der acht ausgewiesenen Einkommensklassen liegt der Median der Beitragszahlung in Variante 6 geringfügig höher als im Grundmodell, bei einem Äquivalenzeinkommen von 2.000 bis 3.000 Euro übersteigt hingegen der Median des Grundmodells den der Variante 6 um 2 bzw. 8 Euro. Eindeutige Tendenzen sind aber auch hier nicht ablesbar. Vielmehr bestätigt sich, dass kein klarer Einkommensbezug der Be- oder Entlastungen der Variante 6 im Vergleich zum Grundmodell erkennbar ist.

Abbildung 99

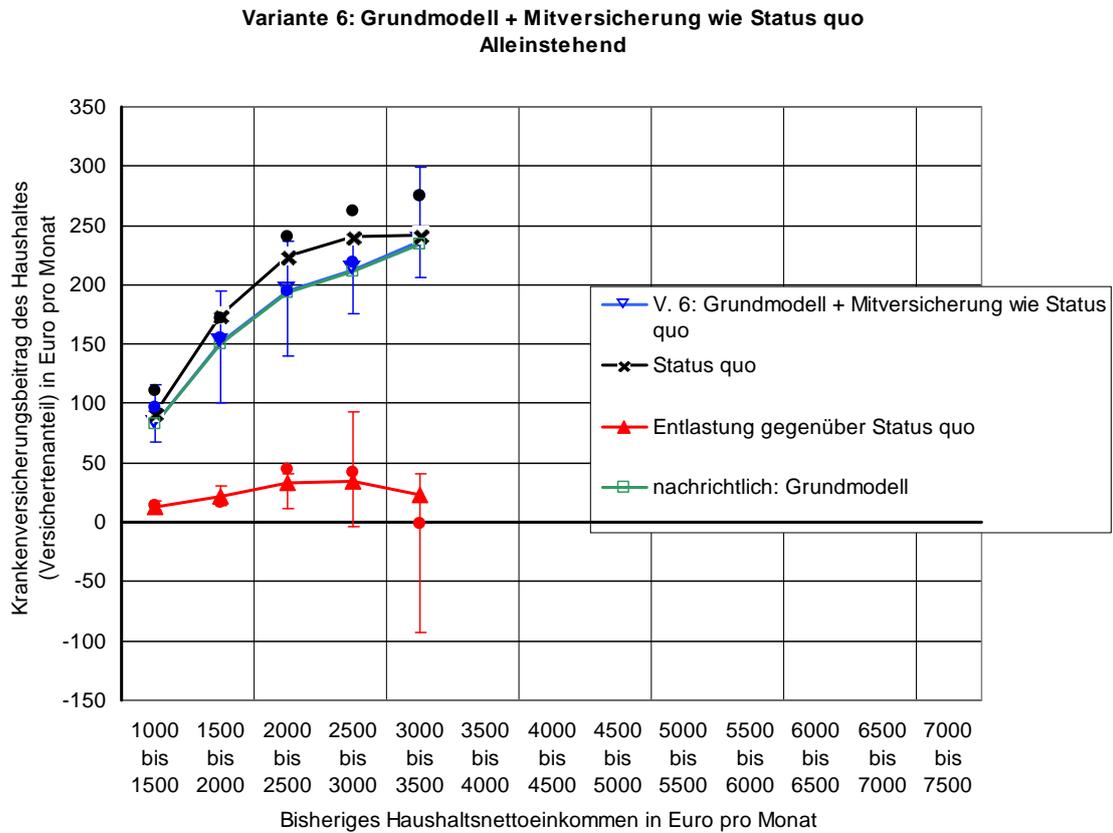


Abbildung 100

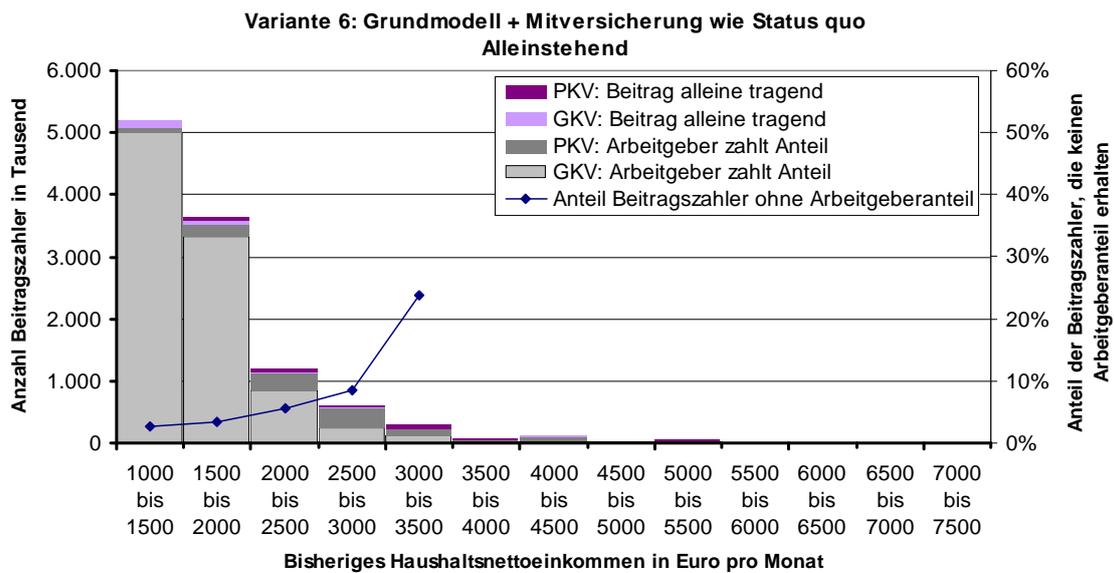


Abbildung 101

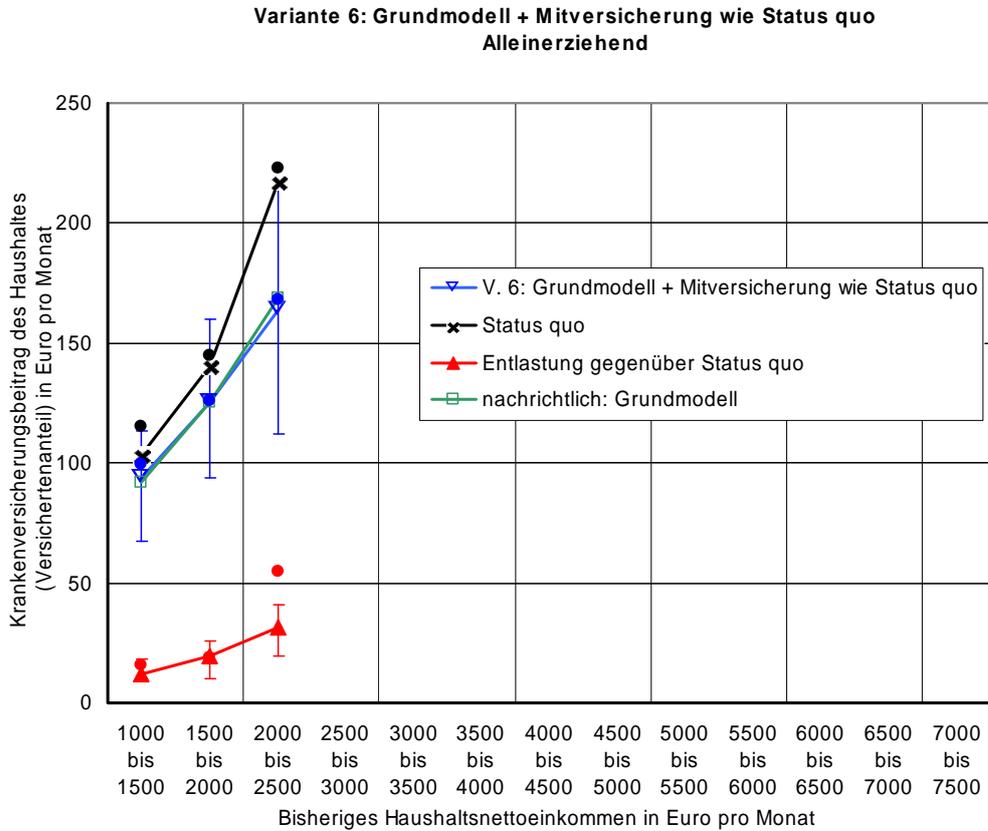


Abbildung 102

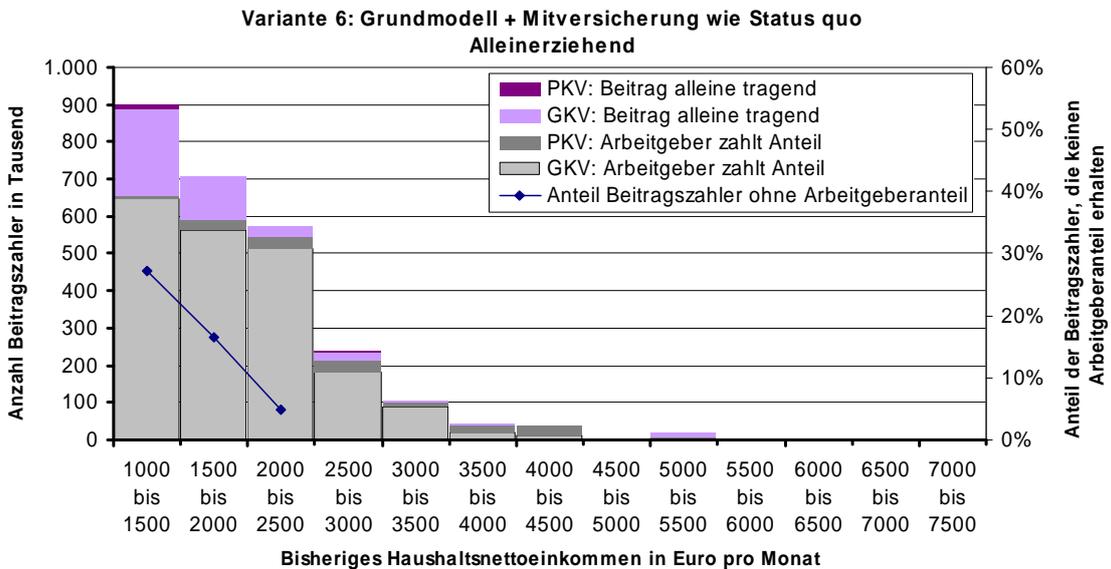


Abbildung 103

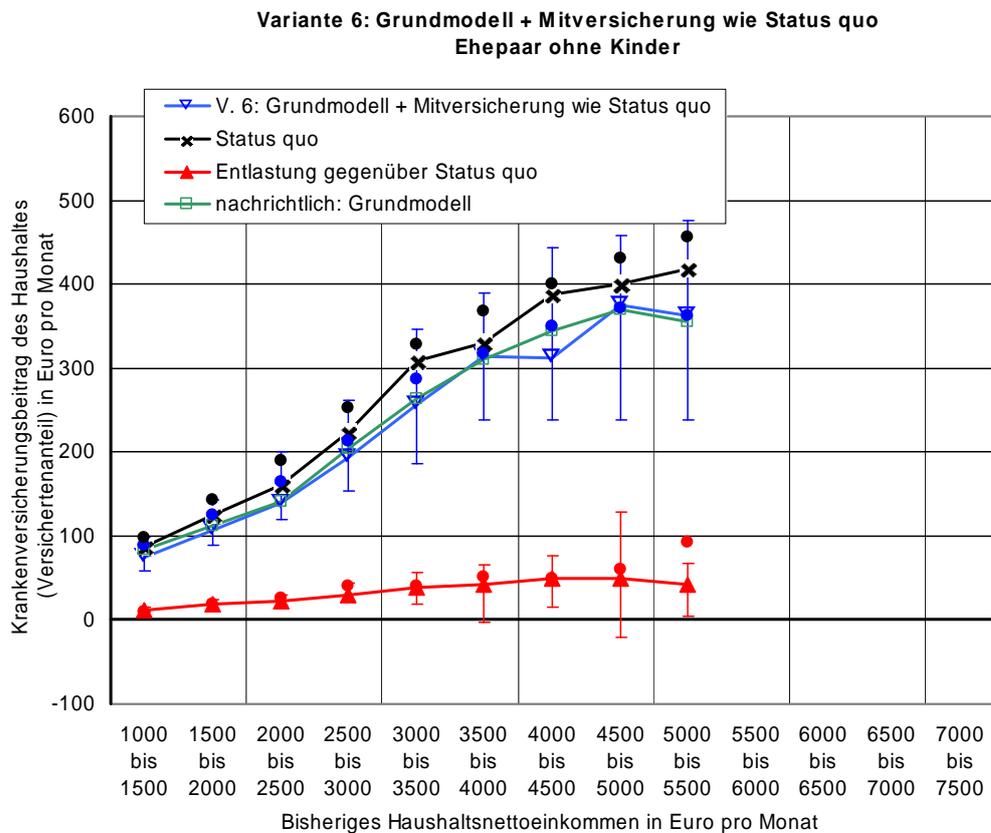


Abbildung 104

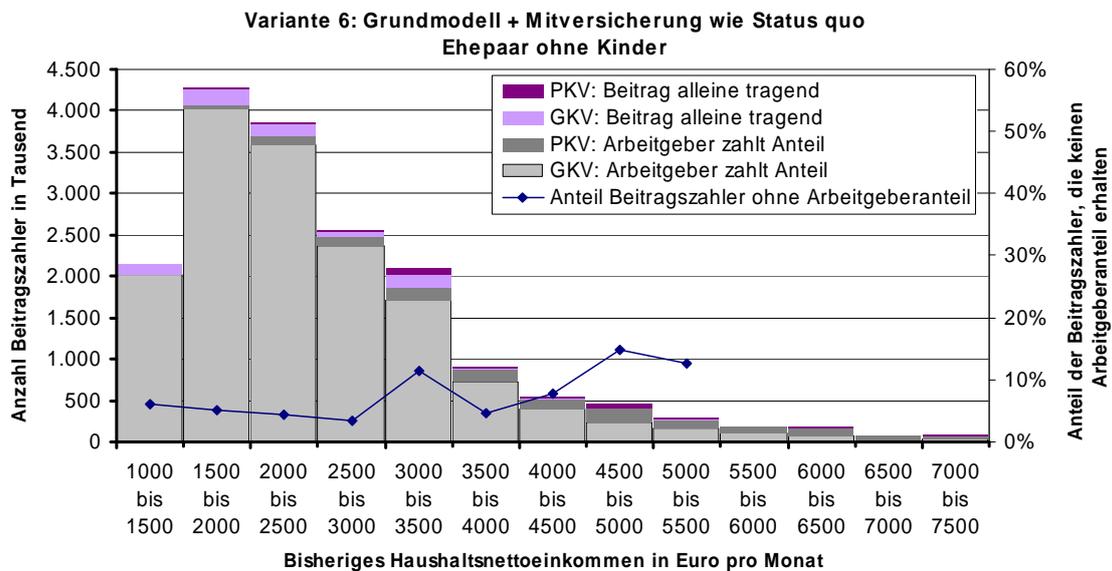


Abbildung 105

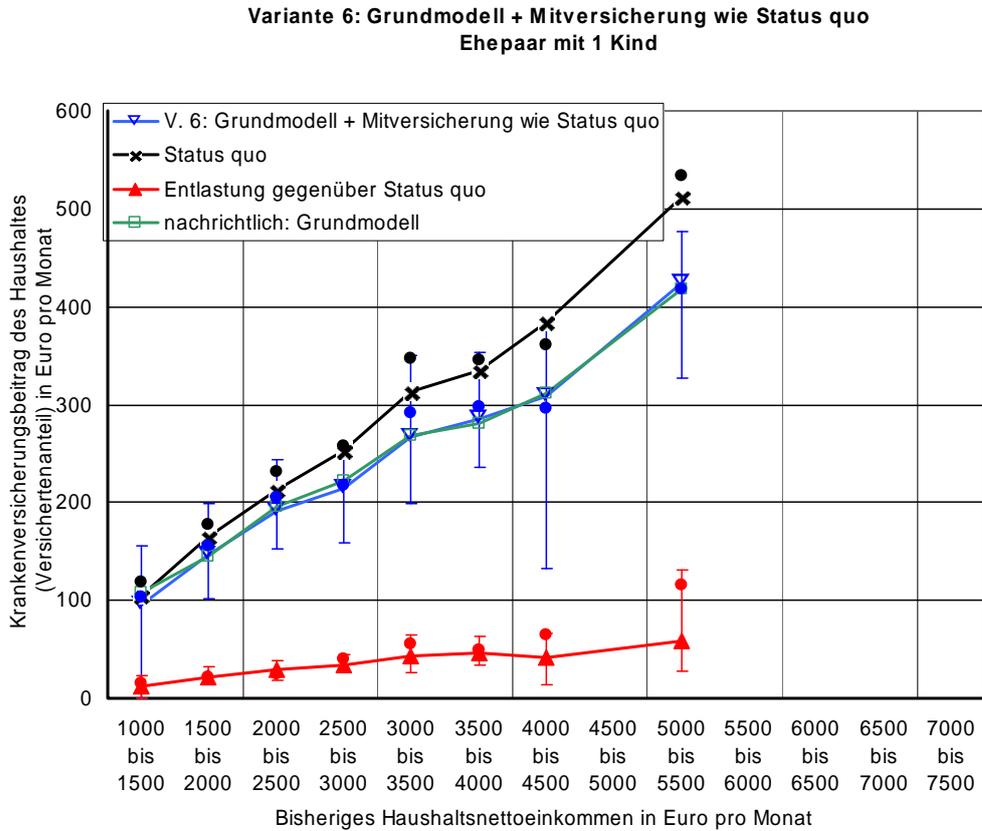


Abbildung 106

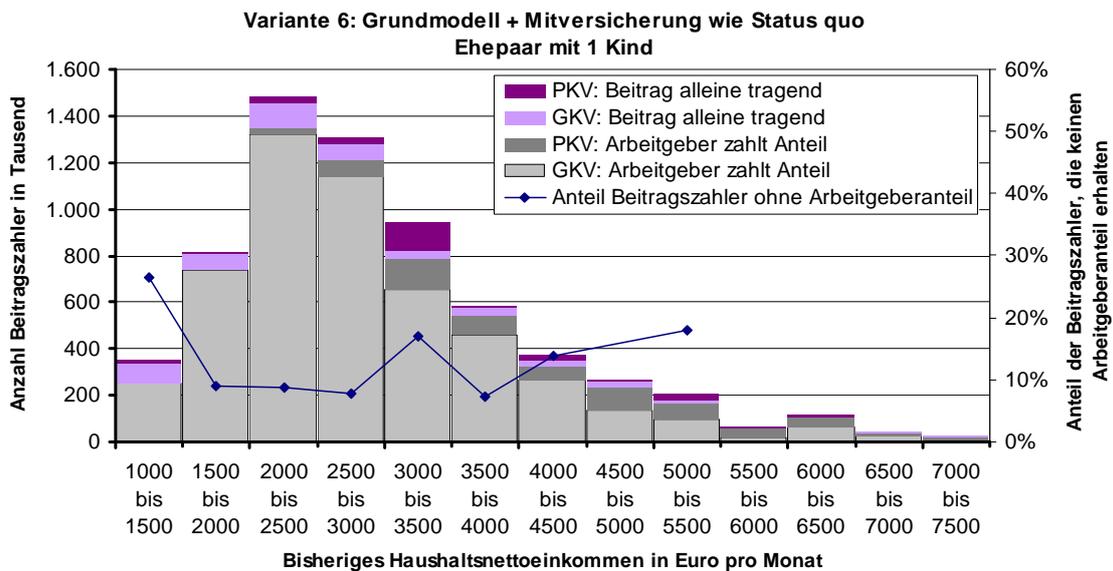


Abbildung 107

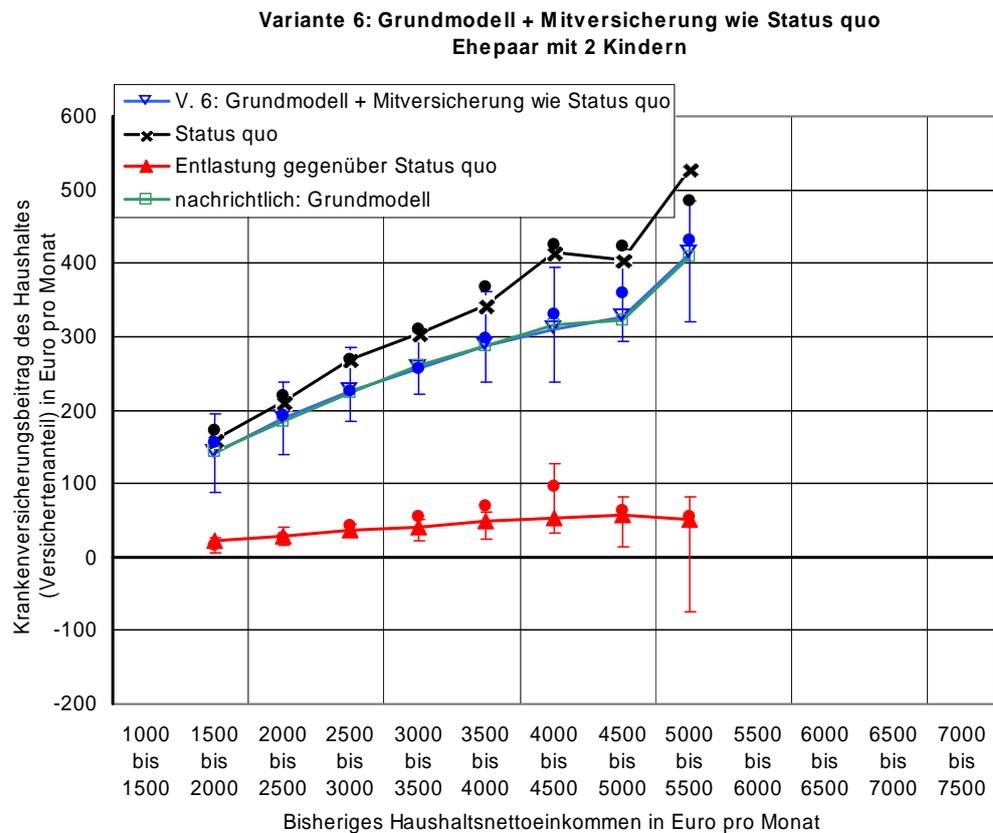


Abbildung 108

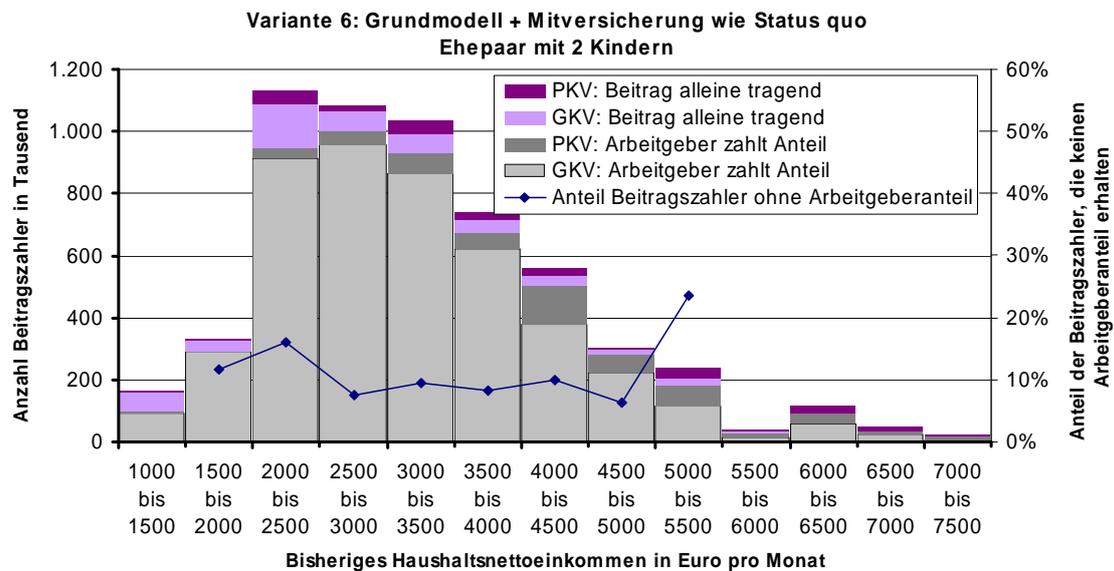


Abbildung 109

Variante 6: Grundmodell + Mitversicherung wie Status quo
 Äquivalenzeinkommen / Haushaltsvorstand gesetzlich versichert

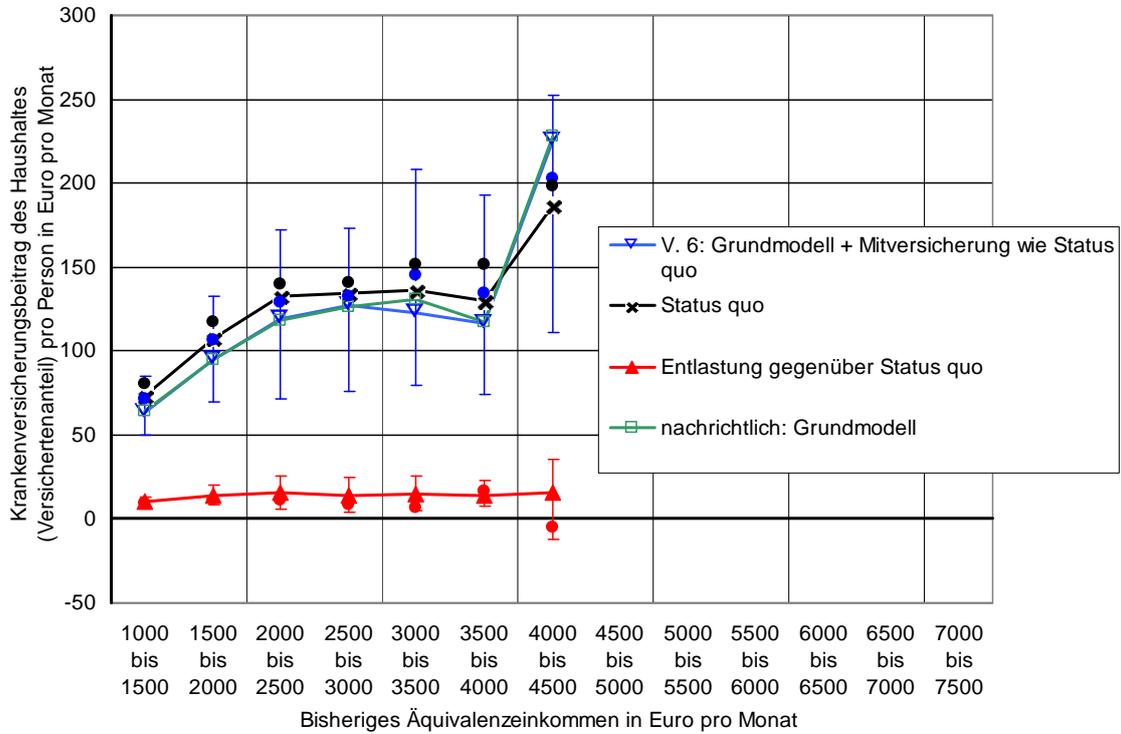


Abbildung 110

Variante 6: Grundmodell + Mitversicherung wie Status quo
 Äquivalenzeinkommen / Haushaltsvorstand gesetzlich versichert

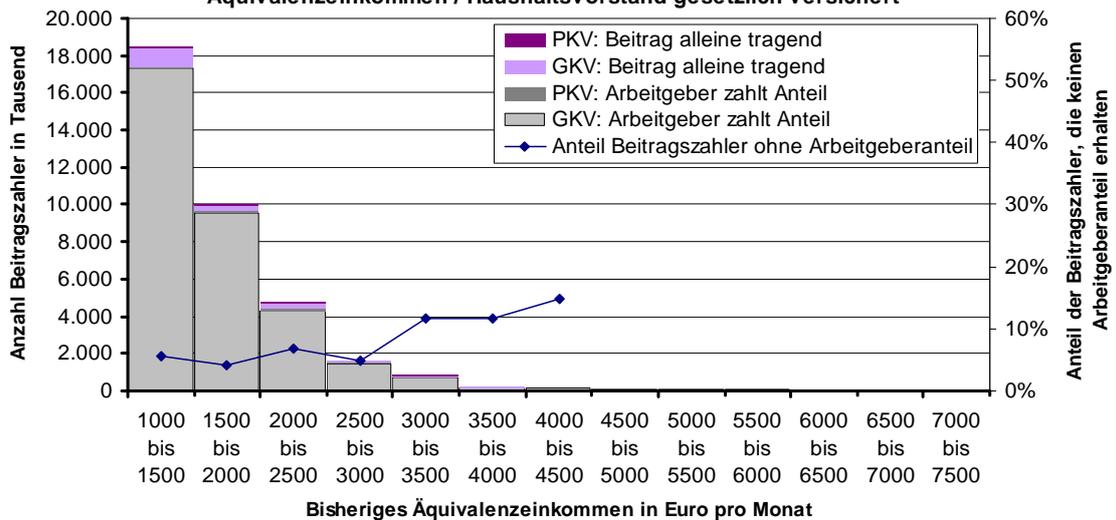


Abbildung 111

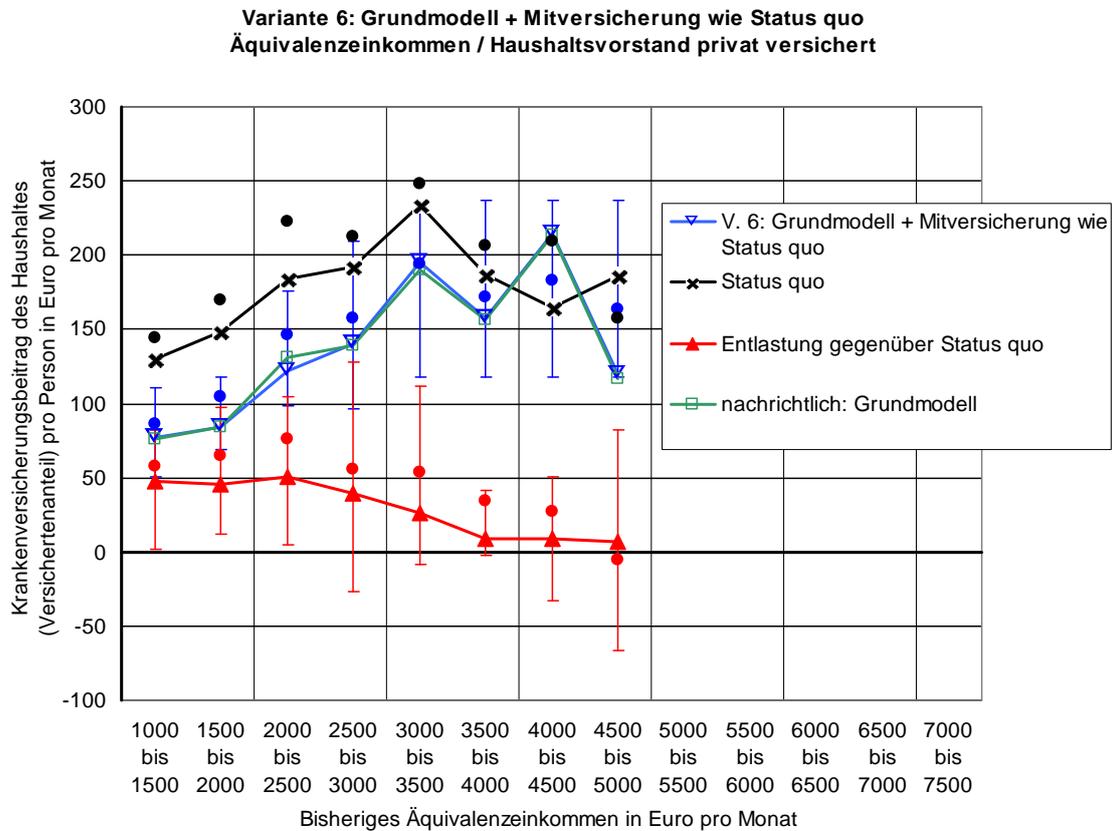
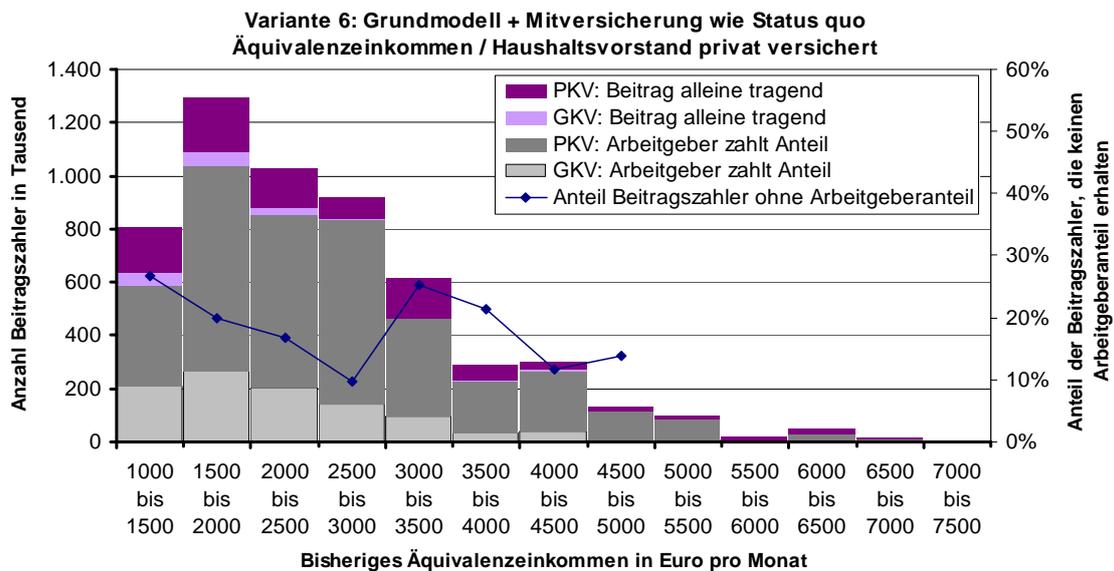


Abbildung 112



9. Variante 7: Beitragsfreie Mitversicherung nur für Kinder

Das Grundmodell der Grünen Bürgerversicherung sieht gegenüber dem Status quo eine Beschränkung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ohne Arbeitseinkommen vor. Allerdings wird die beitragsfreie Mitversicherung für Ehegatten und Lebenspartner damit nicht vollständig abgeschafft. In Variante 7 wird daher nun auch eine radikalere Variante durchgespielt, bei der die beitragsfreie Mitversicherung ausschließlich auf Kinder beschränkt wird („nur Kinder mitversichert“). Alle bisher beitragsfrei mitversicherten Ehegatten/Lebenspartner werden stattdessen dem Beitragssplitting unterworfen. Wurde die beitragsfreie Mitversicherung im Vergleich zum Grundmodell in Variante 6 ausgeweitet, wird sie nun in Variante 7 eingeschränkt.

Variante 7 führt zu einer Reduktion des Beitragssatzes. Der Effekt beläuft sich allerdings nur auf 0,1 Beitragssatzpunkte (Tabelle 3). Die entlastenden Effekte sind daher von vorne herein begrenzt. Belastungen tauchen insofern auf, als Haushalte durch die Variante dem Splitting unterworfen werden und das Haushaltseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet. Da der ehemals mitversicherte (Ehe-) Partner kein mehr als geringfügiges eigenes Einkommen hat – das ist Voraussetzung für die Mitversicherung –, wirkt das Splitting quasi wie eine Verdoppelung der Beitragsbemessungsgrenze für Haushalte, bei denen im Status quo ein Ehepartner mitversichert ist.³¹

Da die *Alleinstehenden* weder im Grundmodell noch in Variante 7 in den Genuss einer beitragsfreien Mitversicherung kommen können, zeigen sich bei Ihnen nur die Entlastungen durch den verringerten Beitragssatz. Tatsächlich gibt es diese positiv mit dem Haushaltsnettoeinkommen korrelierten Beitragssatzeffekte, allerdings sind sie so gering, dass sie in Abbildung 113 nicht erkennbar sind. So liegt der Median der Beiträge in Variante 7 bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 3.000 bis 3.500 Euro lediglich um ca. 1 Euro unter dem im Grundmodell. Für alle anderen Einkommensklassen ist die Differenz sogar noch geringer.

Ähnlich ist die Situation bei den *Alleinerziehenden* (Abbildung 115), für die die Unterschiede zwischen Grundmodell und Variante 7 ebenfalls praktisch nicht erkennbar sind.

³¹ Natürlich ist es möglich, dass der mitversicherte Partner über Vermögenseinkommen verfügt. In dem Ausmaß, in dem das der Fall ist, kommt es bei einer Beitragspflicht auch für Vermögenseinkünfte, wie sie hier vorgesehen ist, nicht zur de facto Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze.

Gleiches gilt auch für die *Ehepaare ohne Kinder* (Abbildung 117). Bemerkenswert ist dennoch, dass der Entlastungseffekt auch bei diesem Haushaltstyp die auftretenden Belastungen im Median der Beträge der Haushalte überwiegt. Da die Entlastung durch den verringerten Beitragssatz einkommensproportional wirkt, steigt die Differenz der Mediane der Beiträge von Variante 7 und Grundmodell leicht an, von unter 1 Euro in der niedrigsten betrachteten Einkommensklasse auf ca. 2 Euro in der höchsten.

Bei den *Ehepaaren mit einem Kind* gleichen sich die Be- und Entlastungen im Median innerhalb jeder Einkommensklasse nicht so weitgehend aus (Abbildung 119). Dennoch ist der Medianbeitrag maximal 5 Euro größer als im Grundmodell (bei der Einkommensklasse 2.500 bis 3.000 Euro). In den beiden höchsten hier betrachteten Einkommensklassen überwiegt dann aber wieder die Entlastung, die mit weniger als 2 Euro immer noch sehr gering ist.

Bei den *Ehepaaren mit zwei Kindern* gleichen sich die Be- und Entlastungen im Median der Beiträge in allen Einkommensklassen beim Vergleich zum Grundmodell weitgehend aus (Abbildung 121). Die maximale Abweichung des Medianbeitrages gegenüber dem Grundmodell beträgt weniger als 2,50 Euro, dementsprechend ist in der Grafik auch keine Abweichung zu erkennen.

Auch über alle Haushaltstypen hinweg, bei denen der *Haushaltsvorstand gesetzlich versichert* ist, ergibt sich gegenüber dem Grundmodell nur wenig sichtbare Änderung (Abbildung 123): Lediglich bei einem Äquivalenzeinkommen von 2.500 bis 3.000 Euro ergeben sich in Variante 7 Mehrbelastungen. Die Differenz der Mediane von Variante 7 und Grundmodell beträgt hier knapp 5 Euro pro Person. Dies ist anscheinend der Einkommensbereich in dem am meisten Einverdieneren anzutreffen sind, in denen keine Betreuungs- und Pflegeleistungen erbracht werden und in denen das Haushaltseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, so dass das Beitragssplitting zum tragen kommt. In den niedrigeren Einkommensklassen dürfte das Haushaltseinkommen überwiegend zu gering sein, um über das Beitragssplitting signifikante Mehrausgaben zu generieren und in den höheren Einkommensklassen dürfte der Anteil der Einverdieneren zugunsten der Zweiverdieneren zurückgehen.

Bei den *Äquivalenzeinkommen für Haushalte mit einem privat versicherten Haushaltsvorstand* liegen blaue und grüne Kurve wieder fast perfekt übereinander (Abbildung 125). Tatsächlich kommt es beim Vergleich der Mediane von Variante 7 und Grundmodell nur zu minimalen Entlastungen von weniger als 1,50 Euro, deren höchster Wert in der Äquivalenzeinkommensklasse von 4.000 bis 4.500 Euro erreicht wird.

Insgesamt zeigen diese Darstellungen zunächst, dass sich durch die Reduktion der beitragsfreien Mitversicherung nur auf Kinder für die allermeisten Versicherten keine bedeutsamen Be- oder Entlastungen ergeben. Die Höhe der Entlastung ist durch den geringen Beitragssatzeffekt dieser Variante limitiert und Belastungen entstehen nur ein bei Einverdieneren mit einem Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten, das oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Diese Konstellation ist überwiegend nicht in den die höchsten Einkommensklassen aufzufinden, die einen eher geringen Anteil an Einverdieneren aufweisen, sondern in den etwas darunter liegende Klassen. Bei diesen Haushalten kann die zusätzliche Belastung durchaus erhebliche Ausmaße annehmen. Beträgt das Haushalteinkommen das doppelte der Beitragsbemessungsgrenze würde sich der Beitrag entsprechend vom einfachen auf den doppelten Höchstbeitrag zur GKV erhöhen. Diese zusätzliche Belastung wird allerdings in den Abbildungen nicht ersichtlich, weil sie in jeder Einkommensklasse durch Entlastungen anderer im Mittel (Median) überdeckt wird.

Abbildung 113

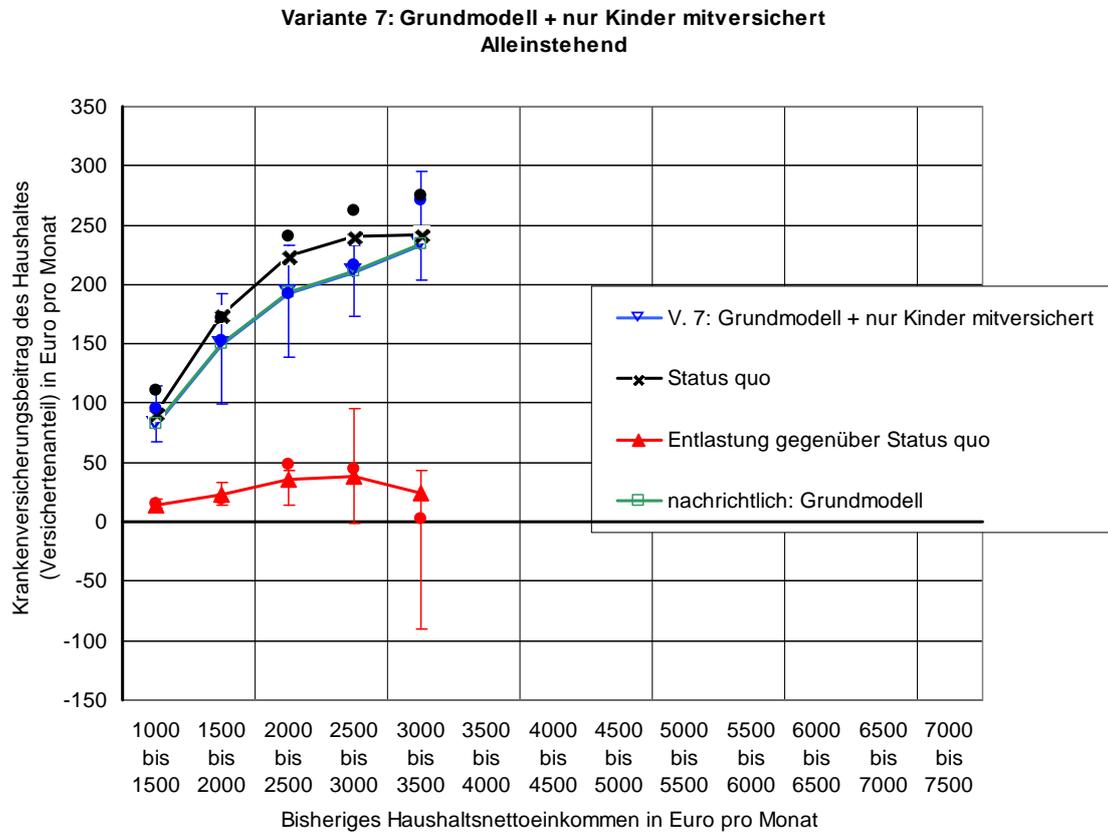


Abbildung 114

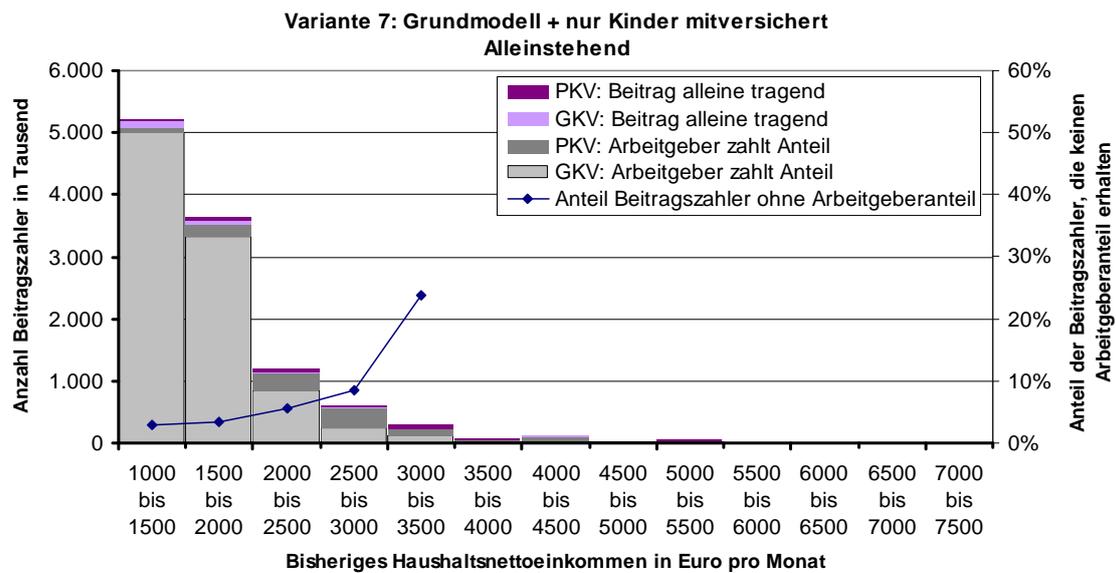


Abbildung 115

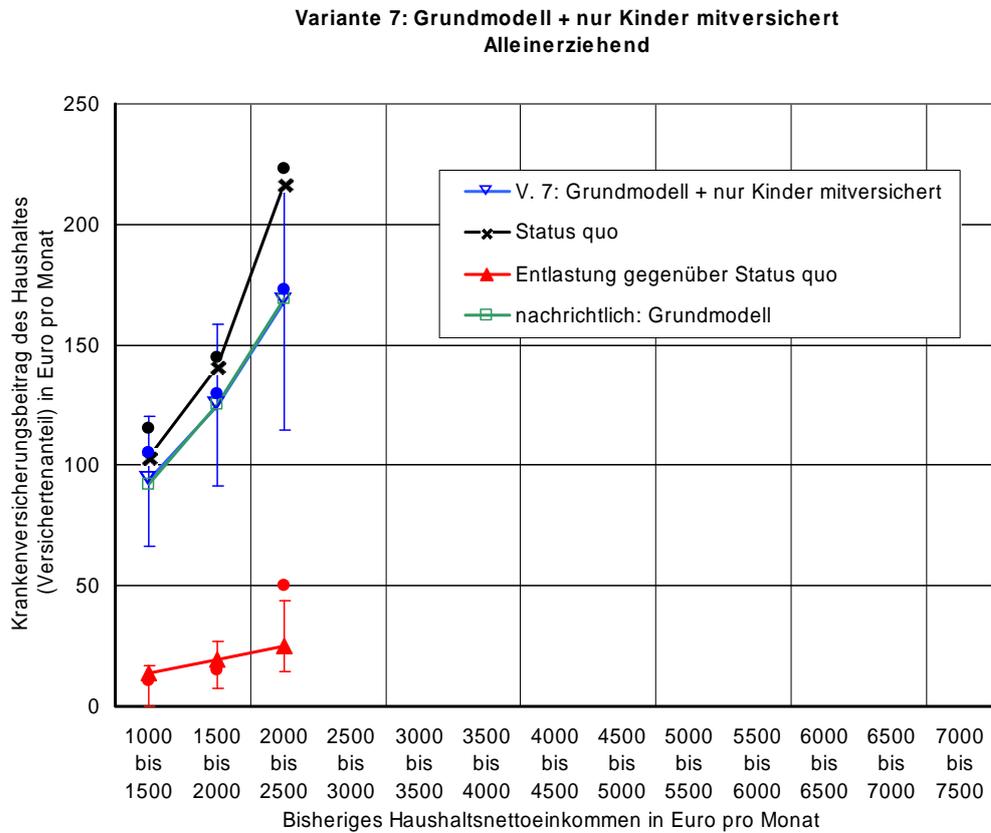


Abbildung 116

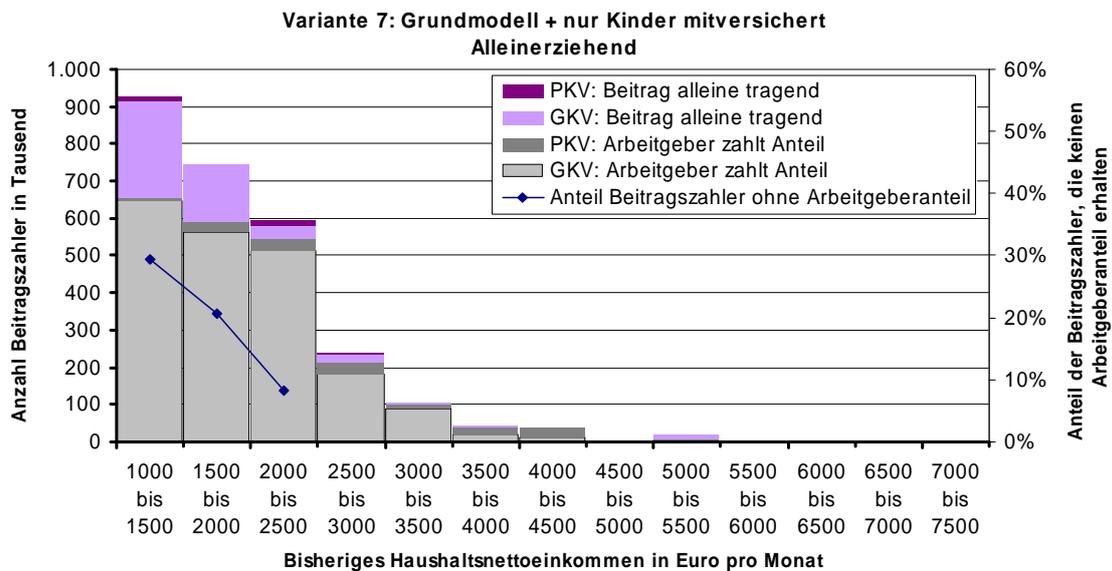


Abbildung 117

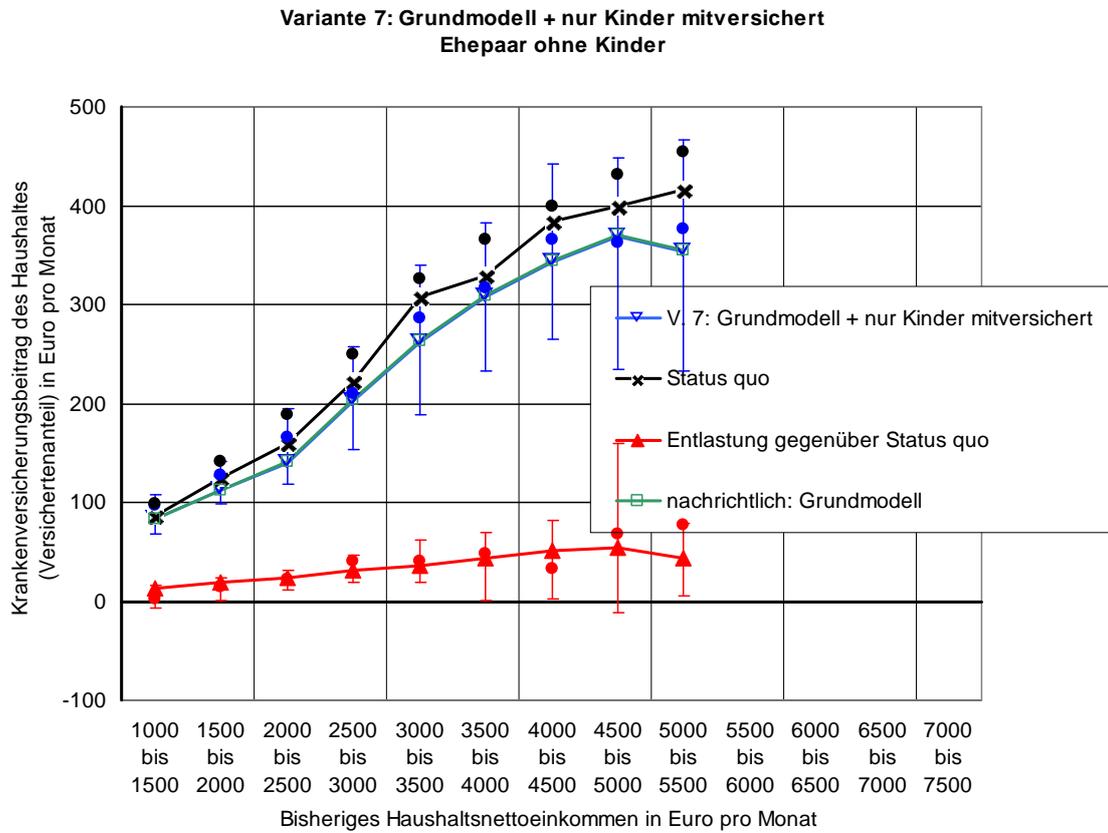


Abbildung 118

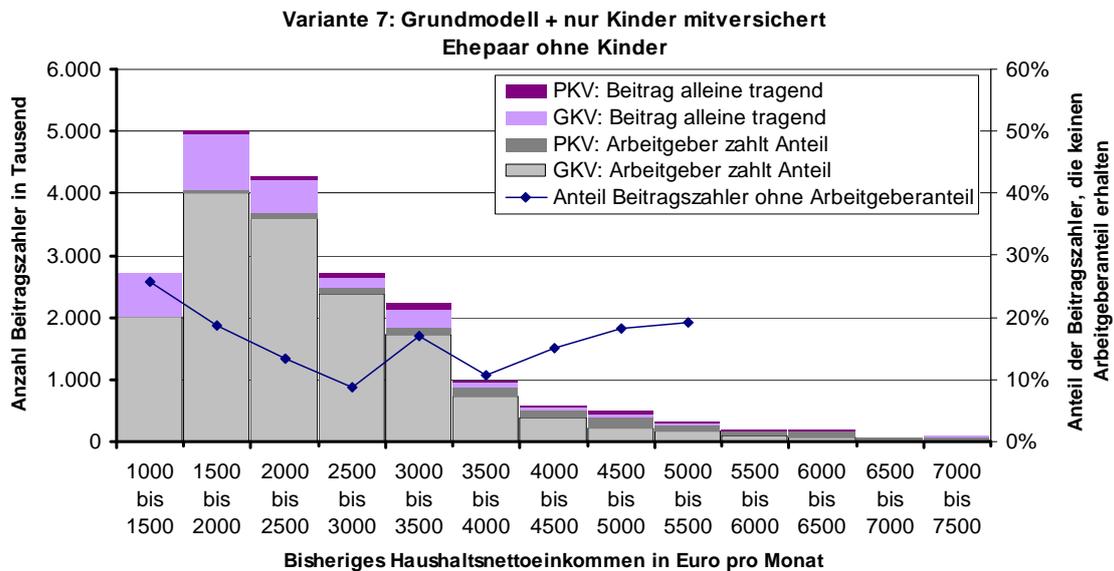


Abbildung 119

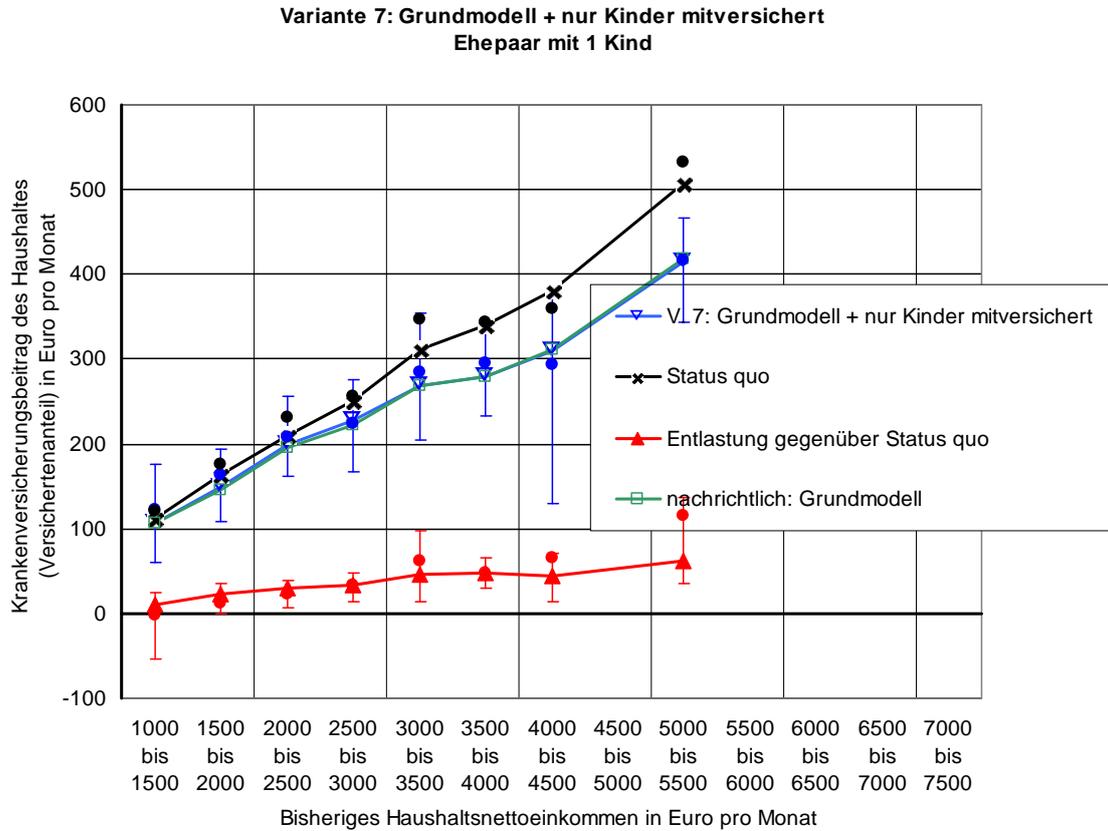


Abbildung 120

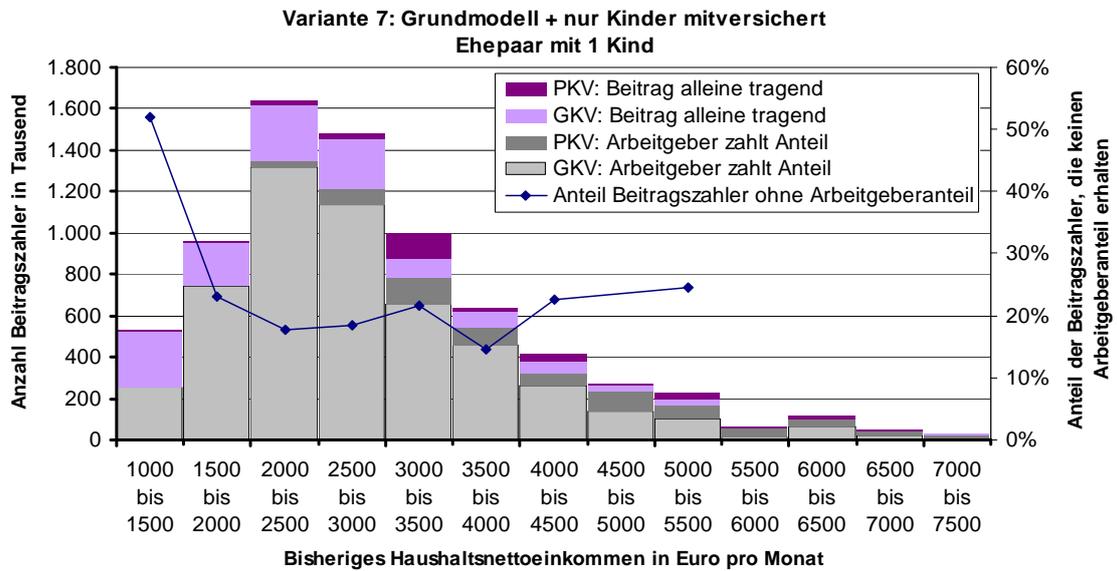


Abbildung 121

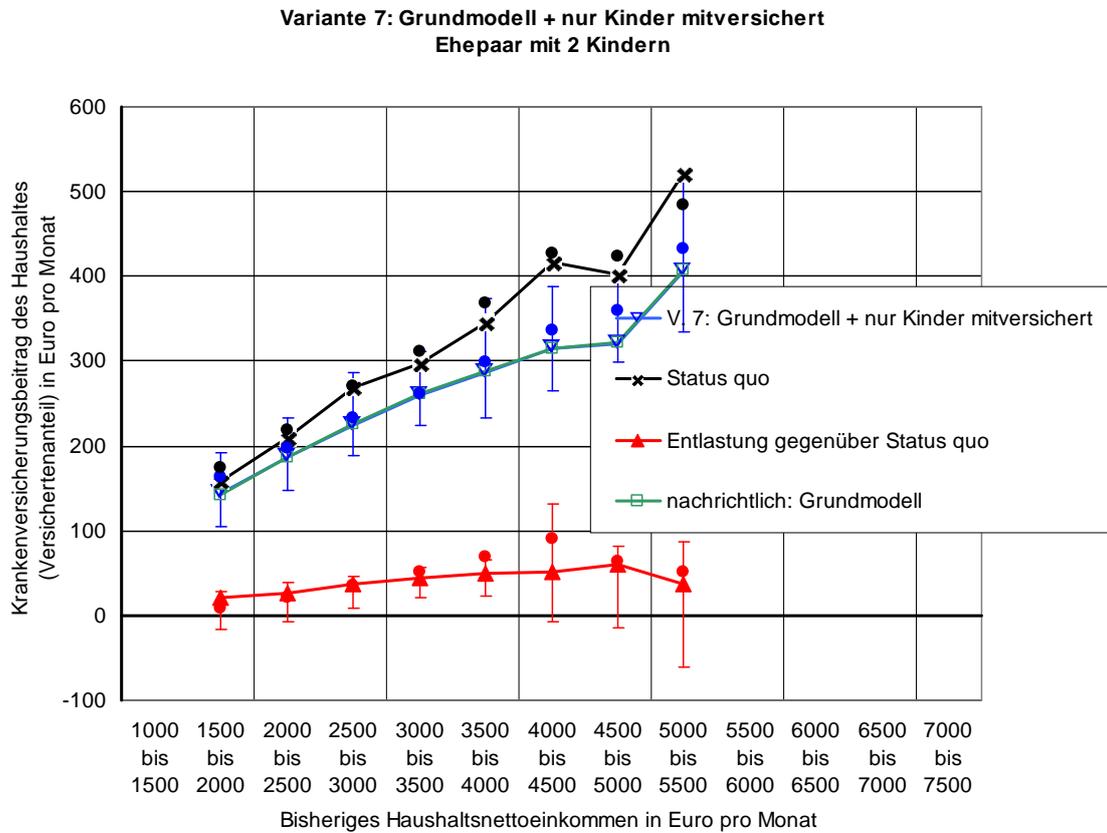


Abbildung 122

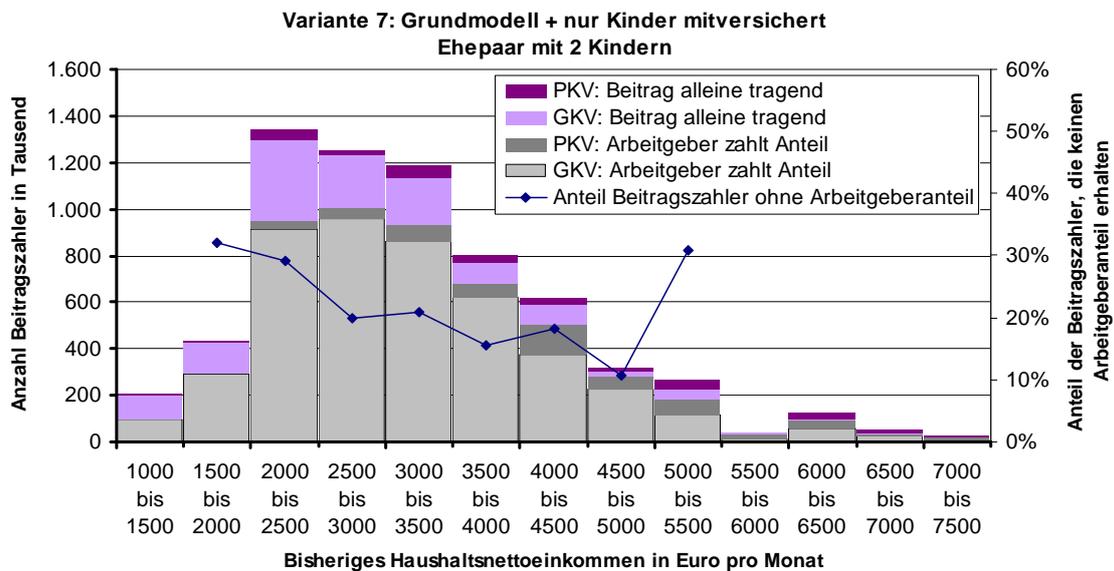


Abbildung 123

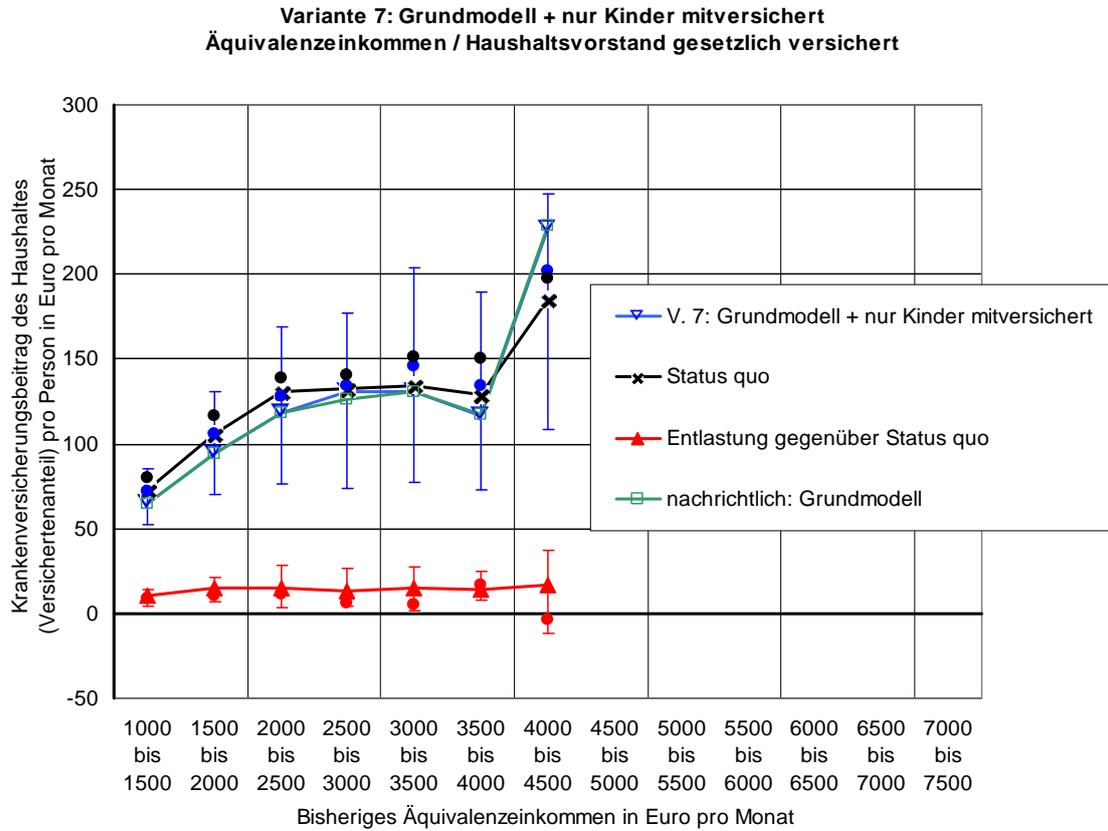


Abbildung 124

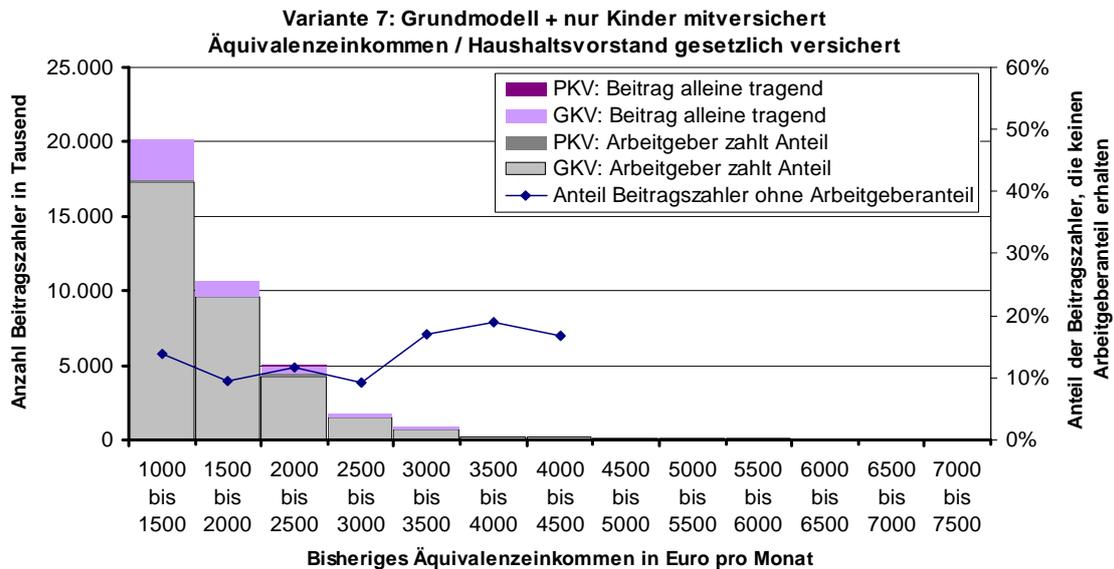


Abbildung 125

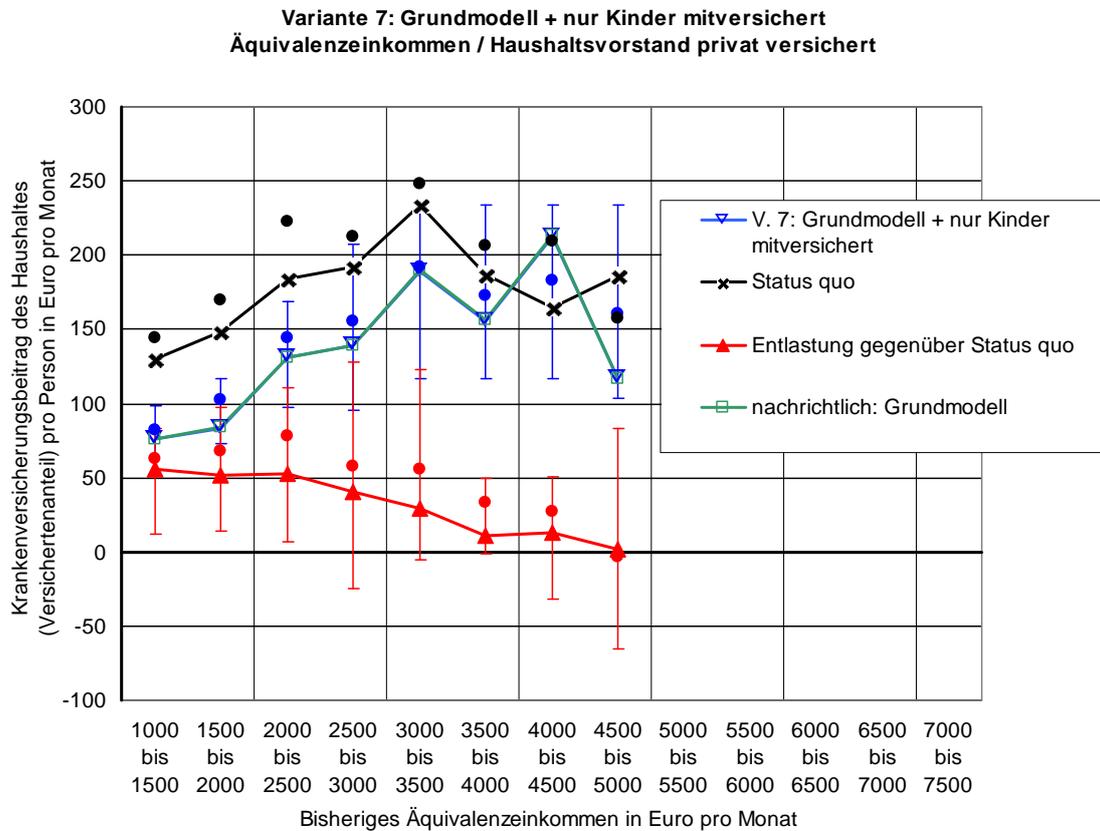
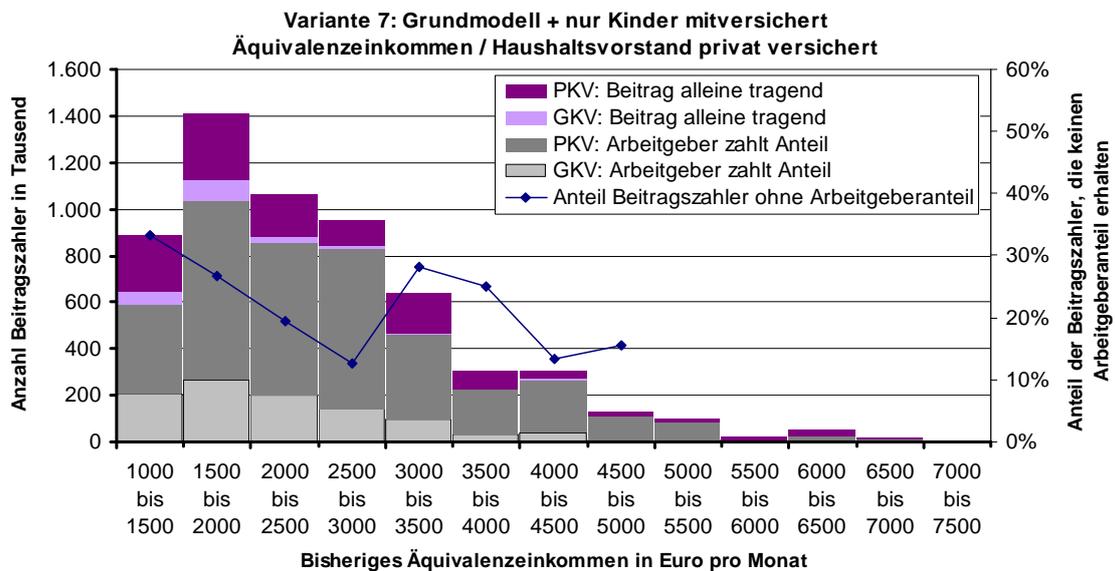


Abbildung 126



V. Anhang

1. Datengrundlage und Grundgesamtheit der Simulation

Die vorliegende Untersuchung basiert auf dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP), das seit 1984 als jährliche Wiederholungsbefragung von anfänglich circa 12.000 befragten Personen ab 16 Jahren in Privathaushalten vom *Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung* in Berlin (DIW) durchgeführt wird (SOEP Group 2001). Für die Erhebungsjahre ab 2000 stehen Informationen über mehr als 20.000 befragte Personen zur Verfügung. Die Ergebnisse der Simulationen beruhen auf den Angaben für das Jahr 2007. Da viele Einkommens- und Vermögensangaben im SOEP retrospektiv für das Vorjahr der Befragung erhoben werden, werden die Befragungsjahre 2007 und 2008 herangezogen. Grundgesamtheit der Simulation bilden die GKV- und PKV-Versicherten in Deutschland des Jahres 2007. Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenkassen wurden aufgrund der Sonderstellung innerhalb der GKV von der Analyse ausgeschlossen.

Die Verteilungsanalysen (Be- und Entlastungen im Krankenversicherungsbeitrag in den einzelnen Simulationen des Beitragssatzes unter Anwendung unterschiedlicher Ausgestaltungen) werden für die genannten Haushaltstypen getrennt vorgenommen, deren Verbreitung der Tabelle 7 entnommen werden kann. Insgesamt werden damit über 90% aller GKV- und PKV-Versicherten abgedeckt.

Tabelle 7: Verteilung der Haushaltstypen

| Haushaltstyp | Anteil in Prozent |
|----------------------|-------------------|
| Alleinstehend | 21,33 |
| Alleinerziehend | 7,89 |
| Paar ohne Kinder | 29,01 |
| Paar mit einem Kind | 15,21 |
| Paar mit zwei Kinder | 17,32 |
| Sonstige | 9,25 |

Quelle: SOEP (2007/2008), eigene Berechnungen.

2. Hochrechnung des SOEP an die GKV- und PKV-Versicherten in Deutschland

Das SOEP wurde auf die 69,426 Mill. GKV- und 8,549 Mill. PKV-Versicherten in Deutschland im Jahr 2007 hochgerechnet.³² Da Kinder bis zum Lebensalter von 15 Jahren im SOEP nicht selbst befragt werden, wird ersatzweise die Zuordnung zum Personenkreis der GKV- bzw. PKV-Versicherten über den Haushaltsvorstand vorgenommen.

Für die Hochrechnung wurden neben den Querschnittshochrechnungsfaktoren des SOEP, die eine Anpassung an die Wohnbevölkerung in Deutschland erlauben, Korrekturgewichte in Höhe von 1,35340469 für die GKV- und von 1,50751739 für die PKV-Versicherten berücksichtigt.

3. Kalibrierung des beitragspflichtigen Entgelts

Zur Kalibrierung der Einkommensangaben im SOEP wurde das berechnete beitragspflichtige Entgelt (siehe unten) an die beitragspflichtigen Einnahmen der GKV im Jahr 2007 von 988,819 Mrd. Euro abzüglich der Einnahmen der Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Höhe von 34,156 Mrd. Euro angepasst. Damit ergibt sich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Einnahmen von 954,663 Mrd. Euro. Der entsprechende Korrekturfaktor beträgt 0,8455645.

4. Verwendete Einkommensvariablen

Arbeitseinkommen

Die Arbeitseinkommen werden den Retrospektivangaben für das Jahr 2007 aus dem Befragungsjahr 2008 entnommen. Als Arbeitseinkommen werden herangezogen: Bruttolohn / Gehalt als Arbeitnehmer, Sondervergütungen (13. und 14. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sonstige), Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit, Altersrenten und Pensionen, Kriegsopferversorgung, Unfallversicherung, Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes, Betriebliche Altersversorgung, Arbeitslosengeld I. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung wurde das Arbeitslosengeld I verdoppelt,

³² Im Jahr 2007 sind 70,314 Mill. Personen Mitglieder der GKV, wovon 887.531 auf die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Kassen entfallen, die im Folgenden nicht berücksichtigt werden.

weil es selbst im Ergebnis grob 40% des letzten Bruttoentgelts ausmacht und der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage auf 80% davon festgelegt hat.

Vermögenseinkommen

Die Vermögensangaben werden den Retrospektivangaben für das Jahr 2007 aus dem Befragungsjahr 2008 entnommen. Als Vermögenseinkommen werden (1) die Einkommen aus Wertpapieren (Zinsen, Dividenden und Gewinnen aus allen Wertanlagen) sowie (2) die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gewertet.

Ad (1): Die Einnahmen aus Zinsen und Dividenden liegen sowohl als metrische, als auch kategoriale Variable vor. Wenn die metrische Angabe nicht beantwortet wurde, wurde ersatzweise die kategoriale Variable herangezogen. Zur Umrechnung der kategorialen Variable wurden jeweils die Gruppenmittelwerte zugrunde gelegt, sowie für die unterste Kategorie (unter 250 Euro) und die nach oben offene, oberste Kategorie (10.000 Euro und mehr) die Mittelwerte, die sich bei Anwendung dieser Kategorien auf die metrische Variable ergeben (98 Euro bei Anwendung der untersten und 58.600 Euro bei Anwendung der obersten Kategorie). Da die Vermögensangaben haushaltsbezogen vorliegen, wurden sie entsprechend dem Familienstand aufgeteilt. D.h. bei verheirateten Personen wurde das Vermögen gleichmäßig beiden Ehepartnern zugerechnet und bei Unverheirateten dem Erwachsenen in voller Höhe zugerechnet.

Ad (2): Von den Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung wurden die Ausgaben abgezogen, die steuerlich abgesetzt bzw. als Verlust geltend gemacht werden können. Wenn das einen negativen Betrag ergab, wurden sie mit Null angesetzt.

Äquivalenzeinkommen

Das Äquivalenzeinkommen wird auf Grundlage des Haushaltsnettoeinkommens und der Anzahl der Haushaltsmitglieder im Befragungsjahr 2007 berechnet. Es erlaubt den Vergleich von Einkommenspositionen bei unterschiedlichen Haushaltsgrößen und -zusammensetzungen, da bei der Berechnung die Kostenersparnisse, die sich auf Grund gemeinsamen Wirtschaftens im Haushalt, zum Beispiel aus der Teilung von Fixkosten (z.B. Strom und Miete) und den günstigeren Konsumbedingungen (z.B. Einkauf von günstigeren Großpackungen) ergeben, berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des bedarfsgewichteten Äquivalenzeinkommens wird das Haushaltsnettoeinkommen durch Bedarfsgewichte geteilt. Die Gewichte betragen 1 für den Haushaltsvorstand, 0,5 für jede weitere Person im Alter von mindestens 14 Jahren im Haushalt und 0,3 für jede Person, die jünger als 14 Jahre ist (sog. neue OECD-Äquivalenzskala). Das bedarfsge-

wichtete Äquivalenzeinkommen lässt sich auch als das individuelle Wohlstandsniveau interpretieren.

Weitere verwendete Variablen

Für Modellvarianten, bei denen erziehende Eltern beitragsfrei mitversichert sind, wurde festgelegt, dass ein Elternteil beitragsfrei wird, wenn (1) es in dem Haushalt ein Kind gibt, das jünger als 10 Jahre alt ist und (2) der Elternteil kein eigenes Arbeitseinkommen erzielt, bzw. das Arbeitseinkommen unter 400 liegt.

Für Modellvarianten, bei denen Personen, die Pflegeleistungen erbringen, beitragsfrei sind, wurde festgelegt, dass dafür mindestens durchschnittlich zwei Stunden pro Tag Pflegeleistungen erbracht werden müssen.

Literatur

- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2001). Wirtschaftliche Aspekte der Märkte für Gesundheitsdienstleistungen. Ökonomische Chancen unter sich verändernden demographischen und wettbewerblichen Bedingungen in der Europäischen Union. Gutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin.
- Donges, Juergen / Eekhoff, Johann / Franz, Wolfgang / Möschel, Wernhard / Neumann, Manfred / Sievert, Olaf (2002): Mehr Eigenverantwortung und Wettbewerb im Gesundheitswesen. Berlin: Stiftung Marktwirtschaft.
- Dräther, Hendrik / Rothgang, Heinz (2004). Die Familienmitversicherung für Ehepartner in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Problemanalyse und Lösungsvorschläge. ZeS-Arbeitspapier Nr. 9/04. Zentrum für Sozialpolitik: Universität Bremen.
- Engelen-Kefer, Ursula (Hrsg.) (2004): Reformoption Bürgerversicherung. Wie das Gesundheitssystem solidarisch finanziert werden kann. Hamburg: VSA.
- Greß, Stefan / Rothgang, Heinz (2010). Finanzierungsreform der Krankenversicherung in Deutschland – Vorschläge für ein Maßnahmenbündel jenseits der Kopfpauschale. Expertise für die Friedrich-Ebert-Stiftung, i.E.
- Knappe, Eckhard / Arnold, Robert (2002): Pauschalprämien in der Krankenversicherung. Ein Weg zu mehr Effizienz und mehr Gerechtigkeit, <http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb4/prof/VWL/SAM/veroeffentl/Pauschlpraemie-Knappe-Arnold.pdf> abgerufen am 10.9.2010.
- Mosler, Karl; Schmid, Friedrich (2005): Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik. Berlin, Heidelberg, New York (USA).
- Nachhaltigkeitskommission [=Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme] (2003): Bericht der Kommission. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.
- PKV-Verband [Verband der privaten Krankenversicherung e.V.] (2008): Zahlenbericht 2007/2008, Köln, https://bestellungen.pkv.de/w/files/shop_rechenschaftsberichte/zahlenbericht_2006_2007.pdf. [1.10.2010].
- PKV-Verband [Verband der privaten Krankenversicherung e.V.] (2009): Zahlenbericht 2008/2009, Köln, https://bestellungen.pkv.de/w/files/shop_rechenschaftsberichte/zahlenbericht_2008_2009.pdf. [1.10.2010].
- Reiners, H. (2009): Mythen der Gesundheitspolitik. Bern: Huber.

- Rothgang, Heinz / Cacace, Mirella / Frisina, Lorraine / Grimmeisen, Simone / Schmid, Achim / Wendt, Claus (2010). *The State and Healthcare: Comparing OECD Countries*. Houndsmills: Palgrave Macmillan.
- Sehlen, Stephanie / Schröder, Wilhelm F. / Schiffhorst, Guido (2004): *Bürgerversicherung Gesundheit – Grünes Modell – Simulationsrechnungen zu Ausgestaltungsmöglichkeiten*, IGES-Papier Nr.04-06.
- SOEP Group (2001): *The German Socio-Economic Panel (GSOEP) after more than 15 years – Overview*, in: Elke Holst / Dean R. Lillard / Thomas A. DiPrete (Hg.), *Proceedings of the 2000 Fourth International Conference of German Socio-Economic Panel Study Users (GSOEP2000)*, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, Jg. 70, H. 1, S. 7–14.
- Spies, Thomas (2006): *Die Bürgerversicherung - zukunftsfähig und gerecht*, Frankfurt: VAS-Verlag.
- Statistisches Bundesamt (2002): *Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998. Einkommensverteilung in Deutschland*. Stuttgart: Metzler-Poeschel (Fachserie 15, Heft 6).
- Statistisches Bundesamt (2005): *Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998. Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte* Fachserie 15 Heft 4. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2009): *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2009* ,
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/B3/Publikation/Jahrbuch/FinanzenSteuern.property=file.pdf> [11.9.2010].
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (Hrsg.) (2005): *Das Prinzip Bürgerversicherung. Die Zukunft im Sozialstaat*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- SVRBgE [Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung] (2000): *Jahresgutachten 2000/2001: Chancen auf einen höheren Wachstumspfad*. <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/>
- SVRKAiG [=Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen] (1997): *Gesundheitswesen in Deutschland. Kostenfaktor und Zukunftsbranche Band II: Fortschritt und Wachstumsmärkte, Finanzierung und Vergütung*. Baden-Baden: Nomos.
- SVRKAiG [Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen] (2003): *Gutachten 2003: Finanzierung, Nutzenorientierung und Qualität*. Baden-Baden: Nomos.

- Walendzik, Anke / Greß, Stefan / Manouguian, Maral / Wasem, Jürgen (2008): Vergütungsunterschiede im ärztlichen Bereich zwischen PKV und GKV auf Basis des standardisierten Leistungsniveaus der GKV und Modelle der Vergütungsangleichung. Diskussionsbeitrag aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Universität Duisburg-Essen Campus Essen Nr. 165.
http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2006-872-4-2.pdf [30.9.2010].
- Wasem, Jürgen / Greß, Stefan (2002). Gleichheit und Gerechtigkeit in der gesundheitlichen Versorgung, in: Fouzouni, B. / Güntert, B. (Hg.): Prioritätensetzung im Gesundheitswesen. Berlin, Logos: 107-18.
- Wille, Eberhard (2010). Die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Krankenversicherung – Reformen unumgänglich. Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement 15 (3): 102-104.

Anlage 1: Beitragssatzeffekte einer Bürgerversicherung

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplitting | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|---------------|-----------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 1 | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 14,8% | 0,0% |
| 2 | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 14,6% | -0,2% |
| 3 | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | RentenBBG | 14,3% | -0,5% |
| 4 | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | aufgehoben | 14,0% | -0,8% |
| 5 | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,7% | -0,1% |
| 6 | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,5% | -0,3% |
| 7 | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 14,2% | -0,6% |
| 8 | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 14,0% | -0,8% |
| 9 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitragssplitting | Status quo | Status quo | 14,8% | 0,0% |
| 10 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitragssplitting | Status quo | VersPflichtG | 14,6% | -0,2% |
| 11 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitragssplitting | Status quo | RentenBBG | 14,3% | -0,5% |
| 12 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitragssplitting | Status quo | aufgehoben | 14,0% | -0,8% |
| 13 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitragssplitting | 2 Säulen | Status quo | 14,7% | -0,1% |
| 14 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitragssplitting | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,5% | -0,3% |
| 15 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitragssplitting | 2 Säulen | RentenBBG | 14,2% | -0,6% |
| 16 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitragssplitting | 2 Säulen | aufgehoben | 14,0% | -0,8% |
| 17 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 14,6% | -0,2% |
| 18 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 14,5% | -0,3% |
| 19 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 14,2% | -0,6% |
| 20 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 14,0% | -0,8% |
| 21 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 14,5% | -0,2% |
| 22 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,4% | -0,4% |
| 23 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 14,2% | -0,6% |
| 24 | Status quo | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 14,0% | -0,8% |
| 25 | Status quo | Status quo | Kinder | Status quo | Status quo | Status quo | 14,5% | -0,3% |
| 26 | Status quo | Status quo | Kinder | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 14,3% | -0,5% |
| 27 | Status quo | Status quo | Kinder | Status quo | Status quo | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 28 | Status quo | Status quo | Kinder | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 29 | Status quo | Status quo | Kinder | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,4% | -0,4% |
| 30 | Status quo | Status quo | Kinder | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 31 | Status quo | Status quo | Kinder | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,9% | -0,8% |
| 32 | Status quo | Status quo | Kinder | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 33 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitragssplitting | Status quo | Status quo | 14,5% | -0,3% |
| 34 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitragssplitting | Status quo | VersPflichtG | 14,3% | -0,5% |
| 35 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitragssplitting | Status quo | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 36 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitragssplitting | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 37 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitragssplitting | 2 Säulen | Status quo | 14,4% | -0,4% |
| 38 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitragssplitting | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 39 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitragssplitting | 2 Säulen | RentenBBG | 13,9% | -0,8% |
| 40 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitragssplitting | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 41 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 42 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 43 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,9% | -0,9% |
| 44 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 45 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 14,2% | -0,5% |
| 46 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,1% | -0,7% |
| 47 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,9% | -0,9% |
| 48 | Status quo | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 49 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | Status quo | 14,6% | -0,2% |
| 50 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 14,4% | -0,4% |
| 51 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | RentenBBG | 14,1% | -0,7% |
| 52 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 53 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,5% | -0,3% |
| 54 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,3% | -0,5% |
| 55 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 56 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 57 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplitting | Status quo | Status quo | 14,6% | -0,2% |
| 58 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplitting | Status quo | VersPflichtG | 14,4% | -0,4% |
| 59 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplitting | Status quo | RentenBBG | 14,1% | -0,7% |
| 60 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplitting | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 61 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplitting | 2 Säulen | Status quo | 14,5% | -0,3% |
| 62 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplitting | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,3% | -0,5% |
| 63 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplitting | 2 Säulen | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 64 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplitting | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 65 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 14,4% | -0,4% |
| 66 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 67 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 68 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 69 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 70 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 71 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 72 | Status quo | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 73 | Status quo | Status quo | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | Status quo | 14,5% | -0,3% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplittung | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|---------------|-----------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 74 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 14,3% | -0,5% |
| 75 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 76 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 77 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,4% | -0,4% |
| 78 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 79 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 80 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 81 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,5% | -0,3% |
| 82 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 14,3% | -0,5% |
| 83 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 84 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 85 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 14,4% | -0,4% |
| 86 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 87 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 88 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 89 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 90 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 91 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,9% | -0,9% |
| 92 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 93 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 94 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,1% | -0,7% |
| 95 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,9% | -0,9% |
| 96 | Status quo | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,7% | -1,1% |
| 97 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | Status quo | 14,6% | -0,2% |
| 98 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 14,4% | -0,4% |
| 99 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | RentenBBG | 14,1% | -0,7% |
| 100 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,8% | -1,0% |
| 101 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,5% | -0,3% |
| 102 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,3% | -0,5% |
| 103 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 104 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,8% | -1,0% |
| 105 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,6% | -0,2% |
| 106 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 14,4% | -0,4% |
| 107 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 14,1% | -0,7% |
| 108 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,8% | -1,0% |
| 109 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 14,5% | -0,3% |
| 110 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,3% | -0,5% |
| 111 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 112 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,8% | -1,0% |
| 113 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 14,4% | -0,4% |
| 114 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 115 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 116 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,8% | -1,0% |
| 117 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 118 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 119 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 14,0% | -0,8% |
| 120 | Status quo | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,8% | -1,0% |
| 121 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 122 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 14,1% | -0,7% |
| 123 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,7% | -1,0% |
| 124 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,4% | -1,4% |
| 125 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,2% | -0,6% |
| 126 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,0% | -0,8% |
| 127 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,7% | -1,1% |
| 128 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,4% | -1,4% |
| 129 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 130 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 14,1% | -0,7% |
| 131 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,7% | -1,0% |
| 132 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,4% | -1,4% |
| 133 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 14,2% | -0,6% |
| 134 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,0% | -0,8% |
| 135 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,7% | -1,1% |
| 136 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,4% | -1,4% |
| 137 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 138 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 139 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,7% | -1,1% |
| 140 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,4% | -1,4% |
| 141 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 142 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,8% | -0,9% |
| 143 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 144 | Status quo | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,4% | -1,4% |
| 145 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Status quo | Status quo | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 146 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplittung | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|---------------|-----------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 147 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 148 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 149 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,8% | -1,0% |
| 150 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 151 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 152 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 153 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 154 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 155 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 156 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 157 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,8% | -1,0% |
| 158 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 159 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 160 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 161 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,7% | -1,1% |
| 162 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,6% | -1,2% |
| 163 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,3% | -1,4% |
| 164 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 165 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,7% | -1,1% |
| 166 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,5% | -1,3% |
| 167 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,3% | -1,5% |
| 168 | Status quo | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 169 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 170 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 171 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 172 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 173 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 174 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 175 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 176 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 177 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 178 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 179 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 180 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 181 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 182 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 183 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 184 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 185 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,8% | -1,0% |
| 186 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 187 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 188 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 189 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,7% | -1,1% |
| 190 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,6% | -1,2% |
| 191 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 192 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 193 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 194 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 195 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,4% | -1,3% |
| 196 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 197 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,8% | -0,9% |
| 198 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 199 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 200 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 201 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 202 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 203 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,4% | -1,3% |
| 204 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 205 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,8% | -0,9% |
| 206 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 207 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 208 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 209 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,8% | -1,0% |
| 210 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,6% | -1,2% |
| 211 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 212 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 213 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,7% | -1,1% |
| 214 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,5% | -1,2% |
| 215 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,3% | -1,5% |
| 216 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,1% | -1,7% |
| 217 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernd | Status quo | Status quo | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 218 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernd | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 219 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernd | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplittung | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|---------------|----------------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 220 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 221 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 222 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 223 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 224 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 225 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 226 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 227 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 228 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 229 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 230 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 231 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 232 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 233 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,8% | -1,0% |
| 234 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 235 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 236 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 237 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,7% | -1,0% |
| 238 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,6% | -1,2% |
| 239 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 240 | Status quo | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 241 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 14,4% | -0,4% |
| 242 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 243 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,9% | -0,9% |
| 244 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,5% | -1,3% |
| 245 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 246 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,1% | -0,7% |
| 247 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,8% | -1,0% |
| 248 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,5% | -1,3% |
| 249 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,4% | -0,4% |
| 250 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 14,2% | -0,6% |
| 251 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,9% | -0,9% |
| 252 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,5% | -1,3% |
| 253 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 14,3% | -0,5% |
| 254 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,1% | -0,7% |
| 255 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,8% | -1,0% |
| 256 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,5% | -1,3% |
| 257 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 14,2% | -0,6% |
| 258 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 14,0% | -0,8% |
| 259 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,8% | -1,0% |
| 260 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,5% | -1,3% |
| 261 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 262 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 14,0% | -0,8% |
| 263 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,7% | -1,1% |
| 264 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,5% | -1,3% |
| 265 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | Status quo | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 266 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 267 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 268 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 269 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 270 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 271 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 272 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 273 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 274 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 275 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 276 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 277 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 278 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 279 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 280 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 281 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 282 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 283 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 284 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 285 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,8% | -1,0% |
| 286 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 287 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,4% | -1,4% |
| 288 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 289 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 290 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 291 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 292 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplittung | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|-----------------|----------------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 293 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,0% | -0,7% |
| 294 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 295 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 296 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 297 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 298 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 299 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 300 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 301 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 14,0% | -0,7% |
| 302 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 303 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 304 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 305 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 306 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 307 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 308 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 309 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 310 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 311 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 312 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 313 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 314 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 315 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 316 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 317 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 318 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 319 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 320 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 321 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 322 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 323 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 324 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 325 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 14,0% | -0,8% |
| 326 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 327 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 328 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 329 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 330 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 331 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 332 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 333 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,8% | -1,0% |
| 334 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,1% |
| 335 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 336 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,2% | -1,6% |
| 337 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | Status quo | 14,2% | -0,6% |
| 338 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,8% |
| 339 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 340 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 341 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 342 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 343 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 344 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 345 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 14,2% | -0,6% |
| 346 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,9% | -0,8% |
| 347 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 348 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 349 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 14,1% | -0,7% |
| 350 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,9% | -0,9% |
| 351 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 352 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 353 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,9% | -0,8% |
| 354 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,8% | -1,0% |
| 355 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 13,6% | -1,2% |
| 356 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 357 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,9% | -0,9% |
| 358 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,7% | -1,0% |
| 359 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 13,5% | -1,3% |
| 360 | Status quo | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 13,3% | -1,5% |
| 361 | private einbez. | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 13,7% | -1,1% |
| 362 | private einbez. | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,4% | -1,4% |
| 363 | private einbez. | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,9% | -1,9% |
| 364 | private einbez. | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | aufgehoben | 12,4% | -2,4% |
| 365 | private einbez. | Status quo | Status quo | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,5% | -1,3% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplittung | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|-----------------|-----------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 366 | private einbez. | Status quo | Status quo | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,3% | -1,5% |
| 367 | private einbez. | Status quo | Status quo | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,8% | -1,9% |
| 368 | private einbez. | Status quo | Status quo | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 12,4% | -2,4% |
| 369 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,7% | -1,1% |
| 370 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,4% | -1,4% |
| 371 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,9% | -1,9% |
| 372 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 12,4% | -2,4% |
| 373 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,5% | -1,3% |
| 374 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,3% | -1,5% |
| 375 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,8% | -1,9% |
| 376 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 12,4% | -2,4% |
| 377 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 378 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,1% | -1,7% |
| 379 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,8% | -2,0% |
| 380 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 12,4% | -2,4% |
| 381 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,2% | -1,6% |
| 382 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,0% | -1,7% |
| 383 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 384 | private einbez. | Status quo | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 12,4% | -2,4% |
| 385 | private einbez. | Status quo | Kinder | Status quo | Status quo | Status quo | 13,4% | -1,4% |
| 386 | private einbez. | Status quo | Kinder | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,2% | -1,6% |
| 387 | private einbez. | Status quo | Kinder | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 388 | private einbez. | Status quo | Kinder | Status quo | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 389 | private einbez. | Status quo | Kinder | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 390 | private einbez. | Status quo | Kinder | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |
| 391 | private einbez. | Status quo | Kinder | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 392 | private einbez. | Status quo | Kinder | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 393 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,4% | -1,4% |
| 394 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,2% | -1,6% |
| 395 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 396 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 397 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 398 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |
| 399 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 400 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 401 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 402 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,9% | -1,9% |
| 403 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 404 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 405 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 406 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 407 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 408 | private einbez. | Status quo | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 409 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | Status quo | 13,5% | -1,3% |
| 410 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,2% | -1,6% |
| 411 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,8% | -2,0% |
| 412 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 413 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 414 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,1% | -1,7% |
| 415 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 416 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 417 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,5% | -1,3% |
| 418 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,2% | -1,6% |
| 419 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,8% | -2,0% |
| 420 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 421 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 422 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,1% | -1,7% |
| 423 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 424 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 425 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 426 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,9% | -1,8% |
| 427 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 428 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 429 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 430 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,9% | -1,9% |
| 431 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 432 | private einbez. | Status quo | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 433 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | Status quo | 13,4% | -1,4% |
| 434 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,2% | -1,6% |
| 435 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 436 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 437 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 438 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplitting | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|-----------------|-----------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 439 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 440 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 441 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplitting | Status quo | Status quo | 13,4% | -1,4% |
| 442 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplitting | Status quo | VersPflichtG | 13,2% | -1,6% |
| 443 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplitting | Status quo | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 444 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplitting | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 445 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplitting | 2 Säulen | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 446 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplitting | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |
| 447 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplitting | 2 Säulen | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 448 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitragssplitting | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 449 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 450 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,9% | -1,9% |
| 451 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 452 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 453 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 454 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 455 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 456 | private einbez. | Status quo | Kind+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,6% |
| 457 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | Status quo | 13,5% | -1,3% |
| 458 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,2% | -1,6% |
| 459 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,8% | -2,0% |
| 460 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,5% |
| 461 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,3% | -1,4% |
| 462 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,1% | -1,7% |
| 463 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 464 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,5% |
| 465 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplitting | Status quo | Status quo | 13,5% | -1,3% |
| 466 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplitting | Status quo | VersPflichtG | 13,2% | -1,6% |
| 467 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplitting | Status quo | RentenBBG | 12,8% | -2,0% |
| 468 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplitting | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,5% |
| 469 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplitting | 2 Säulen | Status quo | 13,3% | -1,4% |
| 470 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplitting | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,1% | -1,7% |
| 471 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplitting | 2 Säulen | RentenBBG | 12,7% | -2,1% |
| 472 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplitting | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,5% |
| 473 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,6% |
| 474 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |
| 475 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 476 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 12,2% | -2,5% |
| 477 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 478 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,9% | -1,9% |
| 479 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 480 | private einbez. | Status quo | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 12,2% | -2,5% |
| 481 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 482 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |
| 483 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 484 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Status quo | Status quo | aufgehoben | 12,0% | -2,8% |
| 485 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 486 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,9% | -1,9% |
| 487 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,4% | -2,3% |
| 488 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 12,0% | -2,8% |
| 489 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplitting | Status quo | Status quo | 13,3% | -1,5% |
| 490 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplitting | Status quo | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |
| 491 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplitting | Status quo | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 492 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplitting | Status quo | aufgehoben | 12,0% | -2,8% |
| 493 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplitting | 2 Säulen | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 494 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplitting | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,9% | -1,9% |
| 495 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplitting | 2 Säulen | RentenBBG | 12,4% | -2,3% |
| 496 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitragssplitting | 2 Säulen | aufgehoben | 12,0% | -2,8% |
| 497 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,9% | -1,9% |
| 498 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 499 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 500 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 12,0% | -2,8% |
| 501 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,8% | -2,0% |
| 502 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,6% | -2,2% |
| 503 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 504 | private einbez. | Alle Eink. | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 12,0% | -2,8% |
| 505 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Status quo | Status quo | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 506 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 507 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 508 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Status quo | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 509 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 12,8% | -2,0% |
| 510 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,6% | -2,2% |
| 511 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplittung | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|-----------------|-----------------|-------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 512 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 513 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 514 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 515 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 516 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 517 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 12,8% | -2,0% |
| 518 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,6% | -2,2% |
| 519 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 520 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 521 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,7% | -2,1% |
| 522 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,5% | -2,3% |
| 523 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,1% | -2,6% |
| 524 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 525 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,5% | -2,2% |
| 526 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,4% | -2,4% |
| 527 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,1% | -2,7% |
| 528 | private einbez. | Alle Eink. | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 529 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 530 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 531 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,4% |
| 532 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 533 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 12,9% | -1,9% |
| 534 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 535 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 536 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 537 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 538 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 539 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,4% |
| 540 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 541 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 12,9% | -1,9% |
| 542 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 543 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 544 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 545 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,7% | -2,1% |
| 546 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,5% | -2,3% |
| 547 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 548 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 549 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,6% | -2,2% |
| 550 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,4% | -2,4% |
| 551 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,1% | -2,6% |
| 552 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 553 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 554 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 555 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 556 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 557 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 12,9% | -1,9% |
| 558 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,6% | -2,2% |
| 559 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 560 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 561 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 562 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 563 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 564 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 565 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 12,9% | -1,9% |
| 566 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,6% | -2,2% |
| 567 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 568 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 569 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,7% | -2,1% |
| 570 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,5% | -2,3% |
| 571 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 572 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 573 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,6% | -2,2% |
| 574 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,4% | -2,4% |
| 575 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,1% | -2,7% |
| 576 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Pflegernde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 577 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernde | Status quo | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 578 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernde | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 579 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernde | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 580 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernde | Status quo | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 581 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 12,9% | -1,9% |
| 582 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 583 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 584 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pflegernde | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplittung | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragssatz | Beitragssatzdifferenz zum Status quo |
|-----|-----------------|----------------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|--------------|--------------------------------------|
| 585 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 586 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 587 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 588 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 589 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 12,9% | -1,9% |
| 590 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 591 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 592 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 593 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,7% | -2,1% |
| 594 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,5% | -2,3% |
| 595 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 596 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 597 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,6% | -2,2% |
| 598 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,4% | -2,3% |
| 599 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 600 | private einbez. | Alle Eink. | Kind+Erzieh.+Pfleger | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 11,8% | -3,0% |
| 601 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | Status quo | Status quo | 13,4% | -1,4% |
| 602 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 13,1% | -1,7% |
| 603 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 604 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | Status quo | aufgehoben | 12,1% | -2,7% |
| 605 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,2% | -1,6% |
| 606 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |
| 607 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 608 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 12,1% | -2,7% |
| 609 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,4% | -1,4% |
| 610 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 13,1% | -1,7% |
| 611 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 612 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 12,1% | -2,7% |
| 613 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,2% | -1,6% |
| 614 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 13,0% | -1,8% |
| 615 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,6% | -2,2% |
| 616 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 12,1% | -2,7% |
| 617 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 618 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 619 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 620 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 12,1% | -2,7% |
| 621 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,9% | -1,9% |
| 622 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 623 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 624 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Status quo | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 12,1% | -2,7% |
| 625 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 626 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 627 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 628 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 629 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 630 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 631 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 632 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 633 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 634 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 635 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 636 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 637 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 638 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,7% | -2,1% |
| 639 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 640 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 641 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,8% | -2,0% |
| 642 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflichtG | 12,6% | -2,2% |
| 643 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 644 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 645 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,7% | -2,1% |
| 646 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,5% | -2,3% |
| 647 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 648 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kinder | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 649 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | Status quo | 13,2% | -1,6% |
| 650 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | VersPflichtG | 12,9% | -1,9% |
| 651 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 652 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 653 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 654 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | VersPflichtG | 12,8% | -2,0% |
| 655 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 656 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 657 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,2% | -1,6% |

| Nr. | Personenkreis | Einkommensarten | Wer ist mitversichert? | Beitragssplittung | 1 oder 2 Säulen? | Beitragsbemessungsgrenzen | Beitragsatz | Beitragsatzdifferenz zum Status quo |
|-----|-----------------|----------------------|------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|-------------|-------------------------------------|
| 658 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | VersPflchtG | 12,9% | -1,9% |
| 659 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 660 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 661 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 662 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflchtG | 12,8% | -2,0% |
| 663 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 664 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 665 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,8% | -2,0% |
| 666 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflchtG | 12,6% | -2,2% |
| 667 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 668 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 669 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,7% | -2,1% |
| 670 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflchtG | 12,6% | -2,2% |
| 671 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 672 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erziehende | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 673 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Status quo | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 674 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Status quo | Status quo | VersPflchtG | 12,8% | -1,9% |
| 675 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 676 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Status quo | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 677 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 678 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Status quo | 2 Säulen | VersPflchtG | 12,7% | -2,1% |
| 679 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 680 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 681 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,1% | -1,7% |
| 682 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitragssplittung | Status quo | VersPflchtG | 12,8% | -1,9% |
| 683 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 684 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 685 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 686 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflchtG | 12,7% | -2,1% |
| 687 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 688 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 689 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,8% | -2,0% |
| 690 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflchtG | 12,6% | -2,2% |
| 691 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 692 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 693 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,7% | -2,1% |
| 694 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflchtG | 12,5% | -2,3% |
| 695 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,2% | -2,6% |
| 696 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 697 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Status quo | Status quo | Status quo | 13,2% | -1,6% |
| 698 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Status quo | Status quo | VersPflchtG | 12,9% | -1,9% |
| 699 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Status quo | Status quo | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 700 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Status quo | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 701 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Status quo | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 702 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Status quo | 2 Säulen | VersPflchtG | 12,8% | -2,0% |
| 703 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Status quo | 2 Säulen | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 704 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Status quo | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 705 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitragssplittung | Status quo | Status quo | 13,2% | -1,6% |
| 706 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitragssplittung | Status quo | VersPflchtG | 12,9% | -1,9% |
| 707 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitragssplittung | Status quo | RentenBBG | 12,5% | -2,3% |
| 708 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitragssplittung | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 709 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitragssplittung | 2 Säulen | Status quo | 13,0% | -1,8% |
| 710 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitragssplittung | 2 Säulen | VersPflchtG | 12,8% | -2,0% |
| 711 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitragssplittung | 2 Säulen | RentenBBG | 12,4% | -2,4% |
| 712 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitragssplittung | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 713 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | Status quo | 12,8% | -2,0% |
| 714 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | VersPflchtG | 12,6% | -2,2% |
| 715 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 716 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | Status quo | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |
| 717 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | Status quo | 12,7% | -2,1% |
| 718 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | VersPflchtG | 12,6% | -2,2% |
| 719 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | RentenBBG | 12,3% | -2,5% |
| 720 | private einbez. | Alle Eink. SparFreib | Kind+Erzieh.+Pflegerde | Beitr.split.+ BBG f. Single x2 | 2 Säulen | aufgehoben | 11,9% | -2,9% |

Anlage 2:
Anzahl der Beitragszahler in Tsd. nach Einkommensklasse und Haushaltstyp

| Haushaltstyp | Einkommensklasse | | | | | | | | | Insgesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | 1000-1500 | 1500-2000 | 2000-2500 | 2500-3000 | 3000-3500 | 3500-4000 | 4000-4500 | 4500-5000 | 5000-5500 | |
| Status quo | | | | | | | | | | |
| Alleinstehend | 5.217 | 3.641 | 1.190 | 608 | 284 | 62 | 111 | 33 | 41 | 11.199 |
| Alleinerziehend | 908 | 718 | 606 | 240 | 102 | 47 | 36 | 0 | 19 | 2.680 |
| Ehepaar ohne Kinder | 2.149 | 4.283 | 3.751 | 2.582 | 2.122 | 935 | 551 | 459 | 309 | 17.145 |
| Ehepaar mit einem Kind | 347 | 813 | 1.491 | 1.329 | 1.001 | 602 | 394 | 304 | 218 | 6.503 |
| Ehepaar mit zwei Kindern | 165 | 332 | 1.171 | 1.115 | 1.111 | 786 | 689 | 331 | 264 | 5.968 |
| Grundmodell | | | | | | | | | | |
| Alleinstehend | 5.224 | 3.641 | 1.190 | 608 | 284 | 62 | 111 | 33 | 41 | 11.199 |
| Alleinerziehend | 891 | 721 | 596 | 236 | 105 | 43 | 36 | 0 | 19 | 2.651 |
| Ehepaar ohne Kinder | 2.702 | 4.942 | 4.254 | 2.704 | 2.218 | 971 | 590 | 478 | 323 | 19.184 |
| Ehepaar mit einem Kind | 516 | 908 | 1.580 | 1.440 | 968 | 609 | 404 | 269 | 216 | 6.914 |
| Ehepaar mit zwei Kindern | 181 | 404 | 1.225 | 1.119 | 1.134 | 774 | 590 | 306 | 253 | 6.069 |